

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Erster Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

V.

Untersuchungen

über

einige annalistische Quellen

zur

Geschichte des fünften und sechsten Jahrhunderts.

Von

Oswald Holder - Egger.

II.

III. Die Ravennater Annalen.

Unter den Quellen für die Geschichte des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung nehmen die Ravennater Annalen eine vorzügliche Stelle ein. Schon Onuphrio Panvini¹⁾, der eine Recension derselben, den sogenannten Anonymus Cuspiniani theilweise edirte, spricht mit dem grössten Lobe von diesem Schriftstück, dessen Entdeckung über einen früher sehr dunkeln Zeitabschnitt Aufklärung brachte. Ant. Zirardini²⁾ sprach zuerst die Vermuthung aus, dass der Anon. Cusp. in Ravenna geschrieben sei, Rösler³⁾ dagegen hielt diese genauere Bestimmung für zu gewagt und wollte nur zugeben, dass das Schriftstück in Italien geschrieben sei. Zirardini's Ansicht fand jedoch allgemeine Billigung⁴⁾ und das Fragment galt als einziger Ueberrest einer vollständigeren Ravennater Chronik, bis Bethmann⁵⁾ versicherte, dass die damals ungedruckte langobardische Chronik von 641 jene benutzt hätte, und Mommsen⁶⁾ die Vermuthung aussprach, dass Cassiodor in dem letzten Theil seiner Chronik von 455 bis 496 und der Anonymus Valesianus in seinem zweiten Theil die vollständigen Ravennatischen Annalen ausgeschrieben hätten. Das bestritt Pallmann⁷⁾ und kam in einer längeren Untersuchung über diese Quellen vielmehr zu dem Ergebniss, dass der Anon. Cusp. die Chroniken Cassiodor's und Marcellin's benutzt hätte, meinte (S. 254), es liesse sich nicht beweisen, dass der Anon. Vales. ein vollständigeres Exemplar der Ravennater Annalen gehabt hätte, wies aber nach, dass Marius von Avenches, das sogenannte Auctarium Prosperi und Agnellus in seiner Bisthumsgeschichte von Ravenna aus dieser Quelle geschöpft haben. Dann hat Waitz in seinem Aufsätze 'Die Ravennatischen Annalen als Hauptquelle für die Geschichte des Odo-

1) *Fastorum libri v* (1588 fol.) praef. und p. 305, auch Abth. II p. 4 und 56. 2) *Degli antichi edifizj profani di Ravenna* (Faenza 1762. 8.) p. 242 und Append. p. 311 f. 3) *Chronica medii aevi* (Tübingen 1798. 8.) I, 103—105. 4) Zunächst bei Roncalli, *Vet. lat. chron.* I, praef. p. XXX. 5) *Pertz' Archiv* X, 350. 6) *Abhandl. der sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl.* I p. 610 und 656 (Lpz. 1850) und III, 570 (Lpz. 1861). 7) *Geschichte der Völkerwanderung* II, 187—213.

vakar¹⁾ das Verhältniss dieser Quellen zu einander dargelegt. Er weist Mommsen's Vermuthungen gegen Pallmann als richtig nach. Nächst der von ihm in einer Kopenhagener Handschrift entdeckten Chronik von 641 werden Marcellinus Comes, Jordanis, Paulus Diaconus — in der *Historia Romana* — als Benutzer der Ravennatischen Annalen nachgewiesen, so dass deren Zahl auf 10, anwächst und zwischen ihnen werden wieder Gruppierungen nach näherer Verwandtschaft, älterer oder jüngerer Ableitung gebildet²⁾. Kurz darauf gab G. Hille³⁾ die erwähnte Chronik von 641 heraus und schickte einige erläuternde Kapitel voraus. Es folgte eine neue werthvolle Publikation eines Sangallener Auszuges der Ravennater Annalen von 390 bis 573, von Giamb. de Rossi⁴⁾, der aber die deutschen Arbeiten, mit Ausnahme der von Mommsen, nicht kannte und dessen Commentar rein sachlicher Natur ist. Gelegentlich handelten dann noch über den Gegenstand Kaufmann⁵⁾, Binding⁶⁾ und Bauch⁷⁾. Meine Untersuchungen lagen vollendet vor, als Kaufmann⁸⁾ einen Aufsatz über denselben Gegenstand erscheinen liess, welcher sich gegen die bisherigen Ergebnisse der Forschung wendet und grossentheils zu entgegengesetzten Resultaten kommt. Er giebt darin seine frühere Ansicht, welche Inhalt und Wirkungskreis der Consultafellannalen ausserordentlich weit — und auch nach unserer Ansicht zu weit — ausdehnte, auf und will dagegen jetzt deren Ableitungen auf ein Minimum beschränken. Er hat nicht das ganze zuständige Material gekannt, konnte schon darum nicht zu endgültigen Resultaten gelangen und befolgt bei der Untersuchung ein durchaus einseitiges Prinzip, welches zu Trugschlüssen führen musste. Wir können den Ergebnissen der Untersuchung nur insofern beistimmen, als sie die von Kaufmann selbst früher ausgesprochenen Ansichten aufhebt. Das Folgende, diese respectable Litteratur noch vermehrend, geht von den Resultaten der Untersuchung von Waitz aus und will, da diese nur einen, freilich den wichtigsten Theil der Annalen in's Auge fasst, namentlich die früheren Abschnitte einer Prüfung unterwerfen, was bei der neuerlichen Vermeh-

1) Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-August's Universität. Göttingen 1865, S. 81—114. 2) S. 109 f. 3) Unter dem Titel: *Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis. Nunc primum edidit Georg Hille. Berolini 1866.* 8. 4) *Bullettino di archeologia cristiana. I^a serie, anno v. 1867, p. 17—23.* 5) *Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 115—148. (Gött. 1868).* Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451. 6) *Das burgundisch-romanische Königreich I. Lpz. 1868.* 7) Ueber die *Historia Romana* des Paulus Diaconus. Gött. 1873. 8) Die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Chroniken, im *Philologus XXVI, 2. Heft (Gött. 1874).* Daraus auch besonders abgedruckt.

rung des Materials einigen Erfolg verspricht. Dann aber versuchen wir, uns über Wesen und Entstehung dieses eigenthümlichen historiographischen Products klar zu werden.

1. Der Anonymus Cuspiniani und sein Verhältniss zu andern Consularfasten.

Der Anon. Cusp. ist nur in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts der K. Bibliothek zu Wien¹⁾ erhalten. Eine genaue Beschreibung derselben geben Garampi²⁾ und Mommsen³⁾. Sie enthält jene Sammlung von chronographischen und historiographischen Schriftstücken, welche im vierten Jahrhundert zum Gebrauch der Stadt Rom veranstaltet wurde und welche Mommsen unter dem Namen 'Chronograph von 354' zum grössten Theile in den Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften edirt hat⁴⁾. Von dieser Sammlung existiren noch eine Handschrift sec. XVI oder XVII in Brüssel (Nr. 7542), welche nach Mommsen⁵⁾ auf eine von Peiresc benutzte Handschrift sec. VIII zurückgeht, und die Fragmente eines Codex sec. IX⁶⁾, welchen Mommsen für die Vorlage der Wiener Handschrift hält. Jedoch nur in dieser letzteren finden sich als zweites Stück (fol. 15—24) Fasten von Caesar bis 539 p. Chr., aber lückenhaft, in Verwirrung gerathen, mit wenigen historischen Notizen, und an neunter Stelle (fol. 47—53) Fasten von Caesar (vorher gehen die römischen Könige) bis 493, mit einer Lücke von 403 bis 455, jedoch mit reicheren historischen Notizen als jene ersteren. Die beiden Stücke stimmen so sehr mit einander überein, dass sie offenbar auf gemeinsame Vorlage zurückgehen. Mommsen konnte darum die beiden Fassungen zu einem Text in der Ausgabe verbinden⁷⁾. Die sonstigen Ausgaben⁸⁾ sind ebenfalls sämmtlich aus dem Wiener Codex geflossen. Garampi⁹⁾ und Rösler täuschten sich, wenn sie meinten, dass Cuspinian eine ältere Handschrift benutzt hätte. Dieser benutzte nämlich zuerst unsere Annalen, welche seitdem seinen Namen tragen, für

1) Nr. 3416, nach früherer Zählung Hist. prof. 452 chart. sec. XV; vgl. Pertz' Archiv X, 469. 2) Bei Roncalli, Vet. lat. chron. I. praef. p. XXXI ff.: Descrizione del Codice Ms. della Biblioteca Cesarea fra gli Storici Latini n. 452 già 456. 3) Chronograph von 354, Abhandl. I, 558 f. 4) Der Kalender zuletzt bei Mommsen, C. I. lat. I. 332—360. 5) p. 561. Alles dieses aus Mommsen, Chronograph p. 550—560. 6) Bern Nr. 108, 13 Bl. fol. 7) Chronograph p. 656—668. Daneben ist noch zu gebrauchen die Ausgabe von Roncalli II c. 103—138 und 139—160, der die beiden Texte getrennt abdruckt und darum unter Umständen bequemer sein kann. 8) Sie sind aufgeführt bei Mommsen, p. 561—64 und Roncalli I praef. p. XXIX f. 9) Bei Roncalli I praef. p. XXXI; Rösler, Chron. p. 104. Siehe dagegen Mommsen p. 559.

seine *Commentarii de consulibus Romanorum*. Dem Consuln-verzeichniss in einem Veroneser Palimpsest, welches von 436 bis 494 reicht, sind keine historischen Notizen beigelegt¹⁾. Die beiden Fastenrecensionen stehen mit den übrigen Stücken der Sammlung in keinem Zusammenhang. Die sämtlichen übrigen Stücke derselben sind in Rom verfasst²⁾ und zwar zum Gebrauch der römischen Einwohnerschaft, unsere Fasten sind in ihrem zweiten Theile wenigstens bestimmt viel später, und zwar 150 Jahre nach dem Abschluss jener Sammlung geschrieben, welche 354 vollendet vorlag³⁾. Die beiden Fastenrecensionen wurden also von einem späteren Abschreiber hinzugefügt. Nun hat der Schreiber der Recension bis 539 (wir bezeichnen sie in Zukunft nach Mommsen als Rec. B, die andere bis 493 als Rec. A) eine Notiz aus der in der Sammlung enthaltenen Weltchronik entnommen, bemerkt Mommsen⁴⁾ und zieht daraus den wahrscheinlichen Schluss, dass derselbe Schreiber auch die Fasten mit der Sammlung von 354 verband. Diese Verbindung scheint jedoch alt zu sein, denn die beiden Fastenrecensionen sind den übrigen Stücken der Sammlung durchaus homogen.

Der Anon. Cusp. erhält für uns selbständigen Werth erst etwa mit dem Jahre 378, wo Hieronymus abbricht. Bis dahin sind der historischen Notizen sehr wenige und dürftige vorhanden, so dass bis dahin nur das Consularverzeichnis einigen Anspruch auf Verwendbarkeit machen kann. Die grössere Fülle an historischen Notizen vom Jahr 378 an kann nur der Recension A zugeschrieben werden, B hat deren überhaupt viel weniger, hat auch von 387 bis 438 und 455 bis 496 Lücken, von 438—455 und 496—539 aber, für welche Epochen sie existirt, nur äusserst dürftige Notizen. Beim

1) Bethmann im Archiv XII, 659. De Rossi, Inscr. prol. p. LVIII handelt darüber und giebt eine Schriftprobe davon. Neue vollständige Edition von Mommsen im Hermes 1873, S. 474 ff. 2) Pallmann II, 222 f. will den Kalender nicht in Rom, sondern in der Umgebung des Kaisers Constantius in Trier entstanden sein lassen. Ein Blick auf die specifisch-römischen Stadtfeste, den 'dies natalis urbis Romae' etc. zeigt schon zur Genüge, dass sein Widerspruch ganz unbegründet ist. Ausser auf einer fragmentarischen Inschrift von Mommsen, ist der vollständige Name des Schreibers des Kalenders 'Furius Dionisius Filocalus' von De Rossi, Inscr. christ. urbis Romae I, prol. p. LXI auf einer zweiten Inschrift der Stadt Rom nachgewiesen und zwar unter Papst Damasus (vgl. Mommsen, C. I. lat. I, p. 332). Sämtliche andere Stücke, unsere Fasten ausgenommen, in der Sammlung gehören aber zweifellos nach Rom. Pallmann's Ansicht soll nur eine gänzlich in die Luft gebaute Hypothese von ihm stützen, dass Bischof Maximian von Ravenna (um 550) 'die Sammlung zusammentrug'. 3) Mommsen p. 606 f. 4) p. 610. Die Notiz p. 658, Variante 26.

Jahre 378 hat B die Notiz: 'His coss. Horosius¹⁾ et Prosper fecerunt chronicas'. Diese Recension giebt den jedesmaligen Beginn des 84jährigen Ostercyklus an; weil das nun Prosper auch thut, so schliesst Mommsen (p. 656) daraus, dass der Schreiber von B Prosper benutzte. Das bestreitet Pallmann²⁾, weiss aber den Grund nicht anzugeben, welcher diesen Schluss entkräften kann, nämlich, dass der Schreiber von B den Beginn der Ostercykeln jedesmal auf ein ganz anderes Jahr, als Prosper setzt, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Prosper.			Cusp. B.
	p. Chr. a. Prosp.		p. Chr.
I. Cykel: 47 ³⁾ .	17. Tiberio II. et Vitellio.		 ⁴⁾
II. „	131. 101. Pontiano et Rufino.		
III. „	214. 187. Messala et Sabino.	197: Laterano et Ruffino.	
IV. „	298. 271. Fausto et Gallo.	280: Messala et Grato.	
V. „	382. 355. Antonio et Syagrio.	370: Valentiniano III. et Valente.	
[VI. „	466.	448: Postumiano et Zenone.	
VII. „	550.]	532: item p. c. Lampadi et Horestis.	

Die Notiz zu 532 giebt uns Aufschluss über die Differenzen der beiden Cykelberechnungen, sie lautet: 'His coss. revolutus est cyclus paschalis VI qui fiunt anni DIIII' und zeigt zunächst, dass der Schreiber wirklich den 84 jährigen Cykel anwandte, denn 6 mal 84 = 504, zeigt aber auch, dass er den Anfang seiner Cykeln in das Jahr 28 p. Chr. nat. (532—504) setzte, also von der passio Domini, nicht wie Prosper vom Jahre 46 p. Chr. an rechnete. Das zeigt auch die Notiz zum Jahre 117 p. Chr.⁵⁾: 'Fiunt a passione Domini usque ad con-

1) Mommsen p. 656 hält 'Horosius' für Verwechslung statt 'Hieronymus', doch ist wahrscheinlicher, dass der Schreiber an die Weltchronik der Sammlung dachte, welche, wie alle andern Recensionen derselben, die Ueberschrift trägt: 'Incipit chronica Horosii' (Mommsen p. 638) und aus der der Schreiber einen Satz entnahm. Die ganz luftigen Vermuthungen, welche Pallmann II p. 232—245, namentlich p. 241 zum Theil mit auf diese Notiz basirt, sind von Waitz, Nachr. p. 113 zurückgewiesen. 2) II, 197. Pallmann bekämpft hier Mommsens Ansicht, welche dieser an der citirten Stelle so wenig wie sonst irgendwo ausgesprochen hat, dass die Ravennater Annalen Prosper benutzt hätten. M. sagt nur (p. 656), dass der Schreiber von B die 84 jährigen Ostercykeln aus Prosper nachtrug. 3) Oder 50 p. Chr. s. o. S. 82 f. 4) Von 46 bis 76 Lücke in B. B giebt nie die Nummer des Cykels an. 5) Mommsen p. 660; Ronc. II c. 144.

sulatum Nigri et Aproniani anni LXXXIV', wobei die Notiz: 'His coss. cyclus paschalis revolutus est' vielleicht nur durch Zufall ausgefallen ist. Diese, sowie einige andere Zahlen stimmen wegen der Mangelhaftigkeit des Consularverzeichnisses nicht. Die Cykeln sollten fallen auf 28, 112, 196, 280, 364, 448, 532, fallen aber auf 117, 197, 280, 370, 448, 532.

Wenn hier somit die Benutzung Prosper's zurückgewiesen werden kann, so muss doch nach einer andern Seite enge Verwandtschaft mit ihm constatirt werden. Es ist schon oben¹⁾ davon gesprochen, dass die Consultabellen beider Quellen fast ganz identisch sind, doch kann die des Anon. Cusp. nicht aus Prosper entlehnt sein, wie schon die oben angeführten Beispiele von Abweichungen und Aenderungen in Prosper's Tafel zeigen. Die Fasten desselben beginnen auch erst mit der passio Domini, der Anon. Cusp. schon bei Julius Caesar 47 a. Chr. Dem Letzteren scheint ein vollständiges Consulnverzeichniss von Anfang der Republik an vorgelegen zu haben, denn es sind in seiner Liste durch irgend welche Art von Versehen Consulnpaare viel früherer Zeit, ja das erste Consulnpaar: Brutus et Collatinus hineingekommen²⁾. Das Königsverzeichniss am Anfange der Liste kann das nur bestätigen. Bei Prosper darf man zwischen der Consultafel und dem mitgetheilten historischen Stoff scheiden, denn beide sind aus verschiedenen Quellen geflossen, nicht so bei dem Anon. Cusp., denn hier zeigt die Vergleichung mit den idatianischen und den Fasten am Schluss des Anonymus Scaligeri³⁾, welche ebenfalls mit unserer Liste eng verwandt⁴⁾ sind, dass beides ursprünglich zu einander gehört. Auf die Uebereinstimmung zwischen Anon. Cusp. und Anon. Scal. hat Mommsen⁵⁾ aufmerksam gemacht. Pallmann⁶⁾ vermag den Beweis dafür nicht zu finden und zu führen, doch dürfte das nicht grosse Schwierigkeiten haben. Man wird sich dabei erinnern, dass die ganze chronologische Sammlung, welche wir mit dem Namen des Anon. Scal. bezeichnen, aus dem griechischen in das lateinische rückübertragen ist, und zwar von einem Manne, der nach Scaligers Ausdruck weder griechisch noch lateinisch recht verstand. Es wird darum leicht erklärlich sein, dass die Fasten desselben noch weit corrupter sind, als die des Anon. Cusp. (Mommsen l. c.) Sie sind in Alexandrien geschrieben, es sind Alexandrien speciell betreffende Zusätze gemacht, die Bischöfe dieser Stadt, namentlich aber die Praefecti Augustales werden genannt, Stücke, die heilige Geschichte betreffend,

1) Heft I, S. 77 f. 2) So ferner die Consuln der Jahre 83, 71, 70, 63 a. Chr., vgl. Mommsen p. 657. 3) In Scaligers Eusebius (Amsterdam 1658 fol.) 2. Abth., p. 82—85. 4) De Rossi, Inscriptt. I p. LVIII. 5) Chronogr. p. 656. 6) II p. 197 u. 220.

eingeschoben. Was nach Abzug dieser Zusätze aber übrig bleibt, stimmt vollkommen mit dem Anon. Cusp. Der Anon. Scal. besteht aus drei Stücken, einem 'liber generationum' ¹⁾ einem Kaiserkatalog bis auf Anastasius, worauf dann ein Consulnverzeichniss, das wie Anon. Cusp. von Caesar ²⁾ anhebt. Der Anfang dieses Registers lautet:

Anon. Cusp. A.	Anon. Scal.
47. Gajo Julio Caesare et M. Antonino.	47. Gajo Julio Caesare secundo Marco clar.
? Cretiniano et Marco.	? Gratiano et Antonino.
44. Gajo Julio II. et Marco II.	44. C. Julio Caesare secundo et Flavio Marco cl.
43. Hirtio et Pansa.	43. Jurbo ³⁾ et Panea.
509 a. Chr. Bruto et Conlatino.	509 a. Chr. Burto et Cortilano clar.
46. p. Chr. Gajo Julio III. et Lepido ⁴⁾ .	46. p. Chr. Gajo Julio Caesare tertio et Lepido ill.
42. Mimacio et Planco ⁵⁾ .	42. Munatio et Plachano ill.
46. Aemilio et Caesare ⁶⁾ .	46. Emelio et Caesario ill.
41. Antonino et Servilio ⁷⁾ .	41. Antonino et Serviliano clar.
41. Chrysauro et Antonino.	41. Chrysauro et Crispo clar.

Grössere Uebereinstimmung bei gleicher Verderbniss ist kaum denkbar. Sie dauert mit geringen Schwankungen so weiter fort, zugleich das Alter der Verderbniss in unseren Fasten beweisend ⁸⁾. Dabei ist es interessant zu sehen, dass die alexandrinischen Fasten bald der Recension A, bald B

1) Vgl. Mommsen, Chronograph p. 596; Pertz' Archiv VII p. 253 bis 258. Die Weltchronik im Anon. Scal. ist mit der im Chronographen von 354 und deren sonstigen Recensionen verwandt. 2) Zum sicheren Beweise, dass seine Liste hier erst begann, sagt der Schreiber: 'Julius Caesar . . . et consulatum unumquemque annum fieri constituit'. 3) Griech. Ἰούλιον. 4) Rec. B: 'Gajo Julio Caesare III. et Lepido'. 5) Rec. B: 'Monatio et Planco'. 6) Die beiden mit 46 bezeichneten Consulate entstanden aus: 'C. Julio Caesare III. et Aemilio Lepido'. 7) Dieses und das folgende Consuln paar entstanden aus 'L. Antonio Isaurico et Servilio'. 8) Kaufmann, Fasten S. 268—272 findet wol Verwandtschaft zwischen Anon. Cusp. und Anon. Scal., aber eigentlich doch keinen Zusammenhang. Den wird man nun wol nicht läugnen können, aber man wird sich ihn nicht etwa so zu erklären haben, dass das Schriftstück, welches wir Anon. Cusp. nennen, direct dem Anon. Scal. zu Grunde liegt, sondern man wird sich erinnern, dass solche Fasten jedenfalls in unzähligen Exemplaren in der römischen Welt verbreitet waren, dass zwei von den wenigen uns erhaltenen nun auf dieselbe ursprüngliche Vorlage zurückgehen und dennoch an unzähligen Stellen von einander abweichen können, namentlich wenn, wie hier, das eine nur in einer schlechten Handschrift des XV. Jahrhunderts, das andere nur in einer aus dem griechischen zurückübersetzten und überarbeiteten Gestalt vorliegt.

näher stehen: z. B. lässt Anon. Scal. mit B die in A falsch eingesetzten Consulate der Jahre 71, 70 a. Chr. weg, hat jedoch wie A das falsch eingesetzte Consulat des Jahres 63 a. Chr. 'Cicerone et Antonino' (dafür Anon. Scal. 'Cicerone et Publio Catonem ill.', in B 'Antonino III. et Merone') und ähnliches mehr. Darin liegt der beste Beweis, dass Mommsen mit Recht die beiden Fastentafeln der Wiener Handschrift für Recensionen ein und desselben Werkes hielt. Die Verwandtschaft mit dem Anonymus Scaligeri ist so eng, dass dieser ebenfalls als eine kürzere, allerdings vielfach verderbte Recension desselben Werkes mit alexandrinischen Zusätzen¹⁾ anzusehen ist. Die Daten berechnet der Anon. Scal. zumeist nach dem ägyptischen Kalender, häufig ist aber auch das Datum des römischen Kalenders stehen geblieben, zuweilen gar nicht in das ägyptische umgerechnet; auch das deutet auf eine weströmische Quelle. Seine Fasten reichen bis 387 ('Valentiniano Aug. III. et Eutropio') und haben von Domitians bis Diocletians Zeit eine Lücke. Dem Kaiserkataloge nach würde er unter Anastasius redigirt sein, doch ist das nicht mit Bestimmtheit auszumachen.

Es ist ebenfalls bekannt, dass die idatianischen Fasten mit dem Anon. Cusp. verwandt sind. Pallmann²⁾ erklärt, der letztere hätte erstere ausgeschrieben, aber so einfach stellt sich das Verhältniss lange nicht, wenn man es untersucht³⁾. Namentlich unrichtig ist es, wenn er behauptet, der Anon. Cusp. beruhe auf den 'oströmischen Reichsannalen', wie er die idat. Fasten unpassend bezeichnet. Es ist bekannt, dass das Chron. pasch.⁴⁾ nur eine griechische Bearbeitung desselben Werkes ist, aus welchem die idatianischen Fasten abgeleitet sind (nicht eine Bearbeitung der idatianischen Fasten). Es stellt sich in Beziehung auf grössere Corruption den idatianischen Fasten zur Seite, wie der Anon. Scal. zum Anon. Cusp., hat auch wie jener fremdartige Zusätze erhalten. Diese beiden Fastengruppen zeigen auch wiederum Verwandtschaft mit dem Consulnregister des Chronographen von 354, dem sogenannten Anonymus Norisianus⁵⁾, ohne dass aber eine derselben aus ihm direkt abgeleitet ist. Beiden Gruppen gegenüber hat er die Priorität, wie er denn auch am frühesten, eben im Jahre 354, geschrieben ist⁶⁾. Er muss aus einem Exemplar stammen, von dem eine zweite Ableitung, direkt oder durch Mittelglieder, Quelle für beide Fastengruppen geworden ist. Von

1) Ausserdem finden sich Zusätze über die heilige Geschichte, meist mit biblischen Worten. 2) II, 224—229. 3) Dagegen auch Kaufmann, Fasten S. 260. 4) Vgl. Mommsen, Römische Chronologie. 2. Aufl. p. 113 f.; id. C. I. lat. I, 484. De Rossi, Inscr. Rom. I prol. p. Lxi. 5) Vgl. Mommsen, C. I. lat. I, 484. 6) Mommsen, Chronograph p. 572.

diesen beiden hat nun die in ihrem späteren Theil oströmische Gruppe entschieden die Priorität. Beide Glieder derselben haben das vollständige Consulnverzeichniss von Beginn der Republik, und wir mussten annehmen, dass ein solches auch Quelle für Anon. Cusp. geworden ist. Auch bei weitem besser ist die Consultafel zum mindesten der Fasti Idatiani, aber die des Anon. Cusp. kann nicht aus ihnen geflossen sein. Das lehrt die flüchtigste Vergleichung¹⁾. Ein Beispiel mag hier stehen, welches die Priorität der idatianischen Fasten bezeugt, zugleich aber die unmittelbare Ableitung des Anon. Cusp. aus ihnen verbietet. Die Fasti Idat. haben zum Jahr 34 a. Chr.: 'Antonino II. et Libone: XXX: His cons. obiit Cicero interfectus die IV. Kal. Majas'. (Dieselbe Notiz schon einmal zum J. 43 a. Chr. = 711 a. u. c.), es folgt das Consulat 'Octaviano Augusto II. et Paulo'. Im Chron. pasch. ist daraus geworden: a. 34: 'Αντωνίνου καὶ Λίβωνος, es folgt das Consulat: 'Οκταβιανοῦ Αὐγούστου καὶ Κικέρωνος²⁾, ohne jede Bemerkung, dann das Consulat: 'Οκταβιανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Κορβιλίου. Der Anon. Cusp. hat: 34: 'Libone et Antonino; Cicerone et Antonino: His consul. Augustus nomen accepit; Augusto et Paulo'. Man sieht, dass hier Chron. pasch. dem Anon. Cusp. näher steht, als Fasti Idat. Es ist auch interessant, an den kurzen historischen Bemerkungen die Verwandtschaften zu verfolgen. Man darf aber hierbei nie aus einigen wenigen Notizen einen Schluss ziehen, sondern muss ihre ganze Reihe und zwar in sämmtlichen Exemplaren verfolgen, um auf ihre Uebereinstimmung oder Abweichung etwas bauen zu können. Wir geben hier eine Uebersicht von wichtigeren Notizen, die sich in mehreren unserer Fastenexemplare finden:

1) Pallmann beachtet nicht, dass die Consultafeln selbst, in der früheren Zeit, wo sie verderbt sind, ein viel wichtigerer Factor für die Vergleichung sind, als die dürftigen beigefügten Bemerkungen, an denen nach Willkür geändert, fortgelassen und zugesetzt wird. 2) Cicero war 63 a. Chr. Consul.

Fasti Idat.	Anon. Scal.	Anon.	Cusp.	B.
a. Chr.		A.		Antonino II. et Thry-
41. Antonino pietate et Isaurico.		41. Chrysauro et Antonino.		sauro.
His coss. bellum Isauricum gestum est et Julius Caesar ex senatus consilio deceptus in curia occiditur a Cassio et Bruto. Post hunc Octavianus Caesar Augustus appellatur.	Iste est qui Julius Caesar, qui et bissextum et lunae cursum adinvenit. Regnavit autem C. Julius Caesar a. xviii et post hunc Octavianus qui et Augustus.	His coss. Caesar occisus est, qui bissextum et lunae cursum adinvenit, x. Kal. Jan. luna prima et imperium Octavianus Caesar accepit puer annorum xviii.	His coss. Gajus Julius Caesar mortuus est, et accepit imperium Octavianus ann. xviii, qui bissextum et lunae cursum adinvenit.	
27. Octaviano vi. et Agrippa.	Augusto vii. et Agrippa.	Augusto vi. et Agrippa.	Augusto vi. e Agrippa.	
His coss. Carthago libertatem a populo Romano accepit.	Hisdem coss. Carthago renovata est Idus Julias Epifi xviii.	His coss. Chartago restituta est Idus Julias.	His coss. Chartago restituta est Idus Aug.	
18. Duobus Lentulis.		19. Saturnino et Cinna.		
His coss. obiit Virgilius die xi. Kal. Octobr.		His coss. moritur Virgilius annorum lx.		
2. Octaviano xiiii. et Silano	Augusto et Silvano.	Augusto xii. et Silano.	Augusto xiii. et Sylva.	Anon. Noris.
His coss. natus est Christus die viii. Kal. Jan.	Hisdem coss. Dominus noster Jesus Christus natus est sub Augusto viii. Kal. Januar.	His coss. Christus natus est viii. Kal. Jan. luna xiiii.	His coss. natus est Christus in Betleem Judae sub Herode rege viii. Kal. Jan. die prima luna xv. Ab Adam . . . autem anni v̄d.	Caesare et Paulo. I p. Chr. His coss. Dominus Jesus Christus natus est viii. Kal. Jan. die Veneris luna xv.
.	Fiunt vero ab Adam . . . anni v̄d.	14. Pompejo et Apulejo.		
	14. 15. Pompeiano et Flacco.	His coss. defunctus est Augustus annor. lxxvii.		
	regnavit Tiberius ann. xxii.	Duobus Geminis.		
p. Chr.				
29. Rufo et Rubellione.				Gemino et Geminio.

menoth xxix . . Surrexit autem Dominus noster Je- sus Christus sub cons. Rub. vi. Kal. Apr.	57. Nerone Aug. iii. et Posone.	57. Nerone ii. et Pisone.	Von 46—76 Lücke in B.	Nerone caes. et Vetere.
Hisdem coss. passus est beatus apostolus cruci- fixus in Roma capite deorsum sub Nerone. Si- militer et s. Paulus apo- stolus capite truncatus.	Hisdem coss. passus est beatus apostolus cruci- fixus in Roma capite deorsum sub Nerone. Si- militer et s. Paulus apo- stolus capite truncatus.	His coss. passi sunt Petrus et Paulus Rome iii. Kal. Julias.		His coss. passi sunt Petrus et Paulus iii. Kal. Julii.
65. Julio et Paulino. Hisdem coss. Nero im- perio labefactus est.	67. Capitone et Rufo. His coss. Nerone de im- perio non comparuit.			Chron. pasch.: Ἰταλικοῦ καὶ Τραχάλου. Ἐπὶ τ. ἀφανῆς γέγονεν Νέρων καὶ τέλευτῆ.
76. (?) Vespasiano iv. et Tito v. Hisdem coss. victi sunt Judæi sub Vespasiano im- peratore.	78. Commodo et Rufo.			
et Tito imp. et Judaea depopulata est. Von 99—296 Lücke.			95. Domitiano ix. et Cle mente ii. His coss. Domitianus imp. occisus est et levatus est Trajanus imp.	
His coss. excessit Domi- tianus in palatio Romae				
251. Decio iii. et Decio Caes.	250. Decio et Grato. His coss. persecutio fuit Cristianorum ut sacrificia- rent ydolis.			
His coss. persecutio Chris- tianorum.				
58. Nerone iii. et Messala Corvino.				
His coss. Petrus et Pau- lus passi sunt die iii. Kal. Julias.				
68. Italico et Trahalo. His coss. Nero non com- paruit.				
77. Vespasiano viii. et Domitiano iii.				
His coss. Judæi pervicti sunt. [vgl. 62. Marco et Gallo; His coss. Judaea capta est].				
96. Valente et Vetere.				

Fasti Idat.]	Anon. Scal.	Anon. Cusp.		Chron. pasch. 357: Κων- σταντίου Αυγ. το ια' και Ιουλιανου Καίσαρος το β'. Επι τ. μηνι δυσσερ γ' ἡνέχθη ἐν Κωνσταντινου- πόλει τὰ λείψανα τῶν ἀγίων Λουκά και Ἀνδρέου τῶν ἀποστόλων.
		A:	B:	
258. Tusco et Basso. His coss. passus est Cy- prius die xviii. Kal. Octobr.		Tusco et Basso. His coss. passus est Cy- prius in Carthagine xviii. Kal. Octobr.	Tusco et Basso. His coss. passus est Cy- prius episcopus Car- thagine xviii. Kal. Octobr.	
Dioclitiano viii. et Maxi- miano vii.	Dioclitiano et Maximo viii.	Diocletiano vii. et Maxi- miano v.	Diocletiano vii. et Maxi- miano vi.	
His coss. persecutio Chri- stianorum.	Hisdem coss. persecutio Christianorum facta est in occiduum, et multi martyrizaverunt in qui- bus et Timotheus epi- scopus in Carthagine glo- riose martyrizavit.	His coss. aeclesiae de- molite sunt et libri do- minici combusti sunt et passa est sancta Eufemia xvi. Kal. Octobris. Constancio vi. et Maxi- miano vi.	His coss. basilicae de- molitae sunt et libri do- minici combusti.	
.	336. Nepotiano et Fa- cundo.	His coss. passus est Timo- theus Romae x. Kal. Jul. Nepotiano et Facundo.	Constantio vi. et Maxi- miano vi.	
356. Constantio ix. et Ju- liano Caes. ii.	Hisdem coss. translati sunt in Constantinopolim S. Andreas apostolus et Lucas evangelista x. Kal. Julias.	His coss. introierunt Con- stantinopolim Lucas et Andreas.	His coss. passus est Timo- theus Romae x. Kal. Sept. Nepotiano et Facundo.	
His coss introierunt Con- stantinopolim reliquiae SS. apostolorum Andreae et Lucae v. Non. Mart.			His coss. passi sunt Lucas et Andreas apo- stoli ii. Kal. Decembr.	
365. Valentiniano et Valente.		Valentiniano et Valente. His coss. maris actessa et accessa fuit xii. Kal. Aug.	Juliano iiii. et Salustio. His coss. maris accessa recessa fuit per omne litus xii. Kal. Aug.	
His coss. mare ultra ter- minos suos egressum est die xii. Kal. Aug.				

Noch die letzten Notizen des Anon. Scal. zeigen sehr entschieden die gleiche Herkunft mit dem Anon. Cusp.:

Anon. Cusp.	Anon. Scal.	Fasti Idat.
379. Auxonio et Olybri- bri- His coss. Theodosius levatus est imp. a Gratiano Sirmi.	Ausonio et Olybrius II. Eo anno Theodosius levatus est in imperio sub Gratiano imp. in Sirmio XIV. Kal. Febr. Regnavit ann. XVI, dedit consulatus III.	Ausonio et Olybrius. His coss. levatus est Theodosius Aug. ab Augusto Gratiano die XIV. Kal. Februar. in civitate Sirmium.
383. Merobaude II. et Saturnino. His coss. Gratianus occisus est a Maximo leudimo ¹⁾ VIII. Kal. Sept. Eo anno na- tus est Honorius Con- stantinopoli V. Id. Sept. ³⁾ et levatus est Arcadius.	381. Euagrio et Eu- cerio. Eo anno occisus est Gratianus imp. sub ²⁾ Maximo tyranno in Leududa ¹⁾ VIII. Kal. Sept. Et eodem anno coronatus est in im- perio Arcadius in Constantinopolim V. Id. Sept. ⁴⁾ 385. Arcadio Aug. et Baudone. Eo anno natus est Honorius in Constan- tinopolim V. Id. Sept.	383. Merobaude II. et Saturnino. His coss. levatus est Arcadius Aug. Con- stantinopolim in mi- liario VII in tribunali a Theodosio Aug. patre suo die XVII. Kal. Febr. 384. Ricomeri et Cle- archo. Ipso anno natus est Honorius nobilissi- mus in purpuris die V. Id. Sept.

Diese Vergleichung der historischen Notizen bestätigt, was die Consultafeln lehren, dass alle diese Fasten gleiche Quelle haben, dass keines dieser Exemplare aus dem andern abgeschrieben sein kann, dass der Anon. Scal. aber dem Anon. Cusp. ausserordentlich nahe steht. Neben allem Gemeinsamen aber zeigt jedes dieser Exemplare seine besonderen, eigenthümlichen Nachrichten, die zugleich seinen Entstehungsort verrathen. Fasti Idatiani und Chronicon paschale weisen entschieden auf Constantinopel, letzteres hat jedoch auch manche Lokalnachrichten von Alexandrien; die griechische Vorlage der Fasten des Anon. Scal. ist zweifellos in Alexandrien entstanden, der Anon. Cusp., zum mindesten die Recension A desselben, muss in ihrem späteren Theile nach

1) Lies 'Lugduno'. 2) Der Schreiber übersetzt *ὑπό* mit sub.

3) Die Geburt des Honorius fälschlich schon hier eingerückt, fällt ein Jahr später.

4) Das Datum ist falsch, es ist das der Geburt des Honorius, welches versetzt ist.

Ravenna gesetzt werden: also wir haben Verzweigungen von einem Stamm nach den bedeutendsten Städten des Reiches. Und wo hat dieser Stamm gestanden? Die älteste Ableitung, der Anon. Noris., ist in Rom entstanden, darum, weil er sich in der römischen Sammlung von 354 befindet. Auch der frühere Theil des Anon. Cusp. weist hierhin. Mommsen ¹⁾ macht auf die Notiz zum Jahre 16 a. Chr. aufmerksam: 'His coss. aqua virgo inducta est Romam'. Dieser reihen sich ähnliche an, wie 43 p. Chr.: 'His coss. Petrus apostolus Romam venit'. Besonders wichtig ist, dass fast alle ²⁾ Märtyrer, welche der Anon. Cusp. erwähnt, entweder in Rom den Tod empfangen, oder doch in Rom besondere Verehrung genossen, wie die *Depositio martyrum* ³⁾ in der Sammlung des Chronographen von 354 zeigt, mit deren Martyriumsdaten die des Anon. Cusp. ziemlich übereinstimmen. Römische Märtyrer sind: 251 S. Laurentius III. Id. Aug. (Dep. mart. III. Id. Aug.), 251 Papst Sixtus (allein in B ⁴⁾), 306 S. Timotheus X. Kal. Jul. (B X. Kal. Sept.; Dep. mart. XI. Kal. Sept.) Auswärtige und zwar karthagische Märtyrer, die in Rom verehrt wurden, sind: SS. Perpetua et Felicitas Non. Mart. (Dep. mart. dasselbe Datum), 258 S. Cyprianus XVIII. Kal. Oct. (Dep. mart. dasselbe Datum). Das Martyrium einer Heiligen, welche die *Depositio* nicht nennt, meldet allein die Recension A zum Jahre 303 mit den Worten: 'passa est Sancta Eufemia XVI. Kal. Octobris'. Sie ist die Stadtheilige von Chalcedon ⁵⁾ und scheint erst nach dem oekumenischen Concil von Chalcedon im Westen Verehrung gefunden zu haben. Papst Gelasius (492—496) baute ihr in Rom eine Kirche ⁶⁾, daher kann die Notiz noch immer auf einen römischen Ursprung deuten. Aber auch in Ravenna wurde die h. Eufemia verehrt, sie hatte dort zwei Kirchen 'ad Arietem' und 'ad mare', welche beide für sehr alt gegolten haben ⁷⁾. Ob nun auch jene Notiz mehr auf Rom oder auf Ravenna deutet, die übrigen beigebrachten Stellen lassen nicht zweifeln, dass der Ursprung dieser Fasten in Rom zu suchen ist und so haben denn auch *Fasti Idatiani* und *Chron. pasch.*

1) Chronograph p. 656. 2) Eine Ausnahme machen nur das Martyrium des Apostels Jacobus (62 p. Chr.) und die Translation der Gebeine der Apostel Lucas und Andreas nach Constantinopel (335 p. Chr.) 3) Bei Mommsen p. 631—633. 4) B giebt für S. Laurentius und S. Sixtus dasselbe Datum VIII. Id. Aug., die Dep. mart. giebt dieses nur dem letzteren. 5) Acta SS. 16 Sept. V, 250 ff. 6) Lib. pont. Vita S. Gelasii bei Muratori III, 1 p. 121. 7) Agnellus, Lib. pontif. Rav. bei Muratori II, 1 p. 31, 40, 125. Der Bischof von Ravenna Petrus Chrysologus (circa 439—450) erwähnt die h. Eufemia in einer Predigt (Sermo 57 bei Migne, Patrol. LII, 471) so, dass er die Kenntniss derselben bei seiner Zuhörschaft voraussetzt.

einige römische Lokalnotizen¹⁾), welche dasselbe beweisen. Es ist auch durchaus natürlich und selbstverständlich, dass die Quelle aller dieser Fastenexemplare in Rom zu suchen ist²⁾). Nicht mit voller Sicherheit ist die Frage zu beantworten, wie weit die Uebereinstimmung des Anon. Cusp. mit der oströmischen Fastengruppe, namentlich mit den Fasti Idatiani reicht. Sowohl diese, als das Chron. pasch. bringen etwa vom Jahre 354 an so zahlreiche constantinopolitanische Lokalnachrichten, dass ihre Vorlage unzweifelhaft in der oströmischen Hauptstadt entstanden sein muss. Der Anon. Cusp. wird erst später etwas reicher an historischen Notizen, behält stets seinen weströmischen Charakter: man sollte daher meinen, dass mit dem Jahre 354 die Scheidung der beiden Fastenreihen beginnt, indess haben die Fasti Idatiani auch später noch mehrere Notizen wörtlich mit dem Anon. Cusp. gemein. Es sind namentlich folgende:

Fasti Idatiani.

389. Timasio et Promoto.

His coss. introivit Theodosius Aug. in urbem Romam cum Honorio filio suo die Iduum Juniarum et dedit congiarium Romanis.

Anon. Cusp.

389. Timasio et Promoto.

His coss. Theodosius Romam introivit cum Honorio Idus Junias et exivit inde III. Kal. Sept.

und jene schon oben dem Anon. Scal. gegenüber gestellten Notizen zu 379, 381 und 385. Was sonst noch beide Exemplare gemein haben, zeigt weniger entschiedene Uebereinstimmung. Diese Notizen sind aber solchen Inhalts, dass sie sowohl in die ost- als weströmischen Fasten aufgenommen werden mussten oder wenigstens aufgenommen werden konnten. Des Theodosius und später seiner Söhne Erhebung, sein Einzug in Rom, seine Siege über die Usurpatoren müssen naturgemäss und der gültigen Regel nach von beiden Fastenexemplaren gemeldet werden; und bei der vollkommen gleichartigen Ausdrucksform beider Fastenreihen kann eine wörtliche Uebereinstimmung bei ihnen, wie etwa in den Worten zum Jahre 379: 'His coss. Theodosius levatus est Imperator Sirmi a Gratiano Augusto' nichts für die Abhängigkeit der einen von der

1) Z. B. zu den Jahren 218, 258, 271. Sie sind zum Theil aus der römischen Städtchronik der Sammlung von 354 in die Fasten übergegangen, vgl. Mommsen, Chronograph S. 653 n. 69; S. 654 n. 103. 2) Die Chronik von 733 hat zum 8. Jahr des Claudius = 49 p. Chr. die Notiz 'Phoenix avis Romae allata est' (Florez, Esp. sagr. IV, 443), in ihr ist ein Fastenexemplar benutzt und diese Notiz wahrscheinlich gemacht aus einer, die im Anon. Cusp. lautet zum Jahr 48: 'His coss. Phenix apparuit primum'. Der Chronist hat also vorausgesetzt, dass sein Fastenexemplar von Rom stammte.

andern beweisen. Nun hat aber das Chron. pasch., d. i. die griechische Bearbeitung der oströmischen Fasten gerade manches von dem nicht, worin Fasti Idat. und Anon. Cusp. übereinstimmen und es lässt sich erweisen, dass erstere in Italien, vielleicht aus weströmischen Fasten Zusätze erhalten haben. Sie bringen nämlich zum Jahre 411 die Notiz¹⁾: 'His coss. Constantini tyranni in conto caput adlatum est XIV. Kal. Octobris.' Aus Olympiodor²⁾ erfahren wir, dass Constantin 30 Millien vor Ravenna getödtet und dorthin sein Kopf gebracht wurde. Wenn hier in den Fasti Idatiani ohne Ortsangabe 'adlatum est' gesagt wird, so ist es wahrscheinlich, dass die Notiz aus einem ravennatischen Fastenexemplar genommen ist: also sind die Fasti Idatiani nicht rein, sondern schon interpolirt. Man darf nicht so weit gehen, dass man sämtliche Notizen, welche sich auch im Anon. Cusp. finden, als interpolirt betrachtet, aber man kann nicht mehr auf sie gestützt demonstrieren, dass der Anon. Cusp. auf den oströmischen Fasten beruhe. Das Consulnregister könnte bis in die letzten Jahre des 4. Jahrhunderts beiden Fastenreihen gemeinsam sein, dem Inhalt ihrer historischen Notizen nach scheiden sie sich bereits früher. Die beiden Vertreter der constantinopolitanischen Fasten, die Fasti Idatiani und das Chronicon paschale untersuchen wir in einer Abhandlung über Marcellins Chronik, hier haben wir es mit den weströmischen Fasten zu thun.

Die erste Recension des Anon. Cusp. wird etwa vom Jahre 379 an reicher an historischen Notizen; schon die Notiz 'his coss. levatus est Theodosius' zeigt, dass die Absicht vorhanden ist, von da an mehr Nachrichten zu bringen, denn es sind bis dahin nur die Kaiser Augustus, Nero, Vespasian genannt worden, nur bei ersterem ist das Antrittsjahr bemerkt. Beim Jahre 403 bricht die Recension plötzlich ab. Ihre Notizen sind bis dahin vielfach verderbt und versetzt. So wird der Tod des Kaisers Theodosius fälschlich erst zu 396 statt 395 gemeldet, des Honorius Geburt zu 383 statt 385. Dergleichen Fehler können nicht ursprünglich sein, sondern sind nur durch handschriftliche Corruption hineingekommen. Ebenso erklärt sich ohne Zweifel auch das Abbrechen der Recension beim Jahre 403 nur durch zufälligen Ausfall, denn nach längerer Lücke beginnt das folgende Stück mitten in einem Satze zum Jahre 455 mit den Worten 'et levatus est Maximus'. Hin und wieder noch lückenhaft, fährt der Text fort bis zum Jahre 493, wo ein Abschluss gemacht sein muss, da soweit die Benutzung derselben Fasten, welche im Anon. Cusp. vorliegen, bei Cassiodor reicht.

1) Im Chron. pasch. ed. Bonn. II, 172; Rone. II, c. 99. 2) Olympiodori fr. 16 und 19 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 60 f.

Die Recension B hat schon vom Jahre 387 an eine Lücke bis zum Jahre 437. Ob es reiner Zufall ist, dass mit dem Jahre 387 auch die Fasten des Anon. Scal. endigen, wird sich kaum entscheiden lassen, da diese Recension in der einzigen Wiener Handschrift gänzlich in Verwirrung gerathen ist. Auf das Jahr 387 folgt dort die Consulnliste von 132 bis 172.¹⁾ Nach dem Jahre 445 sind die Consuln von 210 bis 228 eingeschoben. Von 438 bis 455 giebt die Recension wieder die Consulnliste mit einigen historischen Notizen. Von ihnen ist die, welche des Aëtius und Boëtius (hier Veaeius) Ermordung meldet, fälschlich zu 455 statt 454 gesetzt. Nach einer längeren Lücke beginnt die Recension dann wieder mit der Notiz: 'Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consulatum Viatoris anni D, ab Adam autem anni VI milia'. Sie zeigt, dass die vorhergehenden Lücken nur zufällig entstanden sein können. Das Consulat des Viator fällt 495, es folgt dann die Consulnliste von 496 bis 539, mannigfach verderbt, mit einigen historischen Notizen, die sämmtlich zu falschen Jahren gesetzt sind. Die beiden Computationen der erwähnten Note stimmen mit der Rechnungsweise der Stelle, welche der Schreiber von B, wie oben erwähnt, aus der Weltchronik des Chronographen von 354 entlehnt. Diese rechnet von Adam bis auf Christi Geburt 5500 Jahre. Wenn der Schreiber nun von Christi Geburt bis auf Viators Consulat 500 Jahre rechnet, so hat er mit Recht jener Angabe folgend von Adam bis zu Viators Consulat 6000 Jahre gezählt. — Die historischen Nachrichten, welche in diesen beiden Recensionen desselben Werkes vorkommen, zeigen eine bestimmte örtliche und sachliche Begrenzung des Gesichtskreises. Vor allem sind es bedeutende Ereignisse in Betreff der kaiserlichen Familie, mit denen sie sich beschäftigen, Erhebung und Ende der Herrscher, Geburts- und Todesfälle innerhalb der Herrscherfamilie, sonstige bedeutende staatliche Ereignisse, wie grössere Kämpfe, Schicksale hervorragender Personen werden berücksichtigt. Daneben werden aber auch bedeutende Naturereignisse, wie Erdbeben, Sonnen- und Mondfinsternisse, Himmelserscheinungen, Feuersbrünste verzeichnet. Alle gemeldeten Ereignisse beziehen sich fast ausschliesslich auf Italien. Andere Provinzen werden nur berücksichtigt, wenn etwas auf die Persönlichkeit des Herrschers bezügliches gemeldet wird. Auch die Erhebung und der Tod der oströmischen Herrscher wird registrirt. Dass Erhebung und Niederlage von Usurpatoren und Empörern auch aus andern Provinzen des Reiches verzeichnet wird, ist keine Ausnahme von der angegebenen Regel, denn es handelt sich doch hier wiederum um die Persönlichkeit des Herrschers.

1) Mommsen, Chronogr. S. 656.

und es ist zu bemerken, dass die Usurpatoren keineswegs als solche bezeichnet werden, es heisst z. B. von dem Usurpator Eugenius, der von Theodosius besiegt wurde, so gut wie von jedem rechtmässigen Kaiser¹⁾: 'levatus Eugenius imp. XI. Kal. Sept.' Eine wirkliche Ausnahme von der Regel macht aber die Nachricht in der Recension A über die Zerstörung der Stadt Sabaria in Pannonien durch ein Erdbeben im Jahre 455. Während also fast ausschliesslich italische Dinge gemeldet werden, zeigt die Recension A in ihrem späteren Theile so bestimmte Beziehungen auf Ravenna, dass kein Zweifel sein kann, dass sie dort entstanden ist. Der Recension B fehlen alle Beziehungen auf Ravenna; die wenigen Notizen, welche sie für das fünfte Jahrhundert bringt, deuten vielmehr auf Rom, auch fanden wir, dass B das Martyrium des römischen Bischofs Sixtus erwähnt, das in A fehlt. Müssten wir allein nach den Fragmenten der Wiener Handschrift ein Urtheil fällen, so würde dieses dahin ausfallen, dass beide Recensionen bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts etwa auf gleicher Grundlage beruhen, dass aber die Fragmente, welche das fünfte Jahrhundert betreffen, der Recension A in Ravenna, der Recension B in Rom entstanden sind. Jedoch beide Recensionen sind schon vereinigt gewesen in der Handschrift, aus welcher das Excerptum Sangallense ausgeschrieben ist.

2. Excerptum Sangallense.

Mit dem Namen bezeichnet man wol am passendsten das Schriftstück, welches De Rossi aus einem St. Galler Codex des 9. Jahrhunderts herausgegeben hat.²⁾ Es ist ein Auszug aus denselben Fasten, welche den beiden Recensionen des Anon. Cusp. vorgelegen haben, und zwar sind aus ihnen die Nachrichten excerptirt, welche sich auf Naturerscheinungen, namentlich Erdbeben und Sonnenfinsternisse bezogen. Den Anlass dazu gab ein Erdbeben im Jahre 849³⁾, wie die Notiz am Schluss des Auszuges zeigt: 'Anno ab incarnatione Domini DCCCXLVIII terrae motus maximus factus est post primum gallorum cantum XII. Kal. Majas die Saturnis et fuit XI diebus et postea, per intervalla tamen, supervenit. Kal. Jun. ipso anno primo mane die Sabbato accidit'. Das veranlasste den Schreiber, eine Uebersicht ähnlicher Vorfälle, zunächst nämlich Nachrichten über Erdbeben, dann aber auch über andere Naturerscheinungen zusammenzustellen: das ist leicht ersichtlich, weil sowohl Auszug, als Schlussnotiz von derselben Hand, natürlich der Hand des Epitomators selbst ist. Der Auszug reicht vom Jahre 390 bis zum Jahre 573. Die

1) Zum Jahre 391: Mommsen S. 665. 2) Bullettino di Archeologia cristiana I^a serie 1867, p. 17—23. 3) De Rossi p. 17.

erste Notiz zum Jahre 390 'Valentiniano V. et Neuterio coss. signum apparuit in caelo quasi columna pendens per dies XXX' steht in der Recension A des Anon. Cusp. Dann folgen Notizen zu 393, 408, 410, 418, 419, 428, 429, für welchen Zeitraum die Recensionen des Anon. Cusp. Lücken haben. Wir werden diese Notizen aber fast ohne Ausnahme in anderen Ableitungen wiederfinden und sie werden eben das Mittel sein, neue Ableitungen der Annalen nachzuweisen. Die nächste Notiz zu 443 steht wiederum allein in B, genau mit denselben Worten: 'Terrae motus factus est Romae et ceciderunt statuae et portica nova'. Namentlich interessant ist die Notiz zum Jahre 455: 'Mauri Romam venerunt et pugnauerunt cum Vandalis et eversa est Sabaria a terrae motu VII. Id. Sept. die Veneris', weil nämlich der erste Satz über die Ankunft der Mauren in Rom nur in B, der zweite Satz über das Erdbeben von Sabaria nur in A steht. Noch die Notiz über ein Erdbeben im Jahre 492 findet sich wörtlich so in A. Sehr merkwürdig ist endlich noch eine Notiz, welche das Exc. Sang. mit der Recension B gemein hat:

Anon. Cusp. B.	Exc. Sang.
Maximo.	Florentio et Maximo cons.
Eo anno Theodericus occidit Symmachum et Boëtium et mortuus est post dies XVIII ¹⁾ et mortuus est Iustinus imperator et levatus est Iustinianus imperator.	Theodericus occidit Symmachum et Boëtium et mortuus est Iustinus imperator et levatus est Iustinianus imperator.

Der Consul Maximus ist der des Jahres 523, an der richtigen Stelle steht er in Anon. Cusp. B; Florentius aber war weströmischer Consul im Jahre 515; dass er in dem Excerpt mit Maximus zusammengestellt ist, zeigt, dass an dieser Stelle, wo die Liste fast für jedes Jahr nur einen Consul nannte, diese in zwei Columnen neben einander geschrieben waren. Eben dadurch ist wol der Schluss der Liste von Anon. Cusp. B verdorben und dadurch ist es vielleicht auch gekommen, dass die sämtlichen Nachrichten, welche sie von 496 bis 539 bringt, zu falschen Jahren gesetzt sind, mehrfach Notizen, die in verschiedene Jahre gehören, zu einem Jahre, so auch die hier citirte Stelle, welche beide Quellen zum Jahre 523 bringen. Auf drei Jahre vertheilen sich die darin gemeldeten Ereignisse. Aus dieser ausserordentlich grossen Uebereinstimmung in den Fehlern sogar folgt, dass die Handschrift, aus welcher

1) Die Worte, welche Anon. Cusp. B mehr hat, hat der Epitomator nur aus Versehen weggelassen, indem er beim zweiten 'et mortuus est' gleich weiter schrieb.

der Mönch von St. Gallen schöpfte, Vorlage der Wiener Handschrift gewesen ist. Das Excerpt trägt die Ueberschrift 'Excerpta ex Chronica Horosii', nun hat der Liber generationum der Sammlung von 354 ebenfalls die Ueberschrift 'Incipit chronica Horosii': danach kann kein Zweifel sein, dass die Handschrift, aus welcher der Mönch schöpfte, sowohl den Chronographen von 354 als den Anonymus Cuspiniani enthielt, dass daraus eben der ganze Wiener Codex abgeschrieben ist. Da die Berner Fragmente des Chronographen aus dem 9. Jahrhundert stammen, sind sie vielleicht Reste des Sangallener Codex und so erhält Mommsens Vermuthung, dass sie dem Archetypen der Wiener Handschrift angehören, neue Wahrscheinlichkeit.

Vor allem drängt sich dann die Frage auf, wie war denn der Anonymus Cuspiniani in der Sangallener Handschrift beschaffen? Existirten damals noch nicht die beiden verschiedenen Recensionen, sondern enthielt die Handschrift nur ein Fastenexemplar, aus dem erst später die beiden verschiedenen Recensionen geflossen sind? Ich glaube, das verneinen zu müssen und halte dafür, dass der Sangallener Mönch aus zwei Listen schon schöpfte. Zwar besagt die Ueberschrift des Excerpts von St. Gallen, dass es aus einem Werke abgeschrieben ist, wenigstens hielt der Mönch seine Vorlage für ein Werk, aber er hielt eben sämtliche Stücke der Handschrift für das Werk eines Verfassers, er übertrug den Titel 'Chronica Horosii', welcher nur einem Stücke der Handschrift zukam, auf sämtliche Theile derselben. Vielleicht waren die beiden Recensionen neben einander geschrieben, so dass der Mönch sie zugleich übersah, bald dieser, bald jener eine Notiz entnehmen konnte. Es würde sich auf diese Weise am besten erklären, dass die beiden Recensionen der Wiener Handschrift lückenhaft sind und die beiderseitigen Lücken zum Theil ergänzen. Haben wir aber anzunehmen, dass schon in dem Sangallener Codex die beiden Recensionen getrennt waren, so haben wir überhaupt keinen Grund zu glauben, dass sie für das fünfte Jahrhundert auf gleicher Quelle beruhen, denn in dieser Epoche zeigen sie beide sehr bedeutende Verschiedenheiten und lassen sich schwer vereinigen, namentlich die Notiz, welche Recension B allein zum Jahre 455 bringt 'Mauri Romam venerunt etc.' passt durchaus nicht in die ravennatische Quelle und lässt sich derselben auch gar nicht einfügen. Mehrere andere Ableitungen haben die Worte der ravennatischen Quelle zum Jahre 455 wieder gegeben, aber nirgends findet sich diese Notiz. Die ravennatische Quelle begann ihre Nachrichten zum Jahre 455 mit den Worten 'His coss. Ravenna arsit Idibus Martiis', wie wir aus der Chronik von 641 und Agnellus sehen können, in Recension B steht nichts davon; dagegen können die Worte in A ausgefallen sein, da diese Recension

eine Lücke bis 455 hat und mitten in den Notizen zu diesem Jahre mit 'et levatus est' wieder anfängt. Und auch sonst zeigen gerade die Angaben zum Jahre 455 in beiden Texten Abweichungen. Wenn wir diese vergleichen, so sehen wir von dem Verderbniss ab, welche B hier hat, indem es die Ermordung des Aëtius und Boëtius zu diesem, statt dem vorhergehenden Jahre meldet, dann geben die beiden Texte folgendes:

B.	A.
Valentinianus imperator occisus.	
est et levatus est Maximus im-	Et levatus est Maximus impe-
perator XV. Kl. April. et occi-	perator XVI. Kl. Apr. et occisus
sus est II. Kl. Jun. Et introivit	est prid. Id. Jun. Et intravit
Ginsericus Romam et tulit	Gesericus Romam et predavit
Theodosum Aug. ¹⁾ et leva-	eam per dies XIV. Et levatus
tus est in Galliis Avitus imp.	est imperator in Galliis Avitus VI.
et Mauri Romam venerunt	Id. Julias. Et eversa est Sa-
et pugnaverunt cum Van-	baria a terrae motu VII.
dalis.	Id. Septemb. die Veneris.

Möglich ist es, dass alles, was beide Quellen geben, in einer ursprünglichen gemeinsamen Vorlage gestanden hat, mir aber durchaus nicht wahrscheinlich. Freilich muss auf der anderen Seite bemerkt werden, dass z. B. die Notiz zu 443 über das Erdbeben in Rom recht wol in den ravennatischen Annalen gestanden haben kann, denn diese sagten z. B. zum Jahre 408 'Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII', eine Notiz, welche in nicht weniger als 5 Ableitungen erhalten ist. Aber jene erstere Notiz findet sich in keiner anderen Ableitung der ravennatischen Quelle als bei Paulus Diaconus, und von diesem ist es gerade wahrscheinlich, wie unten des näheren ausgeführt werden wird, dass er eine römische, annalistische Quelle für das fünfte Jahrhundert benutzt hat.

Allerdings ist die Annahme einer ursprünglichen Verschiedenheit der Listen A und B als ravennatisches und römisches Fastenexemplar nicht sicher, sie hat ihre Unwahrscheinlichkeiten, aber ich glaube mich dafür entscheiden zu müssen. Namentlich spricht dafür, dass die (ravennatische) Liste A in der Wiener Handschrift beim Jahre 493 abbricht. Das kann nämlich schwerlich ein Zufall sein, da zwei Chronisten Cassiodor und Marcellin ein ravennatisches Fastenexemplar benutzt haben, welches etwa bis zu diesem Jahre reichte. Das Stück der Liste B von 495 bis zum Schluss

1) Es ist zu lesen 'Eudoxiam Aug.', in der Quelle vielleicht noch 'cum duabus filiabus'.

deutet dagegen in nichts auf Ravenna als Abfassungsort und ebensowenig alle die Notizen, welche das Exc. Sang. von 495 an bis zum Jahre 573 bringt, Ravenna wird in ihnen gar nicht, Rom zweimal genannt. Also halten wir für wahrscheinlich, dass der Sangallener Mönch bis 493 wenigstens zwei Fastenexemplare benutzte.

Seine Excerpte von diesem Jahre an zeigen indess auch einige Abweichungen von B der Wiener Handschrift. Er bringt zu den Jahren 501 und 502 Notizen, welche in B fehlen. Unter der Jahrbezeichnung: 'P. c. Bilisarii IIII. et Stratici IIII.' hat Exc. Sang. die Notiz 'Tenebrae factae sunt ab hora diei III usque in horam IIII die Saturnis'. Belisar war Consul im Jahre 535, das vierte Jahr nach seinem Consulat ist also 539; den zweiten Namen Straticius weist De Rossi (p. 21) als gleichbedeutend nach mit Appio, dem Consul des Jahres 539, welcher auf einer Inschrift von Oviedo als Fl. Strategius Apion erscheint. Die gemeldete Finsterniss ist wahrscheinlich die vom 1. Juli 539, welche aber, wie De Rossi berechnet, auf einen Freitag fiel, während sie nach dem Excerpt am Sonnabend stattgefunden haben soll. Das hier gemeinte Jahr 539 hat also zwei Consulatsbezeichnungen, von denen die eine 'p. c. Belisari IIII.', die andere etwa 'Strategio Appione cons.' gelautet haben muss; missverständlich hat dafür der Epitomator, oder schon ein älterer Schreiber analog mit der ersten Consulatsangabe ein p. c. Strategi IIII. gemacht. Fast deutet diese Angabe des Excerpts auf den Gebrauch zweier Listen. Die Liste von Anon. Cusp. B schliesst gerade mit dem Jahre 519, aber deren letzte Consulate sind nun vollkommen in Unordnung gerathen. Die beiden letzten Zeilen lauten:

Paulino et Johanne

p. c. Paulini et Apione.

Paulinus war 534 Consul, p. c. Paulini also gleich 535, Johannes war 538, Apion 539 Consul. Hier ist also die Liste durch Nebeneinanderschreiben in zwei Columnen verdorben. Die Jahre 536, 537 mit den Consulaten p. c. Belisari v. c. und iterum p. c. Belisari sind ausgefallen. Also keinen der beiden Namen, welche Exc. Sang. zu 539 hat, finden wir im Anon. Cusp. B. Aber man kann darauf nichts bauen, denn es ist keineswegs nothwendig, dass die Liste B der Wiener Handschrift auch in der Vorlage hier schloss; es ist sehr möglich und sogar sehr wahrscheinlich, dass, wie so vieles andere, auch der Schluss der Liste B in der Wiener Handschrift ausgefallen ist. Da aber diese hier einmal verdorben war, so kann auch die Consulatsangabe des Exc. Sang. hier noch gefolgt sein. Dazu finden wir beim Jahre 528 der Liste B eine ganz ähnliche Erscheinung in der Consulatsangabe, wie beim Jahre 539 des Exc. Sang. Das Jahr 528 heisst dort nämlich

p. c. Maburti et Justiniano II. Das sind doppelte Bezeichnungen für dasselbe Jahr, von denen die zweite, der oströmische Consul des Jahres 528, später beigefügt sein muss¹⁾. Sonst finden wir, dass die Consulate, welche Exc. Sang. bringt, gerade in dem Abschnitte von 493 bis 539 genau mit denen der Liste B übereinstimmen: z. B. die Jahre

501. Abieno et Pompejo cons.

502. Abieno jun. et Probo cons.

lauten genau so in der Liste B, während die in diesem Abschnitt ausserordentlich nahe verwandten Listen des Auct. Prosp. und der Chronik von 641 beidemal den orientalischen Consul weglassen. Auf die Differenzen zwischen Anon. Cusp. B und Exc. Sang. in diesem Abschnitte müssen wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

Haben wir aber in B eine Ableitung römischer Fasten zu erkennen, so muss doch sogleich bemerkt werden, dass diese dann mit den ravennatischen in Form und Charakter vollständig übereinstimmen, ebenso wie diese mit denen von Constantinopel. Römische und ravennatische Fasten müssen aber noch viel näher mit einander verwandt gewesen sein, als ravennatische und constantinopolitanische, denn jene beiden hatten denselben Gesichtskreis, der sich im wesentlichen nicht über die Grenzen Italiens hinauserstreckte; sie müssen im Ganzen dieselben Nachrichten, in Form und Inhalt gleich gebracht haben, nur durch lokale Notizen können sie sich von einander unterscheiden. Die Scheidung auch in unserer Ueberlieferung festzuhalten, wird eben deshalb schwer, ja fast unmöglich sein. Für den praktischen Gebrauch ist es auch gleichgültig, ob eine Notiz in den Fasten von Ravenna oder Rom gestanden hat, ihre Angaben sind gleichwerthig.

Fast alle Notizen des Exc. Sang. bis 493 sind den ravennatischen Annalen zuzuschreiben, da wir sie fast sämmtlich in anderen ravennatischen Ableitungen wiederfinden. Auszunehmen sind davon höchstens die besprochenen Notizen zu 455 und 443, ferner die schwer erklärlichen Worte zu 428: 'Romam Mauri intraverunt'²⁾. Endlich hat das Excerpt zum Jahre 467 (Puseo et Johanne cons.) die Notiz 'Fuit boum

1) Mavortius oder Mabortius war Consul von 527, Justinian zum zweiten Mal im Jahre 528. 2) De Rossi meint, entweder ist die Notiz ein Missverständniss des Abbreviators und es hätte in der Quelle gestanden: 'Vandali Romanum imperium per Mauritanias intraverunt' oder unter den Mauri seien afrikanische Flüchtlinge zu verstehen, welche vor den eindringenden Vandalen wichen. Beide Erklärungen sind durchaus unzureichend, man kann nur sagen, die Notiz bezieht sich auf ein uns unbekanntes Ereigniss. Vielleicht hat man an Gesandte maurischer Stämme zu denken, welche nach Rom kamen, um in Betreff der vandalischen Invasion zu unterhandeln.

nimia mortalitas', welche sich weder im Anon. Cusp. noch sonst in einer ravennatischen Ableitung findet. Nimmt man an, dass überhaupt hier römische Fasten benutzt sind, so wird man eher diesen, als den ravennatischen die Notiz zuschreiben, im andern Falle lehrt es wenigstens, dass der Anon. Cusp. seine Quelle auch in dem Abschnitt von 455 bis 493 nicht vollständig wiedergiebt. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist das Exc. Sang. eine reine Fastenableitung, es findet sich nichts anderes darin, als was die ravennatischen oder auch die römischen Consularannalen gaben.

Form, Charakter und Entstehung der Consultafell-annalen.

Oben konnten wir nicht genau bestimmen, von wann an die einzelnen Fastenexemplare auseinandergehen und selbstständig werden, ebensowenig lässt sich auch der Endpunkt derer von Ravenna bestimmt fixiren. Der Chronist von 641 benutzte ein Exemplar, das 523 abschloss, eine Recension bis 493 benutzte um 519 Cassiodor, ja wir werden sehen, dass schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts frühere Theile der Fasten benutzt sind. Bevor wir weiter gehen, werden wir uns diese Erscheinung zu erklären und überhaupt über diese eigenthümliche Art von Annalen zu klarer Anschauung zu kommen suchen müssen. Wie eigenthümlich ist schon die Form, in welche die Nachrichten dieser Annalen gekleidet sind! Für jedes Ereigniss existirt gewissermassen ein Schema des Ausdrucks, welches in dem einzelnen Falle nur mit Namen, Datum u. s. w. ausgefüllt wird. Die Satzbildung und Ausdrucksform ist die einfachste, welche man sich denken kann: stets kurze Sätze, fast durchgängig in passiver Construction ¹⁾, werden coordinirt neben einander gestellt, sie werden mit einander entweder gar nicht verbunden, oder nur durch das einfach anknüpfende 'et'. Causal-, Conditional-, Consecutiv- und sonstige einfache Satzverbindungen, durch Conjunctionen oder Participialconstructionen oder Relativsätze ²⁾, selbst Temporalverbindungen und Antithesen kommen niemals vor; wo sich dergleichen in Ableitungen findet, kann man mit fast völliger Gewissheit annehmen, dass hier nicht mehr die ursprüngliche Form der Fasten erhalten ist. Das involvirt schon, dass in ihnen von fortlaufender, zusammenhängender Erzählung keine Rede sein kann. Bloss trockene Facta in

1) 'Honorius levatus est a patre Theodosio'. Dieses 'levatus est' ist stehender technischer Ausdruck; 'Beorgor occisus est a Ricimere; pugna facta est; bellum civile gestum est' etc. 2) Nicht etwa 'pugna facta est, in qua multi ceciderunt', sondern 'pugna facta est et multi ceciderunt.'

der nüchternsten Form nebeneinandergestellt, ohne irgend welche Rücksicht auf ihren historischen Zusammenhang, so klar dieser auch zu Tage liegen mag, das ist das charakteristische Merkmal unserer Consultafelannalen. Diese Anschauung steht freilich schon im Widerspruch mit sonst ausgesprochenen Ansichten über die Fasten. Man hat sich weit übertriebene Vorstellungen von der Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit ihrer Nachrichten gemacht, wenn z. B. Hille¹⁾ meint, wir würden eine vollständige Geschichte des fünften Jahrhunderts haben, wenn wir ein vollständiges Exemplar der Ravennater Annalen besäßen. Wenn Binding²⁾ eingehende Nachrichten über die Ansiedelung der Burgunden in Gallien, über deren Kämpfe und Bündnisse in ihnen sucht, wenn Kaufmann³⁾ früher annahm, sie hätten einen ausführlichen Bericht über die Hunenschlacht des Jahres 451 enthalten, und meinte, Gregor von Tours und Jordanis hätten daraus die Erzählung genommen von der List, mit welcher Aëtius Gothen und Hunen nach der Schlacht nach Hause zu schicken wusste. Hier das Schema des ausführlichsten Schlachtberichtes, der sich in den Ravennater Fasten findet: *His cons. pugna facta est inter . . .* (es folgen die Namen der beiderseitigen Heeresbefehlshaber) *loco die . . . , et multi (populi) ceciderunt ab utraque parte* (wenn der Kampf blutig und hart bestritten war), *et occisus est . . .* (es folgt der Name oder die Namen der beiderseitigen höheren Anführer, welche fielen. Oder auch *et captivus (captus) est . . .*), *et fugatus est* (wenn der Kampf überhaupt für eine Partei entscheidenden Sieg brachte). Der Satz, welchen Kaufmann construiert⁴⁾, um die Nachrichten, welche, auf die Hunenschlacht bezüglich, seiner Meinung nach aus den Fasten genommen sind, herzustellen, könnte schon der Form wegen nicht in den Fasten gestanden haben. Wir dürfen natürlich, um die Form der Fastennachrichten zu ermitteln, uns nur an die Fastenableitungen halten, welche selbst noch Fasten geblieben sind, an die reinen Ableitungen, das sind also die beiden Recensionen des Anon. Cusp. und das Exc. Sangallense. Zwischen ihnen und den Chroniken, sowie sonstigen Quellen, welche die Ravennater Annalen benutzt haben, ist streng zu scheiden; jene sind Fragmente der alten Quelle selbst, diese haben nur aus ihr geschöpft. Aber auch von den letzteren haben sich einige so treu an die ursprüngliche Form gehalten, wie Marius v. Avenches, Anon. Valesianus, Agnellus, dass eben an der Form allein die Fasten-

1) Cont. Havn. p. 12: *Plenam haberemus huius temporis historiam.*

2) Burgundisch-rom. Königreich I, 54 f. n. 209. 3) Forschungen VIII, 120, ff. 4) Forschungen VIII, 123: *Chunni repedantes in campos Catalaunicos pugnaverunt contra Aëtium patritium etc.*

nachrichten bei ihnen mit Leichtigkeit zu erkennen sind. Die Nachrichten der ravnennatischen Annalen zeichnen sich ferner aus durch ausserordentliche Genauigkeit der Zeit- und Ortsbestimmungen; fast durchweg jedes Ereigniss erhält sein bestimmtes Datum: auch dieses ist ein wichtiges Merkmal der Fasten, welches auch ihre Fragmente von den sonstigen Ableitungen unterscheidet, denn die letzteren lassen die Daten fast regelmässig weg. Endlich ist den Fasten besonders eigenthümlich die vollkommene Objectivität und Affectlosigkeit den Ereignissen gegenüber. Sie ist schon mit durch die Form bedingt: so starr und bestimmt fixirt wie diese ist auch der Inhalt und Charakter der Nachrichten. Es fehlt nicht nur jede, auch die leiseste Andeutung über irgend eine Vorliebe oder Abneigung gegen eine Persönlichkeit der vielfach wechselnden Herrscher, über irgend einen politischen oder kirchlichen Standpunkt, es lässt sich auch nicht das geringste persönliche Moment darin wahrnehmen: diese Fasten gehören gar nicht mehr in das Gebiet der Historiographie, sondern sie sind nur Register historischer und unhistorischer Daten, die Erhebung eines Königs oder Kaisers wird mit derselben Regelmässigkeit einregistriert, wie eine Sonnenfinsterniss oder eine grosse Feuersbrunst in Ravenna. Dass diese Annalen von einem Verfasser herrühren, der mit ihnen ein historiographisches Product hat geben wollen, ist vollkommen undenkbar. Auf den Gedanken, in dieser Form Geschichte, oder doch geschichtliche Dinge zu schreiben, hat Niemand kommen können, am wenigstens in der Zeit, da der schwülstige Styl blühte. Zu welcher Zeit sollte der Verfasser auch gelebt und geschrieben haben, da die Annalen um die Mitte des fünften Jahrhunderts benutzt sind und über die Mitte des sechsten Jahrhunderts hinausreichen. Dächte man sich diese Consularannalen als ein historiographisches Product im gewöhnlichen Sinne, von einem bestimmten Verfasser herrührend, so wäre man gezwungen, immer neue Fortsetzer anzunehmen, die sich stets vollkommen in die Form und die ganz sonderbare Weise ihres Vorgängers gefügt hätten, an demselben Orte lebten, denselben räumlichen und sachlichen Gesichtskreis hatten¹⁾. Wie merkwürdig auch, dass diese Quelle, entstanden in einer Zeit, wo die heftigsten kirchlich-dogmatischen Kämpfe die ganze Welt bewegten, in der jeder Chronist in eifernden Worten seinen Standpunkt dokumentirt²⁾, den entgegengesetzten verfolgt,

1) Kaufmann, Fasten, S. 274 freilich hält das für möglich. 2) Natürlich abgesehen von Cassiodors Chronik, welche der katholische, gothische Minister für den arianischen, gothischen Fürsten schreibt, aber dennoch bezieht sich bei ihm vieles auf die Kirche und ihre hervorragenden Männer.

auch nicht mit einem Worte der Kirche, ihrer Diener und Gegner gedenkt, da man schwerlich in diese Kategorie die Bemerkungen bringen kann, dass zwei Kaiser, nachdem sie abgesetzt worden, zu Bischöfen gesalbt wurden. Es kann ja kein Zweifel sein, dass diese Fasten nicht Privatarbeit sind, sondern offiziell und zwar von Zeit zu Zeit und immer von neuem redigirt wurden. Alles was wir über ihre Beschaffenheit gesagt, führt mit Nothwendigkeit zu dieser Annahme. Auch eine Aeusserlichkeit zeigt das auf das entschiedenste: die Kaiser Majorian, Severus, Anthemius, Leo, Julius Nepos, Anastasius, namentlich aber König Theoderich erhalten sämmtlich das Prädikat 'Dominus noster' in der Recension des Anon. Cusp., welche mit 493 abbricht¹⁾. Man kann der Argumente noch viele anführen, wie immer, wenn man etwas beweisen will, das zweifellos ist, so die ungeheure Verbreitung der Fasten, die vom fünften bis zum neunten Jahrhundert in den verschiedensten Ländern, in Süd- und Nordfrankreich, vielleicht in Spanien, Constantinopel, Burgund, so gut wie in Ravenna benutzt wurden. Es ist deshalb auch nicht passend, die Ravennater Consultafelannalen als eine Chronik zu bezeichnen und von ihrem Verfasser als einem Chronisten zu sprechen. Unzweifelhaft beweist die offizielle Redaction auch der Umstand, dass wir in Constantinopel den unserigen durchaus gleichartige Consultafelannalen finden, dieselbe kurze und schematische Ausdrucksweise so dass sogar die formelhaft gewordenen Ausdrücke in beiden durchaus die gleichen sind. Dieselbe Zusammenhangslosigkeit der Nachrichten, dasselbe Prinzip bei dem Inhalt der Nachrichten, dieselbe Genauigkeit der Daten finden wir in beiden Fastenexemplaren. Ueber das Fragment der alexandrinischen Fasten im Anon. Scal., welche auf den weströmischen Fasten beruhen, haben wir schon gesprochen, auch sie haben ähnlichen Charakter; Reste ähnlicher Fasten von Antiochien wird man, wie mir scheint, bei Joannes Malalas finden. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass auch in Rom solche redigirt wurden, und einige Spuren haben sich, wie wir sahen, auch in unserem Quellenmaterial erhalten.

1) Es scheint, dass nur die von Ostrom als legitim anerkannten Herrscher dieses Prädikat erhalten: Maximus, Olybrius, Glycerius, Augustulus, welche vom oströmischen Kaiser nicht anerkannt wurden, erhalten es nicht, dagegen Avitus ist wahrscheinlich noch von Marcian anerkannt worden, ist aber sehr bald danach abgesetzt, und Odovachar wurde eigentlich stets, namentlich später von den gothischen Königen als Usurpator betrachtet, auch bei ihrem Namen fehlt darum das Prädikat. Doch gar viel Gewicht ist im Einzelnen darauf nicht zu legen, denn z. B. Zeno erhält im Anon. Cusp. nicht das 'Dominus noster', und in der ursprünglichen Quelle wird es doch gestanden haben.

Ebenso lassen sich in einigen Quellen auch dürftige Bruchstücke von Consularannalen nachweisen, welche in Arles in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts abgefasst sein müssen¹⁾. Also in mehreren Hauptstädten des Reiches, namentlich aber in den beiden Residenzstädten sind so gleichartige Consularannalen redigirt worden, deren Nachrichten sich einmal auf den Mittelpunkt des Reiches, den kaiserlichen Hof, beziehen, dann aber stark lokalen Charakters sind. Durch mehr als zwei Jahrhunderte sind sie für uns Quelle von höchstem Werth, und ihr Werth wird steigen, je mehr man sieht, in wie hohem Grade unsere Ueberlieferung auf ihnen beruht. Welchen Zweck diese Annalen hatten und wie man dazu kam, sie offiziell zu redigieren, kann nicht unschwer angegeben werden. Der nächste Zweck muss gewesen sein, die Fasten zu publiciren. Das musste von Amtswegen geschehen und die neue Publikation von Zeit zu Zeit war durchaus nothwendig: die Behörden, dann aber jeder private Geschäftsmann, namentlich aber die Juristen mussten die Consularfasten haben. Schon mit dem ältesten Rechtsbuche des Cn. Flavius war der Kalender und vielleicht auch das Consulnverzeichnis verbunden²⁾, mit Exemplaren des Codex Theodosianus verband man die Consultafel und die Kaiserliste³⁾. In der offiziellen Sammlung von 354⁴⁾ stehen am Anfange der Kalender und die Consultafel (Anon. Noris.). Dass man mit ihr später die ravenatischen Annalen verband, ist nicht blosser Zufall, sondern weil sie gleichen Charakter und gleichen Zweck haben, wie sämtliche Stücke dieser Sammlung, nämlich dem praktischen Bedürfniss zu genügen, hatte man Grund, sie ihnen anzufügen. Mit diesen Consultafeln verband man nun hier und da einige Notizen. Indem man bei einem Consuljahr das Hauptereigniss bemerkte, hatte man zugleich einen Anhalt für das Gedächtniss. Allmählich nehmen diese Notizen an Reichthum zu und so entwickelt sich ein eigentümlicher Zweig geschichtlicher Aufzeichnung. Wir können diese Entwicklung an dem geringen uns gebliebenen Material noch ziemlich verfolgen. Der Anon. Noris. hat nur einige wenige vorzüglich wichtige Notizen über Christi Geburt und Passion, der Apostel Peter und Paul Ankunft in Rom und ihren Märtyrertod. Diese Notizen sind in alle uns erhaltenen späteren Exemplare übergegangen; je weiter dann aber ein Fastenexemplar reicht, desto ausführlicher und wichtiger sind seine Nachrichten, bis es dann dahin kommt, dass wir die Geschichte Odovachars, namentlich seine

1) Vgl. meine Dissertation S. 47 ff. 2) Mommsen, Römische Chronologie S. 210 f. 3) Baudi a Vesme in *Memorie dell' academia reale delle scienze di Torino*, serie II^a., VIII, 180; vgl. de Rossi, *Inscript. Rom.* I, prol., p. LVIII. 4) Mommsen, *Chronograph* S. 608.

Kämpfe mit Theoderich um Ravenna fast allein aus den ravenatischen Annalen kennen¹⁾ und doch nicht schlecht unterrichtet sind. Diese Fastenlitteratur trägt von vorn herein christlichen Charakter und es ist kaum ein Zufall, dass sie bald nach dem Siege des Christenthums hervortritt. Das Christenthum begünstigte Chronologie und Annalistik, während die eigentliche römische Profangeschichtschreibung durch dasselbe eher ertödtet, als befördert wurde. So hat die römische Geschichtschreibung einen Kreislauf vollbracht: mit dürftigen Pontificalfasten beginnt sie, mit christlich gefärbten offiziellen Consular-Fasten schliesst sie im sechsten Jahrhundert ab. Was darüber hinaus liegt, darf kaum noch römisch genannt werden.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass in den Fasten die Naturereignisse so viel berücksichtigt werden, man könnte fast meinen, das beruhe auf Tradition aus altrepublikanischer Zeit her. Indess ist doch auch zu bemerken, dass die christliche Chronographie von Anfang an auf solche Ereignisse Rücksicht nimmt.

In einem Punkte übereinstimmend, weichen Pallmanns Ansichten über diese Annalen von den unserigen gänzlich ab, sind ihnen meist entgegengesetzt. Sie wurden bis dahin nicht berücksichtigt, um die Darlegung nicht zu unterbrechen. Pallmann²⁾ kommt auch zu dem Resultat, freilich aus ganz andern Gründen, dass die ravenatischen Annalen — von den Fasti Idatiani sprechen wir hier nicht — offiziell, oder doch halboffiziell sind. Das versteht er aber so: ein Geistlicher hat zu Honorius' Zeit, ebenfalls ein Geistlicher zu Odovachars Zeit im Interesse des jedesmaligen Herrschers höfisch gefärbte Aufzeichnungen gemacht, der Erste aus Dankbarkeit, weil die 'christlich bigotte Hofpartei'³⁾ die Oberhand gewonnen', der Zweite, weil Odovachar den Bischof von Ravenna 'zu einem selbständigen Auftreten veranlasste, um dem römischen Bischof ein Gegengewicht entgegenzustellen'⁴⁾. Zunächst weiss ich nicht, wie P. beweisen will, dass der erste Theil der Fasten unter Honorius abgeschlossen ist. Dass mit 403 im Anon. Cusp. A eine Lücke eintritt, welche P. (p. 228) selbst für zufällig zu halten scheint, kann unmöglich der Grund sein, namentlich da ja dieser dankbare Geistliche erst nach dem Sturze Stilico's (408) geschrieben haben soll. Ich nehme auch kein besonderes Interesse für Honorius wahr. Der Anon. Cusp. bemerkt, dass Honorius geboren wurde — und zwar

1) Waitz, in Gött. Nachr. 1865, p. 113. 2) Gesch. der Völkerwanderung II, p. 213, 229—31, 245. 3) Deren Treiben Pallmann, Bd. I, S. 281 ff. nachgewiesen zu haben glaubt. 4) Das behauptet Pallmann II, 342 ff. Die Behauptung und Ausführung schwebt aber in der Luft.

zu einem falschen Jahre bemerkt er das — dass Theodosius ihn mit nach Rom nahm und dass er zum Kaiser gemacht wurde, alles unläugbare Thatsachen; wie aber darin ein Act der Dankbarkeit oder Freundschaft sich zeigen soll, dass Jemand diese Thatsachen neben vielen Anderen einregistrierte, ist nicht ersichtlich. Ferner finde ich nicht das leiseste Anzeichen dafür, dass ein Geistlicher¹⁾ die Fasten geschrieben hat, geschweige denn zwei, und einer von ihnen dazu ein sehr bigotter. Auch für Odovachar finde ich gar kein besonderes Interesse. Es dürfte sich eher das Gegentheil²⁾ darin aussprechen, dass Odovachars kaiserliche Vorgänger zumeist, namentlich aber sein Ueberwinder und Nachfolger Theoderich im Anon. Cusp. 'Dominus noster' genannt werden, Odovachar³⁾ selbst aber nicht. Endlich nehme ich überhaupt kein besonderes Interesse für Jemand wahr. Nach P. zeigt sich die offizielle Redaction der Fasten in dem Verschweigen, Beschönigen, Bemänteln unrühmlicher Dinge bei den zu feiernden Persönlichkeiten, in dem Hervorheben ihrer aner kennenswerthen Thaten, kurz höfische Färbung sollen die Fasten haben. Eine solche Tendenz ist aber durchaus nicht vorhanden, weder getadelt, noch gelobt, noch besonders hervorgehoben oder verschwiegen wird etwas mit geheimer Absicht. P. hat Dinge mit einander verwechselt, wie heute zu Tage etwa ein offziöses Kriegsbulletin oder Zeitungsartikel mit dem offiziellen Bericht eines statistischen Bureaus. Er zieht nämlich ganz mit Recht den Kalender der Sammlung von 345, der nach Mommsen⁴⁾ offiziell redigirt ist, zur Vergleichung mit den Fasten heran, aber er sieht auch diesen wiederum in ganz falschem Lichte, wenn er sagt⁵⁾: 'Der Kalender lehrt, dass überhaupt von Kreisen aus, welche den christlichen Hof ehrten, eigenthümliche Aufzeichnungen seit Constantin gemacht wurden'. Ein offzielles Actenstück ist doch wol ein solches, das von Amtswegen und sonst von keinen Kreisen aus gemacht ist und wenn man einen Kalender publicirt, so verstehe ich nicht, welche besondere Ehre damit einem Hofe erwiesen und welcher geheime Zweck im Interesse eines Hofes damit verfolgt werden soll. Ganz selbst-

1) Pallmann II, 230: 'Das geht unzweifelhaft aus dem Charakter einzelner Angaben hervor' — ich kann das nicht einsehen. 2) P's. Ansicht ist diese: Das Stück von 455 (?) bis 493 im Anon. Cusp. hat ein ravennatischer Geistlicher 'im Hinblick auf den Hof Odovachars, geschrieben, aus Dankbarkeit, weil dieser den Bischof Johannes von Ravenna gegen den Papst Simplicius aufgehetzt hätte. Der Geistliche hätte bei Odovachars Untergange die Feder niedergelegt. 3) Anon. Cusp. ad a. 493: Hoc cons. facta est pax inter Dñi. Theodericum regem et Odoacrem regem III. Kl. Martias. 4) Chronograph p. 565 n. 1. 5) II, p. 411 ff.

verständlich ist, dass in einem Dokument, welches von einer kaiserlichen Behörde ausgeht, der Kaiser als 'Dominus noster' bezeichnet wird. Dass man aber Kalender und Jahrtafel dem Publikum zugänglich macht, ist ganz erklärlich und verständlich und bedarf keiner weiteren Erklärung.¹⁾

Nach dem Gesagten muss ich es als Täuschung bezeichnen, wenn Pallmann²⁾ in diesen Fasten dieselben Züge wiederzufinden glaubt, nach welchen Ranke die sogenannten *Annales Laurissenses majores* für Reichsannalen erklären konnte³⁾. Einen Zug haben sie beide gemein, das ist die ruhige, objective Haltung den Ereignissen gegenüber, und doch auch diese Objectivität ist eine sehr verschiedene. Will man in späterer Zeit eine Analogie für unsere Fasten aufstellen, so würde ein Vergleich mit den ältesten Karolingerannalen von St. Amand, Lorsch, Lobbes etc. am Platze sein⁴⁾. Hier giebt eine Paschal-, dort eine Consultafel Gelegenheit zu kurzen historischen Aufzeichnungen, allmählich werden sie reicher und wachsen, bis das, was vorher Hauptsache war, nur noch chronologischer Rahmen bleibt. Auch der Charakter der Annalistik ist in beiden Aufzeichnungen derselbe: hier wie dort die hauptsächlichsten staatlichen Begebenheiten, einige lokale Vorkommnisse und Naturereignisse⁵⁾, alle hier wie dort in möglichst kurzer Form, ohne Zusammenhang. So wenig wie bei den ältesten karolingischen Annalen wird man bei den Fasten nach dem Verfasser fragen können, man kann hier nur von verschiedenen Absätzen und Recensionen sprechen, in denen die Annalen abgefasst sind. Die unserigen sind seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts in Ravenna abgefasst, wie sich das an einzelnen Notizen später zeigen wird, und das hängt vielleicht mit dem Umstande zusammen, dass der kaiserliche Hof seit 404 seinen ständigen Aufenthalt in Ravenna nahm. Die einzelnen Redactionen können wir nur aus den Ableitungen kennen lernen.

Bevor wir in die Specialuntersuchung eintreten, ist es

1) Nach Pallmann II, 245 sollen die ravennatischen Fasten andere Schriftstücke, wie den Kalender, erklärlicher und verständlicher machen. 2) II, 217 n. 3. Er spricht dort von den *Fasti Idatiani*, doch gilt dasselbe auch nach seiner Auffassung von den ravennatischen. 3) Kaufmann erklärt sich mit Recht gegen Pallmanns Auffassung und namentlich auch gegen die Benennung 'Reichsannalen', aber eben so unrichtig hält er den Anon. Cusp. nur wieder für eine Chronik in gewöhnlichem Sinne, welche in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, und zwar von einem Autor abgefasst wurde, der von 457 an Zeitgenosse der Ereignisse war. 4) So Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 3. Aufl. I, 49 f. 5) So namentlich die Sonnenfinsternisse in den *Annales Laubacenses*, wie in den *Fasti*. Die eine Gruppe: '*Hoc anno aquae inundaverunt valde*', die andere: '*His coss. maris accessu et actessa fuit*'.

nothwendig, noch einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken, welche aus dem Vorhergehenden resultiren, um unsere Behandlungsweise im Folgenden zu rechtfertigen, welche der von Kaufmann befolgten direct entgegengesetzt ist. Wenn die ravennatischen Annalen von Anfang des fünften Jahrhunderts bis über die Mitte des sechsten Jahrhunderts hinaus gleichzeitige Quelle sind; wenn wir Benutzung derselben schon in der Mitte des fünften und dann wieder am Ende des sechsten Jahrhunderts nachweisen können, so folgt daraus, dass sie zu verschiedenen Malen redigirt und publicirt sein müssen. Bei jeder erneuten Redaction können Aenderungen vorgenommen, Zusätze und Verkürzungen angebracht sein, auch die Consultafel kann solche Veränderungen erlitten haben. Daraus folgt wiederum, dass Chronisten, welche zu verschiedenen Zeiten die Fasten benutzten, in ihrer Consultafel Differenzen aufweisen und dennoch aus derselben Quelle geschöpft haben können. In Consulnlisten kommen bekanntlich sehr leicht Versetzungen, Auslassungen, Verschreibungen und dergleichen Fehler vor; diesen Umstand wird man in erster Linie berücksichtigen müssen, wenn man verschiedene Listen miteinander vergleicht, um weitere Resultate daraus zu ziehen. Das wird namentlich in Betracht gezogen werden müssen bei der Liste des Anon. Cusp., welche nur in einer sehr späten Handschrift — ich wiederhole das hier nochmals — und zwar in abscheulicher Verwirrung erhalten ist: gewiss nur ein trauriger Rest, wenn ehemals, wie wir annehmen, zahlreiche Exemplare dieser Fasten über ganz Italien und auch über andere Provinzen verbreitet waren. Bei solcher Lage der Dinge werden die Consultafeln in diesem Abschnitt nur als ein geringerer Factor für die Kritik zu betrachten sein. Wir müssen da noch zwei andere eigentlich ganz selbstverständliche Grundsätze aufstellen. Es ist nicht nur möglich, sondern recht wohl glaublich, dass ein Chronist zwei oder mehrere Consulnlisten neben einander benutzt und aus einander ergänzt; zweitens ist es ebenso gut möglich, dass ein Chronist zwei verschiedene Consularannalen benutzt, aus dem einen Exemplar allein aber die Consulnliste schöpft und aus dem anderen Nachrichten in sein Werk herübernimmt. Das wollen wir festhalten für die folgende Untersuchung.

Nun noch eine Bemerkung: der Ausdruck der Consularannalen ist so nüchtern, trocken und hart, dass die Chronisten, welche sie benutzten, ihre Nachrichten meist nicht in der gegebenen Form übernahmen, sondern jeder nur einigermaßen stylgewandte Autor gab sie in lesbarer Form wieder. Die genauen Daten wurden fast allemal, die genauen Ortsbestimmungen theilweise weggelassen, dagegen machte man Zusätze, welche den historischen Zusammenhang der Dinge einiger-

massen andeuteten. Solche Zusätze und Veränderungen werden niemals als durchschlagende Beweismittel gegen die Benutzung der Fasten in einer Quelle überhaupt gebraucht werden können. Namentlich Chronisten, denen andere Quellen zu Gebote stehen, oder die den erzählten Dingen zeitlich nahe stehen, geben häufig viel mehr als die Fasten, widersprechen ihnen sogar in einzelnen Dingen, und haben sie dennoch benutzt: sie dienen dann häufig nur als chronologisches Gerüst.

Der Anon. Cusp. macht in allen Stücken den Eindruck, dass er eine sehr alte Fastenableitung sei; das zeigt namentlich auch die Consulnliste, in welcher den Herrschern noch mehrfach die ihnen gebührenden Prädicate beigelegt sind¹⁾; das Alter zeigt sich aber namentlich darin, dass beim Jahre 484 nur der weströmische Consul Venantius genannt, der oströmische dagegen, Theoderich der Ostgothen und späterer König von Italien, weggelassen ist. Gewiss eine höchst auffallende Erscheinung, da beim Jahre 493 Theoderich den Titel 'Dominus noster' erhält. Auf der andern Seite ist die Liste aber auch durch Schreiberhände verderbt²⁾; die Consuln der Jahre 481 und 491 sind ausgefallen, beim Jahre 458 hat der Schreiber aus Versehen für 'Maioriano' den zweiten (oströmischen) Consul des Jahres 460 gesetzt; weitere kleine Verderbnisse sind von keinem Belang. Trotz des Alters der Consultafel ist es aber doch möglich und erwiesen, dass der Anon. Cusp. aus einer späteren Fastenredaction geflossen ist, er repräsentirt nicht die älteste Fastenrecension, darin geht ihm Cassiodor voran.

3. Die Chronik des Cassiodorius Senator.

Die Benutzung der ravennatischen Annalen in Cassiodors Chronik hat Mommsen³⁾ vermuthet, Waitz⁴⁾ nachgewiesen, aber die Benutzung beginnt erst mit dem Jahre 456, bis dahin schreibt er Prosper aus⁵⁾. Einiges, was er aus Prosper entnahm, hat er im gothischen Interesse geändert⁶⁾, wirkliche Zusätze zu den Excerpten aus Prosper's Chronik sind nur folgende⁷⁾: zum Jahre 451 die Ortsangabe 'in campo Catalaunico' für die Hunenschlacht des Jahres 451, zu 452 '(Attila) Aquilejam magna vi dimicans introivit', zu 455 die Angabe des Ortes 'in campo Martio', wo Kaiser Valentinian III. erschlagen wurde. Wenn er bis hierher nur einer Quelle folgt, so liegt die Annahme nahe, dass er auch in dem Abschnitt von 456 an nur aus einer Quelle schöpft. Dagegen behauptet nun

1) DN bei mehreren Herrschern, NP bei Honorius, pp bei Anastasius. 2) Verderbnisse in den Nachrichten haben wir oben S. 230 aufgeführt. 3) Chronik des Cassiod. Senator p. 570. 4) Nachrichten S. 84 f. 5) Mommsen, Cassiod. p. 567. 6) Mommsen, Cassiod. p. 568 ff. 7) Ich spreche nur von den späteren Abschnitten.

Kaufmann¹⁾, Cassiodor habe nur für die Geschichte Odovachar's aus den Fasten geschöpft und stützt diese Behauptung dadurch, dass er von 456—476 einige Nachrichten mehr oder weniger oder abweichend von den Fasten bringt. Das widerspricht einem selbstverständlichen Grundsatz der Kritik: hat Cassiodor überhaupt die Ravennater Annalen benutzt, so muss man so viele seiner Nachrichten auf sie zurückführen, als irgend möglich ist. Nun findet sich eine ganze Reihe von Nachrichten des Anon. Cusp. in dem Abschnitte von 456 bis 476 ohne jeglichen Zusatz bei Cassiodor wieder:

Anon. Cusp.	Cassiodor.
455. Et levatus est imperator in Gallis Avitus VI. Id. Julias.	Post Maximum Avitus in Gallia sumit imperium.
464. His cons. occisus est Beorgor rex Alanorum Bergamo ad Pedemontis VIII. Id. Febr.	His cons. rex Halanorum Beorgor apud Pergamum a patricio Ricimere ²⁾ peremptus est.
468. His cons. occisus est Marcellinus in Sicilia mense Aug.	Hoc cons. in Sicilia Marcellinus occiditur.
474. His consul. [depositus est] de imperio Glicerius in portu urbis Romae. Eo anno levatus est DN. Julius Nepos VIII. Kal. Julias.	Eo etiam anno Romae Glycerio Nepos successit in regno.
475. His cons. introivit Ravennam patricius Orestes cum exercitu et fugavit imp. Nepos ad Dalmatias V. Kal. Sept.	Eodem anno Orestes, Nepote in Dalmatias fugato filio suo Augustulo dedit imperium.
Eo anno Augustulus imp. levatus est Ravenā a patricio Oreste patre suo prid. Kl. Novemb.	

Wir haben hier nur die Nachrichten zur Gegenüberstellung ausgewählt, an welchen Cassiodor am wenigsten geändert hat, sie zeigen, dass auch hier die Ravennater Fasten benutzt sein müssen³⁾. Mehr als alle anderen Ableitungen hat er den

1) Fasten S. 278 f. 2) In der ursprünglichen Quelle hat zweifellos 'a Ricimere' gestanden, wie Marcell. Comes zeigt. 3) Kaufmanns sonstige Einwürfe sind von keinem Belang. Er vergleicht diejenigen Nachrichten des Anon. Cusp. und Cassiod., welche die wenigste Uebereinstimmung haben und kann auf solche Weise zu seinem Resultat kommen, es bestehe kein Zusammenhang. Wenn er sagt, die Uebereinstimmung bestehe nur in solchen Dingen, die jeder Chronist nothwendig berichten musste, so fragt man, warum musste jeder Chronist Ricimers Sieg über die Alanen und Marcellins Ermordung berichten, wenn er z. B. keine Quelle hatte, welche ihm die beiden Ereignisse meldete? Wenn Cassiod. einmal zum Jahre 473 'His cons.', Anon. Cusp. dagegen 'Hoc cons.' richtig sagt, weil nur ein Consul genannt ist, so ist das ein-

Ausdruck seiner Quelle geändert, stark verkürzt, die ungelassenen kurzen Sätze derselben in mehr biegsame Form gebracht. Sätze wie 'His cons. Placentiae deposuit Avitus imperium' sind in der That nichts weiter, als eine Umschreibung und Verkürzung der betreffenden Fastennotiz¹⁾. Aber auch mehrfach Zusätze²⁾ hat Cassiodor hier gemacht: seine Notiz zu 465: 'His cons., ut dicitur Ricimeris fraude, Severus Romae in palatio veneno peremptus est' kann so nicht in den Fasten gestanden haben. Es konnte dort nicht gesagt sein, dass Severus an Gift gestorben sei, noch weniger, dass es auf Ricimers Anstiften geschehen sei. Dergleichen melden die Fasten niemals. Die Nachricht ist überdies gewiss falsch und beruht nur auf einem Gerücht; schwerlich hat sie Cassiodor einer schriftlichen Quelle entnommen. Die Notiz zum Jahr 464: 'His cons. Maiorianus inmissione Ricimeris extinguitur, cui Severum natione Lucanum Ravennae succedere fecit' ist wiederum nur eine Umschreibung der betreffenden Fastennachricht³⁾, jedoch hat Cassiodor hinzugefügt, dass Severus aus Lucanien stammte; die Thatsache musste ihm selbst bekannt sein, da er selbst aus Süditalien (Bruttien) gebürtig und sein Vater Corrector von Bruttien und Lukanien gewesen war⁴⁾. Ebenso verhält es sich mit den Nachrichten zu 472 und 473. Die Worte 'Gundibado hortante' unter dem letzteren Jahre sind wiederum ein sachlicher Zusatz Cassiodors. Es tritt hier der Fall ein, den wir oben bemerkten: Cassiodor muss selbstverständlich von der Geschichte der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts mehr gewusst haben, als ihm die Fasten boten, aber für seine kurze Chronik war ihm die Benutzung der Fasten genügend, er ergänzte sie nur an wenigen Stellen aus eigener Kenntniss. Er muss ein Fastenexemplar benutzt haben, welches etwa bis 493 reichte⁵⁾, doch war es eine ältere und bessere Redaction als die, welche im Anon. Cusp. vorliegt, wie Waitz⁶⁾ zeigt.

fach eine kleine Nachlässigkeit von Cassiodor, wie sie bei jedem Chronisten vorkommt, und in seinem Fastenexemplar kann auch sehr wol 'His cons.' gestanden haben; auf dergleichen Kleinigkeiten darf niemals entscheidendes Gewicht gelegt werden, wie es Kaufmann thut.

1) Der Anon. Cusp. hat an dieser Stelle die Worte 'et deiectus est de imperio', welche die Quelle wahrscheinlich hatte, übergangen. 2) Einige hebt Waitz a. a. O. hervor. 3) Anon. Cusp. a. 461: His cons. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. Id. Aug. Et levatus est imp. DN. Severus XIII. Kal. Decembr. In dem letzten Satz ist 'Ravennae' ausgefallen, denn es ist Gesetz, dass der Ort der Erhebung der Herrscher regelmässig angegeben wird. 4) Cassiod. Var. I, 3. 5) Es lässt sich wenigstens weiter nicht Benutzung der Annalen nachweisen. 6) Nachrichten S. 84 f., 110 ff.

Es bleiben jedoch in dem Abschnitt von 456 bis 486 bei Cassiodor in der That einige Nachrichten zurück, welche sich nicht mit Bestimmtheit auf die Ravennater Annalen zurückführen lassen¹⁾. Es sind folgende: zu 458. His cons. Maiorianus in Africam movit procinctum; zu 469: His cons. Arabundus imperium temptans iussu Anthemii exilio deportatur; zu 470: His cons. Romanus patricius affectans imperium capitaliter est punitus; zu 471 die Nachricht über Aspar's Ermordung in Constantinopel. Die zu 469²⁾ und 470³⁾ gemeldeten Ereignisse spielten in Rom, man denkt darum hier zunächst an eine römische Quelle. Dass Cassiodor eine solche benutzte, wird bestätigt durch seine Notiz über Anthemius Erhebung. Sie lautet (zu 467): His cons. Anthemius a Leone imp. ad Italiam mittitur, qui tertio ab urbe miliario in loco Brontotas suscepit imperium. Der Anon. Cusp. sagt nur: His cons. levatus est imp. doñ. Anthemius Romae prid. Id. Apr.⁴⁾ Cassiodor giebt also eine viel genauere Ortsbestimmung, welche auf eine römische Quelle deutet. Es ist den Consultafelannalen eigenthümlich, so genaue Ortsbestimmungen, namentlich bei Kaisererhebungen, anzugeben; ich halte es darum für mehr als wahrscheinlich, dass Cassiodor neben den ravennatischen auch römische Fasten benutzte. Darauf mag man es zurückführen, dass seine Consultafel in einigen Punkten von der des Anon. Cusp. abweicht⁵⁾, obgleich die Differenzen sich wol schon dadurch erklären lassen, dass Cass. eben eine andere ravennatische Fastenrecension benutzte, als die, aus welcher Anon. Cusp. geflossen ist. Auch Paulus Diaconus benutzte in seiner römischen Geschichte die römische Quelle, über welche wir dann unten weiter handeln.

4. Die Chronik des Marcellinus Comes.

Schon ein Jahr vor Cassiodor hat Marcellinus seine Chronik zum ersten Mal publicirt und in ihr die ravennatischen Annalen benutzt, wie Waitz⁶⁾ nachgewiesen hat. Marcellinus berücksichtigt die weströmischen Dinge nur nebenher, und für sie sind in seinem späteren Theile die ravennatischen Annalen die einzige Quelle. Zu Anfang der Chronik hat er stark Orosius ausgeschrieben und darum mehr über weströmische

1) Freilich ist für diesen Abschnitt gerade das Material zur Vergleichung sehr dürftig. Erst mit 473 treten Anon. Vales. und die Chronik von 641 ein, welche die ganze Fülle der ravennatischen Nachrichten enthalten. 2) Apoll. Sidon. epp. I, 7. 3) Joa. Ant. fr. 207 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 617. 4) Marc. Com. hat die Notiz nicht aus den ravennatischen Annalen, Marius und Auct. Prosp. geben den Orstnamen gar nicht. 5) Kaufmann S. 279 ff. schliesst daraus, Cassiodor benutze nicht die ravennatische Tafel. 6) Nachrichten S. 85 ff.

Ereignisse aufgenommen. Marcellin benutzt zwei verschiedene Consultafelannalen, nämlich neben denen von Ravenna auch die constantinopolitanische. Aus den letzteren hat er seine Consulnliste genommen, wie es für einen Oströmer natürlich war. Die Fasten von Constantinopel sind repräsentirt in den sogenannten idatianischen Fasten und dem Chronicon paschale. Ihre Vergleichung mit Marcellin zeigt, dass er dieselbe Quelle benutzt hat, aus welcher jene beide geflossen sind, und zwar reicht die Benutzung dieser Quelle über die Mitte des fünften Jahrhunderts hinaus, etwa bis 465, denn so weit reicht die Uebereinstimmung mit Chron. pasch.¹⁾ Auch Kaufmann²⁾ bemerkt die Verwandtschaft dieser drei Quellen, wenigstens bis etwa 400, sie würde ihm aber klarer geworden sein und er hätte sie zwischen Marcellin und Chron. pasch. weiter nachweisen können, wenn ihm die Thatsache bekannt gewesen wäre, dass das letztere hauptsächlich aus zwei Bestandtheilen in diesem Abschnitt zusammengesetzt ist, nämlich einmal aus constantinopolitanischen Consultafelannalen, zweitens aus grossen dem Joannes Malala entnommenen Stücken, und wenn er diese letzteren bei der Vergleichung ausgeschieden hätte. Ich habe mich in einem besonderen Aufsatz mit der Chronik Marcellins und ihrem Verhältniss zu den constantinopolitanischen und ravennatischen Fasten³⁾ beschäftigt und komme zu dem Resultate, dass diese beiden Quellen das zu Grunde liegende chronologische Gerüst sind, in welches Notizen aus anderen Quellen eingefügt wurden. Diese eigenthümliche und leicht zu erkennende Arbeitsweise Marcellins ist auch sehr lehrreich für die Kritik anderer gleichzeitiger Chroniken. Kaufmann läugnet die Benutzung der ravennatischen Annalen in Marcellins Chronik gänzlich ab⁴⁾, doch ist sein Hauptgrund dafür nur der, dass M. nicht die ravennatische, sondern eine oströmische Consulnliste benutzt hat. Es leuchtet aber Jedermann ein, dass M. seine Consulnliste aus oströmischen Fasten nehmen und dennoch daneben Nachrichten aus den ravennatischen schöpfen konnte⁵⁾. Das Exc. Sang. setzt uns in den Stand, gerade für die früheren Abschnitte der Chronik Marcellins die Benutzung der ravennatischen Fasten bestimmter nachzuweisen, als es früher möglich war. Zum Beweise diene die Vergleichung folgender Notizen:

1) In den Fasti Idatiani reichen die constantinopolitanischen Fasten nur bis etwa 395. 2) Fasten S. 261 ff. 3) Etwa seit Mitte des vierten Jahrhunderts besteht keine Uebereinstimmung mehr zwischen ihnen. 4) Fasten S. 268. S. 285 ff. 5) Es tritt hier ein oben bemerkter Fall ein.

390. Valentiniano IV. et Neoterio coss..

Exc. Sangall.

Marcellin. Ind. III.

Signum apparuit in caelo | Signum in coelo quasi columna
quasi columna pendens per dies | pendens ardensque per dies
XXX¹⁾. | XXX. apparuit.

383. Merobaude II. et Saturnino Ind. XI.

Anon. Cusp.

His coss. Gratianus occisus est | Gratianus Imp. Maximi ty-
a Maximo Leudimo²⁾ VIII. | ranni dolo³⁾ apud Lugdunum
Kal. Sept. | occisus est VIII. Kal. Sept.

393. Theodosio Aug. III. et Abundantio. Ind. VI.

His coss. tenebrae facte sunt | Honorium pater suus Theodosius
die solis hora III.⁴⁾ VI. Kal. | in eodem loco quo fratrem⁶⁾
Nov. Et levatus est Honorius | ejus Archadium Caesarem fecit,
Imp. Constantinopoli in miliario | id est septimo ab urbe regia
IV.⁵⁾ a Theodosio patre suo X. | milliario. Tunc quippe hora diei
Kal. Nov. | tertia tenebrae factae sunt⁷⁾.

418. Honorio XII. et Theodosio VIII. coss. Ind. I.

Exc. Sangall.

Sol eclipsim fecit XIII. Kal. | Solis defectio facta est. Stella
Aug. et a parte Orientis appa- | ab Oriente per Septembrem
ruit stella ardens per dies XXX. | mensem⁸⁾ surgens ardensque
apparuit.

Marcellin sucht die Fastennachrichten stylistisch etwas zu glätten, doch kann man noch immer an der Form allein erkennen, was er den Fasten entlehnt. Dadurch zum Theil, aber auch durch die Möglichkeit, aus noch anderen, später kennen zu lernenden Fastenableitungen zahlreiche Stellen zur Vergleichung herbeiziehen zu können, rechtfertigte sich die Behauptung, dass fast alles, was weströmische Dinge betrifft, auch im ersten Theil von Marcellins Chronik aus den Fasten genommen ist, wie das Waitz für den späteren Theil nachgewiesen hat. Von weströmischen profangeschichtlichen Nachrichten dürften nur die — abgesehen von den aus Orosius entnommenen — zum Jahre 432 über den Kampf zwischen Bonifacius und Aëtius und zu 455 nicht gänzlich aus den raven-

1) Wörtlich so auch im Anon. Cusp., nur steht da 'dies viginti' statt XXX, aber das ist erst gemacht aus der verdorbenen Zahl XX. Diese Notiz soll uns noch einige Male verhelfen, Fastenbenutzung nachzuweisen und immer finden wir XXX. 2) l. Lugduno. 3) Nach Oros. VII, 34: Maximus . . . Gratianum . . . dolis circumventum interfecit. 4) Anon. Cusp. schreibt II, das Exc. Sang., welches die Sonnenfinsterniss ebenfalls meldet, hat richtig III. 5) Verschrieben statt VII. 6) Cf. Marc. Ind. XI, Ronc. II, 268. 7) Siehe über diese Sonnenfinsterniss und Claudians Erwähnung derselben (de IV. Honorii cons. v. 172 ff.) De Rossi, Bullettino 1867 p. 18 f. 8) Variante: per septem menses.

natischen Annalen genommen sein. Da die bessere Recension des Anon. Cusp. von 403 bis 455 eine Lücke hat, da Exc. Sang. fast ausschliesslich Nachrichten über Naturereignisse bringt, so sind in dem Abschnitt bis 455 von Marcellins Chronik einige Fastennachrichten erhalten, welche wir erst durch Vergleichung mit anderen Ableitungen derselben Quelle als solche erkennen können. In dem späteren Abschnitt hat sich Marcellin bei Benutzung der Fasten einige Fehler zu Schulden kommen lassen. Er sagt zum Jahre 468¹⁾: *Beorgor rex Alanorum a Ricimere rege occiditur*, nennt also Ricimer irrtümlich 'König'. Aber dieser Fehler zeigt gerade, dass Marcellin von den derzeitigen weströmischen Verhältnissen wenig Kenntniss hatte und dass ihm ausser den Fasten keine anderen Quellen dafür zu Gebot standen. Auch lässt sich der Fehler leicht erklären: die Quelle hatte wahrscheinlich die Worte 'a Ricimere patricio'²⁾; Marcellin dachte dabei vielleicht an Theoderich, der zugleich als germanischer Volkskönig und römischer Patricius im Dienste des römischen Kaisers stand, und meinte, dass Ricimer die gleiche Stellung im Westreich eingenommen habe. Nur eine Ungenauigkeit ist es, wenn er Odovachar als 'rex Gothorum'³⁾ bezeichnet, denn die Völkerstämme, von denen Odovachar erhoben wurde, gehörten der gothischen Völkergruppe an und werden von Procop als 'γοτθικὴ γένη' bezeichnet⁴⁾. In gleichem Sinne heisst Radagais den Zeitgenossen 'König der Gothen'. Das letzte, was M. den ravennatischen Fasten entnommen hat, ist die Zusammenfassung der Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar unter dem Jahre 489, er giebt da nur den Beginn und das Resultat des Kampfes unter demselben Jahre an, aber er weiss sehr wol, dass er längere Zeit währte, denn er sagt: *Porro (später) ab eodem Theoderico perjuriis illectus (Odoacer) interfectusque est*. Der missbilligende Ausdruck 'perjuriis illectus' kann natürlich nicht in den Fasten gestanden haben, sondern das Urtheil hat Marcellin, der noch bei Lebzeiten Theoderichs schrieb, aus eigener Kenntniss beigefügt. Die Fastenbenutzung bei Marcellin bricht eben da ab, wo sie bei Cassiodor aufhört; es steht nichts der Annahme entgegen, dass beide dieselbe Fastenrecension benutzt haben, welche etwa 493 schloss. Marcellins Chronik ist eine der wichtigsten Ableitungen der ravennatischen Annalen, namentlich für deren früheren Theil bis 455, der uns leider nur so fragmentarisch erhalten ist.

1) Ronc. II, 295. Ind. II. 2) Sie sind im Anon. Cusp. ausgefallen s. o. S. 248. 3) Ronc. II, 298. Ind. VI. u. c. 302, Ind. XII. 4) Diese beiden Eigenthümlichkeiten Marcellins führt Kaufmann S. 286 nämlich für seine Behauptung an, dass dieser Chronist die ravennatischen Fasten nicht benutzt habe.

5. Die Chronik des Marius von Avenches.

Dass der Bischof Marius von Avenches in seiner Chronik ebenfalls die ravennatischen Annalen benutzt habe, haben Pallmann¹⁾ und Waitz²⁾ angenommen und erwiesen. Dagegen ist Binding³⁾ viel zu weit gegangen, wenn er, die Ausführungen von Waitz missverstehend, behauptet, dass alle annalistischen Nachrichten über Burgund in dem Abschnitt von 455 bis 495 auf die Ravennater Annalen zurückgehen, und wenn er zu beweisen sucht⁴⁾, dass die gallische Nachricht des Marius zu 456, des Cont. Havn. zu 457, zum Theil die des Jordanis get. c. 43 sämmtlich auf die ravennatischen Annalen zurückgeführt werden können. Waitz meint in seiner Abhandlung nicht etwa, dass alle Nachrichten des Marius bis 495 aus der ravennatischen Quelle geschöpft sind, sondern nur diejenigen, welche italische Dinge betreffen. Der Anon. Cusp. und alle anderen Fastenableitungen, welche wir bisher kennen gelernt haben, enthalten nicht eine einzige auf Gallien bezügliche Notiz, ebensowenig wie die Vorgänge in anderen Provinzen berücksichtigt werden; nur wenn Kaiser in Gallien erhoben oder gestürzt werden, so wird das in den Fasten bemerkt. Freilich repräsentiren die bisher besprochenen Fastenableitungen keineswegs die ganze ursprüngliche Quelle und wir werden noch manche Lücke durch Ableitungen ausfüllen können, aber Anon. Cusp. und Exc. Sang. geben schon einen bestimmten Massstab für den Umfang der ursprünglichen Quelle, und dem Anon. Cusp. fehlt in dem Abschnitt von 455 bis 493 nicht gar viel an der Vollständigkeit. Danach ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, Nachrichten des Marius wie die Occupation gallischen Gebiets durch die Burgunden, die Schlacht bei Orléans zwischen Aegidius und den Gothen, die Ermordung des Westgothenkönigs Theoderich betreffend auf die ravennatische Quelle zurückzuführen. Es ist hier vielmehr eine gallisch-annalistische Quelle⁵⁾, welche jedenfalls auch nach Consuln rechnete, mit den ravennatischen Annalen verbunden. Eine Notiz, wie die, welche Marius gleich zum Anfangsjahr seiner Chronik bringt 'ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelato cum fratribus suis in pace'⁶⁾ kann nicht in einer ravennatischen, wol aber in einer arelatensischen Quelle gestanden haben. Will Binding zu viel für die Ravennater

1) Geschichte der Völkerwanderung II, 211. 2) Nachrichten S. 87, 110. 3) Burgund.-roman. Kgr. Excurs I, S. 274. 4) a. a. O. S. 54 f. n. 219. 5) Ueber Beschaffenheit und Herkunft dieser Quelle muss ich auf meine Dissertation S. 47 ff. verweisen. Es scheint, dass sie in Arles entstanden ist. 6) Ronc. II, 402. Eine neue, auf Grund der Londoner Handschrift gemachte Ausgabe bei W. Arndt, Bischof Marius von Aventicum S. 28–38.

Fasten in Anspruch nehmen, so verfällt Kaufmann¹⁾ in das andere Extrem und spricht Marius ganz Benutzung dieser Quelle ab. Aber Niemand wird zweifeln, dass Pallmann und Waitz Recht haben²⁾, wenn man folgende Stellen mit einander vergleicht:

Anon. Cusp.	Marius.
461. His coss. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona III. Non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. Id. Aug. Et levatus est imp. DN. Severus XIII. Kal. Decembr.	His coss. deiectus est Maiurianus de imperio in civitate Dertona a Recemere patricio et interfectus est super Ira fluvio et levatus est Severus imperator <i>Ravenna</i> . ³⁾
473. Hoc cons. levatus est imp. Glycerius <i>Ravenna</i> III. Non. Mart.	Hoc cons. levatus est Licerius imperator <i>Ravenna</i> .
474. His cons. [depositus est] ⁴⁾ de imperio Glycerius in portu urbis Romae. Eo anno levatus est DN. Julius Nepos VIII. Kal. Julias.	Hoc consule depositus est Licerius de imperio et levatus est Nepus imperator.
490. His cons. ingressus est rex Theodericus in fossato pontis Sontis V. Kal. Sept.	489. His coss. ingressus est Theudoricus rex Gothorum in Italia ponte Isonti.
493. Et occisus est Odoacar rex a rege Theodorico in <i>palitio</i> cum commilitibus suis.	His coss. occisus est Odovacer rex a rege Theuderico in <i>Laureto</i> . ⁵⁾

Kaufmann behauptet (S. 283), die Uebereinstimmung zwischen Anon. Cusp. und Marius bestehe nur in dem Gebrauch des technischen Ausdrucks 'levatur'⁶⁾; die Vergleichung zeigt, dass das einfach nicht wahr ist, sondern dass sowohl in sachlicher Beziehung, als in dem Ausdruck der engste Zusammenhang zwischen beiden Quellen besteht. Wie jeder andere Chronist hat Marius die Daten der Quelle weggelassen. Das aber ist gerade das beweisende, dass Marius durchaus die den Fasten eigenthümlichen, stets wiederkehrenden Ausdrücke 'levatus est', 'depositus est de imperio', 'ingressus est' treu wiedergibt. Welcher Chronist der Zeit schreibt denn in so formelhaften Ausdrücken, wenn er sie

1) Fasten S. 279 ff. 2) W. Arndt a. a. O. S. 26 hält an deren Ansicht fest. 3) Wir bemerkten schon oben S. 249, dass in der Quelle des Anon. Cusp. 'Ravennae' gestanden haben muss. 4) Die Lücke im Anon. Cusp. ist mit 'depositus est' auszufüllen, da dieses der formelhaft regelmässige Ausdruck ist. 5) Eine andere Fastenableitung der Anon. Vales. § 55: *Manu sua Theodericus eum in Lauretum praeveniente gladio interemit*. 6) Es heisst übrigens niemals 'levatur', sondern 'levatus est'.

nicht eben den Fasten entnimmt. Es fehlt Kaufmann die richtige Anschauung von dem Charakter und der Entstehungsweise der Ravennater Annalen. Rührten sie als Privatarbeit von einem bestimmten Chronisten des fünften Jahrhunderts her, so wäre allerdings nichts auffallender, als dass sie diese ungeheure Verbreitung erlangt hatten; wenn sie aber von Zeit zu Zeit officiell neu redigirt und publicirt wurden, so liegt darin nichts wunderbares mehr. Im Laufe der Untersuchung wird die Richtigkeit unserer Auffassung immer deutlicher zu Tage treten. Die Unklarheit von Kaufmanns Anschauung zeigt sich in dem Satz S. 282: 'Wir haben doch kein Recht, zu behaupten, dass es in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts ausser dem Chronisten von Ravenna Niemandem eingefallen wäre, die wichtigeren Begebenheiten, die ihm bekannt wurden, auf den Rand seiner Ostertafel zu verzeichnen. Mehr sind ja diese Chroniken nicht'. Wo steht denn geschrieben, dass Marius, Marcellin, Cassiodor und alle anderen auf Ostertafeln ihre Aufzeichnungen gemacht hätten? Wo giebt es überhaupt ein Beispiel für Paschaltafelannalen im fünften Jahrhundert¹⁾? Nicht Ostertafeln, sondern Consulnlisten brauchen die Chronisten des fünften und auch noch sechsten Jahrhunderts für ihre Chroniken. Die Liste von Ravenna fand die meiste Verbreitung, weil sie von der Residenz der Herrscher ausging und weil sie Nachrichten enthielt, welche am meisten das allgemeine Interesse in Anspruch nahmen. Bestände unsere annalistische Ueberlieferung aus einzelnen, von verschiedenen Händen gelegentlich gemachten Aufzeichnungen, so müsste sich nothwendig grosse Mannigfaltigkeit der Nachrichten, vielfache Abweichung im Einzelnen zeigen, eine grosse Menge von Lokalnotizen müsste sich erhalten haben: leider ist das nicht der Fall, die Ueberlieferung ist gar dürftig und einförmig. Auch Kaufmann empfindet die Nothwendigkeit, ein Etwas zu ersinnen, wodurch die Uebereinstimmung in Form und Inhalt der verschiedenen Chroniken sich erklärt; statt aber zu sagen, die Consultafeln mit ihren historischen Notizen — von denen uns einige mangelhafte Exemplare vorliegen — wurden sowohl von Ravenna, als von Constantinopel aus in die Provinzen verbreitet, statuirt er ein unbekanntes, etwa eine Stadtchronik, eine Fortsetzung der Acta diurna. Es kommt hier alles auf die allgemeine Auffassung an, aus ihr muss das einzelne beurtheilt werden. Wir hielten es darum für nothwendig, darüber uns mit der entgegenstehenden Ansicht auseinanderzusetzen und kehren jetzt zu Marius zurück. Wir können nicht daran zweifeln,

1) Das früheste Beispiel derselben sind ein paar Notizen im Auct. Prosp. s. u.

dass er aus den ravennatischen Annalen schöpfte: namentlich wenn er die genauen Ortsbestimmungen aus ihnen herübernimmt, angiebt, dass Theoderich über die Isonzo-Brücke in Italien eindrang, dass Odovachar im Lauretum erschlagen wurde, so ist das Beweises genug. Kaufmann führt aber für seine Ansicht an, die Consulnliste des Marius stimme durchaus nicht mit der des Anon. Cusp. überein und könne darum nicht aus den ravennatischen Annalen geflossen sein. In der That weist Marius' Tafel im Vergleich zu der des Anon. Cusp. neben einigen bemerkenswerthen Uebereinstimmungen¹⁾ einige entschiedene Abweichungen²⁾ auf. Sie erklären sich vollkommen dadurch, dass Marius neben den ravennatischen auch gallische Consularannalen benutzte. Auch hat Marius eine bessere Fastenrecension benutzt, als diejenige war, aus der Anon. Cusp. geflossen ist³⁾, wie Waitz⁴⁾ nachgewiesen hat, denn er setzt Theoderichs Einbruch in Italien richtig zu 489, nicht wie Anon. Cusp. zu 490. Was aber am wichtigsten ist, die Fastenrecension, aus der Marius schöpfte, reicht viel weiter, als 493, mindestens bis zum Jahre 526, vielleicht über die Mitte des sechsten Jahrhunderts hinaus. Daraus kann es sich erklären, dass bei ihm der oströmische Consul sich findet, wo er in dem andern Exemplare fehlt.

Marius, der Chronist von 641 und Cassiodor stimmen darin in bemerkenswerther Weise überein, dass sie alle drei ihre selbständige Arbeit an Prosper anschliessen; bei allen dreien ist die erste Notiz, welche Prosper nicht mehr bringt, die Erhebung des Kaisers Avitus in Gallien, alle drei schöpfen dann aus den ravennatischen Annalen. Marius bringt bis zum

1) Beide nennen allein von allen Fastenexemplaren (wenn man das Veroneser Palimpsest ausnimmt) den zweiten Consul des Jahres 466 Tatianus (bei Marius: Tassianus); vgl. über diesen Consul Tatianus: De Rossi, *Inscript. christ. urbis Romae* I, 362. 2) Kaufmann macht auch das als Abweichung geltend, wenn die eine Liste die Prädicate 'DN., vc., pp.' etc. den Consulnamen hinzufügt, die andere sie weglässt. Darauf lässt sich nichts geben, da die aus den officiellen Fasten abgeleiteten Listen dergleichen Prädicate nach Belieben wegliessen. Ganz unzulässig ist es aber, auf Schreibfehler, wie Basilio für Basilisco, Apollinare für Apollonio, mit Kaufmann Gewicht zu legen, wenigstens wenn Anon. Cusp. solche Fehler hat. Ebenfalls ist zu beachten, dass auch Marius nur in einer Handschrift erhalten ist. 3) Kaufmann behauptet, die Consulnliste des Marius stamme aus Gallien. Ich will das nicht bestreiten, denn gewiss ist, dass er gallische Consularannalen benutzte, aber es lässt sich auch nicht beweisen, denn der Umstand, dass er die oströmischen Consuln häufiger nennt, als Anon. Cusp., spricht vielmehr dagegen, da die oströmischen Consuln in Gallien noch später und seltener gekannt wurden, als in Italien; es ist aber gewiss ein Zeugniß gegen Kaufmanns Ansicht, dass die Liste von Jahr zu Jahr in Gallien aufgezeichnet ist. 4) Nachrichten S. 110.

Jahre 493 nichts neues aus ihnen, er entnimmt seinen Quellen überhaupt nur wenig, sowohl der ravnennatischen, als der gallischen, ist aber doch auch als Ableitung der ersteren von Wichtigkeit. Ausser den schon oben verglichenen Stellen dürfen wir nur noch folgende auf die ravnennatischen Annalen zurückführen: den Anfangssatz zu 455 'levatus est Avitus Imperator in Gallias' ¹⁾, die Notiz über die Erhebung des Anthemius zu 467, des Odovachar zu 476 ²⁾. Zweifelhaft ist es, ob folgender Satz zu 456 der ravnennatischen Quelle entnommen ist: 'His coss. dejectus est Avitus Imperator a Maioriano et Recemire Placentia, et factus est episcopus in civitate'. Der Anon. Cusp. hat über den Vorgang nur die Worte: 'Et capitus est imperator Placentia a. magis. mil. Ricimere', doch bin ich der Ueberzeugung ³⁾, dass hier, wie schon oben bemerkt, zum mindesten die Worte fehlen müssen 'et depositus est (oder dejectus est) de imperio', und dass Avitus zum Bischof von Placentia geweiht wurde, sagen auch einige andere Quellen, welche die Ravnennater Fasten benutzten: die Chronik von 641 darf man freilich nicht zum Beweise dafür anführen, denn diese hat anderweitige Kenntniss von dem Vorgange ⁴⁾, hat auch wie Marius neben den ravnennatischen gallische Annalen benutzt, wohl aber Gregor v. Tours ⁵⁾ und Jordanis ⁶⁾. Letzterer übergeht am Anfange des 45. Capitels, wo er die letzten weströmischen Kaiser aufzählt, den Avitus, denn er schöpft da aus Marcellin, welcher diesen Kaiser nicht nennt, weiter unten aber sagt er 'Ecdicius . . . Aviti impera-

1) Die gallisch-annalistische Quelle des Marius, der der Satz an sich entnommen sein könnte, würde nicht gesagt haben 'in Gallias', ebenso wenig wie eine italische je sagen würde 'levatus est . . . in Italia', sondern würde eine genauere Ortsbestimmung gegeben haben. Es folgt auf diesen Satz bei Marius 'et ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelate cum fratribus suis in pace'; das scheint zu beweisen, dass beide Sätze aus verschiedenen Quellen sind, denn Theoderich erschien in Arles eben der Kaiserproclamation des Avitus wegen (Ap. Sid. c. VII, 426 bis 578; Idat. bei Ronc. II, 36/7), die Erhebung des Avitus folgt erst auf die Ankunft Theoderichs in Arles. Ersterer wurde gerade mit Unterstützung des Westgothenkönigs als Kaiser proclamirt. 2) Die beiden Nachrichten des Marius zum Jahre 460: 'Majorian zieht nach Spanien, seine Flotte wird bei Carthagena zerstört' entstammen nicht der ravnennatischen, sondern der gallischen Quelle. 3) Ich verweise hier auf eine weiter unten besprochene Quelle der Fasten zum Jahre 474, wo in Anon. Cusp. ebenfalls die Worte 'et factus est episcopus' ausgefallen sind. 4) Hille p. 26: [Avitus], quem vitae reservatum Eusebius episcopus ex imperatore episcopum facit. 5) Hist. eccl. Franc. II, 11 (Bouquet II, 168) Avitus . . . apud Placentiam urbem episcopus ordinatur. Allerdings schöpfte auch Gregor aus der annalistischen Quelle, welche dem Chronisten von 641 vorlag. 6) Get. c. 54, ed. Closs. p. 162.

toris, qui ad paucos dies regnum invaserat, filius (nam hic ante Olybrium paucos dies tenens imperium, ultro recessit Placentiam, ibique episcopus est ordinatus)'¹⁾). Höchst wahrscheinlich hat Jordanis diese Notiz aus den ravennatischen Annalen entnommen, Marius giebt dann an dieser Stelle die vollständigere Fassung derselben Quelle. Doch wird diese kaum wie Marius gehabt haben 'Avitus . . . dejectus est a Maioriano et Recemire', Majorian erwähnt bei diesem Vorgange keine andere Ableitung, doch ist es richtig²⁾, dass er dabei betheiligt war³⁾. Die Benutzung der Fasten bei Marius über das Jahr 493 hinaus können wir erst unten nachweisen, wo wir andere Ableitungen gleicher Eigenschaft kennen gelernt haben. Die späteren gallischen Nachrichten (nach 493) des Marius auf die Ravennater Annalen zurückzuführen, ist nie Jemand eingefallen. Arndt⁴⁾ zeigt, dass hier burgundische Annalen benutzt sind, die auch Gregor von Tours vorgelegen haben.

6. Die Chronik von 641.

Wir gedenken die zeitliche Reihenfolge der Fastenableitungen nicht beizubehalten, sondern gehen jetzt zu solchen über, welche die ravennatischen Annalen in Verbindung mit gallischen wie Marius aufweisen, zunächst zur Chronik von 641, von Bethmann 'Langobardische Chronik', vom Herausgeber G. Hille 'Prosperi chronici continuator Havniensis'⁵⁾ benannt, weil sich die Chronik an Prosper anschliesst und Waitz die bis jetzt einzig bekannte Handschrift in Kopenhagen fand⁶⁾.

1) Jordanis benutzte in diesem Abschnitte für sein Werk nur Marcellin und die ravennatischen Fasten. Aus Cassiodor kann er die Notiz nicht genommen haben, denn der konnte nicht den Irrthum begehen, dass Avitus vor Olybrius regiert habe (dieser regiert einige Monate im Jahre 472, Avitus 455 bis 456), also bleibt nichts übrig, als dass Jordanis diese Stelle den Fasten entnahm. Bei ihm kann es nicht sehr auffallen, dass er den genannten Fehler macht, denn da Marcellin diesen Kaiser nicht nannte, so wusste er nicht, wo er ihn einrangiren sollte. 2) Cf. Joa. Ant. fr. 202 bei Müller IV, 616. 3) Die kleine Chronik bei Florez, Esp. sagr. IV, 453, welche eine gallisch-annalistische (arelatensische) Quelle benutzt, sagt: 'Avitus occisus est a Majoriano Comite domestico Placentiae', hat Marius vielleicht die ravennatische mit einer solchen gallischen verbunden? vgl. meine Dissertation S. 68. 4) In v. Sybel's hist. Zeitschr. 28, 421 f. gegen Binding, Excurs I S. 274—78, welcher der Ansicht war, dass Gregor den Marius benutzt hat und gegen Monod, Etudes crit. p. 160 f., welcher Benutzung des Gregor durch Marius annahm. Monod stimmt neuerdings Arndt bei in Revue crit. 1873 p. 255 ff. 5) Berolini 1866. 6) Archiv VII, 251.

Auf einen Auszug aus Hieronymus, der schon durch Notizen aus Isidors Chronik interpolirt ist¹⁾, folgt die zweite Redaction des Prosper bis 455, ebenfalls mit Zusätzen aus Isidor²⁾ und anderen Quellen, theils im Text, theils am Rande. Die eigene Arbeit des Chronisten ist eine Compilation; sie zerfällt in zwei Theile: der erste Abschnitt von 455 bis 523 nach Consulatsjahren geordnet, unterscheidet sich nach Form und Inhalt von dem zweiten Theile bis 641, welcher nicht mehr annalistisch geordnet ist. Der Autor schrieb im Langobardenreich, vielleicht in Pavia³⁾ oder in Mailand. Das Annale des letzten Jahres von Prosopers Chronik ist stark mit werthvollen Zusätzen aus einer anderen Quelle untermischt. Wie um uns anzuzeigen, woher sie stammen, beginnt der Text zu diesem Jahre mit den Worten: 'His coss. Ravenna arsit', und so bilden denn die ravennatischen Annalen die Grundlage dieses Theils. Was sich auf italische Ereignisse darin bezieht, ist fast ausnahmslos ihnen entnommen⁴⁾; diese Quelle tritt uns hier in einer Vollständigkeit entgegen, wie sie keine der bisherigen Ableitungen brachte. Daneben ist wiederum Isidors Chronik und ein Papalverzeichnis benutzt. Eine eigenthümliche und schwer erklärliche Erscheinung ist, dass in der Chronik die Jahre 458 bis 473 incl. fehlen, dagegen die Jahre 475 bis 489 zweimal im Text erscheinen und zwar hintereinander; die Jahre 475—480 sind dann sogar noch ein drittes Mal an den Rand geschrieben. Der Text kommt der ursprünglichen Form der Quelle am nächsten, lässt aber auch manches weg, was darin gestanden hat und der erste Text noch giebt. Der erste Text überarbeitet die Quelle mehr und es gilt von ihm, was Waitz a. a. o. überhaupt von der Art der Benutzung der Fasten bei diesem Autor sagt: 'Der Verfasser liebt stylistische Erweiterungen und ergeht sich manchmal in ziemlich weitläufigen Auseinandersetzungen, die keinen weiteren Werth haben'. Der dritte Text endlich will vollkommene Erzählung geben, er verwischt am meisten die ursprüngliche Form der Quelle, lässt die Consulnamen fort und hält so gar nicht mehr die annalistische Form fest. Es scheinen aber alle drei Texte von dem Verfasser herzurühren, denn keiner von ihnen erklärt sich vollkommen aus einem der andern oder allen beiden, sondern jeder von ihnen bringt etwas allein, was in der Quelle gestanden haben muss, z. B.

1) Hille p. 4. 2) Diese theilt Hille nicht vollständig mit.

3) Er theilt eine Grabinschrift der Kirche S. Nazarii in Pavia mit: Hille p. 33. 4) Waitz, Nachrichten S. 94 ff.

Text I.	II.	III.
476. ¹⁾ fratremque ejus nomine Paulum penes Ravennam po- situm interfecit.	et Paulus frater ejus Ravenna occiduntur.	Cujus frater nomine Paulus apud Raven- nam residens ab Odo- acris exercitu oppres- sus interiit in Pineta pridie Kal. Sep- tembr.

Des Anon. Cusp.: 'Eo anno occisus est Paulus frater ejus Ravenna in pinita prid. Non. Sept.' beweist, dass Text III die ursprüngliche Quelle am vollständigsten wiedergibt. Warum der Verfasser diese dreimalige Ueberarbeitung giebt, ob er aus Versehen die Abschnitte 475 bis 489 zweimal hintereinander geschrieben hat und die Jahre 458 bis 473 dafür ausgelassen, wird sich nicht entscheiden lassen. Es ist aber interessant zu sehen, dass in dem dritten Text nur die ravenatischen Annalen, nicht auch die übrigen Quellen verarbeitet sind. Hille irrt nämlich, wenn er meint (p. 7), dass in dem Stück von 455 bis 523 nun ausser dem, was aus Isidor und dem Papstverzeichniss stammt, alles aus den ravenatischen Annalen entnommen sei. Er citirt für seine Ansicht die Abhandlung von Waitz²⁾; dort heisst es aber (p. 95) nur: 'Andere Quellen für diese italischen Dinge hat der Verfasser offenbar nicht gehabt'. Nun gehen aber neben den Nachrichten über italische Dinge stetig solche über gallische, namentlich über westgothische Dinge her und diese können nach dem oben gesagten in den ravenatischen Annalen nicht gestanden haben. Zum Jahre 496 hat die Chronik die Notiz: 'Alaricus anno XII. regni sui ancones obtinuit' und zum Jahre 498: 'Anno XIII. Alarici Franci Burdigalam obtinuerunt' etc. Dass diese Notizen aus den Annalen von Ravenna herkommen, wird Niemand glauben wollen, denn ganz abgesehen von dem Inhalt derselben, wie sollten die ravenatischen Annalen dazu kommen, plötzlich nach Regierungsjahren des Westgothenkönigs zu rechnen³⁾?

1) 'Odovachar tödtet Paulus des Orestes Bruder' besagt die Stelle.
2) p. 7: 'Primum usque ad annum 493 exceptis parte anni 475 et anno 492 omnia sumpta esse ex Anonymo Rav. I ostendit Waitz ius l. c.' Die beiden ausgenommenen Stellen sind Isidor entlehnt. 3) Die zweite dieser Notizen ist auch offenbar zu einem ganz falschen Jahre gesetzt. Richter vermuthet, dass statt 'anno XIII', 'anno XXIII' zu lesen sei, gewiss mit Recht (Richter, Annalen des fränkischen Reichs p. 38 n. 2). Doch hat unser Compiler schon so gelesen und hat danach richtig zum Jahre 498 die Notiz gesetzt, da Alarich 484 zur Regierung kam, obgleich der Chronist selbst Alarichs Regierungsanfang erst 486 setzt, der zweite Text sogar erst 487.

Eben aus der Quelle, aus welcher diese beiden Nachrichten entlehnt sind, werden auch die westgothische und burgundische Ereignisse betreffenden Nachrichten zu 455¹⁾, 457, 476²⁾, 486³⁾ entnommen sein. Wenn wir aber sehen, dass der langobardische Chronist neben den Ravennater Annalen noch eine gallische annalistische Quelle benutzte, so werden wir dieser auch die interessanten Zusätze zum Prosper bei 451: 'pugnatumque est in quinto miliario de Trecas loco nuncupato Maurica in Campania'⁴⁾ und zu 453: 'Thorismotus rex Gothorum post mortem patris Alanos bello perdomuit' zuschreiben müssen, denn die ravennatischen Annalen beschäftigen sich durchaus nie mit germanischen Völkern, wenn diese sich nicht auf italischem Boden befinden. Hilles Irrthum in Bezug auf die Quellen der von ihm edirten Chronik hat zu weiteren Irrungen Veranlassung gegeben, darauf hin hat früher wol Kaufmann die beiden Nachrichten zu 451 und 453 ohne weiteres als ravennatisch behandelt⁵⁾ und eine Benutzung der ravennatischen Annalen bei Gregor v. Tours, dem sogenannten Severus Sulpitius und Fredegar darauf begründet.

Er giebt jetzt diese Ansicht mit gutem Grunde auf⁶⁾. Die ganze Gruppe von Quellen, welche in der Nachricht zum Jahre 451 zusammenstimmt, hat vielmehr aus gallischen Annalen geschöpft, namentlich auch, weil diese Nachricht in zwei Quellen in Verbindung mit der zu 453 über den westgothisch-аланischen Krieg erscheint. Wegen des gewaltigen Eindrucks, den die Schlacht von Troyes auf die Zeitgenossen machte, wäre es immerhin möglich, dass die ravennatischen Annalen eine kurze Notiz über sie aufgenommen hätten, und es ist das sogar in einigem Masse wahrscheinlich, doch lautete diese dann, wie wir sehen werden, nur etwa folgendermassen: 'Pugna facta est in Galliis inter Aëtium et Attilam regem Hunnorum cum utriusque populi caede' und enthielt nicht einmal die Ortsangabe 'in campo Catalaunico', welche Cassiodor bringt. Auch Binding hat sich durch Hille verleiten lassen, alle gallischen Nachrichten, welche die Chronik von 641 bringt, auf die ravennatischen Annalen zurückzuführen⁷⁾; die Folgerungen, die er daraus zieht, sind alle falsch, weil die Prämisse falsch ist.

Scheidet man aus dem Abschnitt von 455 bis 493 der Chronik alles aus, was entweder den gallischen Annalen oder Isidors Chronik entnommen ist, so ist der Rest fast ausschliesslich eine Uebearbeitung der ravennatischen Annalen,

1) Der vielbesprochene Satz 'At Gippidos Burgundionos intra Galliam diffusi refelluntur'. 2) Nur in Text I. 3) In Text II zu 487. 4) Diese und die folgende Notiz bei Hille p. 6. 5) Forschungen VIII, 119 ff. 6) Fasten S. 282. 7) Burgund. Roman. Kgr. I, 51 f. n. 219, Excurs I, S. 274.

welche im Einzelnen den Anon. Cusp. in sehr erwünschter Weise ergänzt. Schon zum Jahre 455 bringt die Chronik da einen Satz der Quelle, welcher im Anon. Cusp. fehlt. Dieser sagt nämlich nur: 'Et levatus est imperator in Gallis Avitus VI. Idus Julias', die Chronik fügt hinzu 'Italiamque [cum praesumpti honoris collegiis]¹⁾ ingressus XI. Kal. Oct.'; keine der anderen Ableitungen bringt die Notiz, da diese gewöhnlich das Datum weglassen und ohne das Datum hat sie überhaupt keinen Werth mehr. Gerade das ist ein ausserordentlicher Vorzug der Chronik von 641, dass sie regelmässig die Daten beibehält und dadurch uns ermöglicht, die Daten des Anon. Cusp. zu controliren. Sonst sind gerade diese beiden Fastenableitungen ausserordentlich nahe verwandt; sie gehen beide, wie Waitz²⁾ nachgewiesen hat, auf eine Abschrift der Fasten zurück, welche durch ein Versehen den Einfall Theoderichs in Italien erst in das Jahr 490 statt zum Jahre 489 setzte. Durch diese Verschiebung sind nun die Nachrichten zu den letzten Jahren überhaupt in diesen beiden Fastenableitungen chronologisch in Unordnung gekommen; die Fehler, die dadurch entstehen, sind in beiden die gleichen. Die Ereignisse der Jahre 490 und 491 sind nämlich in der Chronik sämmtlich unter das Jahr 491 gesetzt, beim Anon. Cusp. sind die des Jahres 490 gänzlich fortgefallen, ebenso auch der Consulname für das Jahr 491. In dem Archetypon dieser Recension fand gewiss dasselbe statt, was für die Chronik von 641 bemerkt wurde. Dann sind aber wieder in beiden Ableitungen die Ereignisse der Jahre 492 und 493 dem letzteren allein unterstellt. Die erste Nachricht nämlich, welche unter dem Consulat des Albinus (= 493) bemerkt wird, besagt, dass Theoderich von Rimini nach Ravenna mit Schiffen zurückkehrte; das Datum derselben lautet in beiden Ableitungen übereinstimmend IIII. Kal. Septembris; es geschah, um Ravenna auch von der Seeseite abzusperren. Odovachar kapitulierte aber schon Ende Februar des Jahres 493: das gemeldete Ereigniss gehört somit schon in das Jahr 492 und die Nachrichten zu 493 beginnen im Anon. Cusp. erst mit den Worten 'Hoc cons. facta est pax', in welchen das 'Hoc cons.' — eine Formel, welche gemeinhin nur bei der ersten Jahresnachricht zu stehen pflegt — andeutet, dass hier in der ursprünglichen Quelle in der That erst der Consul des Jahres 493 angemerkt war.

Dass die Chronik und Anon. Cusp. auf dieselbe, schon verdorbene Recension zurückgehen, zeigt sich auch in dem Umstande, dass Erstere in den meisten Fällen da die Quelle

1) Das Eingeklammerte ist vielleicht willkürlicher Einsatz des Compilators. 2) Nachrichten S. 110 f.

vollständiger wiedergibt, wo im Anon. Cusp. durch leer gelassenen Raum angedeutet ist, dass etwas fehlt. Dem Schreiber des Wiener Codex scheint eine alte, schlecht erhaltene Handschrift vorgelegen zu haben, die er an mehreren Stellen nicht mehr entziffern konnte, daher die Lücken bei ihm. So meldet der Anon. Cusp. zu 493 den Kampf zwischen Friderich und Tufa in der Gegend zwischen Verona und Trient, der Ausgang des Kampfes wird nicht berichtet, es ist aber in der Handschrift danach eine Zeile leer gelassen. Die Lücke füllt die Chronik von 641 mit den Worten aus: 'sed cum utriusque partis multa milia caderent, Tufa interfectus proelio finem dedit'. In der Quelle stand dafür, wie wir aus Beispielen von anderen Schlachtenberichten ersehen können: 'et multi (oder populi) ceciderunt ab utraque parte et occisus est Tufa mag. mil.'

Der Anon. Cusp. hat zum Jahre 482 folgende Worte: 'His cons. occisus est Dalmatias V. Kal. Dec.' Die Lücke ist, wie die Chronik¹⁾ zeigt, mit den Worten 'Ovida ab Odovacre rege ad' auszufüllen. Beide Ableitungen setzen also Ovidas Tod in das Jahr 482, dagegen meldet eine dritte Ableitung, Cassiodor nämlich, dasselbe Ereigniss schon zum Jahre 481. Weil wir nun in Anon. Cusp. und Cont. Havn. mehrere gleichartige Verschiebungen wahrgenommen haben, so müssen wir annehmen, dass auch dieses Ereigniss bei ihnen ein Jahr zu spät angesetzt ist. Die gemeinsame Quelle, aus der beide Ableitungen flossen, war auch hier schon verderbt. Anon. Cusp. hat zum Jahre 481 die Worte: 'His cons. occisus est VII. Id. Octobris'. Die Lücke lässt sich aus keiner anderen Quelle ergänzen, wenn wir nicht annehmen, dass eben hier schon Ovidas Tod gemeldet wurde. Die Verschiebung der Notiz zum Jahre 482 würde sich dann so erklären, dass in der Quelle dieselbe Notiz zweimal zum Jahre 481 und 482 aus Versehen beigeschrieben war. Allerdings passt das hier gegebene Datum VII. Id. Octobris nicht auf jene Notiz, denn die Chronik nennt V. Id. Decemb. als Todestag des Ovida, der Anon. Cusp. zum Jahr 482 selbst V. Kal. Dec. In der Chronik sind fast alle wirklich sachlichen Zusätze in Bezug auf italische Ereignisse, welche dem Anon. Cusp. fehlen, aus den Ravennater Annalen entnommen. An einer Stelle kann das jedoch zweifelhaft sein: den Kampf Odovachars gegen die Rugen melden vier Fastenableitungen, nämlich Anon. Cusp., Cassiodor, Anon. Vales. und die Chronik von 641; nur die Letztere meldet, dass der Kampf 'supra

1) Ed. Hille p. 29: Odoachar rex in Dalmatiis proficiscitur, cui cum obsistere cum exercitu Ovida conaretur, ab Odachre oppressus interiit V. Id. Dec.

Danubium' stattgefunden habe. Anon. Vales.¹⁾ und Cass.²⁾ geben die Nachricht nur in sehr verkürzter Form wieder, die Ortsbestimmung kann bei ihnen ausgefallen sein. Im Anon. Cusp. lautet die ganze Stelle: 'Hoc cons. pugna facta est inter Odoacrem regem et Fevvanum³⁾ regem Rugorum et vicit Odoacar et adduxit captivum Fevvanum regem sub die XVII. Kal. Decemb.' Die Formel 'sub die' ist höchst auffallend, sie kehrt sonst niemals in den Fasten wieder, die doch in dem Ausdruck sich stets so gleich bleiben. Es ist zugleich in den Fasten durchaus gebräuchlich, die Ortsbestimmung für alle Ereignisse, namentlich für Schlachten anzugeben; man darf darum vermuthen, dass 'sub die' im Anon. Cusp. durch Verderbniss aus 'supra Danubium' entstanden ist.

Die Chronik bringt diesen Ausdruck zweimal in dem ersten Text, einmal in dem zweiten. Der erste Text schliesst: 'Pugnatum est supra Danubium cum Fevva et Rugis XV. Kal. Jan.' Es wird hier der Gesamttinhalt der Fastennachricht noch einmal rekapitulirt, und dabei kehrt die Ortsbestimmung wieder. Die Datenangaben der beiden Quellen stimmen nicht überein, Anon. Cusp. giebt XVII. Kal. Decemb., die Chronik XV. Kal. Jan., da liegt es sehr nahe, zu vermuthen, dass im ersteren 'Decembr.' für 'Danubium' verschrieben ist, dass also die Quelle die Ortsbestimmung, welche die Chronik giebt, brachte. Diese giebt die Quelle vollständiger wieder, wenn sie zum Jahre 474 sagt: 'Glicerius de imperio dejectus a Nepote patricio in portu urbis Romae episcopus ordinatur', wo Anon. Cusp. nur hat: 'His consul. . . . de imperio Glicerius in portu urbis Romae'. Dass der Zusatz der Quelle angehört, lehrt der Anon. Vales. §. 36: 'superveniens Nepos patricius ad portum urbis Romae, deposuit de imperio Glycerium et factus est episcopus' und Marcellins Chronik⁴⁾: 'Glycerius . . . a Nepote imperio expulsus, in portu urbis Romae ex Caesare episcopus ordinatus est'. Nur in einer einzigen italischen Nachricht des Abschnittes von 456 bis 493 bemerken wir in der Chronik einen sachlichen Zusatz, der nicht den ravenatischen Annalen entnommen ist. Wenn der Chronist nämlich zum Jahre 456 sagt: 'Commisso proelio Avitus cum magna suorum cede terga vertit, quem vitae reservatum Eu-

1) §. 48: 'Igitur Odoachar rex bellum gessit adversus Rugos, quos in secundo (?) vicit et funditus delevit'. Soll 'in secundo' 'zum zweiten Male' bedeuten? Odovachar hat doch noch niemals gegen die Rugen gefochten, wenigstens wissen wir und der Anon. Vales. nichts davon. Vielleicht ist die Stelle verdorben. 2) Ed. Mommsen p. 656: 'Hoc cons. Odovacar Foesba rege Rugorum victo captoque potitus est'. 3) Es ist hier die gleiche Schreibung des Namens im Anon. Cusp. und Cont. Havn. zu beachten. 4) Ind. XII. Ronc. II, 297.

sebius episcopus ex imperatore episcopum facit', so hat er die Thatsache, dass Avitus zum Bischof geweiht wurde, den Fasten entnehmen können¹⁾, aber den ordinirenden Bischof nannte diese Quelle nicht. Dieser Eusebius ist zweifellos der gleichzeitige Bischof von Mailand²⁾, also der Metropolitan, dem das Recht, die Bischöfe von Piacenza, in welcher Stadt Avitus Bischof wurde, zu weihen zustand. Wir bemerkten oben schon, dass der Chronist von 641 wahrscheinlich in Pavia oder in Mailand heimisch war; in diesem Falle darf man annehmen, dass er für seine Notiz keine andere Quelle, als einen Bischofskatalog von Mailand benutzt hat, aus diesem erfuhr er, dass Eusebius um 456 Bischof in Mailand gewesen wäre und schrieb ihm die Weihe des Avitus zu.

Da man sonst in der Chronik die Benutzung ausführlicherer Quellen, als die oben genannten, durchaus nicht wahrnehmen kann, so wird die Vermuthung gerechtfertigt erscheinen. Und wir können sogleich noch eine Stelle in der Prosperüberarbeitung des Chronisten anführen, welche auf Mailand als seinen Heimathsort weist. Zum Jahre 452 giebt er nämlich folgende Randnotiz als Ergänzung des Prospertextes: 'Aquileja et Mediolanum et nonnullae aliae urbes ab Attilane subversae'. Die Fasten, welche auch hier Quelle des Chronisten sind, melden aber, wie wir unten sehen werden, nur die Eroberung von Aquileja durch Attila; der Chronist scheint also Mailand aus eigener Kenntniss genannt zu haben. Man weiss, dass sich die Erinnerung an den Einbruch der Hunen in den davon betroffenen italischen Städten ausserordentlich lange erhalten hat, so kann es durchaus nicht Wunder nehmen, wenn ein Chronist des siebenten Jahrhunderts dieses Schicksal auch von seiner Heimathstadt anzugeben weiss. Es ist nur zu beachten, dass gerade auch Pavia den Hunen die Thore öffnen musste³⁾, und wenn der Chronist diese Stadt hier nicht nennt, so darf man mit mehr Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass er in Mailand heimisch war.

Es wird dann aber nothwendig, zu zeigen, dass auch in den Zusätzen zum Prosper die ravennatischen Annalen vom Chronisten von 641 benutzt sind, und das ist trotz der Lücke des Anon. Cusp. mit Hülfe der uns bereits bekannten Ableitungen, nämlich Exc. Sang. und Marcellin gar leicht zu erweisen. Wörtlich übereinstimmend mit der Chronik von 641

1) Vgl. oben S. 258. 2) Catal. archiepp. Mediol. in MG. SS. VIII, 103. Danach war Eusebius von 449 bis 465 Bischof von Mailand.

3) Vgl. namentlich Iord. Get. c. 42: '[Hunni] Mediolanum quoque Liguria metropolim et quondam regiam urbem pari tenore devastant, necnon et Ticinum aequali sorte deiciunt'.

liefert das Sangallener Excerpt eine Notiz, die auch bei Marcellin ¹⁾ und sonst sich findet, sie ist eine der wichtigsten:

408. Basso et Philippo coss.

Exc. Sangall.

Chron. a. 641.

Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII. Et Ticeno multi majores occisi sunt Id. Aug. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembr.	Eodemque anno per dies VII. Romae in foro pacis terra mugitum dedit significans captivitatis exitium, quem post biennium experta persolvit. Multi nobilium apud Ticinium interfecti et apud Ravennam Stilico interfectus in XI. Kal. Sept.
--	---

Dass die ominöse Ausdeutung des Naturereignisses Zusatz des Chronisten ist, versteht sich von selbst; die übrigen Worte der Stelle zeigen, dass dem Chronisten die Annalen auch für den Abschnitt bis 455 vollständig vorlagen. Den Ursprung derselben zeigt namentlich die Notiz zu 413, welche der Chronist zu Prosper's Worten: 'Jovinus et Sebastianus fratres interempti' hinzufügt: 'capita eorum Ravenna perlata, simulque frater eorum Salustius occiditur' ²⁾). So wurde auch in der angeführten Stelle bemerkt, dass Stilico zu Ravenna getödtet wurde.

Wir dürfen auf die ravennatischen Annalen alle Zusätze zu Prosper der Kopenhagener Handschrift zurückführen mit Ausnahme der aus Isidors Chronik entlehnten und der beiden Notizen zu 452 und 453, welche einer gallischen Quelle angehören müssen. Dieser letzteren dürfte vielleicht auch eher als der ravennatischen die Nachricht über den Einfall der Vandalen und Alanen in Gallien ³⁾ angehören.

Die Consultafel der Chronik in dem Abschnitt von 455 bis 493 giebt die alte Quelle vollständiger wieder, als manche andere Ableitung z. B. als Marius, namentlich haben sich hier die in der alten Liste vorhandenen Formeln: iun., v. c., p. p. erhalten ⁴⁾); letzteres Prädikat giebt der zweite Text dem

1) Ronc. II, 277. Ind. VI: 'Romae in foro pacis per dies septem terra mugitum dedit'. Es wird dann Stilichos Untergang mit den Worten des Orosius erzählt. 2) Cf. Olympiodori fragm. 19 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 61. 3) Archadio et Probo coss. = 406. Hille p. 5. 4) Dagegen hat sie die Formel DN regelmässig weggelassen, wie das ganz natürlich ist. So bezeichnet das Exc. Sang. das Jahr 492 mit 'Anastasio Aug. et Rufo', der Anon. Cusp. 'DN. Anastasio p. p. Aug. et Rufo', die Chronik von 641 'Anastasio p. p. Ag. cons. et Rufo'. Kaufmann hätte sich durch die zweimal in der Chronik von 641 vorkommenden Consulate überzeugen lassen sollen, dass auf Differenzen in der Schreibung der Namen und das Weglassen der Formeln bei der Ver-

Kaiser Zeno beim Jahre 479, wo es im Anon. Cusp. schon ausgefallen ist. An drei Stellen, zu den Jahren 482, 484, 486, nennt die Chronik die oströmischen Consuln, welche im Anon. Cusp. fehlen; deshalb meint Kaufmann¹⁾, die Consulnliste der Chronik könne nicht aus den ravennatischen Annalen genommen sein. Dagegen ist zu bemerken: den oströmischen Consul des Jahres 484, das ist Theoderich, nennen sämtliche Ableitungen der ravennatischen Annalen, welche überhaupt die weströmische Consulnliste geben, nämlich Cassiodor, Marius, Auct. Prosp., er fehlt allein im Anon. Cusp. Den oströmischen Consul des Jahres 486 nennen ausser der Chronik von 641 Cassiodor und Marius, dagegen den oströmischen Consul des Jahres 482 hat die Chronik allein. Da aber die Liste der Chronik mit der des Anon. Cusp. sowohl, als namentlich auch mit der des Auct. Prosp. sonst ausserordentlich übereinstimmt, so müssen wir schliessen, dass diese dennoch aus den ravennatischen Annalen geflossen ist. In den Listen konnte jeder Schreiber die übergangenen Consuln nachtragen und das geschah häufig, wie wir an einer andern Stelle zeigen wollen. Ausserdem benutzte der Chronist von 641 gallische Annalen, die wahrscheinlich auch nach Consulatsjahren rechneten, und konnte die ravennatische Liste daraus ergänzen.

Wir können hier die Untersuchung dieser Ableitung noch nicht abschliessen, sondern die Vergleichung mit anderen Ableitungen soll uns ihre Quellen noch näher kennen lehren und zeigen, dass ihr Exemplar der ravennatischen Annalen bis in das sechste Jahrhundert reichte.

7. Gregor von Tours.

Wir bemerkten oben, Gregor von Tours benutze in seiner Frankengeschichte dieselben gallischen Annalen, welche dem Chronisten von 641 vorlagen, und mussten uns gegen eine Ansicht erklären, welche diesen Beiden gemeinsame gallische Nachrichten auf die ravennatischen Annalen zurückführen wollte; doch scheint es, dass wir auf Grund einer andern Stelle auch Benutzung dieser Quelle bei Gregor annehmen müssen. Die Chronik von 641 interpolirt den Prospertext zum Jahre 455 mit einigen kurzen Sätzen, namentlich mit genauen Datumsangaben: weil die Interpolationen sich auf italische Vorgänge, die Ermordung des Kaisers Valenti-

gleichung der Consulnlisten nichts zu geben ist: von den 15 Consulaten, welche die Chronik zweimal bringt, stimmen nur 6 vollkommen überein. Nur die Uebereinstimmung in Fehlern und Formeln zweier Listen, nicht die Differenz darin, beweist etwas.

1) Fasten S. 292.

nian u. s. w. beziehen, so muss man von vorn herein annehmen, dass sie den ravennatischen Annalen entnommen sind, was die Chronik selbst andeutet durch die ersten Worte zu diesem Jahre: 'His coss. Ravenna arsit'. Die Interpolationen zeigen die engste Verwandtschaft mit einer Stelle bei Gregor von Tours¹⁾. Weil diese Stelle auf das lange Citat aus Renatus Profuturus Frigeridus unmittelbar folgt, so hat man wol gemeint, sie wäre noch aus ihm entnommen²⁾, doch ist das wenigstens durchaus nicht nothwendig, denn vorher schliesst Gregor das Citat ab mit den Worten: 'Haec supradictus historiographus de Aëtio narrat' und fährt dann fort:

Gregor. II, 8.

(a. 454) Adultus autem Valentinianus imperator metuens, ne se per tyrannidem Aëtius opprimeret, eum nullis causis exstantibus interemit.

(a. 455) Ipse postmodum Augustus, dum in campo Martio pro tribunali residens concionaretur ad populum, Occylla buccellarius Aëtii ex adverso veniens eum gladio perfodit. Talis utrisque extitit finis.

Chron. a. 641³⁾.

(a. 454) Aëtius inter palatis penetralia crudeliter interfectus est Romae XI. Kal. Oct.

(a. 455) [Valentinianum egressum]⁴⁾ et in campo Martio pro tribunali in Sexto ad duos lauros residentem [et ludo gestationis intendentem] veniente ex adverso Accilane Aëtii buccillario simulque veniente Trasilane genero Aëtii insperatis[ictibus] confossus est⁵⁾.

Wir können hier leider nicht Anon. Cusp. zur Vergleichung heranziehen, da die Recension A desselben erst wieder mit den Schlussworten zum Jahre 455 beginnt, Recension B giebt die Nachricht über Valentinians Ermordung nur im höchsten Masse verkürzt und verdorben mit den Worten: 'His consulibus occisi sunt Aetius patricius et Veatius praefectus Valentinianus imperator'⁶⁾. Marcellin giebt die Nachricht ausführlicher, aber sie kann bei ihm wiederum nicht

1) II, 8 ed. Ruinart (Paris 1698 fol.) p. 57, bei Bouquet II, 163.

2) Monod, Etudes crit. p. 21 scheint das anzunehmen; Müller, Fragm. hist. graec. IV, 614 n. citirt diese Stelle als dem Profut. Frigeridus angehörig.

3) Hille p. 6 cf. Marc. chron. Ind. VII bei Ronc. II, 292 und Anon. Cusp. B, der die Notiz irrthümlich zu 455 statt 454 setzt.

4) Das Eingeklammerte ist Prosperisch und nur des Zusammenhanges wegen gegeben. 5) Der Autor fällt hier aus seiner entsetzlich harten Construction, in die er durch Prosper gedrängt wurde, während die Fasten hier wahrscheinlich wie immer passivisch construirten. Hilles Verbesserung 'confoderunt' ist nicht zulässig. 6) Mommsen S. 666. Für Veatius lies Boëtius.

gänzlich aus den ravennatischen Annalen genommen sein. Sie lautet: 'Valentinianus [princeps dolo Maximi patricii, cuius etiam fraude Aetius perierat], in campo Martio per Optilam et Transtilam Aëtii satellites, [iam percusso Heraclio spadone], truncatus est'. Das Eingeklammerte kann nicht auf die ravennatische Quelle zurückgehen, stimmt vielmehr mit dem Bericht überein, den wir bei Evagrius, Procop und Joannes von Antiochien finden, und auch die Namensform Optila entspricht der Schreibung Ὀπτίλας bei Joa. Ant., während die Fasten wol Occila oder Occyla schrieben.

Wir dürfen also wenigstens nicht mit voller Sicherheit¹⁾ die Stelle als ravennatisch betrachten. Cassiodor schreibt die Nachricht aus Prosper ab, ergänzt dessen Bericht jedoch insofern, dass er das Marsfeld als Ort der Ermordung Valentinians nennt, übereinstimmend mit Marcellin, Gregor und der Chronik von 641. Diese letztere fügt nun die genauere Ortsbestimmung 'in Sexto ad duos lauros' bei und es tritt uns damit eine Schwierigkeit eigenthümlicher Art entgegen, denn der bezeichnete Ort lag nicht auf dem Marsfelde²⁾, sondern ausserhalb der Stadt an der via Labicana, d. h. also im Südosten der Stadt. Die Chronik stellt also, so weit wir sehen, zwei sich widersprechende Lokalbezeichnungen dicht nebeneinander, und es ist nun von hohem Werth, zu ermitteln, welche Angabe die ravennatischen Fasten hatten. Dazu verhilft uns Agnellus, der, wie wir unten sehen werden, auch an dieser Stelle die ravennatischen Annalen benutzt; er hat die Angabe 'in loco qui vocatur ad Laurum'³⁾. Ihm⁴⁾ tritt die Continuatio Prosperi der augustinischen Recension, welche wir hier als ein Fragment römischer (oder selbst der ravenna-

1) Die Notiz über Aëtius' und Boëtius' Ermordung zum Jahre 454 hat Marc. aus den rav. Ann. entnommen, und auch sein Bericht über die folgenden Ereignisse stimmt mit diesen überein, wenn er da aber sagt: 'Gensericius . . ab Eudoxia Valentiniani uxore epistolis invitatus ex Africa Romam ingressus est', so muss das wieder auf eine andere Quelle zurückgehen. 2) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom I, 203. Liber pontif. vita S. Silvestri (Muratori III, 1 p. 120): 'Augustus Constantinus fecit basilicam beatissimis martyribus Marcellino presbytero et Petro Exorcistae inter duas lauros et Mausoleum (Ms. A. via Lavicana inter duas Lauros) ubi beatissima mater ipsius sepulta est Helena Augusta, in sarcophago porphyretico via Lavicana milliario ab urbe tertio. 3) Vita S. Johannis cap. 5 bei Muratori II, 1 p. 68. 4) Jordanis Get. c. 45 und Chron. (bei Muratori I, 1 p. 239) sowie Paulus Diac. haben die betreffende Stelle aus uns bekannten Quellen (Marcellin—Prosper, Beda) abgeschrieben. Cont. Prosp. ex cod. Vat. und Victor Tunnun. kommen hier nicht in Betracht, Ersterer ist zu kurz, Letzterer sagt: 'Valentinianus Imp. in campo maximo (für Martio?) dolis Maximi patritii et Heraclii praepositi perimitur'.

tischen) Consultafelannalen betrachten müssen, bei mit der Notiz: 'Valentinianus ipse occisus ad duas Lauros'¹⁾), ebenso das Chron. pasch. d. h. — wenn man von den Interpolationen absieht — eine griechische Recension der officiellen Fasten von Constantinopel mit den Worten: Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγη Οὐαλεντινιανὸς Αὐγουστος ἐν Ῥώμῃ μέσον δύο δαφνῶν²⁾). Also die Fasten von Rom, Constantinopel und Ravenna haben die gleiche Ortsangabe; in einigen Ableitungen der letzteren findet sich jedoch die widersprechende Bestimmung 'in campo Martio'. Wie verhalten sich nun die übrigen Quellen dazu? Zunächst Prosper, der um die Zeit der Ermordung Valentinians ebenfalls in Rom war, sagt nur: 'egressum extra urbem principem confoderunt'. Das spricht mehr für die Angabe 'ad duas lauros', denn das Marsfeld lag innerhalb der Stadtmauern. Ferner Idatius³⁾ sagt: 'per duos barbaros Aëtii familiares Valentinianus occiditur in campo⁴⁾ exercitu circumstante'. Auch diese Worte lassen sich eher auf einen Ort ausserhalb der Stadt, als auf das Marsfeld deuten. Nun giebt aber der genaueste und vorzüglichste Berichterstatter dieser Vorgänge, Joannes von Antiochien⁵⁾ nämlich, an, Valentinian wäre auf dem Marsfelde getödtet worden. Dennoch kann kein Zweifel sein, dass wir die genaue Ortsangabe der Fasten vorziehen müssen. Nach Joannes von Antiochien war der Kaiser ausgeritten, um sich körperliche Bewegung zu machen; als er vom Pferde abgestiegen war, um Schiessübungen vorzunehmen, wurde er getödtet. Damit stimmt Prosper überein: 'egressum extra urbem principem et ludo gestationis intentum inopinatis ictibus confoderunt'. Da man in Rom dergleichen Leibesübungen auf dem Marsfelde vorzunehmen pflegte, so kann das die Veranlassung gewesen sein zu der Angabe, dass Valentinian auf dem Marsfelde ermordet wurde. Nur ist es höchst auffallend, dass wir denselben Fehler in verschiedenen Quellen finden, die offenbar keinen Zusammenhang haben. Jedenfalls müssen wir annehmen, dass die ravenatischen Annalen schon beide Ortsangaben, sowohl die

1) Roncalli I, 701/2. 2) Chron. pasch. im Corp. hist. Byzant. Bonn. I, 591 f. 3) Roncalli II, 35/36. 4) Freilich wird der 'campus Martius' auch schlechthin 'campus' genannt, aber gewiss nicht von einem spanischen Chronisten. 5) Fr. 201 § 5 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 615: ἐδόκει τῷ Βαλεντινιανῷ ἵππασθῆναι κατὰ τὸ Ἀρεὸς πεδῖον, ὀλίγοις ἅμα δορυφόροις καὶ τοῖς περὶ τὸν Ὀπτήλαν καὶ Θραυστήλαν. Ὡς δὲ ἀποβάς τοῦ ἵππου ἐπὶ τὴν τοξείαν ἐχώρει, ἐνθα δὴ ἐπέθεντο Ὀπτήλας καὶ οἱ περὶ αὐτόν· καὶ ὁ μὲν Ὀπτήλας κατὰ τὸν κροταφον παῖει τὸν Βαλεντινιανόν· ἐπιστραφέντα δὲ ἰδεῖν τὸν πατάξαντα, δευτέρῳ κατὰ τῆς ὀψεως ἐπαγαγὼν, καταβάλλει. Ὁ δὲ Θραυστήλας τὸν Ἡράκλειον καθεῖλεν etc. Dieses um zu zeigen, wie vorzüglich der Bericht ist, die Quelle ist ohne Zweifel Priscus.

richtige, als die falsche hatten, da letztere bei Cassiodor und Marcellin, erstere bei Agnellus¹⁾, beide vereinigt in der Chronik von 641 sich finden. Mit dieser letzteren stimmt die verglichene Stelle bei Gregor so stark überein, dass beide nothwendig auf dieselbe Quelle zurückgehen müssen, und das müssen eben die ravennatischen Annalen sein. Wenn aber Gregor sagt, Valentinian wurde getödtet 'dum concionaretur ad populum', so kann das nicht in der Quelle gestanden haben, sondern muss ein Zusatz Gregors sein, den zu machen er wol durch die Ortsangabe 'pro tribunali' veranlasst wurde. Wie wir oben bemerkten, schöpfen Gregor von Tours und der Chronist von 641 gemeinsam aus einer gallisch-annalistischen Quelle. Man dürfte glauben, dass auch die angeführte Stelle mit der Ortsangabe 'in campo Martio pro tribunali' derselben entnommen wäre, dass also der langobardische Chronist die ravennatischen und gallischen Annalen hier compilirt und so seine doppelte Ortsbestimmung gewonnen hätte, wenn wir nicht eben das bedenkliche 'in campo Martio' auch bei Cassiodor und Marcellin fänden. Bei so bewandten Umständen aber müssen wir dabei bleiben, dass die ganze Stelle der Chronik sowohl, als die bei Gregor aus den ravennatischen Annalen genommen ist. Finden wir nun, dass Gregor und der langobardische Chronist gemeinsam, sowohl gallische²⁾, als ravennatische Annalen benutzen, so ist man fast zu der Annahme gezwungen, dass beide Annalen schon mit einander verbunden waren, als sie von jenen beiden Geschichtsschreibern benutzt wurden. Diese Annahme lässt sich zur Gewissheit erheben durch die Bemerkung, dass gewisse ravennatische Notizen bei Beiden nicht mehr in ursprünglicher, reiner, sondern schon in überarbeiteter Gestalt erscheinen. Die ravennatischen Annalen hatten eine Notiz über die Eroberung von Aquileja durch Attila im Jahre 452; sie lautete, wie sich mit fast vollkommener Sicherheit behaupten lässt: 'His coss. capta et fracta est Aquileja ab Hunis'³⁾. Die Nachricht findet sich auch bei Gregor und in der Chronik von 641, in letzterer als Marginalnote zum Prospertext:⁴⁾

Gregor II, 7.

Attila vero cum paucis reversus est, nec multo post Aquileja a Chunis capta, incensa atque diruta, Italia pervagata atque subversa est.

Chr. a. 641.

Aquileja et Mediolanum et nonnullae aliae urbes ab Attilane subversae.

1) Darauf kann kein Gewicht gelegt werden, dass Agnellus 'ad Laurum' statt 'ad duas lauros' sagt. 2) Vgl. darüber meine Dissertation S. 51 ff. 3) Vgl. unten bei Agnellus, Theophanes und Cont. Prosp. ex ms. Vat. 4) Hille p. 6.

Wir bemerkten schon oben, dass hier Mediolanum von dem Chronisten wahrscheinlich aus eigener Kenntniss eingefügt ist. Die ravennatischen Annalen bemerkten ausser der Einnahme von Aquileja überhaupt weiter nichts über den Einbruch Attilas in Italien; die der langobardischen Chronik und Gregor gemeinsame Vorlage scheint hier eine kleine Erweiterung gehabt zu haben: ich glaube auf den gemeinsamen Ausdruck 'subversa' 'subversae' Gewicht legen zu dürfen. Nach dem angeführten Satze fährt Gregor fort: 'Thorismodus de quo supra meminimus Alanos bello edomuit'. Die Chronik von 641 hat zum Jahre 453 folgenden Zusatz zum Prospertext: 'Thorismotus rex Gothorum post mortem patris Alanos bello perdomuit'. Der Umstand beweist am besten, dass beider Quelle die ravennatischen und gallischen Annalen schon in Verbindung mit einander enthielt. Gegen eine unmittelbare Benutzung der ravennatischen Annalen bei Gregor v. Tours darf man nicht anführen, dass er ihnen so wenig entnommen hat. Gregor kümmert sich eben für gewöhnlich nicht um die italischen Ereignisse und die Schicksale der Kaiser, welche allein von den Fasten berichtet wurden. In der angeführten Stelle veranlasste ihn das Interesse für den Retter Galliens Aëtius ein italisches Ereigniss aufzunehmen; er berichtet über den Kaiser Avitus¹⁾, weil dieser aus einem adeligen Geschlechte seiner Heimathsprovinz, der Auvergne²⁾, stammte, und dabei ist nun die Benutzung der ravennatischen Annalen keineswegs unwahrscheinlich:

Gregor. II, 11.

Avitus enim unus ex Senatoribus et ut valde manifestum est, civis Arvernus, cum Romanorum ambisset imperium, luxuriose agere volens, a Senatoribus projectus apud Placentiam urbem episcopus ordinatur.

Marius Avent.³⁾

dejectus est Avitus Imperator a Majoriano et Recemire Placentia: et factus est episcopus in civitate.

Gregor erzählt weiter: 'da aber Avitus erfuhr, dass der Senat, noch immer grollend, ihn des Lebens berauben wollte, so suchte er mit reichen Gaben die Kirche des heiligen arvernischen Märtyrers Julian zu erreichen, starb aber unterwegs, seine Leiche wurde nach Brives gebracht und zu Füßen des besagten Märtyrers beigesetzt'. Die ganze Erzählung ist gewiss keiner schriftlichen Quelle entnommen, sondern Gregor

1) II, 11 ed. Ruinart, p. 65.

2) Monod, Etudes crit. p. 25 f.

3) Arndt S. 28 cf. Iord. Get. c. 45 ed. Closs. p. 162; Cont. Havn. ed. Hille p. 26, s. o. S. 258 und 266.

hat den Grabstein des Avitus in der Kirche zu Brives gesehen und diese Erzählung ist ihm mündlich mitgetheilt worden¹⁾. Der ganze Bericht stimmt durchaus nicht mit dem überein, was wir sonst über Avitus wissen; der einzig historische Zug darin ist, dass er abgesetzt und zum Bischof von Piacenza gemacht wurde; er ist eben, meine ich, den ravennatischen Annalen entnommen. Namentlich die 'luxuriositas'²⁾, von der Gregor spricht, beruht auf einer eigenthümlich gallischen Ueberlieferung, welche auf den historischen Avitus nicht passt. Der Schluss des citirten Kapitels bei Gregor ist ebenfalls einer annalistischen Quelle entnommen, doch ist man nicht berechtigt, den Satz: 'In Galliis autem Aegidius ex Romanis magister militum datus est' auf die ravennatischen Annalen zurückzuführen, denen überhaupt weiterhin nichts mehr entnommen ist.

Auf die aus gallischen und ravennatischen Annalen compilirte Quelle darf man vielleicht noch folgende Stelle zurückführen, die sich ähnlich bei Gregor und in der Chronik von 641 findet:

Gregor. II, 2.	Chron. a. 641.
Post haec Vandali a loco suo digressi, cum Gunderico rege in Gallias ruunt. Quibus valde vastatis Hispanias appetunt. Hos secuti Suevi, id est Alamanni, Galliam adprehendunt.	406. Archadio et Probo cons. Wandali rege Gundico transito Rheno totam Galliam crudeli persecutione vastant collectis in comitatu Alanis gentem moribus et ferocitate equalem Arcadio et Probo pridie Kal. Januarii.

Gregor kommt weiter auf die Kämpfe zwischen Vandalen und Sueven zu sprechen, sein Bericht ist theils sagenhaft, theils unrichtig, nur die ersten Worte sind richtig und diese stimmen mit der Chronik überein. Er hat übrigens auch schon zwei annalistische Nachrichten mit einander verschmolzen, einmal den Einbruch der germanischen Völker in Gallien,

1) Dubos, *Histoire critique de la monarchie française dans les Gaules* II, 22 f. giebt wol zuviel auf Gregors Bericht, wenn er darauf hin vermuthet, Avitus hätte zu den Westgothen fliehen wollen, um sich von neuem deren Unterstützung zu verschaffen. 2) Sie wird bei Fredegar hist. epit. cap. 7 durch einen concreten Fall, der in Trier spielt, illustriert. Doch kann Avitus als Kaiser, wie Fredegar will, niemals in Trier gewesen sein. Wenn ein historischer Kern, wie wahrscheinlich, darin steckt, so muss Personenverwechselung in Folge von Namensgleichheit vorliegen. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung* IV, 411 meint, die dem Avitus feindliche Partei hätte ihm nach seinem Tode eine üble Nachrede bereitet. Damit ist es nichts, noch weniger aber darf man mit Gibbon, *History of the decline and fall of the Roman empire* VI, 138 f. die Erzählung als historisches Factum betrachten.

zweitens deren Eindringen in Spanien; die Chronik hat wie gewöhnlich die Fastennachricht überarbeitet und erweitert, hier auch die betreffende Notiz Prosper's 'Vandali et Alani Gallias, traiecto Rheno, pridie Kal. Januarias ingressi'¹⁾ damit verschmolzen: aus der annalistischen Quelle zugesetzt ist nur 'rege Gundico' (l. Gunderico) und 'Galliam vastant'. Beides steht auch bei Gregor. Ob die Stelle aber den ravenatischen oder gallischen Annalen ursprünglich angehört, lässt sich nicht entscheiden.

Die verglichenen Stellen zeigen, dass die Verbindung von ravenatischen und gallischen Annalen älter ist, als die Chronik von 641, dass Gregor schon ein Exemplar benutzt hat, in dem beide Quellen verbunden waren, dass aber die Fassung der Nachrichten in dieser compilirten Quelle der ursprünglichen Form näher stand, als die jetzige Fassung in der Chronik, denn Gregor stimmte mit anderen Ableitungen, welche die ursprüngliche Form besser erhalten haben, zuweilen mehr überein, als die Chronik. Aber wir fanden es doch wahrscheinlich, dass die ravenatischen Annalen schon in etwas mehr veränderter Form in diese Compilation übergegangen waren. So erklärt es sich vielleicht besser, dass die Nachrichten der ravenatischen Annalen in der Chronik zuweilen in einer Weise überarbeitet sind, welche eine gewisse anderweitige Kenntniss der Geschichte jener Zeit voraussetzt. Dahin gehört es, wenn Text I der Chronik zum Jahre 475 sagt: 'Intra Italiam Eruli, qui Romano iuri suberant regem creant nomine Odoacrem', die Quelle sagte nur: 'His cons. levatus est Odovacar rex' und fügte höchstens hinzu 'ab exercitu suo', wie Text II der Chronik hat. Freilich hat der Chronist von 641 dann jedenfalls die Quelle noch einmal überarbeitet.

Dass Gregor Consularannalen hatte, zeigt ein Citat²⁾: 'Nam et in Consularibus legimus Theodomerem regem Francorum, filium Richimeris quondam et Aschilam matrem eius gladio interfectos'. Mit diesem Theodomeress weiss man nichts anzufangen, er ist sonst durchaus unbekannt und es ist sehr fraglich, in welche Zeit er zu setzen sei³⁾. Der sachliche Inhalt dieser Notiz geht uns hier aber nichts an, unser Interesse daran ist ein anderweitiges. Es geht daraus hervor, dass man ein eigenthümliches Genre von Consularannalen allgemein kannte, deren Verfasser man eben nicht anzugeben weiss, man bezeichnet sie kurz als 'Consulares'. Das ist besonders zu betonen, es bestätigt unsere oben entwickelte Ansicht dieser

1) Roncalli I, 639/40. 2) II, 9 ed. Ruinart, p. 62; Bouquet II, 166.

3) Siehe über ihn zuletzt, die verschiedenen Vermuthungen zusammenfassend, Richter, Annalen des fränkischen Reichs. S. 20 f. u. n. 2.

eigenthümlichen historiographischen Erzeugnisse. Die von Gregor citirte Notiz hat wahrscheinlich in gallischen Consularannalen gestanden, ob in denselben, welchen Gregor die besprochenen Nachrichten entnahm, lässt sich natürlich nicht entscheiden.

Auch in der von Florez¹⁾ herausgegebenen Chronik, welche einem Severus Sulpitius zugeschrieben wird, ist dieselbe Compilation von gallischen und ravennatischen Annalen benutzt, welche wir in der Chronik von 641 und bei Gregor fanden.

8. Chronik des sogenannten Severus Sulpitius.

Den Beweis dafür habe ich bereits in meiner Dissertation, welche sich mit dieser Chronik beschäftigt, geliefert²⁾. Die wichtigsten Beweisstellen für Benutzung der ravennatischen Annalen sind: a. VIII. Valentiniani II. Signum in caelo, columna pendens per dies XXX³⁾. a. VIII. Arcadii et Honorii: Theodosius Junior et Augustus factus est⁴⁾. a. XIII. Honorii: Valentinianus nascitur Ravenna⁵⁾. a. XIII. Theodosii II et Valentiniani III: Eudoxia Ravenna regnum accepit⁶⁾. Eine Notiz, welche auf dieselbe Quelle zurückgeht, zeigt mehr Uebereinstimmung mit der Chronik von 641, als mit Anon. Cusp. Dieser Letztere meldet zum Jahr 401: 'intravit Alaricus in Italiam XIII. Kal. Decemb.'⁷⁾ Die beiden Chroniken berichten dasselbe Ereigniss mit folgenden Worten:

Chron. a. 641.	Sev. Sulp. ⁸⁾
Archadio IV. et Honorio III. cons. ⁹⁾ Gothi cum totius robore exercitus Alarice duce Alpes	Alaricus rex Gothorum Alpes
Julias transgressi in Italiam	Julias rumpens Italiam ingreditur.
ruunt X. Kal. Sept.	

Beide Quellen haben also einen sachlichen Zusatz, der im Anon. Cusp. fehlt. Es wäre freilich möglich, dass er in der

1) España sagrada IV, 433—454. 2) Ueber die Weltchronik des sogenannten Severus Sulpitius und südgallische Annalen S. 33 ff.
 3) Florez IV, 450 cf. Exc. Sang. ad a. 390: Signum apparuit in caelo quasi columna pendens per dies XXX. Anon. Cusp., Marc. Com. chron.
 4) p. 451 cf. Anon. Cusp. ad a. 403 s. u. 5) p. 452 cf. Marc. Com. chron. Ind. II (Ronc. II, 280): Valentinianus iunior apud Ravennam patre Constantio et Placidia matre V. Nonas Julias natus est.
 6) p. 452 vgl. meine Dissertation S. 35 und unten bei Agnellus.
 7) Mommsen S. 665. Die Notiz ist jedenfalls verschoben und hat in der Quelle zum Jahre 400 gestanden, s. u. 8) Hille p. 5. Das Datum X. Kal. Sept. ist dasselbe, welches die Chronik für die Schlacht von Florenz im nächsten Zusatz zum Jahre 405 angiebt, es ist aus Versehen wahrscheinlich auch zu dieser Notiz gesetzt und wir haben das des Anon. Cusp. als das richtige anzusehen. 9) p. 451 a. V. Arc. et Honorii.

ursprünglichen Quelle gestanden hat und im Anon. Cusp., der in diesem Abschnitte sehr verdorben ist, ausgefallen wäre, so dass man sich die Quelle etwa folgendermassen zu denken hätte: Alaricus rex Gothorum transgressus est Alpes Julias et intravit in Italiam XIII. Kal. Decemb. Wir haben jedoch keine andere Ableitung, welche diese Nachricht bringt und müssen somit eher annehmen, dass die Quelle beider Chroniken einen Zusatz gemacht hatte, also die ravennatischen Annalen schon nicht mehr in ganz reiner Gestalt bot. Deshalb ist diese Annahme wahrscheinlich, weil beider Chroniken Quelle schon gallische Annalen mit den ravennatischen verbunden hatte. So haben beide namentlich die Nachricht über die Hunenschlacht des Jahres 451 gemein¹⁾.

Die letzte Notiz der südgallischen Chronik, welche mit Sicherheit auf ravennatische Annalen zurückgeführt werden kann, finden wir beim Jahre 452: 'Attila Aquilejam frangit'. Der Chronist kann unmöglich ein Exemplar derselben gehabt haben, welches viel weiter als bis 455 reichte, sie müssten sich sonst auch in dem folgenden Abschnitt nachweisen lassen. Es ist darin aber fast alles gallischen Annalen entnommen. Nun fanden wir, dass bei Gregor die Benutzung der ravennatischen Annalen spätestens bis zum Jahre 456 reicht: der natürliche Schluss daraus ist, dass ein Exemplar der ravennatischen Annalen, welches bis etwa 456 reichte, nach Gallien gekommen, dort mit gallischen Annalen verbunden, überarbeitet und fortgesetzt ist. Dagegen spricht nur der Umstand: die Chronik von 641, welche ja auch, wie wir sahen, aus der compilirten Quelle schöpfte, hat die ganze Fülle der ravennatischen Nachrichten und zwar in grösster Uebereinstimmung mit dem Anon. Cusp. bis zum Jahre 493, daneben aber auch in diesem Abschnitt von 455 an gallische Nachrichten, welche sich zum Theil in der südgallischen Chronik von 733 wiederfinden²⁾. Sollen wir annehmen, der langobardische Chronist hätte das in Gallien fortgesetzte und daneben noch ein reines vollständiges Exemplar der ravennatischen Annalen gehabt? Das ist doch zu unwahrscheinlich. Man kann verschiedene Erklärungsversuche anstellen, aber keiner erscheint mir plausibel genug. Die grosse Lücke namentlich in der Chronik von 641 verhindert es, den Sachverhalt zu durchschauen. Wir müssen immer fest halten, dass hier zwischen den ursprünglichen Quellen und den uns erhaltenen Ableitungen mehrere Mittelglieder liegen können und müssen, dass dadurch manche Combinationen entstehen können, deren Controle bei der Dürftigkeit des noch vorhandenen Materials unmöglich wird, namentlich da uns von den galli-

1) Meine Dissertation S. 40 und 51 ff.

2) Ebenda S. 40 ff.

schen Annalen so ganz geringe Reste erhalten sind. Wir können nicht einmal mit Sicherheit den Zeitpunkt angeben, wann die Verbindung der ravennatischen und gallischen (arelatensischen) Annalen hergestellt ist.

Fredegar.

Nachdem Kaufmann seine frühere Ansicht¹⁾, wonach auch Fredegar zu den Fastenbenutzern gehörte, zurückgenommen hat, können wir uns begnügen, hier zu constatiren, dass sich von den ravennatischen Annalen bei ihm keine Spur findet. Kurze Zusätze²⁾ in der sogenannten *Historia epitomata* zu den Excerpten aus Gregor deuten wiederum auf den Gebrauch einer gallisch-annalistischen Quelle. Einer solchen scheinen auch Zusätze zu den Excerpten aus Idatius zu entstammen³⁾. Unter diesen zeigt der Schluss von cap. 9 auffällige Uebereinstimmung mit einer Stelle des Anon. Vales., aber niemals können die ravennatischen Annalen diese Uebereinstimmung veranlasst haben, sie ist vielleicht überhaupt nur zufällig⁴⁾.

9. Continuatio Prosperi ex ms. Augustano.

Wir haben oben in der Abhandlung über Prosper⁵⁾ nachgewiesen, dass die Recension, welche wir als *Chronicon Prosperi Augustanum* bezeichnen, von 451 an eine neue zweite Fortsetzung erhalten habe⁶⁾. Sie reicht in Form von Consularfasten bis zum Jahre 457 und weicht in Charakter und Form ihrer Nachrichten vollkommen von der Chronik selbst und deren erster Fortsetzung von 445 bis 451 ab. Es ist nicht zu verkennen, dass die Ausdrucksform vollkommen die der

1) Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 120. 2) Einige stellt Brosien, Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Dagoberts I S. 21 ff. zusammen. Es kommen dazu namentlich noch zwei Stellen in Cap. 19 und 25 bei Canisius, Ant. lect. ed. Basnage II, 202 und 204. 3) Fredeg. lib. III, Exc. ex Idacio cap. 5 und 9 bei Basnage II, 186 und 190 f.

4) Fredeg. III, 9.

Civitates universas quas regebat (sc. Theodericus) miri operis restaurari et muniri sollertissime fecit. Palatia quoque splendidissima Ravennae urbis, Veronae et Papiae cui Ticinum cognomentum est fabricari iussit. Tantaе prosperitatis post regnum tenuit, ut mirum fuisset. Cuius filiam Sigismundus rex Burgundiorum habuit uxorem.

Anon. Vales. § 70 ff.

[Theodericus] erat enim amator fabricarum et restaurator civitatum. hic aquae ductum Ravennae restauravit palatium usque ad perfectum fecit item Veronae thermas et palatium fecit item Ticinum palatium, thermas, amphitheatrum et alios muros civitatis fecit. sed et per alias civitates multa beneficia praestitit. sic enim oblectavit vicinas gentes, ut se illi sub foedus darent, sibi eum regem sperantes.

5) S. 40 ff. 6) Roncalli I, 699. 700.

Consularannalen ist, ebenso ist die genaue Datenangabe in der Continuatio eine Eigenthümlichkeit der Consularannalen; ich schliesse daraus, dass wir hier ein Fragment derselben vor uns haben, es fragt sich nur, woher das Fragment stammt. Die Chronik selbst ist in Rom geschrieben, ebenso die erste Fortsetzung bis 451, der letzte Abschnitt dagegen, welcher, nicht mehr in annalistischer Form, sich mit der Geschichte des vandalischen Reichs in Afrika beschäftigt, jedenfalls in Karthago entstanden. In dem fastenförmigen Abschnitt von 451 bis 457 deutet eine Nachricht ebenfalls auf Karthago¹⁾, zum Jahre 452 heisst es aber: *Iconica Marciani Imperatoris Romam ingressa III. Kal. Aprilis*. Das ist eine Notiz, welche nur in einem römischen Consularannalenexemplar stehen konnte. Auch die meisten anderen Ereignisse, welche gemeldet werden, fanden in Rom statt. So der Tod der Placidia zu 450, Aëtius' und Boëtius' Ermordung zu 454, dann die Ereignisse des Jahres 455; hier ist es namentlich entscheidend, dass der Ort der Ermordung Valentinians 'ad duas lauros' genannt wird, ohne Beifügung von 'in campo Martio', wie nach unserer Annahme die ravennatischen Annalen haben mussten. Im Ganzen finden wir das, was hier die Continuatio bietet, auch in den ravennatischen Annalen, meist sogar mit denselben Worten, aber einige Abweichungen zeigen sich doch: hier ist der Kaiser, der auf Valentinian III. folgt, mit vollem Namen Petronius Maximus, in den ravennatischen Ableitungen nur Maximus genannt. Namentlich bezeichnend sind hier die Worte '[Maximus] LXXII. die occisus per urbem tractus'. Das ist ein technischer Ausdruck, der sich häufig in ähnlichen Schriftstücken z. B. gerade in der römischen Stadtchronik der Sammlung von 354 findet²⁾. Andere Dinge, welche die Ravennater Annalen meldeten, fehlen wiederum in diesem Fastenfragment. So meldeten jene zu 451 eine Himmelserscheinung, zu 452 die Eroberung von Aquileja durch die Hunen, beide Notizen fehlen in der Continuatio. Sie sagt zum Jahre 455: 'levatus in imperium Avitus' und lässt die Bestimmung 'in Galliis' weg, welche alle Ableitungen der ravennatischen Annalen geben. Die Continuatio ist also ein Fragment römischer Consularannalen, welches wol noch in Rom der Chronik Prosper's beigefügt ist. Die Notiz über die Ordination des karthagischen Bischofs Deogratias ist von dem dritten karthagischen Fortsetzer erst später beigefügt, der dann auch die Chronik selbst mit einigen auf Afrika bezüglichen Notizen interpolirt hat.

1) Zum Jahre 454: *Carthagine ordinatur episcopus Deogratias in basilica Fausti die Dominico VIII. Kal. Novembris*. 2) Mommsen, *Chronograph* S. 648.

10. 11. Continuatio Prosperi ex ms. Vaticano und Auctarium Prosperi.

Der vatikanische Prosperauszug und seine Fortsetzung bis 466 und das sogenannte Auctarium Prosperi¹⁾ stehen in derselben Handschrift Vatic. Bibl. reg. Christinae 2077, welche De Rossi in den Anfang des siebenten Jahrhunderts setzt. Roncalli²⁾ theilt eine ihm übersandte Beschreibung der Handschrift mit, die indess nicht auf alle zu stellenden Fragen Antwort giebt. Sie enthält Gennadius de scriptoribus ecclesiasticis, dann den Auszug aus Eusebius-Hieronymus und Prosper, dann das Auctarium Prosperi und noch andere Paschalcykel. Sie ist von einer Hand geschrieben, nur haben zwei jüngere Hände Randnoten und andere Zusätze beigefügt. Der Prosperauszug und das Auctarium sind nun offenbar zusammengehörige Stücke, ersterer schliesst mit dem Jahre 466 (Leone Aug. III. cons.), letzteres fängt zwar nicht mit diesem Jahre, aber doch sich ziemlich an ersteres anschliessend mit dem Jahre 464 an. Am Anfange des Auctarium noch vor Beginn der Vorrede stehen die Worte: 'Et sequitur Puseo et Johanne anno CCXL (l. CDXL) a passione Dni.' Puseus und Johannes sind die Consuln des Jahres 467. Hier schliesst sich also das Auct. ganz unmittelbar dem Prosperauszuge an, und mit diesem Jahre sollte wol eigentlich auch erst die Paschaltafel beginnen, mit dem Jahre 466 schliesst nämlich der fünfte prosperische 84jährige Ostercykel und es beginnt der sechste. Das Consulnverzeichnis mit seinen kurzen historischen Nachrichten scheint eben nur eine Fortsetzung der vorhergehenden Continuatio zu sein, denn erstens ist der Charakter und Styl der Nachrichten in beiden vollkommen derselbe, zweitens das Auctarium rechnet in der Aera Prosperi, von der Passio Christi an³⁾, weiter und zwar wird zunächst die Jahrsumme von zehn zu zehn Jahren am Rande beigeschrieben, wie es auch im Prosperauszuge geschah; von 504 an wird zu jedem Jahre die Zahl dieser Aera beigeschrieben. Endlich die Continuatio Prosperi hat zum Jahre 459 die Notiz: 'Valamer Dorracium⁴⁾ intravit', ähnlich bemerkt das Auctarium zum Jahre 478: 'Theodoricus Durracium ingressus est'. Wie man es auch erklären mag, dass diese beiden Notizen in den beiden offenbar italischen Schriftstücken sich finden, jedenfalls erweisen sie, dass die beiden Stücke zusammen gehören, dass eins die Fortsetzung des anderen ist.

1) Bei Roncalli I, 721—736. 2) I, praef. p. XIX sq. Der Codex stammt aus dem Kloster S. Andrea della Valle in Rom, er ist theilweise wenigstens palimpsest. 3) 28 p. Chr. = 1 der Aera Prosperi. 4) lies Dyrrhachium.

Die Consultafel reicht in dem Auctarium bis zum Jahre 543 = iterum p. c. Basili, die Paschaltafel von der ersten alten Hand geschrieben reicht bis zum Jahre 560 = a. 533 a passione Domini¹⁾, dieselbe Hand hat aber noch die Jahrzahlen der prosperischen Aera bis zum Jahre 567 = 595 p. Chr. hinter einander geschrieben, ohne die Zeilen mit der Osterangabe auszufüllen. Eine jüngere langobardische Hand hat die Osterdaten der Jahre 587 bis 612 eingetragen, und zwar stehen in der ersten Columnne nach längerem leeren Raum die Jahre 587 bis 593 ohne Angabe der Indiction, sie sind den von der ersten Hand noch geschriebenen Zahlen 561 bis 567 (= 588 bis 594 p. Chr.), also sämmtlich um ein Jahr zu spät, beigesetzt. Dann folgen in der zweiten Columnne²⁾ die Jahre 594 bis 612 mit Angabe der Indiction³⁾.

Die Paschaltafel des ersten Schreibers reicht also bis 560, er scheint die Consultafel von 543 an deshalb nicht mehr fortgeführt zu haben, weil bekanntlich seit 541 keine neuen Consuln mehr ernannt wurden — nur die Kaiser übernahmen regelmässig für ihr erstes Regierungsjahr das Consulat und der Fall trat zwischen 541 und 560 nicht ein⁴⁾ —; man rechnete nach anni p. c. Basili, des Consuls von 541, der Schreiber unterliess es, die Formel immer zu wiederholen. Die Paschaltafel ist nicht berechnet, sondern durch fortgesetzte Eintragung entstanden, denn mehrfach sind Abweichungen in Betreff der Osterfeier angemerkt, z. B. beim Jahre 539 heisst es: 'DXII. Appione cons. Pascha VIII. Kal. Mai. Luna XXI. Alii XVI.⁵⁾ Kal. Mai. Lun. XV. Nonnulli VI. Kal. April. Lun. XVII. quae tertia est'. So heisst es zum Jahre 482: 'Pascha XIV. Kal. Mai. Luna XV. Greci VIII.⁶⁾ Kal.

1) Die Angabe des Osterdatums für das letzte Jahr 560 (533) lautet unrichtig XI. Kal. Mai. (April. 21) für V. Kal. Apr. Auch die Angaben für die Jahre 557 (530) und 558 (531) lauten falsch: März 31 für April 1 und April 22 für April 21, die übrigen Daten für die letzten Jahre sind richtig. 2) Roncalli I, 733/4. Er sagt, man könnte nicht leicht erkennen, zu welchen Jahren die Osterdaten gehören, darum mache ich hier die betreffenden Angaben. 3) Bei Ind. XIII = 611 steht VII. Kal. April. (März 26) das Osterdatum des Jahres 612, das für 611 ist ausgefallen. Zu Ind. XV = 612 steht dann: Pasc. VII. . . . Dieselbe Zeile war also wol zweimal geschrieben. Bei Ind. I = 613 ist dann nichts mehr beigeschrieben. 4) Die beiden jüngeren Hände haben die Kaiserconsulate zu 540 (567 p. Chr.), 553 (580 p. Chr.), 557 (584 p. Chr.), Ind. IX. (606 p. Chr.) theils richtig, theils falsch beigelegt. 5) XVI. Kal. Mai. = April 16 d. J. 539 war kein Sonntag, wol aber der 17. April, Mansi schreibt deshalb auch XV. Kal. Mai. 6) Es ist VII. Kal. Mai. zu schreiben = 25. April, auf welches Datum Ostern im Jahre 482 fallen sollte, aber schon Papst Leo I. verlangte im Gegensatz zu den Orientalen, dass man den 23. April als äussersten Ostertermin annehmen und es jedesmal 8 Tage früher feiern sollte, wenn es der Berechnung nach auf den 24. oder 25. April fallen müsste.

Mai. Luna XXII'. Ebenso wird die Abweichung der Orientalen in Betreff der Festfeier bei den Jahren 546 und 550 erwähnt. Dagegen fällt es nun sehr auf, dass an mehr Stellen die Latini oder Romani als die Dissentirenden genannt werden, ihr Osterdatum erst an zweiter Stelle erwähnt wird¹⁾. So schon beim Jahre 475, ferner 497, 536²⁾ und sonst noch mehrfach. Zum Jahre 501 heisst es: 'Pascha X. Kal. Maii Luna XVIII. Romani VIII. Kal. April. Luna XV'. Man sieht, es waltet kein Prinzip in der Aufnahme verschiedener Osterdaten zu einem Jahre. Die Tafel muss in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zusammengestellt sein, vielleicht ist sie aus mehreren Tafeln zusammengeschrieben.

Erst damals scheint auch die Consultafel mit der Paschaltafel verbunden zu sein. Die Consulnliste enthielt historische Notizen, welche theilweise ebenfalls in die Ostertafel übernommen wurden. Dass das Auctarium aus diesen beiden ursprünglich getrennten Bestandtheilen zusammengesetzt ist, deutet der Schreiber desselben selbst an, wenn er ihm die Ueberschrift giebt: 'Incipit epitoma temporum et indiculum pascae'. Noch von grösserem Gewicht ist, dass die Prosperfortsetzung von 446 bis 466 die Consultafel mit historischen Notizen ohne Osterangaben enthält. Pallmann³⁾ und Waitz⁴⁾ haben behauptet, dass in dem Auctarium Prosperi die ravenatischen Annalen benutzt sind. Da wir gezeigt haben, dass die Prosperfortsetzung und die Consultafel des Auctarium zusammengehören, so folgt daraus, dass auch in jener die ravenatischen Annalen benutzt seien. Dadurch gewinnen wir eine grössere Anzahl von Nachrichten zur Vergleichung, der Beweis wird um so leichter zu führen sein, dass auch hier eine Fastenableitung vorliegt. Eines Beweises bedarf es nämlich noch, da Kaufmann⁵⁾ auch hier wiederum sich gegen die von Waitz aufgestellte Ansicht erklärt, dass das Auctarium die ravenatischen Annalen benutzt habe. Er glaubt vielmehr, die Nachrichten rühren von einem Zeitgenossen her und meint, die Aufzeichnung begann 464, bis wohin die Jahre der Welt summiert sind⁶⁾. Dass die Aufzeichnung hier nicht begann, haben wir gezeigt, nur die mit der Consulnliste verbundene Ostertafel begann 464, daher hier die Consummation⁷⁾, welche

1) Schon bei dem angeführten Jahre 539 war das damals orientalische Festdatum VIII. Kal. Mai. vorangestellt. 2) Das Auct. bringt zum Jahre 535 (508 a. Prosp.) zwei verschiedene Osterdaten, doch gehört das zweite III. Kal. April. = März 30 zum folgenden Jahre 536. 3) Geschichte der Völkerwanderung II, 242. 4) Nachrichten S. 88. 5) Fasten S. 287 ff. 6) Darin sind wir mit ihm vollkommen einig, dass die Consultafel und eben die Fastennachrichten zusammengehören. 7) Pallmann II, 242, dem die Computation unnöthigerweise sehr auffällt, gründet darauf viel Conjecturen.

mit Benutzung der vorhergehenden Stücke der Handschrift, der Auszüge aus Hieronymus und Prosper und ferner aus Orosius gemacht ist¹⁾. Was die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung betrifft, so muss schon das einiges Bedenken erregen, dass die Consultafel von 446 bis 543 reicht, also fast ein volles Jahrhundert umfasst, lassen wir dass indess vorläufig dahingestellt. In dem Auctarium finden sich einige Nachrichten, welche auf die Ravennater Fasten durchaus nicht zurückgehen können. Zum Jahre 484 findet sich da die Notiz: 'Huniricus persequitur Catholicos'. Zu den Jahren 493 und 496 wird bemerkt, einige unwissende Vorwitzige und Wahnwitzige behaupteten, der Antichrist werde in dieser Zeit erstehen²⁾. Der römischen Synode von 501, welche in Betreff der zwistigen Papstwahl entscheiden sollte, wird Erwähnung gethan. Vesuvausbrüche werden zu den Jahren 505 und 512, zu letzterem auch eine Sonnenfinsterniss³⁾ gemeldet. Alle diese Notizen könnten niemals in den ravennatischen Annalen gestanden haben, um so mehr passen sie aber für eine Osterafel. Die Annahme liegt gar zu nahe, dass sie an den Rand einer oder der Ostertafel geschrieben waren, welche der Redactor des Auctarium mit der Consulnliste verband; wir hätten dann hier das älteste Beispiel von Ostertafelannalen, wenn man diese dürftigen Notizen überhaupt als Annalen bezeichnen kann. Woher sie auch stammen — und es ist ja auch recht gut möglich, dass sie der Consulnliste beigezeichnet waren — sie selbst können nicht den ravennatischen Annalen entnommen sein, aber das schliesst nicht aus, dass die übrigen Nachrichten auf diese Quelle zurückgehen. Kaufmann setzt nämlich stillschweigend voraus, dass sämtliche Notizen demselben Autor angehören, und meint, diejenigen Nachrichten, welche

1) Mit der vorher befolgten eusebianischen Rechnungsweise stimmt die letzte Computation nicht überein: Porro autem iuxta diligentissimam supputationem, ut posterior declaravit textus, a principio mundi usque ad consolatam *Olibri et Rustici* (= 464 p. Chr.) V. DCCCXLIII colliguntur anni. Liest man statt 5943 mit leichter Aenderung V. DCCCCLXIII, so entspricht sie genau der Ansetzung des Julius Africanus (nat. Chr. = 5500 a. m.), welchen der Compiler in der Vorrede an zweiter Stelle erwähnt. Der Ausdruck 'posterior textus' kann sich doch wol nur auf ein in der Handschrift noch folgendes Stück beziehen. 2) Die Thatsache hängt gewiss damit zusammen, dass nach damaliger Ansetzung im Consulatsjahr des Viator (= 496 unserer Aera) 500 Jahre seit Christi Geburt verflossen waren, vgl. die Notiz der Recension B des Anon. Cusp. (bei Mommsen p. 668): Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consolatam Viatoris anni D, ab Adam autem anni VI millia. 3) Für 'in Kal. Jul.' ist da zu lesen 'III. Kal. Jul.', denn am 29. Juni 512 fand eine Sonnenfinsterniss statt.

sich im Anon. Cusp. wiederfinden, sind der Art, dass jeder gleichzeitige Chronist, der die Dinge überhaupt erfuhr, sie aufzeichnen musste. Mit einer solchen Reflexion lässt sich nichts beweisen: jeder gleichzeitige Chronist musste von den grossen Ereignissen viel mehr erfahren, als das Auctarium bringt, er musste aber nichts aufzeichnen, es stand in seinem Belieben, das zu berichten, was ihm der Ueberlieferung werth schien. Wiederum erfuhr aber auch ein gleichzeitiger Chronist¹⁾ weniger, als das, was das Auctarium bringt. Er war gewiss nicht leicht im Stande, die Daten der Ereignisse so genau anzugeben, wie es das Auctarium thut. Nicht der Inhalt, sondern die Form der Nachrichten beweist hier die Abhängigkeit von den ravennatischen Fasten; dabei ist aber hervorzuheben, dass alle Nachrichten des Auct. von 464 bis 476 aus ihnen genommen sein können; es findet sich darunter zum Jahre 468 die Notiz: 'Marcellinus occiditur Sicilia', die gewiss kein Chronist aufnehmen musste, die aber im Anon. Cusp. steht. Zumeist sind die Notizen durch Kürzung so farblos geworden, dass eine Vergleichung die Abhängigkeit von den ravennatischen Annalen nicht schlagend erweisen könnte, nur beim Jahre 472 hat uns der Epitomator den Gefallen gethan, seine Quelle vollständiger abzuschreiben, wie folgende Vergleichung ergibt:

Anon. Cusp.	Auct. Prosp.
His cons. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium imperatorem et Ricimerem patricio. Et levatus est imp. Olybrius Romae. Et occisus est imp. Anthemius V. Id. Julias.	Bellum civilem inter Antemium et Ricimerem. Occiditur Antemius V. Id. Jul. Levatur Olybrius.
Et defunctus est Ricimer XV. Kal. Sept. Et defunctus est imp. Olybrius Romae X. Kal. Novembr.	Moritur Ricimer XIII. Kal. Septemb. et Olybrius moritur IIII. Non. Novemb.

Der Epitomator hat die Erhebung des Olybrius hinter Anthemius' Tod gesetzt, weil er meinte, der eine Kaiser musste schon todt sein, wenn ein neuer erhoben wurde, doch irrt er darin: Olybrius wurde noch bei Lebzeiten des Anthemius, etwa im April des Jahres 472 auf den Thron erhoben. Man sieht daraus, der Epitomator war kein Zeitgenosse. Die Stücke aus den ravennatischen Annalen, welche er uns erhalten hat, haben nur insofern eigenen Werth, als sie dazu

1) Nämlich ein Chronist der Art, wie er sich durch die Nachrichten im Auct. documentiren würde.

dienen, einigemal die Daten zu controliren und richtiger wieder herzustellen. Die letzte dieser Quelle entnommene Notiz ist die zum Jahre 493: *Ravennae Theodoricus ingressus*.

Ebenso farblos, wie im *Auctarium*, sind die den ravenatischen Annalen entnommenen historischen Notizen in der *Prosperfortsetzung*. Hier macht der *Epitomator* sogar zwei Fehler, wenn er die Nachricht: *'Aquila fracta est'* zum Jahre 451 statt zu 452 setzt, wenn er zum Jahre 461 *'Mortur Majorianus'* für *'Occisus est Majorianus'* sagt. Hier zeigen die Notizen zum Jahre 455 am besten die Verwandtschaft mit *Anon. Cusp.* Man vergleiche:

Anon. Cusp. A.

Cont. Prosp.

.....¹⁾ Et levatus est Maximus XVI. Kal. Apr. et occisus est prid. Id. Jun. Et intravit Gesiricus Romam et predavit eam per dies XIV. Et levatus est im- perator in Gallis Avitus VI. Id. Julias.	Valentinianus occiditur. Leva- tur Maximus XVI. Kal. April. et occiditur prid. Kal. Jun. Gesiricus intrat Romam.....²⁾ Avitus in Galliis Imp. effici- tur³⁾.
---	---

Alles was die Fortsetzung bringt, finden wir in anderen Ableitungen der Quelle wieder mit einziger Ausnahme der Notiz zu 459: *'Valamer Dorracium intravit'*. Das *Auct.* hat, wie wir schon erwähnten, zum Jahre 478 eine ganz ähnliche Notiz: *'Theodoricus Durracium ingressus est'*. Ob diese beiden Nachrichten auf die ravenatischen Annalen zurückgehen, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ganz unmöglich ist es nicht, da der Seeverkehr zwischen Ravenna und Durazzo die

1) Lücke in *Rec. A*, *Rec. B* ist gänzlich verdorben. 2) Lücke in der Handschrift. 3) Die Daten der wichtigen Ereignisse des Jahres 455 controliren sich in den verschiedenen Fastenableitungen gegenseitig, so dass es leicht ist, sie vollkommen richtig wiederherzustellen: Valentinian getödtet XVII. Kal. Apr. = 16. März. Maximus erhoben XVI. Kal. Apr. = 17. März (*'alia die'* der Chronik von 641 stimmt mit *Cont. Prosp. ex Ms. Vatic.* und *Anon. Cusp.*, aber nicht mit der eigenen Angabe XIV. Kal. Apr., *Anon. Cusp. B* fälschlich XV. Kal. Apr.) Maximus getödtet prid. Kal. Jun. = 31. Mai (nicht wie *Anon. Cusp. prid. Id. Jun.*, controlirt durch *Prosper* *'LXXVII. die Maximus occisus est'*). Genserich rückt in Rom ein IV. Non. Junias = 2. Juni. (Damit stimmt genau Victor Tunn.: III. die, postquam Maximus occisus est, Gesiricus Romam ingreditur. Die Chronik von 641 hat Julius für Junias verschrieben), vgl. Papencordt, *Gesch. der vandal. Herrschaft*, S. 344—51, Tillemont, *Histoire des empereurs VI*, 300 und 628, deren von uns abweichende Daten bei der grösseren Vollständigkeit unseres Materials abzuändern sind. Die Daten bei Sievers, *Studien zur Geschichte der römischen Kaiser*, S. 478 sind falsch. Einer weiteren Erörterung, deren v. Wietersheim IV, 405 sie nicht für werth hält, bedarf die Sache nicht.

Aufnahme solcher Nachrichten in die ravennatische Quelle ermöglichen mochte.

Kaufmann stützt seine, der hier entwickelten widersprechende Ansicht namentlich auf das Resultat seiner Untersuchung, dass die Consulliste des Auctarium durchaus von der des Anon. Cusp. verschieden sei. Aber hier, wie überall, begeht er den Fehler in der Methode, dass er die Consulliste des Auctarium nicht mit der der ravennatischen Annalen, sondern mit der des Anon. Cusp., d. h. einer höchst fehlerhaften Ableitung vergleicht, indem er sich und uns glauben machen will, dieses Schriftstück des 15. Jahrhunderts gäbe die Quelle fehlerlos wieder, indem er ferner wiederum die unrichtige Supposition macht, jede Ableitung einer Consulliste sei verpflichtet, diese ganz wörtlich ohne jede Weglassung von Formeln abzuschreiben. Er vergleicht die sieben Consulate von 464 bis 470 der Listen des Anon. Cusp. und des Auct. und findet, dass sie nur in einem Consulate übereinstimmen. Prüfen wir doch im Einzelnen die Abweichungen: das Jahr 464 heisst bei Anon. Cusp. 'Rustico et Olybrio', im Auct. 'Olybrio et Rustico', das ist in der That eine Abweichung, aber wir finden, dass Marius wenigstens auch 'Olybrio et Rusticio' schreibt¹⁾, Cassiodor dagegen wie Anon. Cusp. — 465. Anon. Cusp.: 'Herminerico et Basilio'. Auct.: 'Herminirico et Basilisco'²⁾. Die Abweichung beruht hier nur auf einem Schreibfehler im Anon. Cusp., wie man sich überzeugen kann, wenn man sieht, dass das Jahr 476 bei demselben 'Basilisco II. et Armato' heisst. Die Quelle hatte also auch beim Jahre 465 'Basilisco'. Der Schreiber der Chronik von 641 macht denselben Fehler beim Jahre 476, wenn er im ersten Text 'Basilio et Armato' schreibt, im zweiten Text hat er richtig 'Basilisco II. et Armato'. — 468. Anon. Cusp.: 'DN. Anthemio Aug. II'. Auct.: 'Antemio Aug. bis'. Die Formel DN. bringt nie eine andere Ableitung, als Anon. Cusp., selbst das Exc. Sang. nicht. Hier existirt keine Differenz. — 469. Anon. Cusp.: 'Marciano et Zenone II'. Auct.: 'Marciano et Zenone'. Die Zahl II ist im Anon. Cusp. durch irgend ein Versehen beigefügt, sie kann in der Quelle nicht gestanden haben, da der Name Zeno vorher niemals in der Liste erscheint, und selbst wenn sie da schon aus Versehen beigefügt war, so war doch

1) Beide Consuln dieses Jahres waren im Orient ernannt, daher das Schwanken in den Listen in Betreff der Stellung, cf. de Rossi, *Inscriptt. urbis Romae* I, 358. 2) Die *Cont. Prosp.* überschreibt dasselbe Jahr 'Basilisco Erminerico' und rührt doch auch von dem Schreiber des Auct. her. Wie sie dann auch gleich beim folgenden Jahre 'Leone Augter' die Eigenheit des Schreibers des Auct. hat, die Zahl, welche die Nummer eines Consulats anzeigt, auszuschreiben.

jeder aufmerksame Schreiber aus demselben Grunde berechtigt und genöthigt, sie wegzulassen. Auch dieses Consulat zeigt keine Differenz. Von den sieben Consulaten stimmen also zum mindestens vier im Auct. und in der Quelle des Anon. Cusp. überein. Hier aber, wie überall, hat Kaufmann diejenigen Stücke der beiden Quellen zur Vergleichung herangezogen, welche die meisten Verschiedenheiten aufweisen und meint damit beweisen zu können, die Quellen seien unabhängig von einander; er verstösst damit gegen jede methodische Kritik: will ich die Unabhängigkeit zweier Quellen von einander beweisen, so hahe ich die Stücke, welche die meiste Uebereinstimmung zeigen, mit einander zu vergleichen, den Beweis anzutreten, dass die Verwandtschaft nur scheinbar, die Übereinstimmung zufällig ist, dann habe ich die gänzlich differirenden Stücke herbeizuziehen, um dem Beweise volle Stärke zu verleihen, umgekehrt geht es nicht.

In der That zeigt nun die Liste des Auct. wirkliche Abweichungen von der des Anon. Cusp. Der zweite Consul fehlt bei den Jahren 466, 470, 489, wo er im Anon. Cusp. steht; er steht dagegen bei den Jahren 484 und 493, wo er jenem fehlt. Aber gerade diese beiden letzteren Abweichungen zeigen, dass die Listen des Anon. Cusp. und des Auct. ursprünglich identisch sind, ja wir erhalten dadurch sogar Antwort, wenn wir sie noch nicht wissen, auf die Frage, wie es doch kommt, dass unzweifelhafte Ableitungen der ravennatischen Annalen in den Consullisten neben entschiedener Uebereinstimmung, doch ebenso entschiedene Abweichungen zeigen. Es herrscht nämlich in sämtlichen weströmischen Consulnlisten des 5. und 6. Jahrhunderts die Sitte, wenn für ein Jahr nur ein Consul genannt ist, diesem die Formel *v. c. cons.* (*viro clarissimo consule*) beizuschreiben, werden dagegen zwei Consuln genannt, so lässt man die Formel weg. Nun heisst das Jahr 484 im Auct.: 'Venantio *v. c. cons.* et Theodorico'. Im Anon. Cusp. nur: 'Venantio *v. c. cons.*'¹⁾ Das Jahr 493 im ersteren: 'Albino *v. c. cons.* et Eusevio'. Im Anon. Cusp. nur: 'Albino *v. c. cons.*'²⁾ Man sieht, im Auct. sind beide Consuln, die es mehr als Anon. Cusp. giebt, später nachgetragen. Das ist eben mehrfach geschehen, dadurch erklären sich die Abweichungen in den aus derselben Quelle geflossenen Listen, deren wirkliche Differenzen fast ausschliesslich darauf beruhen, dass der oströmische Consul in der einen Quelle genannt wird, in der anderen fehlt.

Beim Jahre 466 fehlt im Auct., wie auch bei Cassiodor,

1) Der Consul Theoderich steht dann auch in den Listen des Cont. Havn., Marius und Cassiodor. 2) Nur den einen Consul nennen Cassiodor und Cont. Havn.; Marius: Albino et Eusebio.

der weströmische Consul Tatianus, über den wir schon oben sprachen, der sich nur bei Anon. Cusp., Marius und dem Veroneser Palimpsest findet. Vielleicht hat er in der Liste gestanden, ist dann aber später gelöscht worden, wie das häufig geschah, weil er nicht von dem rechtmässigen Kaiser ernannt worden war¹⁾. Wenn aber im Auct. auch die oströmischen Consuln des Jahres 470 und 489 fehlen, wo alle übrigen Ableitungen sie haben, so schliesse ich daraus, dass hier noch eine ursprünglichere Ableitung der ravennatischen Fasten vorliegt, als die, welche der Anon. Cusp. bietet, nur die Formeln hat Letzterer vollständiger erhalten und er ist eine reine Ableitung, was vom Auct. nicht gilt. Beim Jahre 486 zeigen Anon. Cusp. und Auct. besonders nahe Uebereinstimmung, wenn sie 'Decio v. c. cons.' schreiben, gegenüber den anderen Ableitungen Cassiod., Cont. Havn. und Marius, welche schon den oströmischen Consul Longinus nennen. Einmal hat das Auctarium den oströmischen Consul später beigelegt, wo er sonst in keiner weströmischen Liste erscheint: in diesen, und so auch im Auct., heisst das Jahr 475 p. c. Leonis iun. Aug. Darauf folgt nun ein neues Consulatsjahr: Zenone Aug. bis. P. Zeno war oströmischer Consul des Jahres 475²⁾. In der ursprünglichen Consulnliste stand der Name nicht, denn das Jahr 476 sowohl, als die mit p. c. Leonis bezeichnete Zeile für das Jahr 475 haben die richtigen Osterdaten³⁾, der Consul ist eingefügt, folgt daraus, als die Oster- mit der Consultafel bereits verbunden war. Zweitens in Folge dieser Einfügung hat der Schreiber einige Confusion gemacht, er hat die historische Notiz 'Deponitur Licerius. Levatur Nepos', welche zum Jahre 474 gehört, hinter p. c. Leonis gesetzt, die Notiz zum Jahre 475 dagegen hinter 'Zenone Aug. bis.'⁴⁾. Dieser Consulat ist indess als ein besonderes Jahr von dem Schreiber gezählt, wie aus den beigegebenen Zahlen der Aera a passione Domini erhellt. Bei 467 (Puseo et Johanne) steht nämlich die Zahl CCCXL, dann aber schon bei 476 (Basilisco Aug. II et Armato) CCCCL. Das Jahr 480 ist in dem

1) Nachdem Severus am 14. August 465 gestorben war, war Leo de jure auch Herrscher des Westens bis zum 12. April 467, da Anthemius Kaiser des Westens wurde. Leo hatte also im Jahre 466 beide Consuln zu ernennen, doch ist Tatianus nicht von ihm ernannt; wie dieser überhaupt den Consulat erhielt, ist unklar, vgl. oben S. 257. 2) Vgl. Kaufmann, Fasten S. 288. 3) Der Schreiber hat den Ansatz gemacht auch bei Zenone Aug. bis. ein Osterdatum beizuschreiben, hat es dann aber unterlassen, weil er dafür eben keins in seiner Vorlage fand. 4) Wegen dieser Einschlebung heisst dann auch das Jahr 479 'Zenone Aug. III', während die anderen Ableitungen entweder gar keine, oder die Zahl II beifügen, je nachdem sie beachtet oder nicht beachtet haben, dass Zeno schon vor seiner Kaisererhebung im Jahre 469 Consul war.

Auctarium gänzlich ausgefallen, ist aber dennoch mitgezählt ¹⁾, denn beim Jahre 486 (Decio v. c. cons.) steht wiederum schon die Zahl CCCCLX ²⁾. Bei der Vergleichung der Consulatslisten wird man mutatis mutandis eine ähnliche Methode anwenden, als bei Vergleichung der Nachrichten. Wenn z. B. das Jahr 490 bei Anon. Cusp. heisst: Fausto v. c. cons., im Auct.: Fausto iuniore, bei Cassiodor: Faustus iun. cons., bei Cont. Havn.: Fausto iun. v. c. cons., so werden wir schliessen, dass von Cont. Havn. allein die Quelle vollständig wiedergegeben ist, dass alle anderen etwas weggelassen haben. Wenn dann aber Anon. Vales. und Marius auch noch den oströmischen Consul desselben Jahres hinzufügen, so werden wir schliessen müssen, dass derselbe nicht in der ursprünglichen Quelle gestanden hat, sondern später nachgetragen ist. Ganz ausserordentlich gross ist die Uebereinstimmung zwischen den Consulnlisten des Auct. und der Chronik von 641 in dem Abschnitt von 493 bis 523, so dass man sieht, sie müssen aus derselben Quelle geflossen sein. Am besten wird das eine Nebeneinanderstellung dieser beiden und zweier anderer Listen, nämlich Anon. Cusp. und einer oströmischen veranschaulichen.

Cont. Havn.	Auct. Pros.	Anon. Cusp. B.	Marc. Com.
495. Victore ³⁾ v. c. cons. . . .	Viatore v. c. cons.	 ⁵⁾	Viatore solo cos.
496. p. c. Viatoris v. c. consule ⁴⁾	Post cons. Viatoris	Paulo ⁶⁾	Paulo solo cos.
497 Iterum p. c. Viatoris v. c. consule . .	Iterum post cons. Viatoris	Anastasio Aug. II	Anastasio Aug. ⁷⁾ solo cos.
498. Paulino v. c. consule . .	Paulino	Paulino v. c. cons.	Joanne Scytha et Paulino coss.
499. p. c. Paulino v. c. consule	p. c. Paulini . .	p. c. Paulini . .	Joanne Gibbo solo cos.
500. item tercio Paulino v. c. consule . .	Iterum p. c. Paulini	item p. c. Paulini	Patricio et Hypatio coss.

1) Auch haben die Jahre 479 und 481 ihre richtigen Osterdaten 13. April und 5. April. Man sieht, es ist der Ausfall nur Schreiberversehen. 2) Der Fehler in der Rechnung gleicht sich dadurch später wieder aus, dass zwischen 496 und 504 ein Consulat zu wenig gezählt ist, obgleich keines ausgefallen ist, denn 496 (p. c. Viatoris) hat die Zahl CCCCLXX, bei 504 (Cithego) steht dann CCCCLXXVII statt CCCCLXXVIII ($477 + 27 = 504$). 3) Ist natürlich nur Schreibfehler für Viatore. 4) Der Schreiber, dem die Bedeutung der Formel p. c. schon unbekannt war, wiederholt die gewöhnliche Formel, die natürlich nicht in der Quelle gestanden haben kann. 5) Dieses Consulat ist in der Handschrift ausgefallen. 6) Paulo steht in der Handschrift erst hinter dem Consulat von 497. 7) Hier ist II zu ergänzen, wie Marcellin jedenfalls geschrieben hat.

Cont. Havn.	Auct. Prosp.	Anon. Cusp. B.	Marc. Com.
501. Avieno v. c. consule . .	Abieno	Abieno et Pompeio	Pompejo et Abienocoss.
502. Avieno alio juniore v. c. consule . .	Abieno juniore .	Abieno iun. et Probo	Probo et Avienocoss.
503. Volusiano v. c. consule . .	Volusiano . . .	Volusiano . . .	Dexicrate et Volusianocoss.
504. Ceteo v. c. consule . .	Cithego	Cettego	Cethego solo cos.
505. Theodoro v. c. consule . .	Theodoro	Theodoro	Sabiniano et Theodoricoss.
506. Messala v. c. cons. . . .	Messala	Messala	Areobinda et Messalacoss.
507. Venantio juniore v. c. consule . .	Venantio	Venantio	Anastasio Aug. IIIcos.

Bis dahin stimmen die beiden ersten Listen, da wir auf Schreibfehler und Formelauslassungen nichts geben dürfen, vollkommen überein. Der Consulat von 508 heisst in der Chronik von 641: alio Venantio v. c. cons., im Auct.: Basilio Venantio. Ein Consul des Namens Basilius existirt aber in dieser Zeit gar nicht, die Entstehung des Namens wird so zu erklären sein: das Jahr 508 war ein Schaltjahr, diese bezeichnet Auct. regelmässig durch die Litera B. (Bissextilis annus), welche noch vor die Consulnamen gesetzt wird, aus B. alio Venantio wird Basilio Venantio geworden sein¹⁾. Der scheinbare Widerspruch der beiden Listen löst sich also in um so grössere Uebereinstimmung auf. Das Jahr 509 hat im Auct. die Consulatsbezeichnung 'Anastasio Inportuno', Anastasius war Consul im Jahre 507, da sollte der Name wahrscheinlich später in der Liste nachgetragen werden, ist aber durch irgend welches Versehen zum falschen Jahre gesetzt. Von da an stimmen die Listen des Auct. und der Chronik überein. Dass sie unabhängig von einander sind, ist dabei gänzlich unmöglich, beide haben vielmehr aus den ravennatischen Annalen geschöpft, die Chronik bis 523, das Auct. wahrscheinlich bis zum Schluss seiner Consulnliste, bis 543, erstere hat ihnen jedoch nur wenige, letzteres gar keine Nachrichten mehr in dem Abschnitt von 493 an entnommen.

Die Consultafel der Continuatio Prosperi ex ms. Vatic. zeigt keine erwähnenswerthen Differenzen im Vergleich mit Anon. Cusp. Die Abweichungen beruhen auf Schreibfehlern des einen oder des anderen Schriftstücks. So schreibt die Cont. 'Gudalaifo' für 'Dagalaifo' zu 461, zu 458 schreibt sie

1) Doch steht auch bei diesem Jahre noch vor Basilio die Litera B, was aber die gegebene Erklärung nicht ausschliesst.

an zweiter Stelle richtig 'Majoriano', wo Anon. Cusp. fehlerhaft 'Apollonio' setzt. Die Stellung der Consulnamen zu 464 ist dieselbe wie im Auct., die Cont. schreibt aber richtig 'Rusticio' 1) für 'Rustico' im Anon. Cusp. und Auct.

Wäre die Liste des Auctarium auch nicht aus den ravenatischen Fasten genommen, sondern gleichzeitig durch Eintragung von Jahr zu Jahr entstanden, so bliebe es doch immer möglich, dass ein Schreiber des sechsten Jahrhunderts aus den ravenatischen Annalen einige Notizen beifügte.

12. Theophanes.

Am passendsten schliessen wir der Reihe der Fastenableitungen jetzt den byzantinischen Chronisten Theophanes an. Man wird nicht leicht bei ihm die ravenatischen Annalen suchen und doch ist es unzweifelhaft, dass er aus ihnen geschöpft hat, und zwar hat er sie in für uns sehr dankenswerther Weise benutzt, indem er einfach mehrere Nachrichten aus ihnen abschrieb, ohne sie in seine sonstige Erzählung zu verweben. Um das zu veranschaulichen, vergleichen wir die drei letzten ravenatischen Notizen, welche sich bei ihm finden, mit anderen Ableitungen der Quelle:

Theoph. a. 455 p. Chr. ²⁾	Anon. Cusp. 461.
Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγη Μαιωρίνος εἰς Ταρτίωνα ὑπὸ Ῥεμικίου πατρικίου καὶ ἐπήρθη εἰς βασι- λέα Σεῦρος καὶ Σεργέντιος ³⁾ νόνας Ἰουλίαις.	His coss. depositus est Majorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est Et levatus est imp. DN. Severus XIII. Kal. Decembr.
a. 448 p. 169.	Chron. a. 641. 455: His coss.
Τούτῳ τῷ ἔτει ἐκάνη ἡ Ῥαβέννα ⁴⁾ , καὶ μετ' ὀλίγας ἡμέρας ἐσφάγη ὁ Πατρικίος Ῥαμίτος εἰς Κλάσας,	Ravenna arsit. An. Cusp. 456: His coss. oc- cisus est Remistus patricius in

1) Vgl. die Inschrift bei de Rossi I, 358. 2) Corpus scriptt. hist. Byzant: Theophanis chronographia (ed. Jo. Classen) I, 174. Es ist zu bemerken, dass Theophanes' Rechnungsweise um 8 Jahre hinter der unserigen zurückbleibt. 3) Der Name Σεργέντιος kehrt allein im Chron. pasch., d. h. in den constantinopolitanischen Fasten wieder. Das Jahr 462 heisst dort nämlich: ὑπ. Λέοντος Αὐγούστου τὸ β' καὶ Σεργεντίου, der zweite Consul des Jahres 476 ist aber eben der weströmische Augustus Libius Severus. Sollte er auch den Namen Serpentius geführt haben? oder ist das nur eine Verderbniss für Severus? Es ist sicher, dass Theophanes Fasten von Constantinopel benutzte, er könnte so den verdorbenen Namen überkommen haben. Merkwürdig ist auch sein Datum νόνας Ἰουλίαις, das man zunächst für eine Verderbniss aus dem ersten Datum des Anon. Cusp. 'IIII. Non. Aug.' halten sollte. Merkwürdigerweise sagt aber auch Victor Tunnun.: Severus imperium Non. Jul. sumit. (Ronc. II, 343). 4) Die Notiz ist hier ein Jahr zu spät angesetzt.

καὶ μεθ' ἡμέρας ιθ' ἐνικήθη | palatio Classis XV. Kal. Octo-
 Ἄβιτος ὑπὸ Ῥεμίκου, καὶ γέγο- | bres. Et captivus est imp.
 νεν¹⁾ εἰς πόλιν Πλακεντίαν εἰς | Placentia a mag. mil. Ricimere.
 Γαλλίους.

a. 445 p. 165.

Τούτῳ τῷ ἔτει . . .²⁾ Ἀττίλας | Gregor Turon. II, 7.
 ἔκαυσεν τὴν πόλιν Ἀκυλίαν. | Aquileja a Chunis capta, in-
 censa atque diruta est.

Die Notizen, wie man auf den ersten Blick sieht, zweifellos unserer annalistischen Quelle entnommen, sind zum Theil sehr verderbt. Das wird zum Theil an der mangelhaften Ueberlieferung des Theophanestextes liegen, andererseits wird die Verderbniss darauf beruhen, dass hier die Fasten in einer fremden Sprache vorliegen. Jedenfalls benutzte Theophanes schon eine griechische Uebersetzung der ravennatischen Annalen, wie wir ja auch von den Annalen von Constantinopel in den sogenannten Fasti Idatiani eine lateinische Recension — nicht Uebersetzung — haben. Wie schon gesagt, macht es uns der Autor ausserordentlich leicht, seine aus den ravennatischen Annalen genommenen Notizen zu erkennen, da er sie nie, wie es z. B. Paulus Diaconus thut, in die Erzählung verwebt, sondern einfach herübernimmt, höchstens etwas weglassend oder zur Erklärung hinzufügend. Ja er compilirt seine Quellen so mechanisch, dass er häufig ein und dasselbe Factum zwei bis dreimal berichtet: so hat er nach den ravennatischen Annalen in richtiger Reihenfolge die weströmischen Kaiser Avitus, Majorian, Severus genannt, fast unmittelbar vorher aber berichtet er über deren Regierungen in der Reihenfolge: Majorianus, Avitus, Severus. An einer dritten Stelle (p. 183) endlich folgt Majorian auf Olybrius, der 472 zur Regierung kam, während Majorian schon 461 ermordet wurde. Diese Bemerkungen sind zu beachten, wenn man bei Theophanes nach den Resten der ravennatischen Annalen sucht. Das erste Erforderniss, um ihnen eine seiner Nachrichten zuzuschreiben, ist, dass die Fastenform darin gewahrt ist, da aber der Autor gleichartige Fasten von Constantinopel, vielleicht auch von Alexandrien und Antiochien benutzt, so wird man nicht die Form allein entscheiden lassen können; z. B. die Notiz (p. 170): Τῷ δ' αὐτῷ ἔτει Εὐδοξία ἡ θυματὴρ Θεοδοσίου τοῦ βασιλέως, γυνὴ δὲ Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ τρίτου μετὰ μᾶς θυματρὸς Πλακιδίας γυναικὸς Ὀλυβρίου ἐπανήλθεν ἐξ Ἀφρικῆς, beruht nicht auf den ravennatischen, wol unzweifel-

1) Es scheint ἐπίσκοπος zu fehlen, sonst ist der Satz nicht recht verständlich, cf. Marius, Chron. a. 641 etc. zu diesem Jahre; εἰς Γαλλίους muss als eigener Zusatz des Theophanes betrachtet werden, wobei seine Geographie aber irrte. 2) Es steht eine alexandrinische Fastennotiz dazwischen.

haft aber auf constantinopolitanischen Annalen. Es kommt sogar vor, dass eine und dieselbe Notiz einmal aus den ravenatischen, einmal aus constantinopolitanischen Annalen genommen ist, z. B. (p. 130) a. Theoph. 411: 'Τῷ δ' αὐτῷ ἔτει ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς ὁ υἱὸς Κωνσταντίου καὶ Γάλλης Πλακιδίας ἐν 'Ραβέννῃ' und wenige Zeilen weiter: 'Τῷ δ' αὐτῷ ἔτει ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς υἱὸς Κωνσταντίου ἐν 'Ραβέννῃ ἐξάδελφος Θεοδοσίου'. Die Angabe der verwandtschaftlichen Beziehung Valentinians zu dem oströmischen Kaiser Theodosius in der zweiten Notiz scheint mir auf den Orient, also auf Constantinopel zu deuten, während die Fassung derselben Nachricht bei Marcellin¹⁾ 'Valentinianus junior apud Ravennam patre Constantio et Placidia matre VI.²⁾ Nonas Julias natus est' zeigt, dass die erste Notiz des Theophanes ravenatisch ist, nur lässt er das Datum weg, das er sonst häufiger als andere Ableitungen zu erhalten pflegt. So giebt er allein das Datum der Erhebung und des Todes des Kaisers Constantius, des Gemahls der Placidia (p. 170). Er hat das meiste — und das ist von nicht geringer Wichtigkeit — dem früheren Theile der ravenatischen Annalen entnommen: manches bringt er nebst anderen Ableitungen, manches allein, wenigstens allein von den Ableitungen, welche wir bis dahin kennen gelernt haben. So ergänzt er z. B. einen Einsatz der Chronik von 641 in den Prospertext (a. 413)³⁾: '... capita eorum Ravenna perlata simulque frater eorum Salustius occiditur' durch seine vollständigere Fastennotiz⁴⁾: 'Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγησαν ἐν Γαλλίαις Ἰουβιανὸς καὶ Σεβαστιανὸς οἱ λαμπρότατοι. καὶ ἦλθον αἱ κεφαλαὶ αὐτῶν ἐν 'Ρώμῃ⁵⁾ καὶ μεθ' ἡμέρας πέντε ἐσφάγησαν Σαλουστίος καὶ Ἡρακλειανός. Dagegen des Theophanes Fasten- nachricht des Jahres 408⁶⁾: 'Τούτῳ τῷ ἔτει ἐν 'Ρώμῃ ἐμνησθῆ ἡ γῆ ἐπὶ ἡμέρας ἑπτὰ. καὶ ἐσφάγη Στελίων ὁ λαμπρότατος ἐν 'Ραβέννῃ καὶ ἄλλοι δυνάσται' haben wir bereits im Exc. Sang., in der Chronik von 641 und theilweise bei Marcellin gefunden. Theophanes hat sie nur gekürzt erhalten, denn es fehlt das Datum der Hinrichtung des Stilicho, auch Ticinum, der Ort, wo die ἄλλοι δυνάσται (multi nobilium, multi majores) fielen, wird nicht genannt. Hinter 'ἐν 'Ρώμῃ' fehlt die Angabe 'in foro pacis'. Die erste Notiz, welche Theophanes aus den Fasten entnommen hat, ist höchst wahrscheinlich die über des Usurpators Maximus Besiegung durch Theodosius I⁷⁾. Wenn

1) Ind. II bei Ronc. II, 280. 2) So Scaligers Text, und das ist das richtige Datum, nicht V. Nonas, wie gewöhnlich. 3) Hille p. 6. 4) I, 127. 5) Hier wie in einigen andern ravenatischen Fastennotizen steht Rom fälschlich für Ravenna. Auch in anderen Quellen ist die Verwechselung nicht selten. 6) Bei ihm a. Chr. 400, p. 124. 7) a. Chr. 388, bei ihm a. Chr. 380, I, 111.

sich nach dem Jahre 461 keine Fastennotiz weiter findet, so darf man daraus doch keinen Schluss auf die Beschaffenheit seines Fastenexemplars machen; es mochte möglicherweise weiter reichen, aber Theophanes hatte Quellen genug, um beliebig in der Benutzung derselben abwechseln zu können. Seine übrigen Fastennachrichten werden wir gelegentlich noch anzuführen haben.

Johannes von Antiochien.

Noch einen andern griechischen Chronisten hat man mit Fastenableitungen in Verbindung gebracht. Binding¹⁾ glaubt nämlich, dass Joannes Antiochenus, Cassiodors Chronik und die *Historia Romana* des Paulus Diaconus an einer Stelle eine gemeinsame Quelle benutzen. Er kennt den Aufsatz von Waitz über die ravennatischen Annalen²⁾, man sieht dann nicht, warum er nicht ausspricht, welche gemeinsame Quelle diesen drei Autoren nur vorgelegen haben kann, da doch in jenem Aufsatz nachgewiesen worden ist, dass Cassiodor und Paulus die ravennatischen Annalen benutzt haben. Binding muss an die Ausführungen jenes Aufsatzes nicht gedacht haben, sonst würde er nicht gerade auf die Worte Cassiodors Uebereinstimmung mit anderen Quellen begründet haben, welche nur stylistische Erweiterungen der Ravennater Annalen sind³⁾. Zwischen Fragment 209 des Johannes⁴⁾, welches über die Vorgänge, namentlich über die Kämpfe in Italien von 472 bis 474 berichtet, und den betreffenden Abschnitten bei Cassiodor und Paulus soll nach ihm solche Uebereinstimmung herrschen, dass man Benutzung einer gemeinsamen Quelle — also der ravennatischen Annalen — annehmen muss. Nur als Interpret derselben soll Johannes in Betracht kommen. Sein Bericht über den Zwist und Kampf zwischen Anthemius und Ricimer ist nun der ausführlichste und vorzüglichste, welchen wir besitzen, wie denn Johannes überhaupt auch für italische Dinge zum grossen Theil Hauptquelle für uns ist. An dieser Stelle erfahren wir nun gar viele höchst interessante Dinge, von denen kein Wort in den Annalen gestanden hat, z. B. dass Ricimers Gemahlin, des Anthemius Tochter, Alypia geheissen hat; dann über den Kampf zwischen dem Kaiser und seinem übermächtigen Schwiegersohn, dass auf des Anthemius Seiten die römische Einwohnerschaft, auf Ricimers Seite die germanischen Truppen standen, dass Odovachar mit seinen Brüdern Onulf und Harmatius schon für letzteren mitfocht, endlich über den Ausgang des Kampfes so genaues, dass hier

1) Burgundisch-romanisches Königreich, p. 82 f. n. 333. 2) Er citirt ihn p. 104 n. 383 und p. 274. 3) Vgl. Waitz, *Nachr.* p. 84. 4) Müller, *Fragm. hist. graec.* IV, 617.

von Interpretation der Fasten keine Rede sein kann, sondern dass man sagen muss, hier ist eine bestunterrichtete, möglichst gleichzeitige Quelle benutzt. Es ist dem Anschein nach Priscus¹⁾. Es ist wol kein Zufall, dass Fragment 209 mit der Erhebung des Nepos im Jahre 474 endigt, soweit schrieb gerade Priscus. Ehe man auf die unbekannten Quellen eines Autors Schlüsse macht, wird man — geht es an — sich erst überzeugen, wie er seine uns bekannten Quellen behandelt. Da wird man nun finden, dass Johannes seine Quellen seitenlang wörtlich ausschreibt; am besten können wir das verfolgen an den aus Socrates' Kirchengeschichte²⁾ abgeschriebenen Abschnitten, die für ganze Kapitel fast einen zweiten Text des Socrates geben³⁾. Danach wird man auch an der fraglichen Stelle des Johannes nicht Compilation zweier Quellen annehmen dürfen, die in der That sehr kunstvoll gemacht sein müsste, da die Stelle gänzlich wie aus einem Guss erscheint. Die Paragraphen 2 und 3 desselben Fragments, welche die Ereignisse von Anthemius' Tode bis zu Nepos' Erhebung behandeln, geben nicht so viel mehr als die Fasten, aber von der eigenthümlichen Fastenform ist dort keine Spur zu finden. Joannes Antiochenus berichtet kurz über die kurzlebigen Kaiser jener Jahre, von denen auch gar wenig zu melden war, ausser ihrer Erhebung und Absetzung; die ravenatischen Annalen sind immer kurz und präcis: da beide Quellen in ihrer Art vorzüglich sind, müssen sie eine gewisse Uebereinstimmung zeigen, ohne mit einander verwandt zu sein. Nun hat aber Johannes doch auch hier manches, was nicht in den Annalen stand. Er erzählt, dass Ricimer seinem ermordeten Schwiegervater Anthemius ein kaiserlich Begräbniss zugestanden, dass Ricimer bald darauf in Folge eines Blutsturzes, der letzte von ihm erhobene Kaiser Olybrius kurz danach an der Wassersucht gestorben sei und desgleichen mehr. Die Annalen sagen nur 'et defunctus est Ricimer', 'et defunctus est Olybrius imperator', sie geben nicht die Todesart an, also

1) Vgl. Köcher, De Joannis Antiocheni fontibus etc. (Diss. Bonn 1870.) 2) Vgl. namentlich Fragm. 190 und Müllers Note dazu; vgl. auch Köcher l. c. 3) Desshalb ist so gar viel einzuwenden, wenn Pallmann II, 269 f. Johannes wol schon um das Jahr 476 schreiben lassen möchte, weil er der Blüthezeit der byzantinischen Geschichtschreibung angehören müsse, die von 450 bis 560 reiche. Der grosse Werth des Johannes beruht eben darin, dass er seine Quellen mit unglaublicher Treue wörtlich ausschreibt, doch pflegt eine derartige Quellenbehandlung nicht das Zeichen der höchsten Blüthe der Geschichtschreibung zu sein. Der gute Styl des Johannes (Pallmann l. c.) löst sich danach in viele gute Style auf. Müller, den P. für seine Ansicht citirt, spricht IV, 538 vom gutem Styl des Joannes in einem bestimmten Abschnitt und führt ihn eben auch auf gute Quelle zurück.

können sie hier nicht allein und darum gar nicht dem Johannes vorliegen. Es herrscht eine prinzipielle Verschiedenheit zwischen beiden Quellen, die eine giebt Geschichtserzählung, die andere Geschichtsdaten. Wenn der erzählenden Quelle hier, wie wahrscheinlich, noch Priscus vorliegt, so wäre es übel angebracht, nach den Quellen dieses vorzüglichen Autors für das Jahr zu fragen, mit welchem er sein Werk abschloss. Auf eine Wortübereinstimmung des Johannes mit der einen oder der andern Fastenableitung darf nach meinem Dafürhalten die Benutzung der Annalen nicht angenommen werden. Wie leicht darin eine Täuschung möglich ist, dafür mag hier ein Beispiel angeführt werden, worauf Binding den Zusammenhang zwischen Cassiodor und Johannes mit begründet. Cassiodor sagt¹⁾: 'Ricimer non diutius peracto scelere gloriatus post XL dies defunctus est', von des Anthemius Tode nämlich gerechnet, und von demselben Datum an rechnend sagt Johannes: 'Ρεχίμερ ἡμερῶν εἴσω λ' καταλύει τὸν βίον'. Cassiodors Quelle sagte aber nur: 'et occisus est imp. Anthemius V. Id. Julius . . . et defunctus est Ricimer XV. Kal. Sept.', danach hat Cassiodor seine Tagsumme²⁾ berechnet. Auch sonst wird man wol zufällige Uebereinstimmung zwischen Johannes und den ravnatischen Annalen finden. Oben wurde des Ersteren Bericht über die Ermordung Valentianians III. angeführt, da waren die Mörder des Kaisers Optilas und Traustilas genannt, entsprechend dem Accila oder Occyla und Trasila der Chronik von 641. In beiden Quellen ist es Optila, der den Streich auf Valentinian führt, doch ist Johannes' Erzählung so viel ausführlicher, dass es schwer Jemand einfallen wird, an der Stelle bei ihm Benutzung der Fasten anzunehmen. Wir dürfen lieber froh sein, an den Excerpten Johannes' von Antiochien eine Quelle zu haben, welche die Fasten in höchst wünschenswerther Weise ergänzt, erläutert, ihren zusammenhangslosen Notizen die Verbindung giebt, während wiederum die Fasten mit ihren genauen Daten seinen Erzählungen den chronologischen Halt verleihen.

13. Jordanis.

Wie Waitz³⁾ nachgewiesen hat, sind die ravnatischen Annalen auch in Jordanis' Gothengeschichte benutzt, während sich in der Weltchronik d. i. der Schrift 'de regnorum successionem' desselben Autors keine Spur von ihnen findet. Daneben benutzte aber Jordanis in seinem grösseren Werke auch eine Ableitung der Fasten, die Chronik des Marcellinus Comes und in den meisten Fällen zog er diesen der älteren Quelle

1) Mommsen, Cass. p. 655. 2) Diese weicht doch überdem von der Angabe des Johannes wesentlich ab. 3) Nachr. p. 97 ff.

vor, weil er zum Theil dieselben Nachrichten wie die Fasten schon in glatterer und abgerundeterer Form brachte, welche sich besser zur unmittelbaren Aufnahme in die Erzählung schickte. Nach den Annalen selbst sind jedoch die Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar bei ihm erzählt, welche Marcellin in wenigen Worten zusammenfasst¹⁾. Etwas neues lässt sich für die Restitution der Fasten aus ihm nicht gewinnen; was bei ihm neu zu sein scheint, ist nicht aus den Fasten genommen, wie der Satz *'Sed frustra laborat (Odoacer), quia cuncta Italia dominum jam dicebat Theodericum'*, oder es ist durch Missverständniss entstanden²⁾. Was Jordanis in Cap. 46 und 45 über italische Dinge sagt, stammt zum grössten Theil aus Marcellin: doch ist nach den ravenatischen Annalen Entthronung und Flucht des Nepos, Erhebung des Kaisers Augustulus erzählt. Er sagt dort: *'Nepos fugit Dalmatias . . . ubi jam Glycerius dudum imperator episcopatum Salonitanum habebat'* und in der Chronik: *'Nepos . . . Glycerium ab imperio expellens in Salona Dalmatiae episcopum facit'*. Er ist der einzige Benutzer der Annalen, welcher angiebt, dass Glycerius Bischof von Salona wurde. Paulus³⁾ sagt zwar dasselbe, kann es aber und wird es aus Jordanis' Chronik genommen haben. Die anderen Ableitungen, wie Marcellin, Chronik von 641, Anon. Valesianus sagen nur *'factus est episcopus'* oder eine ähnliche Wendung, ohne den Bischofssitz anzugeben. Andere Ableitungen, so namentlich Anon. Cusp. und Cassiodor wissen gar nichts von der Bischofsweihe. Der Bischofssitz war danach schwerlich in den Fasten angegeben⁴⁾. Eine andere Notiz in demselben Capitel des Jordanis *'ultra recessit Placentiam (sc. Avitus), ibique episcopus est ordinatus'* ist dagegen wahrscheinlich aus den Fasten genommen, nur fällt es dabei auf, dass Jordanis den Fehler begeht, Avitus vor Olybrius, also im Jahre 472 regieren zu lassen, während er 455 erhoben und 456 abgesetzt wurde. Wenn Jordanis in demselben Capitel sagt: *'Majorianus . . . dum contra Alanos, qui Gallias infestabant, movisset procinctum, Dertona juxta fluvium Ira cognomento occiditur'*, so ist der Nachsatz aus Marcellin genommen; dass Majorian gegen die Alanen in Gallien gefochten oder doch zu fechten

1) Cap. 57 ed. Closs p. 196. 2) Waitz l. c. 3) Hist. Rom. lib. XVI: (Licerium) apud Salonas Dalmatarum urbem episcopum ordinavit. 4) Dagegen nennt ihn Joannes Ant. fr. 209, §. 3 und hat die Nachricht doch wahrscheinlich aus Priscus. Denselben Autor kann Cassiodor sie entnommen haben; aus seiner Gothengeschichte ist sie in Jordanis' Auszug, daraus wiederum in seine Weltchronik übergegangen — alles nur als möglich hingestellt.

beabsichtigt hatte, ist uns unbekannt¹⁾, in den Fasten hat der Satz nicht gestanden.

Da Cassiodor die ravennatischen Annalen in einem Theile seiner Chronik zur Hauptquelle machte, so ist zu vermuthen, dass er sie auch in der Gothengeschichte benutzte; er hat sie dann aber hier jedenfalls vielmehr überarbeitet; im Auszuge des Jordanis nun gar ist es unmöglich, die Benutzung im Einzelnen nachzuweisen. Er selbst hat sie nur für den Zeitabschnitt von 455 bis 493 benutzt. Nur in Cap. 29 scheint eine Notiz über Alarichs I. ersten Einfall in Italien denselben sei es von Cassiodor, sei es von Jordanis unmittelbar entnommen zu sein. Kaufmanns und Bindings irrthümliche Ansicht, dass Jordanis auch für gallische und namentlich für westgothische Dinge aus den Ravennater Annalen geschöpft hätte, ist oben schon zurückgewiesen worden, weil in den Annalen dergleichen nicht stand. Nach Binding²⁾ soll Jordanis sogar in der Erzählung des Kampfes zwischen Westgothen und Sueven (cap. 44) Ravennater Aufzeichnungen benutzt haben, in diesen soll von der Bundesgenossenschaft der burgundischen Könige Gundioch und Hilperich mit den Westgothen, von der Ausbreitung der burgundischen Herrschaft im Jahre 457 die Rede gewesen sein. Das ist ein Irrthum.

Victor von Tunnuna.

Einige Nachrichten in der Form der Consularannalen finden sich auch in der schlechtesten Chronik jener Zeit, deren Verfasser Victor von Tunnuna³⁾ ist. Hier zeigt nun aber die Consulliste in der That sofort, dass von Benutzung der ravennatischen Annalen nicht die Rede sein kann. Die Liste ist nämlich im höchsten Grade verdorben. In dem Zeitraume von 455 bis 493 sind nicht weniger als 8 Consulpaare weggelassen⁴⁾, an 6 Stellen ist ein 'post consulatum' eingesetzt, wo aner-

1) Majorian wurde getödtet, als er im Jahre 461 aus Gallien zurückkehrte, nachdem die beabsichtigte Expedition gegen die Vandalen durch die Zerstörung seiner Flotte im Hafen von Carthagena vereitelt worden war; cf. Joannes Ant. fr. 203 bei Müller IV, 616. Der Panegyricus des Apollinaris Sidonius auf Majorian weiss nichts von einem beabsichtigten Kriege gegen die Alanen. Cassiodors Chronik meldet zum Jahre 458: 'His coss. Majorianus in Africam movit procinctum'.

2) Burgund.-romanisches Kgr. I, 54 f. n. 219. Auch Idatius ist von Jordanis nicht benutzt. Ueber die Quellen Cassiodors für diese Dinge wissen wir nichts, Jordanis aber hat hier nur Cassiodor excerptirt. 3) So lautet nach der gewöhnlichen Annahme der sonst nicht bekannte Stadtnamen. 4) Zwei Consulate sind verdoppelt, die Liste ist also von 456 bis 493 um 6 Jahre zu kurz. Es erhellt daraus, wie viel in Fragen der Chronologie auf Victor zu geben ist; vgl. über Victors Consultafel De Rossi, Inscriptt. Rom. prol. p. LXVI, ist aber ungenau.

kannte Consuln existirten, mehrere Consulate sind versetzt. Ausserdem zeigt die Liste zu Anfang weströmischen Charakter¹⁾, während sie später durchaus oströmisch ist. Weströmisch ist sie von 456 bis 467, aber auch da nicht ohne Ausnahme²⁾; auch weniger verderbt ist sie bis dahin, nur ein Consulat (von 463) ist ausgefallen. Bis dahin reichen auch etwa die Fastenförmigen Nachrichten. Schon zum Jahre 455 hat Victor einige Zusätze zu Prosper's Angaben, den er hier ausschreibt³⁾: so sagt er ganz richtig 'Tertia die postquam Maximus occiditur, Gericus . . . urbem ingreditur'⁴⁾. Am Schluss der Nachrichten zu diesem Jahre heisst es dann: 'Hujus quoque captivitatis LXXV.⁵⁾ die Anitius (l. Avitus) vir totius simplicitatis in Galliis imperium sumit'. Zum folgenden Jahre 456: 'Ricimirus Patritius Avitum superat, cuius innocentiae parcens Placentiae civitatis episcopum facit'. Die Nachrichten stimmen im Ganzen mit den Angaben der ravennatischen Annalen überein, nur sprechen sie nicht von der simplicitas und innocentia des Avitus; auch ist es unrichtig, wenn Ricimer hier schon Patricius genannt wird, er erhielt diesen Titel erst im Jahre 457⁶⁾. Solche zum Theil unrichtige Notizen finden sich ferner bei den Jahren 458⁷⁾, 462, 467. Die zu 462 lautet: 'Majorianus Romae occiditur et Severus imperium Non. Jul. sumit'; es steckt darin eine ganze Sammlung von Fehlern, denn erstens ist die Notiz ein Jahr zu spät, zu 462 statt 461 gesetzt, zweitens wurde Majorian nicht in Rom, sondern unweit von Tortona getödtet, drittens ist das Datum der Erhebung des Severus 'Nonis Juliis' falsch,

1) Vom Jahre 446 an bis dahin ist Prosper's Chronik benutzt.

2) Bei den Jahren 459 und 461 ist der oströmische Consul vorangestellt, 458 fehlt der weströmische.

3) Schon die ersten Worte zu diesem Jahre: 'Valentinianus Imp. in campo maximo dolis Maximi patritii et Heraclii praepositi interimitur' sind nicht aus Prosper, noch weniger aber aus den ravennatischen oder römischen Fasten. Aehnlich sagt Marc. Com.: 'Valentinianus princeps dolo Maximi patricii . . . in campo Martio . . . jam percusso Heraclio spadone, truncatus est'. Dass Heraclius an der Verschwörung Theil genommen, ist Missverständniss von Victor, H. wurde vielmehr zugleich mit dem Kaiser von den Verschwörern getödtet. Benutzung des Marcellin bei Victor ist sonst durchaus nicht wahrscheinlich.

4) Roncalli II, 341. Unter den Consuln des Jahres 454, welche mitten in die Nachrichten zu 455 noch einmal irrthümlich eingesetzt sind.

5) Die Zahl ist falsch, wahrscheinlich aber nur verderbt: Geiserich rückte am 2. Juni in Rom ein, verliess es nach 14tägiger Plünderung, also wol am 16. Juni. Avitus wurde am 9. oder 10. Juli erhoben (Anon. Cusp. VI. Id. Jul., Chron. a. 641: VII. Id. Jul.), also 24 oder 25 Tage nach dem Abzuge der Vandalen.

6) Cf. Anon. Cusp. ad a. 457. 7) 'Majorianus Romae imperium sumpsit' ist erstens irrthümlich zu 458 statt 457 gesetzt (cf. Tillemont VI, 634), zweitens wurde Majorian 'apud Ravennam in milliario sexto in campo ad Columellas' zum Kaiser erhoben und nicht in Rom.

wir fanden aber oben, dass auch Theophanes gerade dasselbe Datum hat¹⁾). Gleich darauf findet sich eine andere Uebereinstimmung zwischen Victor und Theophanes, sie melden nämlich Beide ein Himmelszeichen zu demselben Jahre, in welches sie des Anthemius Erhebung setzen:

Victor. ²⁾	Theophanes. ³⁾
Signum in coelo ex nube velut contum apparuit per dies X.	Τούτω τῷ ἔτει σημεῖον ἐφάνη ἐν τῷ οὐρανῷ, νεφέλη ὥσπερ σάλπιγγος ἐκτύπωμα ἔχουσα ἐπὶ ἡμέρας μ' καθ' ἑσπέραν.

Dass Beide von demselben Himmelszeichen sprechen, ist klar, aber die Quelle, aus der sie die Notiz nahmen, scheint nicht dieselbe gewesen zu sein, da das Zeichen bei einem einer Trompete, bei dem andern einer Stange gleicht⁴⁾). In den ravennatischen Annalen fand sich schwerlich eine Angabe darüber, denn der Sangallener Mönch, der alle Nachrichten über Naturerscheinungen aus ihnen excerpirte, weiss davon nichts. Noch einmal findet sich eine sehr verworrene Notiz über die Vorgänge in Rom des Jahres 472 und der folgenden Jahre⁵⁾): damit hört aber jegliche Kenntniss der profangeschichtlichen Dinge Italiens bei Victor auf und gerade der Umstand veranlasst mich, zu vermuthen, dass das Exemplar von Prosperi Chronik, welches Victor benutzte, eine Fortsetzung mit dürftigen fastenähnlichen Notizen, wie mehrere andere Handschriften sie bieten, enthielt, aus denen Victor die seinigen entnahm.

14. Paulus Diaconus.

Die Benutzung der ravennatischen Annalen in Paulus' *Historia Romana* hat Waitz⁶⁾ für die Geschichte des Odovachar, Bauch⁷⁾ darauf in weiterem Umfange nachgewiesen.

1) Nach Anon. Cusp. wurde Severus am 19. November 461 erhoben.
2) ad a. 467. Ronc. II, 344. 3) ed. Bonn. I, 179. 4) Auf die erwähnte Datenübereinstimmung ist schliesslich nicht so viel zu geben, weiter folgern lässt sich nichts daraus. 5) Roncalli II, 345: 'His coss. Olybrius Romam venit et imperium factione Ricimeri Patritii regnante Anthemio sumit, quo agnito, Anthemius in fugam conversus, occisus est'. Die letzten Worte enthalten schon einen Irrthum, denn Anthemius wurde nicht auf der Flucht, sondern in Rom getödtet, wo er von Ricimer belagert worden war. Einen Wust von Unrichtigkeiten geben die folgenden Worte: 'Et post certos dies Herculanus Orestis filius arripiens imperium cum patre suo occiditur et ejus regnum Nepos assumit'. 6) Nachrichten S. 102—107. 7) Ueber die *Historia Romana* des Paulus Diaconus S. 49 ff. Die Schrift von Oechsli über denselben Gegenstand (Zürich 1873) habe ich nicht benutzen können. Da aber die Untersuchung von Bauch vollständig erschöpfend ist, da ich mich den Resultaten der Untersuchung in jeder Beziehung anschliessen kann, so

Die Bestimmung dessen, was Paulus den ravennatischen Annalen entnahm, wird dadurch erschwert, dass er neben ihnen zwei Ableitungen derselben, nämlich Cassiodors Chronik und Jordanis Gothengeschichte benutzte, ferner auch durch sein Streben, abgerundete Erzählung zu geben, welches natürlich die einfache Fastenform nicht litt und deren Zusammenhangslosigkeit durch Combination abzuhelfen suchte. Die Quellenanalyse am Schluss von Bauchs Abhandlung zeigt jedoch schon übersichtlich, was auf annalistische Aufzeichnungen bei Paulus zurückzuführen ist. Die Benutzung der ravennatischen Annalen ist nachzuweisen für die Geschichte der zahlreichen, kurzlebigen Kaiser von Valentinians III. Tode bis auf Augustulus, einige Spuren davon finden sich bei der Darstellung der Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar. In diesem Abschnitte wird unsere Kenntniss der Annalen durch Paulus nicht bereichert, alles was er ihnen entnommen hat, findet sich auch in anderen Ableitungen. Zusätze, welche er in die sonst überlieferten Fastennotizen einschleibt, wie: *'totius consensu militiae . . . Anthemius iura imperii suscepit'*, ähnlich *'Licerius . . . totius voluntate exercitus . . . imperator efficitur'* sind blossе Ausschmückungen und haben gar keinen Werth. So verhält es sich wol auch mit der, im Verhältniss zur ursprünglichen Form, überarbeiteten Notiz: *'Anno deinde sequenti inopinate Nepos patricius cum exercitu veniens Licerium regia exuit potestate'*, die, wie Bauch mit Recht bemerkt, eine gewisse nähere Uebereinstimmung mit dem betreffenden Satze im Anon. Vales.¹⁾ zeigt. Da jedoch Paulus ähnliche Fastennachrichten immer in gleicher Form umschreibt, so ist die Uebereinstimmung wol rein zufällig. Allerdings findet sich auch sonst wol eine Annäherung beider Quellen, namentlich bemerkenswerth ist, dass beide dasselbe Citat aus der Vita S. Severini über Odovachars Besuch beim heiligen Severin anführen²⁾. Man hat aber lange nicht Grund genug, Benutzung des Anon. Vales. bei Paulus anzunehmen. Der Grund, welchen Waitz (S. 105) gegen diese schon früher ausgesprochene Ansicht geltend macht, dass nämlich Paulus den reichen Stoff des Anonymus in viel ausgedehnterem Masse

ging es an, auf die Benutzung der Arbeit von Oechsli zu verzichten. Die nochmalige Bearbeitung des Gegenstandes von H. Droysen in Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, 1. S. 167 ff. fördert keine neuen Resultate zu Tage. Die Bemerkung bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 370 in Betreff der Arbeit von G. Bauch ist nicht gerechtfertigt.

1) §. 36. *Superveniens Nepos patricius ad portum urbis Romae, deposuit de imperio Glycerium.* Vgl. Bauch S. 55. 2) Es geht aus Hist. Langob. I, 19 hervor, dass Paulus die Vita Severini kannte.

benutzt haben würde, hätte er ihn gekannt, ist durchschlagend bei Paulus' Arbeitsweise, die nach breiter abgerundeter Erzählung strebt.

Die Vergleichung zwischen Paulus und anderen Ableitungen der ravennatischen Quelle ergibt, dass sie ihm noch in annalistisch geordneter Form, nicht in überarbeiteter Gestalt vorlag, wie sie der Anon. Vales. giebt. Er ist bei den aus den Fasten geschöpften Stücken in der Chronologie genauer, als gewöhnlich. Die Nachrichten über italische Ereignisse zu Anfang des sechzehnten Buches gehen sämmtlich auf die Fasten zurück, zum Theil aber erst mittelbar, indem Paulus sie theilweise Cassiodor oder Jordanis entnommen hat oder doch entnommen haben kann. Zeigen wir das durch die Vergleichung:

Paulus Diac. lib. XVI. ¹⁾	Anon. Cusp. ad a. 457.	
Exempto quoque in Italia humanis rebus Avito ²⁾ , Majorianus apud Ravennam invadit imperium, quod cum prope annis IIII obtinuisset haud procul a Dertonensi civitate iuxta Hyram flumen occisus est: statimque Severus apud Ravennam imperator efficitur et Augustus appellatur. Tertio huius imperii anno Biorgor rex Alanorum cum exercitu adveniens occurrente patritio Ricimere, superatus non longe a Bergamo, civitate Venetiae, atque exstinctus est.	Levatus est imperator DN. Maiorianus Kal. Apr. in milliario VI. [a civitate Ravenna] ³⁾ in campo ad Columellas. 461. His coss. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. Id. Aug. Et levatus est imp. DN. Severus [Ravennae] XIII. Kal. Decembr. 464. His coss. occisus est Beorgor rex Alanorum [a Ricimere patricio] Bergamo ad Pedemontis VIII. Id. Februarias.	Jord. chron.⁴⁾ [Leonis] nutu mox apud Ravennam Maiorianus Caesar est ordinatus. Jord. Get. c. 45: Sed et ipse non diu regnans . . . Dertona iuxta fluvium Ira cognomento occiditur. Cass. chron.: His coss. rex Alanorum Beorgor apud Pergamum a patricio Ricimere peremptus est ⁵⁾ .

1) Bei Muratori I, 1 p. 98 lib. XV. 2) Vgl. Bauch S. 59. Wenn Paulus sagt, dass Avitus in Italien gestorben sei, so kann das nur einer seiner Wahrscheinlichkeitsschlüsse sein. In seinen Quellen stand davon nichts. 3) Die in Klammern gesetzten Worte standen in der vollständigen Quelle, wie wir oben zu zeigen Gelegenheit hatten. 4) Bei Muratori I, 1 p. 239. 5) Cass. und Anon. Cusp. sagen nur, dass Beorgor getödtet sei, Iord. Get. c. 45 dagegen auch, dass er besiegt sei, wie Paulus.

Severus cum quatuor annis imp-rasset morte propria ¹⁾ apud urbem occubuit.	465. His coss. defunctus est imp. Severus Rome XVIII. Kal. Sept.	Jord. Get. c. 45: Severus tertio anno imperii sui Romae obiit.
---	--	--

Man sieht hier, dass die ursprüngliche Quelle und die Ableitungen nebeneinander benutzt sind. Dass des Paulus annalistische Vorlage genaue Daten hatte, lässt sich wenigstens an einigen Beispielen erweisen: einmal, wenn er sagt, dass Avitus einen Monat nach der Einnahme Roms zum Kaiser erhoben sei²⁾, ein anderes Mal bei den Worten: 'Augustulus cum vix mensibus XI rempublicam obtinuisset, imperialem deposuit maiestatem'. Die Angabe ist richtig, denn am 31. October 475 wurde Augustulus zum letzten Kaiser gemacht, am 23. August 476 erhoben die germanischen Soldtruppen Odovachar zu ihrem Könige, wenige Tage darauf wurde Augustulus abgesetzt³⁾.

In dem Abschnitte, welcher die Kämpfe Theoderichs und Odovachars behandelt⁴⁾, sind zunächst Jordanis' Gothengeschichte, Ennodius' Vita Epiphani und Panegyricus auf Theoderich compilirt und zwar sind die Stücke hier ausserordentlich in einander gearbeitet, namentlich die den Schriften des Ennodius entnommenen Sätze sehr frei umgestaltet, wie es bei der schwülstigen Schreibweise dieses Autors, welche für Paulus' historische Darstellung nicht passte, nothwendig war⁵⁾. Dann finden sich aber auch hier einige Spuren der Benutzung der ravennatishen Annalen. Etwas neues erfahren wir aus dem Abschnitt nicht; was neu ist, hat Waitz als falsche Com-

1) Bauch S. 60 übersetzt 'morte propria' mit 'durch Selbstmord', es bedeutet bei Paulus aber gewiss nur 'eines natürlichen Todes', im Gegensatz zu dem von fremder Hand empfangenen Tode. Ebenso stirbt Olybrius bei Paulus 'morte propria' und alle Quellen stimmen überein, dass er sowohl wie Severus eines natürlichen Todes gestorben sei. Von dem Letzteren sagt allein Cassiodor, einem Gerüchte folgend, er sei vergiftet worden. 2) Lib. XV: Recedente igitur ab urbe Genseric Romam in sequenti mense . . . imperatorem Avitum praeficiunt. Im Juni die Einnahme Roms, im Juli Avitus' Erhebung, vgl. oben p. 299 n. 5. 3) Man sehe auch folgenden Satz: Olimbrius quoque dum septem menses imperium gessisset, morte propria Romae defunctus est. 4) Waitz, Nachr. S. 105—107, Bauch S. 56 ff. und 26 ff. analysiren ihn. 5) S. darüber Bauch S. 24 ff. H. Droysen, S. 179 meint, Paulus habe Ennodius' Schriften wol nicht benutzt, sondern nur eine Quelle, aus der auch jener schöpfte. Welche Quellen mag wol Ennodius für die Biographie seines älteren Zeitgenossen und Vorgängers auf dem Bischofstuhl von Pavia, und nun gar für seinen Panegyricus auf Theoderich benutzt haben! Paulus lebte lange Jahre in Pavia und soll nicht die Schriften des berühmten, alten Bischofs dieser Stadt, wol aber dessen Quellen gekannt haben!

bination nachgewiesen¹⁾). Sieht man von diesen Irrthümern und falschen Combinationen ab, so bleibt nur folgendes übrig, was sich nicht auf die drei erzählenden Quellen zurückführen lässt: (Kampf am Isonzo) '(Odoacrem) Theodericus alacriter excipiens, magno superatum proelio, postremo in fugam convertit'²⁾). Der Satz kann aus den ravennatischen Annalen selbst, aber auch aus Cassiodors Chronik entnommen sein³⁾). 'Theodericus itaque a Verona digrediens, Mediolanum pervenit, ubi dum consisteret, magna ad eum multitudo militum, pluresque Italiae populi convenere'⁴⁾). Der Satz scheint aus den ravennatischen Annalen entnommen zu sein, Paulus meint damit wahrscheinlich den Uebertritt Tufas zu Theoderich, den Anon. Vales. folgendermassen meldet: §. 51. 'et perambulavit Theodericus patricius Mediolanum et tradiderunt se illi maxima pars exercitus Odoacris, necnon et Tufa magister militum, quem ordinaverat Odoachar, cum optimatibus suis Kal. Apr.'

Wichtiger als diese Notizen im 16. Buch sind für uns einige den ravennatischen Annalen entnommenen Nachrichten des 14. Buches. Die sieben Stellen dieses Buches⁵⁾, welche nach Bauch auf unbekannter annalistischer Quelle beruhen, gehen sämmtlich auf die Ravennater Annalen zurück. Zunächst das Erdbeben in Rom vom Jahre 443, welches von Exc. Sang. und Anon. Cusp. B gemeldet wird, hat Paulus ebenfalls aus seinem Fastenexemplar übernommen:

Exc. Sang.; Anon. Cusp. B ⁶⁾ .	Paulus.
Terrae motus factus est Romae	Sub his fere diebus ita terribili
et ceciderunt statuae et portica nova.	terraemotu Roma consussa est,
	ut plurimae ejus aedes aedificiaeque corruerint.

1) So hat Paulus missverständlich aus einer Notiz, welche von Odovachars Flucht nach Ravenna sprach, eine Flucht nach Rom gemacht. (Waitz S. 106 cf. Bauch S. 57 f.) 2) Waitz S. 104. 3) [Theodorico] Odovacar ad Isontium pugnam parans, victus cum tota gente fugatus est. 4) Bauch S. 26 und 74 schreibt den Satz von 'ubi dum' schon der Vita Epiphani zu, doch geht das nicht an: diese spricht gar nicht von dem Uebertritt Tufas zu Theoderich, sondern sagt nur, dass er von Theoderich zu Odovachar abgefallen sei. (Sirmond, Opp. I, 1673): Interea perduelles animos dedititii exercitus mutationum incendit ambitio: quorum caput Tufa fuit, homo in perfugarum infamia notitia veteri pollutus, qui concepit mente, ut se desperatis partibus cum ingenti multitudine redderet. Die letzten Worte heissen: er fasste den Gedanken, mit einer grossen Truppenmasse zu der schon verzweifelten Partei überzutreten; 'desperatis rebus' ist als Dativ, nicht als Abl. abs. zu fassen, wie es Bauch zu verstehen scheint. 5) Die Buchzählung nach den älteren Ausgaben der reinen Historia Romana. Ich citire nach der Ausgabe Lugduni (apud. Franc. Fabrum) 1594. 12. 6) De Rossi, Bullettino p. 20; Mommsen, Chronograph p. 665, vgl. Bauch S. 54.

Den ravennatischen Ursprung einer zweiten Stelle zeigt die Vergleichung mit Theophanes.

Theophanes a. 413¹⁾.

Τούτῳ τῷ ἔτει Κωνστάντιος ὁ πατὴρ Οὐαλεντινιανοῦ ἐβασίλευσεν πρὸ ἑξ εἰδῶν Φεβρουαρίου καὶ ἑσφάγη²⁾ πρὸ τεσσάρων νῶνων Σεπτεμβρίου.

Paulus.

Honorius Constantium cunctis adnitentibus apud Ravennam in regni consortium adscivit. Qui necdum septem mensibus evolutis ex hac luce subtractus est.

Theophanes ist die einzige Quelle, welche die Daten der Erhebung und des Todes des Constantius angiebt. Mit ihm stimmt Paulus' Angabe vollkommen überein, da dem Constantius, der am 8. Februar 421 erhoben war und am 2. September desselben Jahres starb, noch einige Tage an einer siebenmonatlichen Regierung fehlten³⁾. Die Quelle nannte auch den Ort der Erhebung Ravenna, den Paulus und, wie wir sehen werden, noch eine andere Ableitung hat. Bei Theophanes ist der Ortsname mit Nothwendigkeit ausgefallen, da er die Worte seiner Quelle etwas änderte. Diese muss nämlich folgende Fassung gehabt haben: Ἐπὶ τούτων τῶν ὑπάτων ἐπῆρθη βασιλεὺς Κωνστάντιος ἐν Ῥαβέννῃ πρὸ ἑξ εἰδῶν Φεβρουαρίου.⁴⁾ Die noch übrigen ravennatischen Stellen dieses Buches werden wir noch weiter unten in Vergleichung mit anderen Ableitungen hervorzuheben haben⁵⁾. Im fünfzehnten Buche des Paulus ist nur die Erhebung des Kaisers Avitus und die Theilnahme der Mauren an der Einnahme Roms durch die Vandalen nach den Fasten gemeldet⁶⁾. Diese letztere, sowie jene eben citirte Notiz über das Erdbeben des Jahres 443 sind römische Lokalnachrichten, welche sich sonst nur in Anon. Cusp. B und im Exc. Sang. finden. Oben in dem Abschnitt, welcher letzteres behandelt, sprachen wir die Vermuthung aus, dass Anon. Cusp. B. ein Fragment römischer Fasten sei, daraus würde folgen, dass auch Paulus diese römischen Fasten benutzt habe, und gerade bei ihm finden sich noch mehrere Indicien dafür. Einige Notizen für die Regierungszeit des Kaisers Anthemius

1) I, p. 130. 2) ἑσφάγη ist vielleicht falsche Uebersetzung von 'defunctus est', welches die Quelle gegeben haben muss. Constantius starb eines natürlichen Todes, cf. Olymp. fr. 34 bei Müller IV, 65, auch Idat. und Prosp. 3) Auch nach Olymp. l. c. regiert Constantius sieben Monate. Die Weltchronik von 733, welche für die Stelle ebenfalls die Fasten benutzt, sagt 'post mensem sextum moritur'. (Florez IV, 452.) 4) Aus oströmischen Fasten hat Theophanes die Notiz deshalb nicht, weil der oströmische Hof den Constantius gar nicht anerkannte. Im Chron. pasch. findet sich auch keine auf ihn bezügliche Notiz. 5) Bauch, S. 60 ff. bespricht sie sämmtlich. 6) 'fultus insuper Maurorum praesidio' cf. chron. Cusp. B. und Exc. Sangall. ad a. 455, vgl. Bauch S. 54.

nämlich, welche Paulus bringt, finden sich sonst nur noch in Cassiodors Chronik, die Paulus benutzte, doch kann er diese Nachrichten nicht allein aus Cassiodor entnommen haben, denn, wenn Letzterer sagt: 'His cons. Romanus patricius affectans imperium capitaliter est punitus' fügt Paulus hinzu 'praecipiente Anthemio capite caesus est', wobei es jedoch möglich wäre, dass er diesen Zusatz, wie ähnliches so häufig bei ihm vorkommt, vermittelst freier Combination hinzugefügt hätte¹⁾. Dass aber Paulus hier noch einer andern Quelle folgt, zeigt sich, wenn er den Process des Arvandus und dessen Verbannung wie Cassiodor (zum Jahre 469) meldet, dem Arvandus aber den richtigen Titel 'praefectus Galliarum' giebt²⁾, den Cassiodor weglässt. Wir sprachen oben die Vermuthung aus, welche wir durch eine Beweisstelle begründen konnten, dass Letzterer diese Notizen aus römischen Consularannalen genommen hätte; die gleiche Quelle wäre auch hier für Paulus in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme wird fast zur Gewissheit, wenn wir dann kurz darauf bei Paulus genaue Nachrichten über den Kampf zwischen Ricimer und Anthemius finden, welcher im Jahre 472 in und um Rom sich vollzog. Was die ravenatischen Annalen über diese Ereignisse geben, lässt sich mit voller Sicherheit namentlich aus Anon. Cusp. und Auct. Prosp. vollständig herstellen, Paulus' Bericht über die Dinge ist viel ausführlicher als der ihre. Der Anfang desselben ist aus Ennodius' Vita Epiphanii genommen; aus unbekannter Quelle stammt dann folgender Passus: 'Ricimer . . . cum manu mox valida ad urbem contendit atque apud Anienis pontem castra posuit. Divisa itaque Roma est et quidam favebant Anthemio, quidam vero Ricimeris perfidiam sequebantur. Inter haec Olimbrius a Leone Augusto missus ad urbem venit, vivoque adhuc Antemio regiam adeptus est potestatem. Billimer Galliarum rector, cognita adversus Antemium conspiratione Ricimeris Antemio ferre praesidio cupiens, Romam properavit. Is cum Ricimere apud Adriani pontem praelium committens, continuo

1) Cass. ad a. 470; Paul. lib. XVI. Die Richtigkeit seines Zusatzes wird bestätigt durch Joan. Ant. fr. 207 bei Müller IV, 617. Hierüber und über das folgende vgl. Bauch, S. 50—52. 2) Cass. ad a. 469: 'His cons. Arabundus imperium temptans iussu Anthemii exilio deportatur'. Paulus lib. XVI: 'Sequenti anno Servandus Galliarum praefectus, imperium tentans invadere, iussu Antemii principis in exilium trusus est'. Die Abhängigkeit von Cassiodor zeigt die Stelle deutlich, dass aber Paulus dem Arvandus den richtigen Titel giebt, zeigt Ap. Sid. ep. 7 ed. Sirmond, Opp. I, 855. Dass Paulus hier annalistischer Quelle folgt, zeigen die Anfangsworte der einzelnen Nachrichten: 'Sequenti anno' 'Rursus annali emenso spatio'. An dieser Stelle erklärt sich das jedoch genügend durch Benutzung von Cassiodors Chronik.

ab eo superatus atque occisus est. Extincto Billimere mox Victor Ricimer urbem invadens, III iam annos agentem iura imperii Antemium gladio trucidavit. Praeter famis denique morbique penuriam, quibus eo tempore Roma affligebatur, insuper etiam gravissime depraedata est et exceptis duabus regionibus, in quibus Ricimer cum suis manebat, caetera omnia sunt praedatorum aviditate vastata'. Es folgen Nachrichten, welche theils aus Cassiodor stammen, theils aus den ravennatischen Annalen entnommen sind oder doch sein können. Paulus' Bericht ist gerade über die Vorgänge in Rom so genau, dass man mit Bauch¹⁾ die Quelle nach Rom setzen wird; namentlich wenn die schwere Heimsuchung der Stadt durch Krankheit, Hungersnoth und Plünderung sehr hervorgehoben wird, denkt man zunächst an eine römische Quelle. Und Cassiodor, von dem wir voraussetzen durften, dass er römische Annalen benutzte, hat wenigstens einige Worte, welche auf eine Quelle, wie die des Paulus deuten, wenn er sagt: 'Ricimer . . . Anthemium . . . cum gravi clade civitatis extinguit', wofür wir in den ravennatischen Annalen keinen Beleg finden. Bauch denkt sich die Quelle in Form der Fastennachrichten, und in der That weisst darauf manches hin, so die genauen Ortsbestimmungen; es vergleicht sich dem Anfangssatz in dem angeführten Passus 'Ricimer . . . castra posuit ad pontem Anienis' manche ähnliche Stelle in den ravennatischen Annalen, so beginnen die Nachrichten derselben über die Belagerung von Ravenna durch Theoderich mit den Worten 'Theodericus rex fixit fossatum in Pineta [in campo Candiani?]', ähnlich wie bei Paulus die Nachrichten über die Belagerung Roms eingeleitet werden, dann wird hier wie dort eigentlich nichts über den Verlauf der Belagerung berichtet, sondern nur die während derselben vorfallenden Kämpfe gemeldet. Man kann die Vergleichung noch sehr bis ins Einzelne fortsetzen, aber es wird die Bemerkung genügen, dass hier nothwendig eine annalistische Quelle vorliegen muss, weil, wie Bauch nachgewiesen hat, eine uns unbekannte Quelle in zusammenhängender Darstellung bei Paulus nicht benutzt ist. Der ganze Bericht zeigt, dass die Quelle gut war. Bauch²⁾ hegt wol zu starkes Misstrauen gegen Paulus, wenn er die Stelle für nicht benutzbar hält. Seine Vermuthung, dass Billimer gar nicht auf Seiten des Anthemius gestanden, sondern mit Ricimer gegen ihn gefochten habe, dass hier wiederum Paulus sich eines Missverständnisses schuldig gemacht habe, ist nicht begründet. Einzelne Züge des Berichtes werden durch andere Quellen bestätigt³⁾: einzelne Dinge wird man

1) S. 50 ff., S. 63. 2) S. 55. 3) Meist aus Joan. Ant. fr. 209 Dass Hungersnoth und Seuchen in Rom geherrscht haben, bezeugt Gelasii papae epist. adversus Andromachum bei Migne, Patrol. LIX, 115.

ihm mit voller Sicherheit entnehmen dürfen, er enthält nichts, was den Angaben anderer Quellen widerspricht. Er giebt nur äusserlich zusammenhängende Erzählung; sieht man genauer zu, so scheint der sachliche Inhalt desselben aus unverbunden neben einander gestellten Nachrichten zu bestehen. Paulus hat den Zusammenhang zwischen ihnen auf die einfache Weise herzustellen gesucht, wie es auch Ableitungen der ravennatischen Fasten, namentlich der Chronist von 641, thun.

In den Nachrichten, welche auf diesen Bericht folgen und welche im Allgemeinen auf Cassiodor und die Ravennater Annalen zurückgehen, hebt Bauch wiederum einige Zusätze hervor, welche sich in Paulus' bekannten Quellen nicht finden. Da wird Gundobad, der Burgunde, übereinstimmend mit einer anderweitigen Angabe¹⁾, als Neffe Ricimers bezeichnet. Glycerius erhält vor seiner Erhebung auf den Kaiserthron ebenfalls richtig den Titel 'domesticus (sc. comes)'²⁾. Die beiden Zusätze finden sich noch in den Nachrichten zum Jahre 472, in welchem der Kampf zwischen dem Kaiser Anthemius und Ricimer stattfand, wir dürfen sie deshalb ebenfalls mit gutem Grunde auf die römische annalistische Quelle zurückführen. Bei Paulus allein findet sich die Nachricht, zum Jahre 476 gehörig: 'Annali deinceps circulo evoluto, cum rege Wandalarum Genserico foedus initum est ab Oreste patritio'³⁾, welche durch ihre Eingangsworte anzeigt, dass sie einer annalistischen Quelle entnommen ist. Da es für Rom von dem grössten Interesse war, ob mit den Vandalen Frieden oder Krieg bestand, so wird man auch für diese Notiz die römischen Fasten als Quelle in Anspruch nehmen dürfen. Vielleicht gehört ihnen noch eine Notiz an, welche einen Seesieg des oströmischen Patricius Basiliscus über Genserich meldet, doch ist das weniger glaublich, da sie mit oströmischen Nachrichten im Zusammenhange steht⁴⁾. Eine Notiz über König Theoderichs

1) Joan. Ant. fr. 209 (Müller IV, 618) 'Τὴν δὲ τοῦ Περίμερος ὑπεισελθὼν Γουνδοῦβάλης, ἀνεψιὸς ὦν αὐτοῦ'. 2) Joan. Ant. l. c. 'Γλυκέριον, τὴν τοῦ Κόμητος τῶν δομεστίκων ἀξίαν ἔχοντα'. 3) Papencordt, Gesch. der vandal. Herrschaft S. 106 acceptirt die Nachricht, Bauch S. 56 f. erhebt Zweifel gegen ihre Glaubwürdigkeit und denkt an Verwechslung mit dem Frieden, welchen Zeno im Jahre 475 mit Genserich durch den Patricius Severus abschliessen liess. Indess setzen Papencordt und Bauch die Notiz unrichtig in das Jahr 475, nach Paulus fällt sie in das Jahr 476. Vorhergeht bei ihm: Augustulus . . . imperii regimen invasit (= 475). Annali deinceps circulo evoluto = 476. Schon darum ist die Verwechslung mit dem Frieden von 475 nicht gut annehmbar. Sachliche Bedenken erheben sich gegen die Nachricht nicht, sie ist im Gegentheile durchaus wahrscheinlich. 4) Vgl. Bauch S. 62 f.

Einzug und Anwesenheit in Rom im Jahre 500 dürfte mit mehr Recht jener Quelle zuzuschreiben sein¹⁾).

Wir müssen also für Paulus Benutzung der ravennatischen und römischen Consulannalen annehmen und es wird nun manche Notiz, welche wir sonst auf die ersteren zurückführen würden, den letzteren angehören. Nur in dem 14. Buch liefert er uns für die ravennatischen Annalen einige bisher noch unbekannte Notizen; desto wichtiger ist es, dass er uns ermöglicht, die Existenz der römischen Annalen mit fast voller Sicherheit zu erweisen. Die Benutzung der Exemplare von Ravenna und Rom neben einander ist bei der grossen Verbreitung derselben nicht unwahrscheinlich und sogar ganz natürlich, wenn unsere Vermuthung richtig ist, dass ein alter Codex beide Exemplare enthielt.

15. Agnellus.

Im dritten Kapitel²⁾ der Vita S. Johannis im Liber pontificalis Ravennatensis des Agnellus hat Pallmann³⁾ Ueberreste der ravennatischen Annalen nachgewiesen, doch meinte er, nicht Agnellus selbst, sondern eine ältere Vita S. Johannis habe die Fasten benutzt, die so in die Bischofsgeschichte des Ravennaters übergegangen seien. Die dort erhaltenen Fastenfragmente schrieb er einer Chronik des Ravennater Erzbischofs Maximian zu, welche Agnellus citirt. So glaubte Pallmann diesen Maximian als letzten Fastenredactor statuiren zu können. Das hat Waitz⁴⁾ alles wiederlegt und gezeigt, dass Agnellus selbst unmittelbar aus einem vollständigen Exemplar der Annalen schöpfte. Die Uebernahme der Fastennachrichten aus einer älteren Vita glaubte Pallmann annehmen zu müssen, weil Agnellus dieselben mit den Worten einleitet⁵⁾: 'Quae ex grandaevis viris narrantibus audiui, si verba meminero, hodie explicabo'. Agnellus hätte ja gelogen, meint Pallmann, wenn er die Chronik benutzt und dennoch jene Worte geschrieben hätte. Aber log er darum weniger, wenn ihm eine andere Aufzeichnung vorlag, in der jene Worte schon standen, und er nun auch von sich behauptete, er hätte das alles von alten Leuten gehört? Von der Lüge ist Agnellus nicht zu befreien — er hat eben seinen Mitklerikern imponiren wollen durch seine aus greiser, weiser Leute Mund geschöpfte Wissenschaft. Mehrfach beruft er sich auf solche

1) Sie zeigt wiederum auffallende Uebereinstimmung mit Anon. Vales. §§. 65—67, vgl. Bauch S. 56. 2) Bei Muratori II, 1 p. 66 f. 3) Gesch. der Völkerwanderung II, 206—210. 4) Nachrichten S. 108 ff. 5) Das, glaube ich, ist der Sinn des zweiten Abschnittes auf S. 210.

Mittheilungen alter Leute¹⁾ und zwar immer an Stellen, wo er offenbar gute, alte Aufzeichnungen benutzte²⁾. Das ist für die ganze Kritik des Agnellus sehr interessant, wir dürfen daraus mit Sicherheit entnehmen, dass die Stellen gewiss nicht aus Maximians Chronik genommen sind, die er ja an zwei Stellen citirt³⁾ und die in seinem Kloster wahrscheinlich allgemein bekannt war.

Nicht nur in dem dritten Kapitel der Vita S. Johannis nämlich, sondern auch an anderen Stellen findet sich bei Agnellus Benutzung alter, guter Aufzeichnung. Sie tritt an keiner Stelle mehr in so reichem Masse hervor, aber auch kleinere Abschnitte, ja kurze Sätze kennzeichnen sich leicht durch ihre eigenthümliche, sich stets gleichbleibende Form als solche, welche auf alter Ueberlieferung beruhen. Durch die Identificirung zweier Bischöfe Namens Johannes⁴⁾, deren einer zur Zeit Valentinians III. der andere während der Kämpfe zwischen Odovachar und Theodorich lebte, ist grosse chronologische Verwirrung in diesem Abschnitt bei Agnellus eingetreten. So kommt es, dass erst im 4, 5. und 6. Kapitel der Vita S. Johannis über Valentinian III. und dessen Mutter Galla Placidia gehandelt wird. Im fünften Kapitel verweist Agnellus auf die Chronik des Erzbischofs Maximian⁵⁾ und

1) Es ist namentlich der Schluss des zweiten Kapitels der Vita S. Johannis zu beachten, in welchem er ausführlich Attilas Einnahme von Ravenna beschrieben hat, wobei Bischof Johannes dieselbe Rolle spielt, wie in der Sage Papst Leo I. Attila gegenüber, und dann sagt: 'Wenn mich aber ein Neugieriger fragt, woher ich dieses alles genommen habe, so werde ich nach drei Tagen, wenn ich nicht zu schwach sein werde, mit Gottes Hilfe alte Worte, welche einst in meine Ohren tönten, gleichwie verschiedene wohlriechende Kräuter in Blumenkörbchen gesammelt, in grossen Schriftzügen euren Augen unterbreiten'. Es folgen dann eben die Fastennachrichten des dritten Kapitels. Die Geschichte von Attilas Einzug in Ravenna mag er wol der mündlichen Ueberlieferung entnommen haben, denn sie ist vollkommen sagenhaft — Attila ist nie bis Ravenna gekommen — aber die Fastennachrichten hat er ziemlich wörtlich abgeschrieben. 2) Vita S. Exuperantii capp. 1 und 2 bei Muratori II, 1 p. 62; Vita S. Maximiani cap. 1 p. 105; vgl. Waitz, Nachrichten S. 111 n. 2. 3) Vita S. Johannis cap. 5 p. 68; Vita S. Maximiani cap. 5 p. 107. Auch sonst beruft sich Agnellus — und das ist zu beachten — mehrfach auf schriftliche Quellen, z. B. V. S. Exuperantii cap. 2 p. 62; V. b. Petri Chrysologi cap. 3 p. 79; V. S. Aureliani p. 84. Ueber seine Quellen und überhaupt über das ganze Werk vgl. Piper, Einleitung in die monumentale Theologie S. 349—363 (Gotha 1867). Die 'Seniores' des Agnellus fasst er S. 354 falsch auf. 4) Bacchini diss. hist.-chronol. III bei Muratori II, 1 p. 52; cf. Waitz S. 109 n. 1. 5) p. 68: 'Et si vultis inquirere Annologiam, Maximiani archiepiscopi cronicam legite. Ibi plura de ea et de multis imperatoribus et regibus invenietis'. So muss wol interpungirt werden, nicht wie Bacchini, der das Komma hinter archiepiscopi setzt. Es geht daraus hervor, dass Maximians Werk annalistisch geordnet war.

fährt dann fort: 'Ipsa quoque Augusta postquam a quodam Athulpho relicta est, ab Honorio imperatore Constantio comiti in matrimonium data est et post se quasi successorem imperator reliquit. Unoque anno Constantius post mortem Honorii gentibus imperavit¹⁾, morbo correptus vitales auras amisit. Et reliquit filium modicum Gallae, Valentinianum nomine. Cum bis ternos annos et quatuor tempora anni Valentinianus esset, divo Honorio, patruo suo, in imperium successit'. Es ist wol sehr wahrscheinlich, dass Agnellus diesen Passus aus Maximians Chronik entlehnt hat²⁾, wir können es nicht genau wissen, aber sicher ist, dass was jetzt folgt aus den ravennatischen Annalen entnommen ist. Zum Beweise stellen wir die Stelle den betreffenden Sätzen aus denjenigen Chroniken gegenüber, welche wir bisher als Ableitungen der ravennatischen Annalen erkannt haben:

Agnellus, Vita S. Joh. c. 5. [Valentinianus] ³⁾ triginta et unum annis in imperio durans Romae occisus est in loco qui vocatur ad laurum.	<i>Chron. a.</i> 641. 455. [Valentinianus] in Sexto ad duos lauros . . . confossus est. cf. <i>Prosp. cont. ex ms. August.</i>
--	---

c. 6. Galla vero non vidit necem filii, quia antea Romae obiit V. Kal. Decembr. Apparuit post haec stella in coelo per dies XXX et capta et fracta est Aquileja ab Hunnis. Arsit Ravenna Idibus Martii et multae opes ab igne crematae sunt.	<i>Prosp. cont. Aug.</i> 450. Placidia defuncta est V. Kal. Decembris ⁴⁾ . <i>Exc. Sang.</i> 451. Stella apparuit in coelo per dies XXX. <i>Marc. Com.</i> 452. Aquileja civitas ab Hunnorum rege excisa. <i>Greg. Turon. II,</i> 7. Aquileja
---	---

1) Das ist nicht richtig: Constantius wurde 421 erhoben und starb in demselben Jahre, Honorius dagegen 423. Auffallender Weise wird gleich nachher richtig angegeben, dass Valentinian III. auf Honorius folgte. 2) Der gesuchte Ausdruck: 'Als Valentinian zweimal drei Jahre und vier Jahreszeiten alt war', lässt an eine Chronik aus dem sechsten Jahrhundert denken, wo die Geschraubtheit des Styls ihren Höhepunkt erreicht hatte. Freilich schreibt Agnellus stellenweise ebenso, aber von ihm kann der Passus nicht selbständig abgefasst sein, denn wenn 'quatuor tempora anni' 4 Monate bedeutet, so ist die Nachricht fast genau richtig: Valentinian wurde am 2. Juli 419 geboren und am 23. October 425 zum Kaiser erhoben, war also damals 6 Jahre und fast 4 Monate alt. 3) Das schliesst sich unmittelbar an die oben citirte Stelle an. 4) Wir mussten oben die *Cont. Prosp. ex ms. August.* eher für eine Ableitung römischer, als ravennatischer Fasten halten; wenn sie eine solche ist, so dient die Notiz hier wenigstens zum Beweise, dass häufig beide Fastenexemplare, die von Rom und Ravenna, gleiche Nachrichten enthalten.

a Chunis capta incensa atque diruta¹⁾).

Chron. a. 641. 455. His coss. Ravenna arsit.

Theoph. p. 169. Τούτῳ τῷ ἔτει ἐκάη ἡ Ῥαβέννα.

Wir haben hier also ein Stück der Annalen, welches die Quelle für einige Jahre (450 bis 455) fast vollständig wiedergiebt, ganz neu ist hier zum mindesten das Datum des Brandes von Ravenna im Jahre 455. Während die citirte Stelle des fünften Kapitels glatte, erzählende Form hat, tritt mit Beginn des sechsten Kapitels ganz die ursprüngliche Fastenform ein: das wäre ein Grund, zu glauben, dass die letztere Stelle nicht aus Maximian, sondern unmittelbar aus den Fasten geschöpft ist, doch mittelbar oder unmittelbar, sie muss zweifellos auf die ravennatischen Annalen zurückgehen. Es mag wol sein, dass Maximian sie benutzte und Agnellus noch ein eigenes Exemplar derselben hatte, da beide Autoren in Ravenna schrieben. Folgende Stelle der Vita S. Exuperantii²⁾ muss Agnellus unmittelbar den ravennatischen Annalen entnommen haben: 'In diebus eius occisus est Felix patricius ad gradus ecclesiae Ursianae mense Maio et facta est Domina Eudoxia Augusta Ravennae VIII. Idus Augusti'. Agnellus setzt nämlich hinzu 'Nihil amplius seniores nostri et longaevi mihi de eius vita retulerunt'; wir sahen schon, die Seniores werden immer citirt, wo die alte Quelle vorliegt. Die Notiz über des Felix Ermordung findet sich bei Marcellin³⁾ zum Jahre 430: 'Felix apud Ravennam occiditur', und auch in anderen Ableitungen werden wir sie noch antreffen, die zweite Notiz bringt nur die kleine Chronik von 733⁴⁾, aber missverstanden, mit den Worten 'Eudoxia Ravenna regnum accepit'. Uebrigens wären die beiden Nachrichten des Agnellus auch sonst nirgends erhalten, so würde das Prädikat 'Domina', welches die Eudoxia erhält, schon zeigen, dass hier die Consularannalen vorliegen und zwar unmittelbar, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Maximian, ein Chronist des sechsten Jahrhunderts die Bezeichnung aus den Fasten übernommen hätte. Das ist aber auch alles, was wir bis 455 auf die ravennatischen Annalen bei Agnellus zurückführen können⁵⁾.

1) Cf. Cont. Prosp. ex ms. Vatic. 'Aquila fracta est' zum falschen Jahre 451 statt 452; Cass. chron.; Theoph. p. 165: "Ἀττίλας ἔκαυσεν τὴν Ἀκυλίαν πόλιν. Chron. a. 641. 2) Cap. I, p. 62. 3) Ind. XIII. Roncalli II, 283. 4) Florez, Esp. sagr. IV, 452, abgedruckt in meiner Dissertation S. 74, ad a. XIV. Theodosii II. et Valentiniani III. = 439 5) Eine Stelle in der Vita S. Liberii (p. 51), welche auch die Form der Fastennachrichten zeigt, ist unerklärlich: 'Istius denique temporibus occi-

Es folgen dann im dritten Kapitel der Vita S. Johannis die Fastennachrichten über die Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar, wiederum eingeleitet durch die Berufung auf die Erzählung alter Leute. Agnellus übergeht die ersten Kämpfe am Isonzo, bei Verona, an der Adda, für ihn hat zunächst nur das Interesse, was sich auf Ravenna selbst bezieht. Nachdem er den Brand des pons Apollinaris, welchen Anon. Cusp. zum Jahre 488 meldete¹⁾, erwähnt hat, geht er so gleich auf die Belagerung von Ravenna über, welche etwa im August 490 begann. Seine erste darauf bezügliche Notiz lautet: 'cum . . . juxta Strovilia Peucodis non longe ab urbe Ravenna applicitus²⁾ Theudericus fuisset cum hostibus suis in campo qui vocatur Candiani, postquam duabus vicibus Odoacrem superavit, qui illo tempore Ravennae regnum obtinebat'. Mit den letzten Worten des Satzes macht er also die früheren Kämpfe zwischen beiden Königen ab. Die Lokalität Strovilia Peucodis entspricht dem Pineta der Fasten, ist nur die griechische Uebersetzung davon³⁾, und es entspricht dann die Angabe des Agnellus dem Anon. Vales. und der Chronik von 641⁴⁾. Ersterer sagt §. 53: 'fugit Odoachar Ravennam et mox subsecutus est eum patricius Theodericus veniens in Pineta et fixit fossatum'. Letztere giebt folgende Fassung: 'Theudoricus . . . Ravennam totius robore exercitus pervenit. Fossato et munitione late patente in Pineta exercitum vallavit'. Agnellus hat nun noch eine zweite Ortsbestimmung, den 'campus Candiani': nach den beiden anderen citirten Ablei-

sus est Valentinianus Augustus maior extra portam Artemetoris non longe ad stadium tabulae prope campum Corianthri et seditio maxima in populo fuit et multi vulnerati in loco qui dicitur puteus benedictus, missusque extra Ravennae moenia Augustus interfectorum manibus finivit vitam'. Nun ist aber keiner der 3 Valentiniane in Ravenna getödtet. Den Bischof Liberius setzt Bachini (diss. hist.-chronol. II, p. 48) unter Theodosius I, hält diesen Valentinian für den Zweiten des Namens, der bei Vienne in Gallien 391 umkam. In Agnellus' Quelle hätte ein Bericht über dessen Ermordung, sowie über einen dadurch in Ravenna erregten Volksaufstand gestanden, beides hätte der Autor zusammengeworfen. Eine Verwechslung muss vorliegen, was aber die Quelle hatte, lässt sich nicht errathen. Vielleicht hat man an den Zwist zwischen Honorius und Placidia im J. 423 und die dadurch erregten Kämpfe in Ravenna zu denken, in Folge deren Placidia verbannt wurde und nach Constantinopel floh; cf. Olymp. fr. 40 (Müller IV, 66): ὥστε στάσεις μὲν πολλάκις ἐν τῇ Παβέννῃ συστήναι.

1) In der Chronik von 641 fehlt die Notiz, sie war dem Chronisten von zu lokalem Interesse. 2) So ist zu lesen. 3) Pallmann II, 489 nach Ginanni, Istoria delle pinete Ravennati p. 16. στροβύλιον bedeutet einen Fichtenzapfen, dann auch eine kleine Fichte, στροβυλεῶν einen Fichtenhain, πένκη = Fichte. Der griechische Name war wol στροβυλεῶν πενκώδης. 4) Im Anon. Cusp. ist die Stelle ausgefallen, Cassiodor hat sie übergangen.

tungen scheint es nicht, als ob auch diese Lokalität in der Quelle angegeben war, der in Ravenna schreibende Autor konnte die zweite Ortsbestimmung recht gut hinzufügen, namentlich wenn diese zu seiner Zeit die bekanntere war. Ein gewisses Streben nach Aenderung, wo er die Quelle ergänzen oder verbessern zu können meint, zeigt ja auch der Gebrauch des griechischen Namens für Pineta. Bald nachdem Theodorich die Belagerung von Ravenna begonnen hatte, machte Odovachar einen Angriff auf die Befestigungen seines Gegners. Die drei wichtigsten Ableitungen, Anon. Cusp., Anon. Vales., Chron. a. 641 stimmen in Betreff dieses Ereignisses vollkommen überein. Mit ganz unwesentlicher Abweichung der Wortstellung lautet die Nachricht bei ihnen: 'Odoachar rex cum Erulis ingressus est in fossatum in Pineta', gemäss der ersten Ortsangabe des Anon. Vales. und des Chron. a. 641. Dagegen behält Agnellus seine zweite Ortsangabe bei und fährt fort: 'Tunc exiit Odoacer ad praedictum campum cum exercitu suo'. Da nun tritt ihm Cassiodor in gewisser Beziehung bei, wenn er sagt: 'Odovacar cum Erulis egressus Ravenna nocturnis horis ad pontem Candidiani'. Auch Cassiodor lebte und schrieb seine Chronik in Ravenna, er brauchte sich gewiss nicht an die Worte der Quelle zu halten, da er die Oertlichkeiten der Kämpfe genau kennen musste; er kann hier ebenfalls die Quelle geändert haben und ich halte es für durchaus möglich, dass die halbe Uebereinstimmung mit Agnellus rein zufällig ist¹⁾. Wenn das zu unwahrscheinlich ist, so hat man anzunehmen, dass die Quelle an der ersten Stelle beide Ortsbezeichnungen 'in Pineta' und 'in campo Candiani' wie Agnellus gab, an der zweiten Stelle kann nur 'in Pineta' gestanden haben, da die drei vollständigsten Ableitungen darin übereinstimmen. Keinenfalls darf man auf diese Stelle hin annehmen, dass Cassiodor und Agnellus eine besondere, sei es reinere, sei es interpolirte Recension benutzten. Gerade noch einige Oertlichkeiten, welche von den Ableitungen in dem Bericht über diese Kämpfe genannt werden, geben Anlass zu ferneren Bemerkungen. Drei Ableitungen, nämlich Anon. Cusp., Chron. a. 641 und Agnellus berichten, Theodorich wäre nach Ariminum gegangen und von dort mit Schiffen nach Ravenna zurückgekehrt, jedenfalls um die Stadt von der See abzusperren. Die beiden erstgenannten Ableitungen benutzten, wie Waitz bemerkt und oben weiter ausgeführt wurde, ein gemeinsame Recension, welche chronologische Verwirrung in den Jahren 490 bis 493 zeigt; sie sagen: bei der Rückkehr wäre Theodorich gelandet

1) Halb ist die Uebereinstimmung nur, weil der Eine von einem *pons Candidiani*, der Andere von einem *campus Candiani* spricht.

‘ad fossatum Palatioli’, dagegen Agnellus sagt: ‘[Theodericus] abiit ad Ariminum et venit exinde cum dromonibus in portu Lione, ubi postea palatium modicum aedificare iussit in insula non longe a litore maris, ubi nunc monasterium Sanctae Mariae esse videtur infra balneum non longe ab Ravenna milliario VI’. Agnellus sagt ferner, er hätte das Palatium durch seine Knechte abbrechen lassen und das Material zu einem eigenen Hausbau verwandt. Waitz¹⁾ zweifelt, ob in der ursprünglichen Quelle die Ortsbezeichnung ‘in portu Lione’ oder ‘ad fossatum Palatioli’ gestanden habe, indem er Pallmanns²⁾ Ansicht folgt, welcher behauptet, dass das Palatium³⁾ erst nach dem Einzuge Theoderichs in Ravenna, nach dem Jahre 493 erbaut sei. Doch beruht diese Ansicht eben auf weiter nichts als der hier citirten Stelle des Agnellus, dem man eben keine besondere Autorität in dieser Beziehung zuschreiben wird. Andere⁴⁾ nehmen darum auch an, dass Theoderich schon während der Belagerung von Ravenna dieses Palatium erbaut und bewohnt habe, und das ist an sich durchaus wahrscheinlich⁵⁾. Jedenfalls kann es nicht fraglich sein, dass Agnellus schon den Ausdruck ‘ad fossatum Palatioli’ in seiner Quelle las, dass er wie alle folgenden genauen Ortsangaben, so auch den ‘in portu Lione’, welchen ich überhaupt in keiner älteren Quelle finde, aus eigener Kenntniss hinzusetzte. Gerade die Erwähnung des Palatium in der Quelle veranlasste ihn, seine Bemerkungen über dasselbe hier einzufügen. Er bestätigt, dass die Worte der beiden anderen Ableitungen der ursprünglichen Quelle angehören.

Noch weniger darf man es für eine Abweichung halten, auf welche hin man mit Pallmann⁶⁾ Benutzung verschiedener Recensionen annehmen dürfte, wenn bei Anon. Cusp. Odovachar ‘in palitio’, bei Marius ‘in Laureto’ ermordet wird, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil beide Ableitungen die Quelle nicht vollständig wiedergeben. Es gab nämlich in Ravenna ein von Valentinian III. erbautes Palatium, welches nach seiner Lage als ‘Palatium in Lāureto’ oder wol auch ‘ad

1) Nachrichten S. 109. 2) II, 202 n. 1, 490 f. 3) Es lag auf der später danach benannten Insel Palazzuolo. S. darüber Zirardini S. 92—95. 4) v. Quast, Die alchristlichen Bauwerke von Ravenna S. 20. 5) Als Theoderich im Besitz von Ravenna war, baute er sich dort einen grösseren Palast. Das Palatium muss nur ein kleines Gebäude gewesen sein, wenn Agnellus es durch seine Knechte abtragen lassen konnte. Um so eher darf man es vielleicht nur als provisorischen Bau für Theoderich betrachten; und wenn es auch erst nach der Eroberung von Ravenna erbaut ist, so kann die älteste Redaction dennoch es schon immer genannt haben. 6) II, 212. Waitz S. 110 legt darauf mit Recht weniger Gewicht.

Lauretum' bezeichnet wurde¹⁾, zum Unterschiede von anderen Palatien, namentlich später von dem des Theoderich. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die Quelle schrieb 'Odoachar occisus est in palatio in Laureto'; Anon. Cusp. liess die genaue Bezeichnung weg, Marius verstand die Quelle nicht, die beiden in Ravenna lebenden Autoren, welche die ravennatischen Annalen benutzten und denen die Lokalität bekannt war, geben denn auch die Quelle vollständig wieder²⁾. Agnellus sagt: 'Post paucos dies occidit Odoacrem rex in palatio in Lauro cum comitibus suis', und ähnlich Anon. Vales. §. 55: 'in palatio manu sua Theodericus eum in Lauretum praeveniente gladio interemit'³⁾. Agnellus benutzt dieselbe Fastenrecension, wie alle anderen Ableitungen, nur Anon. Cusp. und Chron. a. 641 gehen auf ein besonderes Exemplar, nicht sowol auf eine besondere Recension, zurück, welches in den Jahren 489 bis 493 die Nachrichten unter falsche Consulate gesetzt hatte, sonst aber keine merklichen Abweichungen von anderen Exemplaren zeigte.

Agnellus giebt über die Belagerung von Ravenna auch eigene Nachrichten, welche keine Fastenableitung bringt. Er beschreibt mit mehreren Worten die Hungersnoth in Ravenna⁴⁾; darauf bezieht sich nur im Anon. Vales. ein Satz, von dem es zweifelhaft sein muss, ob er in der annalistischen Quelle gestanden hat: §. 53. 'et factum est usque ad sex solidos modius tritici'. Er erzählt, der Bischof Johannes von Ravenna hätte den König Theoderich bei seinem Einzuge empfangen und in die Stadt geleitet⁵⁾. Gerade letzteres lässt an Maximians Chronik als Quelle denken.

Agnellus hat dann die ravennatischen Annalen auch bis spät in das sechste Jahrhundert und ausführlicher als irgend eine andere Ableitung benutzt. Erst weiter unten untersuchen wir diesen Abschnitt der Annalen.

16. Anonymus Valesianus.

Wir schliessen hier am passendsten den Anonymus Valesianus an, einmal weil auch er in Ravenna selbst entstanden

1) v. Quast, Die altchristlichen Bauwerke von Ravenna S. 20.
2) Chron. a. 641 und Cassiod. geben keine Ortsbezeichnung. 3) Die Interpunction bei Eyssenhardt, Amm. Marc. p. 528 ist falsch. 4) 'Tandiu exercitus Theuderici fame perdomuit (man hat etwa Ravennam zu ergänzen), quamdiu coria vel alia immunda et horrida urguebantur comedere, et multa corpora, quae servata sunt a gladio, fames peremit'. Freilich enthalten die Worte so wenig Spezielles, dass sie leicht von Agnellus ohne Benutzung einer Quelle eingesetzt sein können. 5) Nach Procop, bell. goth. I, 1 (ed. Bonn. II, 9) übernahm der Bischof von Ravenna die Friedensvermittlung zwischen Theoderich und Odoachar: οἱ τε Γότθοι ... καὶ οἱ ἀμφὶ Ὀδόακρον ... ὑπὸ διαλλακτῇ τῷ Παβέννης ἐρεεῖ ἐς λόγους ἀλλήλους ἐννίσαν.

ist, zweitens weil zwischen ihm und Agnellus irgend ein Zusammenhang zu bestehen scheint. Er besteht aus zwei Theilen, deren ersterer die Geschichte Constantins des Grossen und seiner Söhne, der zweite, beginnend mit dem Jahre 474, die Geschichte der beiden letzten Kaiser Westroms, Odovachars und Theoderichs behandelt. Mit dem Tode des Letzteren bricht er ab. Man ist ziemlich allgemein der Ansicht, dass beide Stücke von verschiedenen Verfassern herrühren¹⁾. Ueber den Verfasser, Zeit und Ort der Abfassung des ersten Stückes ist man ebenso im Unklaren, wie über seine Quellen²⁾. Der Verfasser des zweiten Theiles lebte in Ravenna³⁾; diese Stadt bildet den Mittelpunkt der Erzählung und nicht nur, weil der König sich hier fast beständig aufhielt, sondern auch verschiedene Nachrichten rein lokalen Charakters werden über Ravenna mitgetheilt. Der Abschnitt ist offenbar ein Fragment, das lehrt sowohl der Anfang 'Igitur imperante Zenone Augusto', als der Schluss. Die Erzählung der Geschichte Theoderichs rührt nicht von einem Zeitgenossen her, der Autor kann jedoch den erzählten Dingen zeitlich nicht zu fern stehen, denn er theilt offenbar vieles aus eigener Kenntniss über die Regierungszeit Theoderichs mit. Wenn er die Weisheit des Königs preist und die Sprichwörter nennt, welche Jener im Munde führte, wenn er den Wohlstand, die Sicherheit und Friedensruhe zur Zeit Theoderichs rühmt, wenn er ein Beispiel von dessen richterlicher Weisheit erzählt, so sind das alles Züge⁴⁾, die kaum einer schriftlichen Quelle entnommen sein können, sondern aus eigener Kenntniss erzählt sind. Eine bestimmte zeitliche Begrenzung für die Abfassung fehlt, doch ist man geneigt, sie etwa in die Mitte des sechsten Jahrhunderts zu setzen.

Waitz⁵⁾ hat gezeigt, dass in dem Stück von 474 bis zum

1) So Zirardini, *Degli antichi edifizj profani di Ravenna* p. 311; Manso, *Constantin* S. 266 f. Für das Gegentheil Pallmann II, 249. Sein Widerspruch ist unbegründet. 2) Pallmanns (II, 252) Annahme, dass darin Cassiodors Gothengeschichte benutzt ist, entbehrt jeden Grundes. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass Cassiodor die römischen Dinge auch nur annähernd so ausführlich behandelt hat, wie der Anon. Vales. 3) Pallmann II, 251 meinte zu Verona. Waitz *Nachr.* S. 92 ff. weist nach, dass er zu Ravenna lebte. Dasselbst ist auch Pallmanns Behauptung zurückgewiesen, dass der Verfasser ein Germane gewesen sei. 4) Uhlund in Pfeiffers *Germania* I, 339 glaubt darin sagenhafte Züge zu finden und Pallmann II, 518 sieht dadurch seine Ansicht bestätigt, dass der Anonymus ein Deutscher gewesen. Der wahrte aber sehr entschieden seinen römischen Standpunkt, trotz des Lobes, das er Theodorich spendet. Es ist ihm ein Teufelswerk (§. 83), wenn der König den Römern Waffen mit Ausnahme eines Dolchmessers zu tragen verbietet. 5) *Nachrichten* S. 88—94. Schon Mommsen hatte dieselbe Ansicht ausgesprochen. *Chronograph* S. 610, *Cassiod.* S. 570.

Ende der Kämpfe zwischen Odovachar und Theoderich die ravennatischen Annalen die Hauptquelle bilden. Ausserdem ist ein Stück aus Eugyppius' Vita S. Severini eingefügt und es müssen wol auch noch andere Quellen, namentlich für die oströmischen Dinge benutzt sein¹⁾. Aber auch nicht alles, was italische Ereignisse behandelt, lässt sich daselbst auf die ravennatischen Annalen zurückführen. Gleich zu Anfang sagt der Anon. §. 36: Nepos floh nach Salona, genauer als die Fastenableitungen, welche nur 'ad Dalmatias' geben. Ebenso ist alles, was §. 39 über das Schicksal des Augustulus, über dessen von Odovachar bewilligte Einkünfte, über das frühere Leben des Patricius Orestes sagt, einer anderen Quelle entnommen. Dann beginnt die Benutzung der Annalen wieder bei §. 50, dieser und die beiden folgenden Paragraphen enthalten nur Angaben der Fasten. Man darf zweifeln, ob in §. 53 die Sätze 'tunc venerunt Wisigothae in adiutorium Theoderici' und 'factum est usque ad sex solidos modius tritici' der ravennatischen Quelle angehören; sicher gehört ihr nicht der Schluss des Paragraphen, die Gesandtschaft des Faustus Niger betreffend, an. In §. 54 ist vielleicht die Angabe des Ortes 'in fluvio Veiente', wo der Magister militum Levila fiel, gewiss 'Thelane', der Name des Sohnes Odovachars, Zusatz des Chronisten, ebenso auch die Worte, welche den Inhalt des Vertrages zwischen Theoderich und Odovachar angeben. Auch einige Worte, welche die näheren Umstände bei der Ermordung des Odovachar melden, sind zugesetzt²⁾.

Die ravennatischen Annalen sind hier durchaus Grundlage, nur einige Einsätze sind von dem Anon. gemacht. Und gerade für die Kämpfe der Jahre 490 bis 493 ist Anon. Vales. eine sehr wichtige Ableitung, weil Anon. Cusp. hier sehr lückenhaft, er und Chron. langob. in der Chronologie verwirrt sind. Anon. Vales. und Cassiodor hat man für die Bestimmung der Chronologie in diesen Jahren zu Grunde zu legen. Doch bereitet Ersterer da selbst noch Schwierigkeiten: den ganzen Abschnitt, welcher den Uebertritt des Tufa zu Theo-

1) Wollte man Pallmann glauben, so wären in diesem Stück benutzt: Priscus, Ennodius, Cassiodors Gothengeschichte und Marcellins Chronik. Die Benutzung von Cassiodors Gothengeschichte hatte schon Schirren, De ratione quae inter Cassiodorium et Jordanem intercedat commentatio p. 81 angenommen. Waitz a. a. O. S. 91 f. und 98 ff. weist nach, dass sowol Benutzung der Gothengeschichte als Marcellins Chronik beim Anon. mit Unrecht angenommen ist. Die Stelle, bei welcher Pallmann II, 258 n. 1 an Benutzung der Vita S. Epiphanii des Ennodius denkt, ist aus den ravennatischen Annalen genommen, wie die Fassung der Chronik von 641 zeigt, und Priscus schloss seine Darstellung gerade mit demselben Jahre, mit welchem der Anon. beginnt. 2) Vgl. Waitz a. a. O. S. 89 f.

dorich und seinen Rückabfall zu Odovachar erzählt, bringt Anon. Vales. allein nach den Fasten (§§. 51. 52). Er scheint in dem verdorbenen Exemplar der beiden nächst verwandten Ableitungen gänzlich ausgefallen zu sein. Der Grund dafür ist leicht ersichtlich: der betreffende Abschnitt beginnt bei Anon. Vales. mit den Worten: 'et perambulavit Theodericus patricius Mediolanum'; da wo die Chronik von 641 nach der Lücke wieder einsetzt, beginnt sie mit den Worten 'Odovachar rex ab Ravenna Mediolanium rediit'; der Anon. Vales. sagt aber dafür: 'His cons. Odoachar rex exiit de Cremona¹⁾ et ambulavit Mediolanum'. Offenbar hat die Gleichheit der Worte den Schreiber irren gemacht, so dass er den bezeichneten Abschnitt ausliess. Diesen ganzen Abschnitt bringt Anon. Vales. noch zum Jahre 489, er giebt darin das Datum des Uebertritts Tufas auf Kal. Aprilis an, während er vorher schon gesagt hatte, dass Odovachar erst am 29. September 489 nach Ravenna, von Verona fliehend, gekommen war. Das Datum Kal. Aprilis könnte verderbt sein, aber man hat zu erwägen, dass ausserordentlich viele Ereignisse auf die letzten drei Monate des Jahres 489 zusammengedrängt werden, wenn man Anon. Vales. folgt. Vielleicht gehören alle in dem Abschnitt gemeldeten Ereignisse in das Jahr 490, und dafür ist anzuführen, dass das erste bedeutendere Ereigniss dieses Jahres, die Schlacht an der Adda, erst auf den 11. August fällt. Freilich sicher ist die Annahme keineswegs²⁾. Wie der Anon. Vales. die Nachrichten der Fasten in grosser Vollständigkeit bewahrt hat, so giebt er sie auch meist in der ursprünglichen Form wieder, die Abschnitte sind meist ganz wörtlich aus den Quellen abgeschrieben. Zwar zeigt sich auch hier und da das Streben, einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Sätzen herzustellen, die Quellen stylistisch zu überarbeiten, doch hatte der Autor dazu weniger Geschick, als der Chronist von 641, wie denn seine Ausdrucksweise überhaupt un gelenk ist. Desto mehr Kenntniss hatte er von den Vorgängen, welche er berichtet, und wo er von der Quelle im Ausdruck abweicht, giebt er nicht nur stylistische, sondern auch sachliche Erweiterung oder Aenderung der Quelle. Eigenthümlich ist ihm z. B., dass er im Gegensatz zu der Quelle Theoderich erst dann den Titel 'rex' giebt, nachdem Odovachar überwunden ist und nachdem er §. 57 gemeldet hat 'Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem'; bis dahin heisst Theode-

1) 'Cremona' ist wol verschrieben für 'Ravenna', denn es war vorher gesagt, dass sich Odovachar nach Ravenna, nicht nach Cremona begeben hatte. 2) Aus anderen Quellen kann man keinen auch nur halbwegs festen Anhalt für die Zeitfolge dieser Dinge gewinnen.

rich stets nur patricius¹⁾). Auch für die Regierungszeit des Theoderich über das Jahr 493 hinaus hat der Anon. noch die Fasten benutzt. Doch hatte er für diesen Abschnitt so gute anderweitige Kenntniss, dass ihm die Nachrichten der Fasten mehr nur als Anhalt dienten, er brauchte sie hier nicht mehr als vorzügliche Quelle. Wir kommen darauf weiter unten zurück.

Ueber die sonstigen Quellen des Anon. für diesen Abschnitt wissen wir nichts. Die Erzählung über des Papstes Johannes und seiner Begleiter Gesandtschaft an Kaiser Justinus zeigt gewisse Uebereinstimmung mit der Recension des *Liber pontificalis*²⁾, welche etwa um 530 herausgegeben ist³⁾. Wir müssen diejenigen Stellen der beiden Berichte, welche sich am meisten nähern, zur Vergleichung gegenüberstellen. Im Ganzen stimmen sie keineswegs überein, in jedem von beiden finden sich Angaben, welche dem anderen fehlen, und sogar auch Widersprüche.

Vita Johannis.

[Joannes] vocatus est a rege Theodorico Raven-
nam. Quem ipse rex rogans
misit in Constantinopolim ad
Justinum Imp. orthodoxum,
quia eodem tempore Justinus
Imp. vir religiosus summo ar-
doris amore religionis christi-
anae voluit haereticos extricare.
... Eodem tempore Joannes
papa aegrotus infirmitate cum
fletu ambulavit et senatores et
exconsules cum eo id est
Theodorus, Importunus,
Agapitus *exconsul* et alius
Agapitus *patricius*.....
Qui dum ambulassent cum
Joanne papa, occurrerunt
beato Joanni milliaro XII. om-
nis civitas cum cereis et cruci-
bus in honorem beatorum apo-
stolorum Petri et Pauli

Anon. Vales. §§. 88 ss.

[Rex] confidens in brachio suo
et credens quod eum pertimes-
ceret Justinus imp. mittens et
evocans Ravennam Joan-
nem sedis apostolicae praesu-
lem et dicit ad eum 'ambula
Constantinopolim ad Justinum
imp., et dic ei inter alia, ut
reconciliatos haereticos in ca-
tholica restituat religione'. cui
papa Joannes ita respondit
'... hoc tibi ego non pro-
mitto me facturum, nec illi
dicturus sum'
iubet ergo rex iratus navem
praeparari et superimpositum
eum cum aliis episcopis id est
*Ecclesium Ravennatem et Eu-
sebius Fanestrem, Sabinum
Campanum et alios duos simul
et senatores Theodoro, Im-
portuno, Agapito et alio*

1) So bemerkt Kaufmann, Fasten S. 253. Dasselbst ist auch darauf aufmerksam gemacht, dass Anon. Vales. den oströmischen Consul des Jahres 490 Longinus nennt, welcher in den Fastenableitungen fehlt. Nur Marius hat ihn und zwar an erster Stelle. Von Bedeutung ist der Umstand nicht. 2) Acta SS. Apr. I prol. p. CXXVI. 3) Vgl. Piper, Einleitung in die monumentale Theologie S. 317, auch Janus S. 140.

Tunc Justinus Augustus dans honorem Deo humiliavit se pronus et adoravit beatissimum papam Joannem. Eodem tempore Joannes papa cum senatoribus . . . rogaverunt Justinum Augustum, ut legatio acceptibilis esset in conspectu ejus. Qui vero papa Joannes vel senatores viri religiosi omnia meruerunt . . . Eodem tempore cum hi superscripti positi essent Constantinopoli, Theodericus rex haereticus tenuit duos senatores praeclaros et exconsules Symmachum et Boëtium et occidit interficiens gladio. Eodem tempore revertens Joannes venerabilis papa et senatores cum gloria, dum omnia obtinuissent a Justino Aug., rex Theodericus haereticus cum grandi dolo et odio suscepit eosdem, quos tamen in custodiam omnes afflictos cruciavit, ita ut beatissimus Joannes episcopus primae sedis papa in custodia afflictus deficiens moreretur. Qui defunctus est Ravennae in custodia Kal. Junias marty.

Agapito. sed deus qui fideles cultores suos non deserit, cum prosperitate perduxit. cui Justinus imperator venienti ita occurrit ac si beato Petro, cui data legatione, omnia repromisit facturum *praeter reconciliatos, qui se fidei catholicae dederunt, Arianis restitui nullatenus posse.* Sed dum haec aguntur, Symmachus caput senati, cuius Boëtius filiam habuit uxorem, deducitur de Roma Ravennam. metuens vero rex ne dolore generi adversus regnum eius tractaret¹⁾, obiecto crimine iussit interfici. revertens igitur Joannes papa a Justino, quem Theodericus cum dolo suscepit et in offensa sua cum esse iubet, qui post paucos dies defunctus est.

Ich habe die Stellen ausführlicher mitgetheilt, als es für den Nachweis der Verwandtschaft durchaus nöthig war, um zu zeigen, dass es zugleich unmöglich ist, die Art der Verwandtschaft zu bestimmen. Den verständigeren Bericht giebt Anon. Vales. Bei ihm zürnt der König dem Papst, weil dieser die Forderung auf Restitution der Arianer beim Kaiser nicht ausgewirkt hat, im Liber pontificalis erlangt der Papst alles, was er begehrt, vom Kaiser und dennoch lässt ihn der König bei seiner Rückkunft in Ravenna ins Gefängniss setzen. Beim Anon. Vales. erscheint der Papst in einem glänzenden Licht, als in der Vita, denn dort weigert er sich, auf die Forderung Theoderichs einzugehen, hier nimmt er sie an.

1) Die Hinrichtung des Boëtius ist schon oben §. 87 erzählt worden.

Da wo die Mitglieder der Gesandtschaft in beiden Quellen aufgezählt werden, ist die Verwandtschaft am stärksten, jedoch die Vita giebt den beiden Agapitus dort Titel, welche dem Anon. fehlen; dieser nennt wiederum mehrere Bischöfe als Gesandte, welche der Vita fehlen, an erster Stelle den Ecclesius von Ravenna. Da der Autor in Ravenna schrieb, so würde man hier seinerseits einen Zusatz vermuthen dürfen¹⁾ und schliessen, dass die Vita Quelle für ihn wäre. Aber es ist doch überhaupt unwahrscheinlich, dass die Verwandtschaft auf directer Benutzung des einen Berichts durch den anderen beruht. Diese Ereignisse meldet kurz auch Agnellus in dem dritten Kapitel der Vita S. Johannis, wo er überhaupt über die Regierungszeit Theoderichs handelt: ‘Symmachus et Boëtius patricius, Theuderico iubente, carne propinqui civesque Romani cum securibus capitibus amputati sunt et Johannes papa Romanus post legationem de Oriente cum Ecclesio episcopo Ravennae iussu regis Ravennam ductus, ab Theoderico coartatus est et tandiu detentus est, quandiu mortuus et infra carcere publico in arca marmorea sepultus est’. Die Stelle muss in einer Quelle des Agnellus gestanden haben, welche er auch sonst für die Regierungszeit Theoderichs benutzte, da er in der Lebensbeschreibung des Bischofs Johannes den Bischof Ecclesius von Ravenna erwähnt. Die Stelle bringt sowol etwas, was der Anon. Vales., als auch was der Liber pont. hat. Mit dem Letzteren stimmt nämlich die Angabe überein, dass der Papst Johannes ins Gefängniss gesetzt wurde und daselbst starb, mit dem Ersteren eben die Erwähnung des Bischofs Ecclesius. Bemerkenswerth ist auch, dass in allen drei Quellen die Hinrichtung der Patricii Boëtius und Symmachus und die Gesandtschaft des Johannes neben einander erzählt werden. Fragt man, woher Agnellus die Nachricht habe, so wird man zunächst an die von ihm citirte Chronik Maximians denken. Maximian war von 546 bis 556²⁾ Bischof von Ravenna. Da nun hier Anon. Vales. mit Agnellus gewisse Verwandtschaft zeigt, da, wie wir sehen, Jener etwa in der Mitte des sechsten Jahrhunderts zu Ravenna geschrieben hat, so hat Waitz³⁾ vermuthet, dass das Fragment des Valesius ein Fragment der Chronik Maximians sei. Namentlich ist dafür anzuführen, dass der Schluss des Anon. Vales. Uebereinstimmung mit Agnellus zeigt:

1) Der Anon. erzählt auch das Leichenbegängniss des Johannes zu Ravenna und berichtet ein dabei durch die Kraft des Märtyrers bewirktes Wunder. Der Verfasser der Vita hätte das nicht übergangen, wenn er den Anon. benutzt hätte. 2) Nach Amadesius, Antist. Rav. chronotaxis I, 141 sqq. 161 sq. 3) Nachrichten S. 112 f.

Anon. Vales. §. 94 ss.
 Igitur Symmachus scholasticus
 Iudaeus iubente non rege sed
 tyranno dictavit Olybrio
 consule, ut die dominico ad-
 veniente Arriani basilicas catho-
 licas invaderent. sed qui non
 patitur fideles cultores suos ab
 alienis opprimi, mox intulit
 in eum sententia Arrii, auctoris
 religionis eius: fluxum ven-
 tris incurrit et dum intra
 triduo evacuatus fuisset . . .
 simul regnum et animam ami-
 sit
 Se autem vivo fecit sibi
 monumentum ex lapide qua-
 drato, mirae magnitudinis opus

Agnellus, Vita S. Joh. cap. III.
 Theudericus autem post XXXIV
 annos regni sui coepit claudere
 ecclesias Dei et coartare chri-
 stianos et subito ventris flu-
 xum incurrens mortuus
 est, sepultusque est in Mau-
 soleum, quod ipse aedi-
 ficare iussit extra portas
 Artemetoris

Die Uebereinstimmung ist hier wie oben vorhanden, sie ist doch aber nicht vollständig.

Zur Stütze seiner Vermuthung bemerkt Waitz ferner, dass Maximians Chronik wahrscheinlich nicht nur aus kurzen annalistischen Notizen, sondern eben wie das Fragment zum Theil aus längeren Erzählungen bestand ¹⁾. Maximian berücksichtigte jedenfalls auch die oströmischen Ereignisse, gerade wie es der Anon. Vales. thut, und so stimmen viele Indicien zusammen, dass das Fragment des Valesius aus Maximians Chronik ist. Dennoch erheben sich dagegen auf der anderen Seite ebenso starke Bedenken: zweimal werden im Anon. Bischöfe von Ravenna erwähnt, an der oben citirten Stelle Ecclesius, an einer anderen Petrus ²⁾; nichts giebt da zu erkennen, dass der Verfasser der Nachfolger dieser Bischöfe ist. Von grösserer Bedeutung aber ist es, dass der Schreiber ein 'homo inlitteratus', wie er selbst den König Theoderich bezeichnet, ist. Sein Styl ist, gelind gesagt, äusserst unbeholfen, von regelrechter Satzbildung ist bei ihm nicht die Rede, auch in den Flexionsformen zeigt sich schon häufig die spätere Verwilderung, namentlich werden die Präpositionen nicht mehr dem richtigen Casus verbunden: der Autor kann nicht die volle

1) Wenn nämlich das Citat, welches Agnellus, Vita S. Maximiani cap. V. aus den 'voluminibus' Maximians beibringt, aus dessen Chronik ist. 2) §. 81. Dehinc accensus est populus non reservantes neque regi neque Eutharico aut Petro, qui tunc episcopus erat, consurgentes ad synagogas. §. 83. Data praecepta ad Eutharicum Cilligam et Petrum episcopum secundum hoc tenore praecepit.

Bildung der Rhetorenschulen erhalten haben. Damit stimmt schlecht überein, was Agnellus über dieses Bischofs literarische Thätigkeit sagt, denn nicht nur eine Chronik, sondern auch theologische Schriften hat Maximian verfasst¹⁾. Er hat 72 theologische Bücher abschreiben lassen, welche noch zu Agnellus' Zeit benutzt wurden, auch Briefe von ihm kannte Agnellus. Die kurzen Citate, welche dieser aus Maximians Schriften beibringt, sind besser geschrieben, als das beste bei Anon. Vales., darum scheint es doch zweifelhaft, ob Maximian der Verfasser des valesischen Fragments ist. Da dieses aber dennoch mit Agnellus einige Verwandtschaft zeigt, so wird man diese doch auf Vermittlung durch Maximian zurückführen müssen und zwar mit der Annahme, dass auch der Anonymus die Chronik Maximians benutzt hatte. Umgekehrt möchte ich mir das Verhältniss nicht denken, weil dann die Abfassung des Fragments der Regierungszeit Theoderichs zeitlich zu nahe stehen würde. Vielleicht benutzte Maximian den Liber pontificalis und es erklärt sich so die stellenweise Uebereinstimmung desselben mit dem Fragment.

17. Chronicon imperiale.

Von diesen späteren Benutzern der ravenatischen Annalen kehren wir zu einer ihrer ältesten Ableitungen zurück. Wir haben in der bisherigen Untersuchung so zu sagen einen Fonds von Fastennachrichten auch für die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts gewonnen, welcher es uns ermöglicht, auch noch in anderen Chroniken die Benutzung der Fasten nachzuweisen. Der Nachweis dafür ist bei dem Chronicon imperiale unschwer zu führen. Zum 6. Jahr des Kaisers Theodosius, d. i. nach der dort gebrauchten Zählweise das Jahr 390 meldet der Chronist: 'Terribile in coelo signum, columnae per omnia simile apparuit'. Es ist dieselbe Notiz, welche wir bereits im Anon. Cusp., Exc. Sang., bei Marcellin und in der Chronik von 733 fanden. Sie lautet im Exc. Sang.: 'Valentiniano V. et Neuterio cons. (= 390) signum apparuit in coelo quasi columna pendens per dies XXX'. Zum 14. Jahre der Kaiser Arcadius und Honorius, das wäre gleich 409, soll 408 sein²⁾, meldet das Chronicon: 'Uticae in foro Trajani terra diebus septem mugitum dedit. Inter alia multum reipublicae Stiliconis morte consultum est, qui saluti imperatoris tendebat insidias'. Man kann nicht zweifeln, dass hier dieselbe Notiz vorliegt, welche vier Ableitungen der ravenatischen Annalen, nämlich Exc. Sang., der Chronist von 641, Theophanes und Marcellin erhalten haben und welche in der erstgenannten Ab-

1) Vita S. Maximiani cap. VI, p. 106. 2) Vgl. über die Chronologie des Chron. imp. oben S. 117 ff.

leitung lautet: (a. 408) 'Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII. Et Ticeno multi maiores occisi sunt Id. Aug. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembres'. Es ist klar, dass 'Romae' in 'Uticae', 'pacis' in 'Traiani'¹⁾, sei es von dem Autor selbst, sei es durch handschriftliche Verderbniss geändert worden ist, wenn man auch schwer erklärlich findet, wie so merkwürdige Aenderungen vor sich gehen konnten. An dem zweiten Satze über Stilichos Tod ersieht man zugleich, wie wenig sich der Chronist an die Form und Worte der Fasten hält, dass er aus eigener Kenntniss nach Belieben zusetzt und ändert. Wir bemerkten oben bei der Besprechung des Chron. imp., dass der Autor desselben trotz seiner kurzen Nachrichten sich bestrebt, in glattem und abgerundetem Styl zu schreiben, deshalb müssen die eckigen und steifen Fastennachrichten bei ihm in durchaus anderer Form auftreten, welche den Ursprung wenig erkennen lassen. Der Natur der Sache nach sind Notizen über Naturereignisse mit den geringsten Abänderungen aufgenommen; halten wir uns deshalb vorläufig noch an solche. Das Exc. Sang. hat zum Jahre 418 die Notiz: 'Sol eclipsim fecit XIII. Kal. Aug. et a parte Orientis apparuit stella ardens per dies XXX', und zum folgenden Jahre: 'Signum apparuit in coelo VIII. Kal. Aug. hora noctis prima'. Dem entsprechend meldet Chron. imp. zu a. XXVI. Honorii²⁾: 'Solis hoc anno facta defectio', und zum folgenden Jahre: 'Signum in coelo mirabile apparuit'. Die Benutzung der Ravennater Annalen bei diesem Chronisten dürfte damit erwiesen sein. Bei dem freien Verfahren des Chronisten ist es schwer zu bestimmen, welche wirklich geschichtlichen Nachrichten er den Fasten entnommen hat, es ist hier auch von geringerem Interesse, neue Ergänzungen für unsere vielverbreitete Quelle zu finden, als eben die Thatsache zu constatiren, dass dieser Chronist, der gar nicht nach Consulatsjahren rechnet und der schwerlich später als 475 schrieb, die Annalen benutzt. So wenig er sich aber auch an die Worte der Quelle bindet, wird es doch nicht schwer sein, an folgender Stelle zu erkennen, dass er gemeinsame Vorlage mit Marcellin benutzt:

1) Schon Tillemont, Hist. des empereurs V, 592 und Roncalli I, praef. p. XXIII identificirten diese Notizen, ohne zu wissen, dass sie derselben Quelle entnommen sind. 2) Die Rechnung des Chron. imp. ist hier so fehlerhaft, dass man nicht mehr genau das Jahr unserer Aera danach bestimmen kann. Eine demnächst aufzuführende, derselben Quelle entnommene Nachricht, welche ins Jahr 422 fällt, setzt er = a. XXX. Honorii, das 26. Jahr dieses Kaisers würde danach 418 sein.

Marc. chron. Ind. V = 422. Chron. imp. a XXX. Honorii. In tricennalia Honorii Maximus tyrannus et Jovinus¹⁾ ferro deiicitur ac *Ravennam* perduc- victi²⁾ adducti de Hispaniis tus sublimem spectaculorum atque interfecti sunt. pompam tricennalibus Honorii praebuit.

Indem hiezu auch noch eine in seinen bekannten Quellen nicht nachweisbare Notiz des Paulus hinzutritt, beweist sie den ravennatischen Ursprung für sich und die beiden verglichenen Stellen. Paulus sagt nämlich (lib. XIV): 'Maximus apud Hispanias factione Joviniani, qui tunc in re militari primus habebatur, tyrannidem arripuit³⁾. Nec multo post superati utrique et capti ab Honorii exercitu eidem cum *apud Ravennam* tricennalia sua perageret, praesentantur⁴⁾'. Eine andere Nachricht ravennatischen Ursprungs ist allein bei Paulus und im Chron. imp. erhalten:

Chron. imp. a. II. Valent. III.	Paulus lib. XIV.
Joanne ab exercitu Orientis	(Placidia Augusta et Valen-
victo et perempto, Ravenna	tinianus Caesar Joannem oppri-
depraedatione vastata	unt) ⁵⁾ , quorum tunc milites
est.	Ravennam depopulati
	sunt, eo quod illius maxime
	cives tyrannicae parti favis-
	sent ⁶⁾ .

Dieses sind die hauptsächlichsten Stellen des Chron. imp., in welchen sich die Benutzung der ravennatischen Annalen deutlich zeigt. Nicht als wären sie damit wirklich erschöpft, man darf Notizen wie 'Constantinus tyrannus occiditur'⁷⁾ zum Jahre 411, ferner 'Salustius quoque et Sebastianus occisi'⁸⁾

1) Dieser Jovinus ist sonst nicht bekannt, nur die ravennatischen Annalen erwähnen ihn. Er muss ein hoher Befehlshaber unter dem Usurpator Maximus gewesen sein, cf. Tillemont V, 649. 2) Scaliger schreibt vielleicht besser 'vincti'. 3) Cf. Chron. imp. ad a. XXVII (Ronc. I, 749) Maximus tyrannus Hispaniarum dominatum vi obtinet. 4) Vgl. Bauch S. 61 f. Jovinian ist aber wol nicht aus Jordanis chron., welches die Stelle aus Marcellin hat, sondern unmittelbar aus den Fasten herübergenommen. 5) Das kann aus Prosper sein. 6) Die Motivierung beruht natürlich nur auf paulinischer Pragmatisierung. 7) Vgl. die betreffende Fastennotiz bei Theophanes I, 127: Κωνσταντῖνος ὁ λαμπρότατος ἐσφάγη καὶ ἄλλοι πολλοί, welche aber ein Jahr zu früh gesetzt ist. 8) Chron. a. 641 (Hille p. 6), Zusatz zu Prosper: 'capita eorum (sc. Jovini et Sebastiani fratrum) Ravenna perlata simulque frater eorum Salustius occiditur'. Theoph. l. c.: Τοῦτω τῷ ἔτει ἐσφάγησαν ἐν Γαλλίᾳ Ἰουβιανὸς καὶ Σεβαστιανὸς οἱ λαμπρότατοι. καὶ ἦλθον αἱ κεφαλαὶ αὐτῶν ἐν Ῥώμῃ (l. Παβέννῃ), καὶ μεθ' ἡμέρας πέντε ἐσφάγησαν Σαλούστιος καὶ Ἡρακλειανός. Die Verwechslung von Rom und Ravenna, welche handschriftlich leicht vorkommen konnte, findet sich bei Theoph. mehrfach.

zum Jahre 413, 'Honorius Ravennae defunctus', namentlich eine und die andere für die Regierungszeit Theodosius' I. auf die ravennatischen Annalen zurückführen, aber sie sind zu farblos, um daraus etwas wesentliches für die Quelle zu lernen. Ziemlich zweifellos entstammt auch die Notiz zum Jahre 421 'Constantio dignitas imperii ab Honorio sponte delata, qua vix octo mensibus usus interiit' den Fasten¹⁾. Paulus rechnete genauer, wenn er dieselbe Quelle benutzend dem Constantius noch nicht 7 Monate Regierungszeit gab. Hier, wie in anderen Chroniken, dienen die Fasten mehr als chronologischer Anhalt, als dass man ihre Notizen auch dem Wortlaut nach verwertete.

18. Prosper.

Wir haben im ersten Abschnitt gesehen, dass Prosper's Consularverzeichnis identisch ist mit dem ravennatischen, dass er zwei Notizen in seinen Auszug des Hieronymus aufnimmt, welche sich im Anon. Cusp. finden²⁾. Schon das macht es wahrscheinlich, dass er die ravennatischen Annalen auch für seine selbständige Fortsetzung benutzte³⁾. Gehen wir den selbständigen Theil der Chronik von Anfang an durch, so werden wir leicht erkennen, dass Notizen, wie 'Arcadius Theodosii Imperatoris filius nascitur' und 'Honorius Theodosii filius nascitur'⁴⁾ nach unseren bisherigen Erfahrungen am ehesten aus Consularannalen stammen, in welchen sie selbstverständlich gestanden haben müssen. Eine Stelle Prosper's zeigt dann die grösste Uebereinstimmung mit den Fasti Idatiani, die Notiz bezieht sich aber auf ein weströmisches Ereigniss und muss genau so auch in den ravennatischen Annalen gestanden haben, während im Anon. Cusp. nur ein kurzer Satz davon übrig geblieben ist. Wir stellen deshalb Prosper und Fasti Idatiani gegenüber:

Fasti Idat. 388.

Et ipso anno occiditur hostis publicus Maximus tyrannus a Theodosio Aug. in miliario III. de Aquileia die V. Kal. Aug.

Prosper 388.

Maximus tyrannus a Valentiniano et Theodosio Imperatoribus in tertio ab Aquileia lapide, spoliatus indumentis re-

1) Theoph. I, 130. 2) S. 82. 3) Eine Bemerkung in der Richtung macht Pallmann II, 499 f. n. 2, jedoch nur um Benutzung des Orosius bei Prosper zu läugnen, die gleichwohl bestehen bleibt. 4) Die Notiz über die Erhebung des Maximus und die Ermordung Gratians lassen wir bei Seite, weil sie Dinge bringt, die sich in den Fasten-ableitungen nicht finden, so den Kampf bei Paris, die Erwähnung des Merobaudes (die Lesart ist da in den Handschriften und Ausgaben meist unrichtig, cf. Pacati paneg. in Theodos. c. 28), die Stelle hat auch mehr Aehnlichkeit mit Oros. VII, 34.

Sed et filius eius Victor occiditur post paucos dies in Galliis a comite¹⁾ Theodosii Augusti. | giis sistitur et capite damnatur, cuius filius Victor eodem anno ab Arbogaste interfectus est in Galliis.

Dass die Quelle Prosper's hier die weströmischen, nicht die oströmischen Fasten sind, beweist mir ausser der Consul-tafel der Umstand, dass hier auch Valentinian II., damals Kaiser des Westreichs, als Sieger genannt, ja sogar Theodosius vorangestellt wird. Allerdings befand sich Valentinian bei dem Heere, aber er war schutzfliehend zu Theodosius gekommen. Wie Prosper sagt auch — und das ist entscheidend — Marcellin: 'Valentinianus Gratiani frater et Theodosius Imperatores Maximum tyrannum et Victorem filium eius apud Aquileiam rebellantem vicerunt'²⁾. Zweitens charakterisirt die oströmische Quelle sich durch die Bezeichnung des Arbogastes als comes Theodosii Augusti, das hat die weströmische Quelle mit Grund weggelassen. Wir fanden schon mehrfach dieselben Notizen fast mit denselben Worten in den west- und oströmischen Fasten, namentlich hatte Theophanes dieselbe Nachricht zweimal, einmal aus dem oströmischen, dann aus dem weströmischen Exemplar aufgenommen, nur ein geringes Merkmal kennzeichnete da die Herkunft der Notiz.

Sonst wird man, will man die Fastennachrichten bei Prosper nachweisen, weniger Wortübereinstimmung aufzusuchen haben; viel wichtiger ist für diesen Nachweis der Umstand, dass weitaus die meisten profangeschichtlichen Nachrichten in dem Abschnitt bis etwa 425 entweder nachweislich in den Fasten standen, oder darin gestanden haben müssen. Wol sind sie häufig geändert, Zusätze dazu gemacht, aber gänzlich vergisst auch hier Prosper nicht die Methode des blossen Abschreibens, welche er in dem ersten Theil seiner Chronik befolgte; z. B. die Notiz 'Valentinianus Constantii et Placidiae filius nascitur VI. Nonas Julias' hat ganz so in den Fasten gestanden, nur lässt Prosper 'Ravennae' weg, welches zwei andere Ableitungen geben, nämlich Marcellin: 'Valentinianus iunior apud Ravennam patre Constantio et Placidia matre VI. Nonas Julias natus est' und Theophanes: Τῷ δ' αὐτῷ ἔτεϊ ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς ὁ υἱὸς Κωνσταντίου καὶ Γάλλης Πλακιδίας ἐν Ῥαβέννῃ. Bezeichnend ist hier für die Fasten und ihre Ableitungen, dass neben dem Vater auch die Mutter genannt ist, wie es sonst in den Fasten nicht Brauch ist, die

1) 'Arbogaste' ist nur in der Handschrift ausgefallen, wie die Umschreibung der Notiz bei Idatius (Ronc. II, 11/12) zeigt: 'Ipso anno in Galliis per Arbogastem comitem filius Maximi nomine Victor extinctus est'. 2) Ronc. II, 269. Die Notiz ist durch ungeschickte Kürzung fehlerhaft geworden.

Mutter war eben die Schwester des Kaisers Honorius. Eine Notiz im Charakter der Fasten, da diese dergleichen Ernennungen, namentlich wenn sie die hervorragendsten Personen des Staats betreffen, häufig erwähnen, ist es, wenn Prosper zum Jahre 429 sagt¹⁾: 'Felice ad patritiam dignitatem propecto, Aëtius magister militum factus est'²⁾. Prosper meldet gar keine Naturereignisse und Himmelserscheinungen und entzieht uns dadurch das beste Mittel, um die Fastenbenutzung nachzuweisen. Wie weit sein Fastenexemplar reichte, lässt sich womöglich noch weniger bestimmen, als bei den zuletzt besprochenen Chronikon. Man könnte noch bei der Notiz zum Jahre 437: 'Valentinianus Augustus ad Constantinopolim proficiscitur, filiamque eius in matrimonium accipit' an die Fasten denken, wenigstens hat Marcellin eine darauf bezügliche Nachricht dieser Quelle entnommen.

Für die Regierungszeit Theodosius' I. kommt Prosper als Quelle wenig in Betracht, desto wichtiger ist er sowol, als die ravenatischen Annalen schon für das erste Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts, wo die Chronologie der Ereignisse zum grossen Theil von diesen beiden Quellen abhängt; z. B. das Datum der Einnahme Roms durch Alarich im Jahre 410 wird einzig durch die Fasten gesichert. Theophanes hat nämlich (I, 127) aus ihnen die Notiz: Τούτῳ τῷ ἔτει Ῥώμῃ παρελήφθη ὑπὸ Ἀλαρίχου πρὸς θ' καλανδῶν Σεπτεμβρίου. Das Exc. Sang. sagt: 'Varane et Philippo II. ³⁾ coss. Roma fracta est a Gothis Alarici XVIII. Kal. Septembres'. Doch ist letzteres Datum verschrieben für VIII. Kal. Sept. und das des Theophanes (24. August) ist richtig⁴⁾; denn dieses hat auch das von Ruinart herausgegebene sogenannte Chronicon breve⁵⁾ und merkwürdiger Weise auch die Historia miscella (nicht die Historia Romana).

Die Chronologie der Ereignisse bei dem ersten Einfall Alarichs in Italien war namentlich lange streitig. Den Einfall selbst meldet nämlich Prosper zunächst zum Jahre 400 mit den Worten: 'Gothi Italiam Alarico et Rhadagaiso ducibus ingressi'. Dann zum Jahre 402: 'Pollentiae adversus Gothos

1) Florentio et Dionysio coss. Ronc. I, 655/56. 2) Vgl. Anon. Cusp. a. 457, 472. 3) Das Consulat ist unrichtig, Philippus (Consul des Jahres 408) ist nicht zum zweiten Mal Consul gewesen, es ist einfach handschriftliche Verderbniss, cf. De Rossi p. 19. 4) Vgl. Tillemont V, 811 n. XXIX Temps de la prise de la Rome par Alaric. De Rossi l. c. hält das Datum des Exc. Sang. für das richtige, ist aber im Irrthum, weil er die Angaben des Chron. breve und des Theophanes nicht kennt. Die Daten des Letzteren sind überhaupt stets sehr zu beachten. 5) Bei Roncalli II, 259. Es schöpft hier und sonst aus Marcellins Chronik, vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1864 S. 1029; das Datum hat es aber anderswoher.

vehementer utriusque partis clade pugnatum est'. Allgemein hat man die erste Mittheilung insofern verworfen, als darin gesagt wird, dass Radagais schon bei dem Einfall im Jahre 400 theilhaftig gewesen sei, weil sich sonst nirgend eine Spur davon findet und Volz¹⁾ hat Prosper's Irrthum aus einer Stelle des Orosius²⁾ erklärt. Nur Pallmann³⁾ acceptirt Prosper's Mittheilungen und baut darauf eine Menge Combinationen⁴⁾ auf. Er hat Widerspruch, auch schon Widerlegung gefunden⁵⁾. Da man hier Prosper's Angabe verwerfen musste, so wurde auch seine Notiz über die Schlacht bei Pollentia nicht anerkannt. Baronius setzte die Schlacht gegen Prosper's Autorität in das Jahr 403. Ihm folgten Tillemont und Gibbon, und deren bedeutender Einfluss bewirkte, dass diese Ansicht fast allgemein galt, bis Simonis⁶⁾ das quellenmässige Jahr 402 herstellte. Ihm folgten Pallmann⁷⁾ und Rosenstein⁸⁾, jedoch hat Volz darauf in einer eigenen Schrift 'Ueber das Jahr der Schlacht von Pollentia'⁹⁾ wiederum für das Jahr 403 plaidirt. Seine Deduction ist nicht beweisend¹⁰⁾, weil nicht nachgewiesen ist, dass die Schlacht im Jahre 402 nicht hat stattfinden können, ist auch zum Theil fehlerhaft in den Voraussetzungen.

Wüssten wir, was die ravennatischen Annalen über diesen Krieg bemerkten, so wären die Fragen entschieden. Der Anon. Cusp. hat über den ganzen Krieg nur die Notiz zum Jahre 401: 'intravit Alaricus in Italiam XIV. Kal. Decemb.' Auch das stimmt nicht mit den übrigen Berichten, denn nach Prosper und Jordanis¹¹⁾ erfolgt der Einfall schon im Jahre 400. Um die verschiedenen Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, hat man gesagt, im Jahre 400 wäre Alarich in Vene-

1) De Vesegotharum cum Romanis confictionibus. Diss. Greifswald. 1861. p. 27. 2) S. o. Abschnitt I, S. 87. 3) Gesch. der Völkerwanderung I, 231—235. 4) Gegen diese einige gute Bemerkungen bei v. Wietersheim IV, 540 ff. 5) Waitz, Gött. gel. Anz. 1864. S. 1027; Rosenstein, Alarich und Stilicho, in Forschungen III, 182—201 schliesst sich Volz an in Bezug auf die Erklärung von Prosper's Irrthum. Er widerlegt Pallmann, indem er zeigt, dass dieser eine Stelle bei Claudian, Carm. de bello get. 281 ff., auf welche er sich hauptsächlich stützt, missverstanden hat. Pallmann giebt dann auch II, 83 n. 4 diese Stelle auf und beruft sich nun auf die Lage der Dinge. Dagegen ist zu bemerken, dass er sich diese erst auf die Notiz Prosper's hin combinirt hat. 6) Versuch einer Geschichte Alarich's. Diss. Gött. 1858. S. 33 ff. 7) I, 240 ff. 8) Forschungen III a. a. O. 9) Programm. Cöslin 1864. Siehe daselbst S. 3 ff. die vollständige Literatur über die Frage. Pallmann bringt dagegen II, 498 ff. noch eine Beilage 'Ueber die Reichsannalen und die Schlacht von Pollentia', welche sich indessen mehr mit dem Gegner als mit der Frage beschäftigt. 10) Vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1864. S. 1028. 11) Get. c. 29: 'Alaricus . . . sumpto exercitu per Pannonias Stilicone et Aureliano consulibus et per Sirmium dextro latere quasi viris vacuum intravit Italiam'.

ten, im Jahre 401 in das eigentliche Italien oder die Gallia transpadana eingedrungen¹⁾). Man hat jedoch gar kein Recht, in jener Zeit Venetien von dem eigentlichen Italien zu trennen und dann Ligurien — das meint Rosenstein doch wol mit der Gallia transpadana, welcher Name in jener Zeit lange nicht mehr in Gebrauch ist — zu dem letzteren zu rechnen. Wir müssen zunächst die anderen Ableitungen der Fasten herbeiziehen, welche über diese Ereignisse etwas bemerken. In der Chronik von 641 besagt eine Marginalnote zum Prospertexte unter den Consuln des Jahres 396: 'Archadio IV. et Honorio III. cons. Gothi cum totius robore exercitus Alarice duce Alpes Julius transgressi in Italiam ruunt X. Kal. Sept.²⁾, qui cum per biennium Italiam vastaverant et apud Pollentiam Liguriae resident, contractis exercitibus adversus eos pugna initur, sed cum utriusque exercitus multa clades existeret, nox finem dedit'. Zunächst ist klar, dass hier zwei Notizen der Ravennater Annalen, welche zwei Jahre auseinander lagen, zusammengezogen sind. Die Consuln des Jahres 396 können nun zu keiner von beiden passen, aber die Consuln des Jahres 402 sind Archadius V. et Honorius V. Es liegt auf der Hand, dass der Interpolator die beiden Consulate von 396 und 402 mit einander verwechselte, und dass er, was in seinem Exemplar zum Jahre 402 stand, schon zu 396 eintrug, weil bei diesem Jahre Prosper keine Notiz hatte. Das hat den Werth für uns, dass nun diese und Prosper's entsprechende Nachrichten von einander unabhängig sind, und dafür zeugt auch der Umstand, dass Radagais in der Marginalnote nicht genannt wird. In der Quelle derselben kann unter dem Jahre 402 nur die Schlacht von Pollentia gemeldet worden sein; daraus ergibt sich, dass der Einfall Alarichs in der Quelle

1) Rosenstein, Forschungen III, 193. So zuerst Sigonius, De occidentali imperio, Opp. I, 368; Simonis S. 28; Pallmann I, 235 n. 3 (nach Simonis); v. Wietersheim IV, 534 f. Anm. 34 verwirft diesen Vermittlungsversuch mit Recht, setzt den Einfall aber wol nur deshalb in das Jahr 401, weil ihm das Versehen passirt, dass er 'die von Cuspinian herausgegebene Chronik' und 'den von Mommsen edirten ravennatischen Chronisten' für zwei verschiedene Quellen hält. Jordanis' Notiz verwirft er, 'weil Jordanis Verworrenheit sich hier bis zum Unsinn steigert'. Dagegen gilt, was Gibbon V, chapt. 20 n. 29 sagt: 'Notwithstanding the gross errors of Jornandes, who confounds the Italian wars of Alaric, his date of the consulship of Stilicho and Aurelian is firm and respectable'. Freilich wird man in dem Passus des Jordanis aber auch nicht mit Rosenstein in Forsch. III, 198 f. Züge einheimischer Ueberlieferung finden wollen. Wenn Rosenstein solche bei Paulus bemerkt, so giebt Bauch genügenden Aufschluss. Tillemont V, 522 ff. lässt Alarich 400 einfallen, 401 zurückkehren, er kommt dann 402 wieder nach Italien und kämpft Ostern 403 bei Pollentia. Das ist alles gegen die Quellen. 2) Ueber die Verwechselung dieses Datums s. o. S. 276 n. 8.

beim Jahre 400 notirt war. Das bestätigt die kleine Chronik ¹⁾ von 733, welche zum 5. Jahre des Kaisers Arcadius und Honorius = 400 die Meldung von Alarichs Einfall in Italien macht und diese Notiz ebenfalls aus einem Fastenexemplar übernimmt. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehmen möchte, dass auch die erwähnte Notiz des Jordanis, dessen Worte 'Alaricus Italiam intravit' Uebereinstimmung mit Anon. Cusp. zeigen, aus den ravennatischen Annalen ²⁾ sei es von Cassiodor, sei es von Jordanis selbst übernommen ist. Man bekommt ein gewisses Recht, auf eine einzelne Stelle hin solche Annahmen zu machen, wenn man sieht, wie sehr die ganze Chronologie dieser Zeit auf den Consularannalen beruht, namentlich wenn nach Consulatsjahren gerechnet wird. Da wir nun wissen, dass Cassiodor sowol, als Jordanis sonst die Fasten von Ravenna benutzt haben, so werden wir diese Notiz, bei welcher ein Consulat genannt wird, mit vollem Recht auf sie zurückführen. Wir haben also jetzt drei Ableitungen derselben, welche Alarichs Einfall in Italien in das Jahr 400 setzen, daraus folgt, dass die betreffende Notiz im Anon. Cusp. durch Zufall um ein Jahr herunter gerückt ist. Dergleichen Versetzungen haben wir in dem ersten Fragment des Anon. mehrfach gefunden, hier lässt es sich bis zur Gewissheit erweisen, dass die falsche Ansetzung auf handschriftlicher Verderbniss beruht. Nämlich auch die nächstfolgende und letzte Notiz des ersten Fragments, welche Theodosius' des Jüngeren Erhebung auf den Kaiserthron meldet, ist zum Jahre 403 statt 402, also um ein Jahr zu spät angesetzt, und die Verderbniss wird sich daher schreiben, dass in der Liste das Consuln paar von 399 ausgefallen ist. Gerade da wo Anon. Cusp. abbricht, war wol die Schlacht von Pollentia gemeldet, ebenfalls um ein Jahr zu spät angesetzt, wie die beiden vorhergehenden Notizen.

Nicht aus der Wortübereinstimmung mit der Marginalnote des Chronisten von 641 möchte ich es erweisen, dass Prosper seine beiden Notizen zu 400 und 402 aus den Fasten genommen hat, doch halte ich zum mindesten für sehr wahrscheinlich, dass es so ist ³⁾. Strict beweisen lässt sich das nicht, ich könnte hier nur die Gründe wiederholen, welche

1) Wie oben ausgeführt wurde, benutzen die Chroniken von 641 und 733 ein Exemplar der Fasten, mit welchem bis 455 gallische Annalen verbunden sind und welches einige Erweiterungen erfahren hat; so gehört die Erwähnung der julischen Alpen wol dem Ueberarbeiter und nicht der ursprünglichen Quelle an. 2) Auf Prosper darf sie nicht zurückgeführt werden, obgleich dieser gelegentlich bei (ob von ihm ist zweifelhaft) Jordanis benutzt ist, da hier Radagais nicht genannt wird. 3) Natürlich ausgenommen die Erwähnung des Radagais zu 400.

mich überhaupt von der Benutzung der Consularannalen bei ihm überzeugten, aber seine Wendung¹⁾ 'vehementer utriusque partis clade pugnatum est' erinnert gar sehr an ähnliche Ausdrücke in den Fasten, auf welche oben aufmerksam gemacht wurde, und auch die Marginalnote des Chronisten von 641 sagt 'cum utriusque exercitus multa clades existeret, nox finem dedit'²⁾. Die Annalen gaben ursprünglich also etwa folgende Notizen:

400. Stilicone et Aureliano cons.

His cons. intravit Alaricus rex Gothorum in Italiam XIII. Kal. Decembr.

402. Arcadio V. et Honorio V. Augg. cons.

Eo anno pugna facta est adversus Alaricum regem Gothorum apud Pollentiam (Liguriae civitatem) VIII. Id. Apr.³⁾ et multi ceciderunt ab utraque parte et nox finem dedit⁴⁾.

Ebenso werden die Ereignisse für den Einfall des Radagais in Italien durch die Fasten leicht chronologisch fixirt; die Quelle wird hier höchstens durch zwei Ableitungen, nämlich die Chronik von 641 und vielleicht Prosper repräsentirt⁵⁾.

Vielleicht ist bei Jordanis noch eine ravennatische Notiz für das erste Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts erhalten. Es ist bekannt, dass er die beiden gothischen Invasionen in Italien von 400 bis 403 und 408 bis 410 zusammenwirft, wodurch seine Darstellung der Ereignisse vollkommen verwirrt worden ist. Nach der angeführten ravennatischen Notiz 'Alaricus . . . intravit Italiam' fährt er nun fort 'nulloque penitus obsistente ad pontem applicuit Candidiani, qui tertio milliaro

1) Volz' Meinung, dass sie aus Oros. VII, 37 gemacht sein könnte, muss man mit Pallmann II, 499 n. 2 verwerfen. 2) Die stehende Wendung der Quelle 'et populi ceciderunt ab utraque parte' ändert der Chronist beim Jahre 490 in: 'cum magnae strages ab utroque exercitu fierent', unter dem Jahre 491 in: 'cum diu pugnatum esset et utriusque exercitus magnae copiae cecidissent'. 3) Das Datum wird nirgend angegeben, dürfte aber zu ergänzen sein in VIII. Id. Apr. = 6. April, denn nach Oros. VII, 37 fiel die Schlacht auf den ersten Ostertag, oder wenigstens in die Zeit des Osterfestes. Ostern fiel 402 auf den 6. April (vgl. den cyclus paschalis des Chronographen von 354 bei Mommsen S. 626, wo VII. Id. Apr. verschrieben ist für VIII. Id. Apr., das dem entsprechende Cykeljahr 318 das 21. des Canons giebt das richtige Datum). Simonis giebt als Schlachtdatum einmal den 23. März, ein ander Mal richtig den 6. April. Das erste Mal durch Versehen, indem er Tillemonts Datum übernimmt, der die Schlacht in das Jahr 403 setzt. Pallmann II, 238 schreibt Simonis leider gerade das falsche Datum nach. 4) Man sieht aus dieser Fastenangabe, dass die Schlacht unentschieden war. 5) Chron. imp. hat seine betreffenden Angaben nicht aus den Fasten.

ab urbe aberat regia Ravenname' ¹⁾). Bei der ersten Invasion kam Alarich gar nicht bis Ravenna, die Notiz muss sich auf seinen zweiten Einfall beziehen, damals belagerte er Ravenna. Es ist möglich, dass hier eine wol schon von Cassiodor übernommene ravennatische Notiz vorliegt, welche dann in das Jahr 409 zu setzen ist ²⁾).

Idatius.

Man kann endlich sogar daran denken, auch bei dem dritten Chronisten aus der Mitte des fünften Jahrhunderts die ravennatischen Annalen wiederzufinden. Freilich — um das gleich vorauszusprechen — ist das doch keineswegs mit Gewissheit nachzuweisen. Ganz bekannt ist es, dass Idatius eine Recension der constantinopolitanischen Fasten benutzt hat, welche bis circa 395 reichte, dann ist es auch nicht undenkbar, dass er die von Ravenna gekannt hat. Wenigstens dass er eine Consulliste ³⁾ benutzte, geht aus mehreren Stellen seiner Chronik hervor: er nennt die Consuln des Jahres 409 ⁴⁾, er macht die freilich unrichtige Angabe, dass Constantius während seines dritten Consulats, das ist 420 p. Chr., gestorben sei. Zu der Annahme, dass diese Liste nun gerade die von Ravenna gewesen ist, könnte man bewogen werden durch Nachrichten wie: 'Honorius apud Ravennam consortem sibi facit in regno', 'Honorius actis tricennialibus suis Ravennae obiit', welche letztere an eine von Marcellin und Chron. imp. erhaltene Fastennotiz erinnert, die der Tricennialienfeier des Honorius im Jahre 422 erwähnt. Ferner: 'Felix qui dicebatur patricius Ravennae tumultu occiditur militari' ⁵⁾, eine Nachricht, welche wir ausführlicher bereits in der Vita S. Exuperantii des Agnellus als den Ravennater Annalen entlehnt gefunden haben ⁶⁾; 'Aëtius dux utriusque militiae patricius factus est': den ravennatischen Ursprung einer Nachricht gleichen

1) Es folgt dann die jedenfalls aus Cassiodor entnommene Beschreibung von Ravenna (cf. Schirren p. 13). Danach werden im folgenden Cap. 30 zunächst Dinge berichtet, die sich auf den zweiten Einfall Alarichs beziehen. Jene Notiz erinnert sehr an Cassiod. chron. ad a. 490: 'Odoacar cum Erulis egressus Ravenna nocturnis horis ad pontem Candidiani . . . superatur', noch mehr aber an Agnellus, Vita S. Johannis cap. III: 'non longe ab urbe Ravenna applicuit Theudericus cum hostibus suis in campo, qui vocatur Candiani'. 2) Cf. Tillemont V, 582. 3) Was indess wenig beweisen will, da eben sein Exemplar der constantinopolitanischen Fasten eine anderweitige Fortsetzung bis c. 464 erhalten hat, welche wahrscheinlich Idatius schon vorlag. 4) Ronc. II, 19/20. 5) Ein Fehler ist es, wenn Idat. (Ronc. II, 21/22) sagt: 'Joannes apud Ravennam . . . occiditur'. Der Usurpator Johannes wurde in Aquileja getötet, cf. G. Wurm, De rebus gestis Aëtii p. 18. 6) S. oben S. 312.

Inhalts verbürgt Paulus durch den, seinen sonstigen Quellen nicht entnommenen Satz: 'Aëtius patriciatus dignitatem adeptus est' ¹⁾). Gleichen Charakter hat die Notiz des Idatius: 'Felix patricius ordinatur ex magistro militum'. Auch eine Sonnenfinsterniss, welche Exc. Sang. zum Jahre 418 meldet: 'Sol eclipsim fecit XIII. Kal. Aug.' notirt Idatius: 'Solis facta defectio die decimo quarto Kal. Aug., qui fuit quinta feria' ²⁾), wobei aber der unrichtige Zusatz alle Schlüsse, welche man aus der Uebereinstimmung zu ziehen gedenkt, zu nichte macht. Allenfalls zeigen die beigebrachten Notizen die Möglichkeit, dass ein Exemplar der Ravennater Annalen auch dem Idatius vorlag, mehr können und wollen sie nicht beweisen.

1) Hist. Rom. lib. XIV., vgl. Bauch S. 62. 2) a. XXIV. Honorii bei Ronc. II, 19/20. Die Sonnenfinsterniss fiel auf den 19. Jul. = XIV. Kal. Aug. (De Rossi p. 20 will irrig XIII. Kal. Aug. lesen), der 19. Juli 418 traf jedoch auf einen Freitag, nicht Donnerstag. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass Idatius seinen Daten häufig die Angaben des Wochentages beifügt, dass aber diese fast durchgängig falsch sind. Man sollte fast auf die ungereimte Vermuthung kommen, er hätte sich die Wochentage selbst berechnet und sich meist verrechnet.

Die ravennatischen Annalen als Quelle für die Geschichte des sechsten Jahrhunderts.

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die ravennatischen Annalen auch über das Jahr 493 hinaus fortgesetzt sind. Es kommt jedoch nur ein kleiner Theil der oben besprochenen Ableitungen für diese Fortsetzung in Betracht. Das sind: Anon. Cusp. B, Exc. Sang., Chronik von 641, Marius, Agnellus und wol auch noch Anon. Vales. Die Untersuchung ist hier höchst misslich, sie führt nur zu höchst schwankenden Resultaten. Beginnen wir mit der Chronik von 641. Deren Consultafel reicht bis 523 und wir fanden oben, dass sie von 495 an mit der Liste des Auct. Prosp. so grosse Verwandtschaft zeigt, dass beide nothwendig auf gemeinsame Quelle zurückgehen müssen. Weil sowol Auct. Prosp. als die Chronik vorher die ravennatischen Fasten benutzen, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass ihnen beiden eine Fortsetzung derselben vorliegt. Der Chronist von 641 meldet in dem Abschnitt bis 523 noch zwei auf Italien bezügliche Ereignisse, deren genaue Datumsangaben schliessen lassen, dass sie ebenfalls der vorher benutzten Quelle angehören, nämlich zum Jahre 504: 'His consulibus Theudoricus rex Romam ingressus occidit Odomum comitem III Non. Mai.' Zum Jahre 514: 'Theudoricus rex Mediolanum veniens Petiam comitem interfecit VII. Id. Jun.' Es kann kein Zweifel sein, dass die erste Notiz von dem comes Odoin spricht, von welchem Anon. Vales. §. 69 sagt: 'itaque Theodorus¹⁾, filius Basili Odoin comes eius insidiabatur ei. dum haec cognovisset in palatio, quod appellatur Sessorium, caput eius amputari praecepit'. Die Hinrichtung des Odoin fällt aber nicht in das Jahr 504, wie die Chronik angiebt, sondern in das Jahr 500, während Theoderich sich in Rom aufhielt²⁾. Der comes Petia ferner kann Niemand anders sein als Boëthius, welcher in Calvenzano bei Mailand getödtet wurde³⁾. Das geschah

1) Sollte für Theodorus nicht Theodorico zu lesen sein? Für ein nachher vielleicht et, doch kann das allenfalls auch stehen bleiben.

2) Cf. Cassiod. chron. ad a. 500. 3) Anon. Vales. §. 87. '[Boëthius] mox in agro Calventiano, ubi in custodia habebatur, misit rex, et fecit occidi'.

aber wiederum nicht im Jahre 514, sondern im Jahre 524. Eine Quelle, welche so genau die Daten der Ereignisse anzugeben weiss, kann nicht ursprünglich so bedeutende Fehler gemacht haben: durch irgend welchen Zufall sind die Notizen verschoben und unter die falschen Consulate gekommen. Wenn aber in der Consulliste eine Notiz zum Jahre 524 sich fand, so kann diese ursprünglich nicht schon mit dem Jahre 523, wo sie in der Chronik aufhört, geschlossen haben, sie wird, meine ich, mindestens bis zum Jahre 526 gereicht haben, in welchem König Theoderich starb, denn der folgende Abschnitt der Chronik beginnt mit den Worten 'Mortuo Theodorico rege Gothorum'. Doch ist es möglich, dass die Liste in der Quelle der Chronik ursprünglich noch sehr viel weiter reichte.

Die beiden besprochenen Notizen finden wir nun auch bei Marius wieder, er hat sie aber beide zu den richtigen Jahren, nämlich zu 500: 'Eo anno interfectus est Odoind Romae', zu 524: 'Eo anno interfectus est Boëtius patricius in territorio Mediolanense'. Es sind ebenfalls die einzigen itali-schen Nachrichten, welche er in dem Stück von 494 bis 524 giebt; es folgt mit Nothwendigkeit, dass auch er hier noch die ravennatischen Annalen benutzt¹⁾, da die Benutzung derselben in dem früheren Abschnitt bei ihm nachgewiesen war. Er hat denn auch zu den beiden folgenden Jahren 525 und 526 ravennatische Nachrichten erhalten: 525. 'His cons. occisus est Symmachus patricius Ravennae²⁾'. 526. 'Hoc cons. defunctus est Theudoricus rex Gothorum in urbe Ravenna et levatus est rex Atalaricus nepos eius³⁾'. Was Marius dann fernerhin über italische Ereignisse meldet, ist der Continuatio Marcellini entnommen. Seine Consulliste stimmt durchaus nicht mit der der Chronik von 641 überein, sie hat überhaupt keinen bestimmten Charakter, denn sie setzt bald den orientalischen, bald den occidentalischen Consul voran, es ist daher möglich, dass sie aus zwei verschiedenen Listen, einer occidentalischen und einer orientalischen compilirt ist.

Wir mussten oben⁴⁾ annehmen, dass Exc. Sang. aus einer ravennatischen Liste (A des Anon. Cusp.) bis mindestens 493, und einer römischen (B des Anon. Cusp.) bis mindestens 539

1) Der Umstand, dass die Chronik von 641 den Boëtius comes statt patricius nennt, ist zu geringfügig, um gegen unsere Annahme zu zeugen.

2) Cf. Anon. Vales. §. 92: Symmachus caput senati deducitur de Roma Ravennam. metuens vero rex ne dolore generi aliquid adversus regnum eius tractaret, obiecto crimine iussit interfici. 3) Cf. Anon. Vales. §. 95. Indictione IV, Olybrio consule . . . Theudoricus . . . simul regnum et animam amisit, ergo antequam exhalaret, nepotem suum Athalaricum in regnum constituit. 4) S. o. S. 235 ff.

geschöpft habe. Es handelt sich nur noch darum, die Differenzen zu erklären, welche zwischen Exc. Sang. und B in dem Abschnitt von 493 bis 539 sich vorfinden. Die Consulatsangaben der Liste B seit 495 weichen mehrfach von der Liste des Auct. Prosp. und der Chronik von 641 ab. Die beigesetzten historischen Notizen haben keine Beziehung auf Ravenna, die Schlussnotiz 'Bilisarius intravit Romam et predata est Neapolis a militibus' deutet eher auf Rom, wie alles frühere in der Liste B. Auch in den Notizen des Exc. Sang. wird Ravenna nicht genannt, dagegen heisst es hier (a. 549): 'Pc. Basilii VIII. Eo anno ingressus est Vadua rex in Romam XVII. Kal. Februarias'. (a. 570)¹⁾ 'Pc. Justini Aug. IIII. anno de Neapolim egressus Narsis ingressus Romam et deposuit palatii pius statuum et capitolium et fuit boum et hominum nimia mortalitas'. Haben wir also alles, was Exc. Sang. seit 593 meldet, auf römische Consularannalen zurückzuführen?

Das Exc. Sang. hat zu den Jahren 501 und 502 zwei Notizen, welche in der Liste B fehlen: zum Jahre 501. 'Abieno et Pompeio cons. Terrae motus fuit VII. Id. Octb. die Martis hora prima', und zum folgenden Jahre: 'Abieno iun. et Probo cons. Terrae motus fuit in pascha XVIII. Kal. Maias'. Nun sagt eine Ableitung der ravennatischen Annalen, nämlich der Anon. Vales. §. 85: 'stella cum facula adparuit, quae dicitur cometes splendens per dies XV et terrae motus frequenter fuerunt'. Man sollte doch meinen, dass dieser Satz eben auf die im Exc. Sang. erhaltenen Notizen zurückgeht; da vorher Anon. Vales. und Exc. Sang. die ravennatischen Annalen benutzen und letzteres nur allein vielleicht auch römische, so werden wir für diese Notiz ravennatische Quelle anzunehmen haben. Schwerlich erstreckten sich die Erdbeben von Ravenna bis Rom, so dass sie in Annalen beider Städte hätten vermerkt sein können. Die Kometenerscheinung finden wir sonst nirgends gemeldet, aber De Rossi macht mit Grund darauf aufmerksam, dass Exc. Sang. zum Jahre 565, genau wie hier Anon. Vales., sagt: 'Eo anno apparuit in coelo stella ardens sicut facula'²⁾.

Von grösserer Bedeutung ist in diesem Abschnitt als Ableitung der ravennatischen Annalen noch Agnellus. In dem dritten Kapitel der Vita S. Johannis, welches wir oben besprachen und in welchem Agnellus die Regierungszeit Theoderichs behandelt, finden wir noch eine auf annalistische Quelle zurückzuführende Notiz: 'Et ipsius temporibus a parte Aquilonis visum est coelum ardere'. Wenn diese Himmelserscheinung

1) De Rossi p. 22 setzt die Notiz in das Jahr 571, da aber Justinus 566 Consul war, so ist Pc. Justini anno IIII = 570. 2) Geringe Uebereinstimmung des Anon. Vales. mit Cassiodors Chronik an zwei Stellen nach 493 ist wol zufällig.

nicht identisch ist mit der 'stella sicut facula' des Anon. Vales., so finden wir sie in keiner anderen Ableitung notirt. Dann hat Agnellus hier noch eine eigenthümliche Nachricht: '[Theodericus] Omnes adversarios devictos trigesimo regni sui anno Ravennianum exercitum in Siciliam misit, depopulavit et suis ditionibus mancipavit'. Sie muss zum mindesten entstellt sein, denn Sicilien hatte Theodorich schon seit 491 in seinem Besitz ¹⁾; es lässt sich mit der Notiz nichts anfangen.

Dann hat aber Agnellus auch in die Biographien der folgenden Bischöfe von Ravenna Ursicinus, Maximianus grössere Abschnitte alter Aufzeichnungen aufgenommen, welche durchaus die Form der Fastennachrichten bewahren, in dem Tenor durchaus den Stücken ähnlich sind, welche wir bisher bei Agnellus auf die ravennatischen Annalen zurückführen mussten. Da heisst es in der Vita S. Ursicini cap. I²⁾: 'Denique ipsius pontificis temporibus defunctus est Athalaricus rex VI. Non. Octobris et alia die elevatus est Deodatus et deposuit Mala-suintam reginam de regno et misit eam Deodatus in exilium in Vulsenio prid. Kal. Maias . . . ³⁾ Non post multos dies ivit rex Deodatus Romam et revertente occisus est a Gothis XV. miliario de Ravenna mense Decembris. Et in mense Madio ipso anno ingressus est Belisarius patricius in civitate Classis et ingressus est Ravennam etc.' Man sieht, hier liegt eine in Ravenna verfasste annalistische Quelle vor. Waitz ⁴⁾ meint nun, diese Stücke seien eben der Chronik Maximians entnommen, dagegen ist jedoch zu bemerken, dass auch in den Biographien des Agnellus und Petrus, der Nachfolger Maximians, solche Stücke alter Aufzeichnungen enthalten sind, und gerade in diesen letzteren finden wir nun Notizen des Exc. Sang. wieder.

Exc. Sang.

Agnellus p. 114.

a. 565. Quattuor decies pro-
consul Basilius ⁵⁾).

Eo anno apparuit in coelo stella
ardens sicut facula et mortuus
est Iustinianus imperator et le-
vatus est Iustinus imp. XI. Kal.
Januar.

Et post haec apparuit stella co-
mis mense Augusto usque in
Kal. Octobr. et mortuus est
Iustinianus Aug. Constantino-
poli.

1) Cassiod. chron. ad a. 491; Ennod. paneg. in Theod. c. 13 bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs p. 476; vgl. Papencordt p. 119.

2) Muratori II, 1 p. 101.

3) Hier schiebt Agnellus ein: 'Et ut aiunt quidam domus ubi aedificatum est monasterium S. Petri, quod vocatur Orphanum trophium, ipsa aedificari iussit proprio iure'. Also hier ein ähnliches Einschiesel über ravennatische Bauten, wie wir in der Vita Johannis fanden.

4) Nachrichten S. 112. 5) De Rossi p. 22 bemerkt, dass der Epitomator für anno XXIV anno XIV las, er hat p. c. hier falsch mit 'proconsul' aufgelöst. In seiner Quelle hiess das Jahr P. c. Basili anno XXIV = 565.

- a. 570. P̄c. Iustini Aug. III. anno.
 et fuit hominum et boum nimia mortalitas.
- a. 572. VI P̄c. Iustini Aug. 1) a. 571. Imperante Iustino II. anno VI²).
 Eo anno occisus est a suis Alboin rex Langobardorum a suis occisus est in palatio suo Kal. Jun. . . . IV. Kal. Julias.

Es ist an sich möglich, dass diese Nachrichten aus verschiedenen Quellen entnommen sind, die des Agnellus — daran kann wol kein Zweifel sein — ravennatischen, die des Exc. Sang. römischen Annalen (und es muss bemerkt werden, dass von der grossen Menge annalistischer Nachrichten des Agnellus nur ein sehr kleiner Theil in dem Exc. Sang. sich wiederfindet), aber das ist doch wol weniger wahrscheinlich: die Abweichungen zwischen Exc. Sang. und Anon. Cusp. B, welche wir oben auch noch nach 493 fanden, namentlich die beiden Notizen zu 501 und 502, andererseits die Uebereinstimmung zwischen Agn. und Exc. Sang. lassen es als möglich erscheinen, dass in der Vorlage des Sangallener Mönches auch die ravennatische Liste bis in das sechste Jahrhundert hinein fortgesetzt war und das ist nicht nur nicht unwahrscheinlich, sondern gewissermassen mit Nothwendigkeit anzunehmen nach folgender Erwägung: wir fanden zwischen Anon. Cusp. A und der Chronik von 641 so enge Uebereinstimmung, dass wir annehmen mussten, beide gehen auf eine besondere, etwas verdorbene Abschrift der Ravennater Annalen zurück; wenn nun die Chronik, wie wir soeben bewiesen haben, eine bis ins 6. Jahrhundert reichende Fortsetzung der Ravennater Annalen benutzte, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass eine solche auch in der Vorlage des Anon. Cusp. enthalten gewesen sein muss, dass sie nur durch Zufall im Anon. Cusp. selbst verschwunden sein kann. Auch sahen wir, dass die Liste in der Quelle des Chronisten von 641 weiter reichte, als bei diesem selbst, zweifelsohne über das Jahr 523 hinaus: es steht sonach der Annahme, dass Exc. Sang. bis zum Schluss aus einer ravennatischen Fortsetzung schöpft, von dieser Seite nichts entgegen. Und auch der Einwurf, den wir uns selbst machten, dass in den fraglichen Notizen des Exc. Sang. zweimal Rom, Ravenna gar nicht genannt war, hat doch so gar viel nicht zu bedeuten, denn auch in dem Abschnitt

1) Warum De Rossi diese Notiz dem Jahre 573, die vorige dem Jahre 571 zuschreibt, ist mir unklar. 2) Des Agnellus annus VI. imperii (= 571) könnte leicht Verwechslung mit ann. VI. consulatus (= 572) sein, wie die Quelle wahrscheinlich hatte.

bis 493 des Excerpt, wo die Benutzung der ravennatischen Annalen zweifellos ist, wird fünfmal Rom, Ravenna nur einmal genannt — der Sangallische Mönch hatte natürlich für erstere Stadt ein ungleich höheres Interesse, und wir sahen schon, dass auch römische Lokalnachrichten in den ravennatischen Annalen standen. Nur durch die Annahme, dass neben der schlechten Liste von B dem Sangallener Mönch noch eine andere vorlag, erklärt sich auch die merkwürdige Consulatsangabe des Jahres 539. Zu voller Sicherheit können wir wenigstens hier nicht gelangen, wir müssen dabei stehen bleiben.

Der Endpunkt der beiden vom Sangallener Mönch benutzten Consullisten lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, jedenfalls hat die ravennatische nicht wesentlich über das Jahr 572 hinaus gereicht und wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die römische sich wesentlich weiter als Anon. Cusp. B, das ist bis zum Jahre 539 erstreckte. Ebenso wenig lässt sich der Endpunkt der von Marius benutzten Liste angeben, aber ich bin der Meinung, dass einige Uebereinstimmung, welche zwischen seinen späteren italischen Nachrichten und annalistischen Stücken bei Agnellus herrscht, nur auf Zufall zurückzuführen sein wird, indess wollen wir auch diese Stellen noch herausheben, es giebt uns das wenigstens Gelegenheit, die annalistische Vorlage des Agnellus noch weiter zur Anschauung zu bringen:

Marius.

553. p. c. Basili anno XII. Ind. I.
Hoc anno *Baduila*¹⁾ rex Gothorum ab exercitu reipublicae per Narsetem cartolarium eunucum interficitur, et Teia accepit regnum eius.

554. p. c. Basili a. XIII. Ind. I.
Hoc anno Teia rex Gothorum a suprascripto Narse interficitur.

566. p. c. Basili a. XXV. Ind. XIV.

Hoc anno signum apparuit in celo per dies LXX. Eo anno mortuus est Iustinianus Augustus et suscepit Iustinus nepos ipsius imperium.

Agnellus.

p. 101.

Ingressus est Narses chartularius Ravennam . . . et pugnavit cum *Totilano*¹⁾ rege et mortuus est et reliqui vulnerati abierunt; et levaverunt super se Gothi regem nomine Teia in Ticino et fuit modica quies.

p. 107.

Pugna facta est inter Gothos et milites . . . et occisus est Theia rex Gothorum a Narsi.

p. 114.

Mortuus est Iustinianus Augustus Constantinopoli . . . Et apparuerunt signa rubra in coelo.

1) Das Exc. Sang. nennt den König Vadua.

568. Anno II cons. Iustini. Ind. I. Hoc anno Narses ex praeposito et patricio post tantos pro- stratos tyrannos, id est Badui- lam et Teiam reges Gotho- rum et Buccelenum ducem Francorum ¹⁾ de ipsa Italia a suprascripto Augusto remotus est.	568. Tertio anno Iustini min. imp. Narsis patricius de Ravenna evocitatus egressus est cum divitiis omnibus Italia et fuit rektor XVI annis et vicit duos reges Gothorum et duces Francorum iugulavit gladio.
--	--

Führen wir auch noch an, dass des Marius Nachricht zu 566: 'Eo anno Sindewala Erolus tyrannidem assumpsit et a Narseo patricio interfectus est', von dem Exc. Sang. zum Jahre 567²⁾ gemeldet wird mit den Worten: 'occisus est Sindual rex'; — bestimmte Folgerungen lassen sich aus dieser theilweisen Uebereinstimmung gewiss nicht ziehen, wenn man sie auch nicht für zufällig halten will.

Grössere Abschnitte der ravennatischen Annalen des sechsten Jahrhunderts sind uns also nur bei Agnellus erhalten und einige Spuren von ihnen ziehen sich noch weit hinunter. In den ausführlichen, durchaus sagenhaften Bericht über die Ermordung Alboins und die folgenden Ereignisse sind doch zwei annalistische Nachrichten verwebt: die eine von ihnen haben wir oben S. 340 dem Exc. Sang. gegenübergestellt, eine andere steckt in Agnellus' Worten: 'Rosmunda . . cum multitudine Gebedorum et Langobardorum mense Augusto Ravennam venit', das Datum deutet auf annalistische Quelle. Andere, nicht unwichtige Nachrichten über den ersten Einfall der Langobarden in Italien stehen im zweiten und dritten Kapitel der Vita S. Petri, freilich sehr verworren und theilweise wol durch Textverderbniss entstellt. Namentlich ist es in diesen Stücken schwer, die Chronologie der Quelle zu bestimmen, da diese Agnellus nicht wiedergiebt, sondern in die Vita eines jeden Bischofs eine Partie Nachrichten ohne chronologische Bestimmung übernimmt, ohne dass die gemeldeten Ereignisse nun wirklich jedesmal in die Lebenszeit des betreffenden Bischofs fallen: die Rechnung der Quelle nach Consulatsjahren machte eine richtige chronologische Einordnung zu schwierig. Da wir in den späteren Abschnitten Agnellus wenig oder gar nicht durch andere Ableitungen controliren können, so ist es sehr schwer, genau zu bestimmen, was bei

1) Die Namen der einzelnen Besiegten konnte Marius aus seinen eigenen vorhergehenden Angaben entnehmen. 2) Das Jahr ist hier vollkommen sicher, weil unter demselben eine totale Mondfinsterniss vom 31. December 567 gemeldet ist.

ihm auf die ravennatischen Annalen zurückgeht. Ihre Fragmente sind da zum Theil mit anderweitigen Lokalnachrichten von Ravenna verquickt, denn es scheint, dass auch sonst noch alte Aufzeichnungen für diese Epoche Agnellus zu Gebote standen; z. B. findet sich in der Vita S. Maximiani mitten unter Angaben, welche wir ohne weiteres auf die Fasten zurückführen dürften, folgender Satz, der, wenn wir nach dem früheren Charakter der Annalen urtheilen, in ihnen nicht gestanden haben kann: *‘Post haec autem Manichaeorum haeresis exorta est in civitate Ravenna, quam orthodoxi Christiani convincientes eiecerunt extra civitatem in loco, qui dicitur Fossa Sconii iuxta fluvium lapidibus obruerunt et mortui sunt in peccatis suis et ablata sunt mala a Ravenna’*. Gleich darauf heisst es: *‘Post tertium vere annum signum ruboris apparuit in coelo die XI. mensis Novembris, mortuusque est papa Pelagius mensis Martii’*, man sollte daraus schliessen, dass alle drei Nachrichten einer annalistischen Quelle entnommen sind, und doch würden wir nur die Notiz über die Himmelserscheinung der ravennatischen Quelle vindiciren können, wenn diese nicht, was allerdings sehr wahrscheinlich ist, ihren Charakter in der späteren Fortsetzung wesentlich geändert hat. Immerhin wird man nicht alle Nachrichten des Agnellus, welche die leicht erkennbare annalistische Form haben, ohne weiteres auf jene Quelle zurückführen können; wie leicht das zum Irrthum führen würde, mag folgendes Beispiel lehren: in der Vita Johannes’ IV, welcher 574—595 den Bischofsstuhl von Ravenna einnahm, findet sich folgende annalistische Notiz, die letzte die sich in so bestimmter Form nachweisen lässt: *‘Temporibus istius mense Ianuario apparuit stella cometis mane et in ipso mense praedictus defunctus est pontifex (sc. Johannes) et sydus recessit’*, sie stammt jedoch nicht aus den ravennatischen Annalen, sondern ist zweifellos aus Paulus’ Hist. Langob. IV, 11 übernommen, die Agnellus auch sonst benutzt und wo es heisst: *‘Sequenti mense Ianuario apparuit stella cometa mane et vespere per totum mensem. Eo quoque temporis mense defunctus est Johannes archiepiscopus Ravennae’*¹⁾. Paulus hat die Stelle seinerseits wol aus Secundus von Trident.

Auf weitere Einzelheiten der ravennatischen Quelle bei Agnellus einzugehen, wollen wir unterlassen, es würde die weitere Untersuchung nur eine Kritik dieses Autors sein können. Es muss nur noch hinzugefügt werden, dass auch bei ihm die Quelle über das Jahr 572 hinaus nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

1) Wenn Agnellus beifügt *‘et sydus recessit’*, so deutet das keineswegs etwa auf eine andere Quelle, sondern dieser Autor hat überhaupt die Eigenthümlichkeit und den Stolz, nicht ganz wörtlich abzuschreiben, sondern immer etwas überflüssigen Zierrath eigener Fabrik hinzuzuthun.

Resultat. Die Recensionen.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist folgendes: Fast für zwei volle Jahrhunderte sind die Consultafelannalen von Ravenna für uns in chronologischer Beziehung Quelle vom höchsten Werth. Sie haben ganz ausserordentliche Verbreitung gefunden: fast alle weströmischen und ein oströmischer Chronist des fünften und sechsten Jahrhunderts haben sie benutzt, sie theilweise zur chronologischen Grundlage ihrer Werke gemacht. Zuletzt sind sie noch im 9. Jahrhundert von Theophanes, Agnellus und dem Mönch von St. Gallen benutzt. Sie müssen mehrere Male redigirt und jedesmal mit neuer Fortsetzung herausgegeben sein. Die erste Redaction fällt vor das Jahr 445, in welchem Prosper sie bereits für die erste Ausgabe seiner Chronik benutzt hat, dieselbe Redaction wird auch dem Chron. imp. vorgelegen haben. Eine zweite schloss, wie wir mit ziemlicher Sicherheit sagen können, mit dem Jahre 493, sie ist von Cassiodor und Marcellin benutzt. Die meisten Chronisten schöpften aus einer Vorlage, welche über dieses Jahr noch hinausreichte, so der Anon. Vales., Marius, der langobardische Chronist, wahrscheinlich auch der Verfasser der Continuatio und des Auctarium Prosperi in der vatikanischen Handschrift, obgleich sich bei diesem keine aus derselben Quelle entlehnten Nachrichten über das Jahr 493 hinaus finden. Wie weit deren Exemplare reichten, lässt sich nicht bestimmen, doch ist einiger Grund zu der Annahme vorhanden, dass im Jahre 526 eine neue Redaction abgeschlossen ist. Wahrscheinlich ist dann noch eine neue Fortsetzung etwa bis zum Jahre 572 in Ravenna hinzugefügt, diese letztere hätte dann Agnellus, möglicherweise auch der Mönch von St. Gallen benutzt.

Etwaige Textveränderungen, welche bei den verschiedenen Recensionen vorgenommen wären, lassen sich mit unserem Material nicht mehr nachweisen, eher würden wir Vervollständigung der Consulliste anzunehmen berechtigt sein; doch gehen Anon. Cusp. A, Cont. Havn. und Exc. Sang. auf das gleiche verdorbene Exemplar zurück und zwar in der Weise, dass aus einem verdorbenen x abgeleitet sind Cont. Havn. und ein y, aus welchem letzteren dann Anon. Cusp. A der Wiener Handschrift abgeschrieben ist und der Mönch von St. Gallen seine Excerpte gemacht hat. Jenes x muss zum mindesten bis 526, denn so weit schöpfte Cont. Havn. aus ihm, vielleicht bis zum Jahre 572, dem Schlussjahr des Exc. Sang., gereicht haben.

Spätestens in y fand sich noch eine zweite Consulliste ebenfalls mit Nachrichten, deren Ursprung wir in Rom zu suchen geneigt waren, sie erscheint in der Wiener Handschrift

noch neben der ravennatischen Liste, in dem Auszuge des Mönchs von St. Gallen mit den Nachrichten der Ravennater Quelle gemischt. Einige Spuren der Existenz von römischen Consularannalen glaubten wir auch bei Cassiodor, Paulus Diaconus und in der afrikanischen Prosperfortsetzung nachweisen zu können.

Zwischen der ersten Redaction der Ravennater Annalen und der von 493 scheint noch eine andere zu liegen, welche etwa mit dem Jahre 456 schloss. Ein Exemplar, welches bis etwa zu diesem Jahre reichte, ist nach Arles gekommen, ist dort überarbeitet, mit gallischen Nachrichten verbunden und fortgesetzt worden. Diese so neu entstandenen Annalen sind von Gregor v. Tours und dem sogenannten Severus Sulpitius benutzt, der langobardische Chronist muss sie, so wenig wahrscheinlich an sich das auch ist, neben dem reinen ravennatischen Exemplar benutzt haben¹⁾. Man würde die arelatensische Quelle als unabhängig von den ravennatischen Annalen betrachten können, wenn nicht bei dem sogenannten Severus Sulpitius die ravennatische Grundlage bis etwa 456 auf das deutlichste erkennbar wäre. Bei Theophanes lässt sich die ravennatische Quelle nicht über das Jahr 461 hinaus nachweisen, doch kann ihm darum immer ein weiter reichendes Exemplar vorgelegen haben.

Wie in den drei genannten weströmischen, lassen sich ähnliche Consularannalen auch in oströmischen Städten nachweisen, vor allem in der oströmischen Hauptstadt. Auch die constantinopolitanischen Consularannalen sind, wie die römischen und arelatensischen von anderen Chronisten, neben den ravennatischen noch von Marcellin benutzt. Ein ravennatisches Exemplar, das in der uns erhaltenen, sehr mangelhaften Gestalt bereits mit dem Jahre 387 abbricht, ist nach Alexandrien gekommen und hat dort lokale Zusätze erhalten, ich meine die Consulliste am Schluss des Anonymus Scaligeri. Man sieht, diese eigenthümlichen historiographischen Producte beherrschen die Annalistik des fünften und sechsten Jahrhunderts durchaus.

Machen wir zum Schluss den Versuch, die ravennatischen Annalen, so weit es möglich ist, zu restituiren. Für einige Abschnitte ist das vorhandene Material jetzt reich genug, um sie ziemlich vollständig herzustellen. Es wird dabei Gelegenheit sein, im einzelnen noch Bemerkungen nachzutragen. Wir

1) Das will ich hier besonders betonen, weil es in der Ausführung ben nicht klar genug hervortritt, eine ungeschickt gefasste Stelle könnte wenigstens, wie ich sehe, zu einem Missverständniss Anlass geben.

haben die Herstellung bis zum Jahre 572 durchgeführt, bemerken aber, dass mit dem Jahre 526 etwa jede Sicherheit aufhört.

Stellen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in der Quelle gestanden haben, werden in runde Klammer (—), solche, welche nach unserer Ansicht vielleicht auf römische Fasten zurückgehen, in eckige Klammer [—] eingeschlossen¹⁾.

Wir beginnen mit dem Jahre 379, da von hier an erst die Nachrichten von einigem Belang werden.

1) Wir bedienen uns folgender Abkürzungen für Ableitungen und andere Quellen:

ACa	=	Anonymus Cuspiniani A.
ACb	=	" " B.
Ag	=	Agnellus.
AP	=	Auctarium Prosperi.
AS	=	Anon. Scaligeri.
AV	=	Anon. Valesii.
Ca	=	Cassiodori Chron.
CH	=	Prosperi Cont. Havn.
CI	=	Chronicon imperiale.
Cp	=	Chronicon paschale.
CPa	=	Cont. Prosperi ex ms. Augustano.
CPv	=	" " " " Vaticano.
ES	=	Excerptum Sangallense.
FI	=	Fasti Idatiani.
Gr	=	Gregorii Turonensis Hist. eccl. Francorum.
Id	=	Idatii Chron.
Jo	=	Jordanis Getica.
Ma	=	Marii Chron.
Mrc	=	Marcellini Chron.
Pd	=	Pauli Diaconi Historia Romana.
Pr	=	Prosperi Chron.
SS	=	Severi Sulpitii Chron.
Th	=	Theophanis Chronographia.
VT	=	Victoris Tunnunensis Chron.

Annales Ravennatenses.

379. Ausonio et Olybrio consss.

His consss. levatus est Theodosius imperator a Gratiano Aug. Sirmi XIV. Kal. Februarias.

380. Gratiano Aug. V. et Theodosio Aug. consss.

381. Syagrio et Eucherio consss.

382. Antonio et Syagrio consss.

(His consss. levatus est Maximus imperator a militibus in Britannia.)

383. Merobaude II. et Saturnino consss.

His consss. Gratianus Augustus occisus est a Maximo Lugduno VIII. Kal. Septembr.

Eo anno levatus est Arcadius imperator a Theodosio Aug. patre suo Constantinopoli XVII. Kal. Februar.

379. Die Consulliste von 379 bis 455 entnehmen wir aus Prosper, von dem wir glauben, dass er eben die ravennatische Liste benutzte, mit Herbeiziehung der reinen Fastenableitungen AC u. ES. — AS kommt noch für die Jahre 379 bis 387 in Betracht, dem, wie wir sahen, gerade ein schon verdorbenes Exemplar, aus welchem auch AC schöpfte, zu Grunde liegt. Er ergänzt hier noch AC in erwünschter Weise. Das Datum giebt AS, es fehlt in AC, dasselbe geben auch die Fasten von Constantinopel, hier repräsentirt durch Cp, FI, Mrc, auch Id nimmt seine betreffende Notiz ohne Datum aus ihnen.

380. Das Prädikat 'Augusto' in der Consulatsangabe fügen wir jedesmal ein, auch wo es in den Ableitungen ausgefallen ist. In der Quelle hat es überall gestanden, das zeigt schon AS.

382. CI allein hat zum J. 381 schon diese Notiz; es ist zweifelhaft, ob sie in den Fasten gestanden hat, dann aber: in welches Jahr sie gehört. Tillemont V, Gratien Art. XVIII meint, Maximus sei erst 383 erhoben und ihm folgen alle Späteren, doch stützt er sich nur darauf, dass Pr die Erhebung des Maximus und die Ermordung Gratians in dasselbe Jahr setzt, aber Pr macht hier selbst einen Fehler, indem er letztere 384 statt 383 ansetzt, er kann hier nicht Autorität sein.

383. Das Datum VIII. Kal. Septembr. will Tillemont V, Gratien Art. XXIV in VIII. Kal. Augustas ändern, das geht nicht an, weil AC, Mrc u. AS darin übereinstimmen. Die zweite Notiz in AC sehr verstümmelt, besser in AS; wir geben sie nach Analogie der Notiz zu 398. Das Datum fehlt in AC; AS giebt aus Versehen das Datum der Notiz zu 384 V. Idus Sept., das Datum XVII. Kal. Februar. nach FI; Cp giebt XIV. Kal.

384. Richomere et Clearcho cons.

His cons. natus est Honorius Constantinopoli V. Idus Septembres.

385. Arcadio Aug. et Bautone cons.

386. Honorio NP. et Evodio cons.

387. Valentiniano Aug. III. et Eutropio cons.

388. Theodosio Aug. II. et Cynegio cons.

His cons. occisus est Maximus tyrannus a Valentiniano et Theodosio Imperatoribus in III. milliario ab Aquileia V. Kal. August. et filius eius Victor occisus est in Galliis ab Arbogaste Comite.

389. Timasio et Promoto cons.

His cons. Theodosius Augustus Romam introivit cum Honorio filio suo Idus Junias et exivit inde III. Kal. Septembr.

390. Valentiniano Aug. IV. et Neoterio cons.

His cons. signum apparuit in coelo quasi columna pendens per dies XXX.

391. Tatiano et Symmacho cons.

392. Arcadio Aug. II. et Rufino cons.

His cons. defunctus est Valentinianus Aug. Viennae Idibus Maiis.

Eo anno levatus est Eugenius imperator XI. Kal. Septembr.

393. Theodosio Aug. III. et Abundantio cons.

His cons. tenebrae factae sunt solis die XIII. Kal. Novembres hora III. Et levatus est Honorius imperator in milliario VII. a Constantinopoli a Theodosio patre suo X. Kal. Februar.

384. AS zeigt, dass es erst späte Verderbniss ist, wenn AC diese Notiz schon zu 383, er selbst zu 385 bringt.

388. Vgl. oben S. 327 f. AC giebt V. Kal. Septembr., Th πρὸ ὕβ' καλ. Αὐγούστου, FC V. Kal. Aug., daraus unser Datum im Text.

389. Th. hat die Notiz aus den Fasten von Constantinopel und schreibt πρὸ πάντε εἰδὼν Ἰουλίῳ für Idus Junias, letzteres Datum jedoch auch FI. Diese fügen hinzu 'et dedit congiarium Romanis', so auch Mrc. Dieser schreibt Cal. Sept. für III. Kal. Septemb., welches Datum in den Ableitungen der oströmischen Fasten fehlt.

390. ACa: per dies viginti, jedoch ES, Mrc, SS XXX.

392. Die zu diesem Jahre gehörigen Notizen setzen ACa u. Mrc schon zum J. 391, das wird also schon ein alter Fehler sein, dagegen Pr zum richtigen Jahre. Als Todestag Valentinians giebt ACa IIII. Idus Jun., Mrc Idibus Martiis, es ist jedoch sicher, dass Val. den 15. Mai 392 umkam, also Mrc's Datum ist leicht in Id. Maiis zu ändern; cf. Tillemont V. Théodose I. Note XLVII.

393. ES u. ACa geben als Datum der Finsterniss VI. Kal. Nov. die solis, doch fiel diese nicht auf den 27, sondern 20. October 393 (XIII. Kal. Nov.), dieser Tag war auch kein Sonntag, sondern ein Donners-tag, ein Schreiber hat jedenfalls irrig 'solis' mit 'die' statt mit 'tenebrae' verbunden; unser Text zeigt, wie die Quelle las und wie leicht daraus

394. Arcadio Aug. III. et Honorio Aug. II. cons.
His cons. (victus et) occisus est Eugenius a Theodosio Aug. VIII. Idus Septembr.
395. Olybrio et Probino cons.
His cons. defunctus est Theodosius Aug. Mediolano XVI. Kal. Februarias.
396. Arcadio Aug. IV. et Honorio Aug. III. cons.
397. Caesario et Attico cons.
398. Honorio Aug. IV. et Eutychiano cons.
His cons. Gildo occisus est (in Africa) pridie Kal. August.
399. Mallio Theodoro v. c. cons.
400. Fl. Stilicone et Aureliano cons.
His cons. intravit Alaricus (rex Gothorum) in Italiam XIV. Kal. Decemb.
401. Vincentio et Fravita cons.
His cons. natus est Theodosius (iunior) Constantinopoli IV. Idus Apriles.

das Missverständniss entstehen konnte. Uebrigens zeigt gerade diese Note, dass AC und ES auf dieselbe Handschrift zurückgehen müssen. Für hora III liest ACa hora II, Mrc zeigt, dass die Quelle ersteres hatte. ACa liest IIII. milliario, Mrc zeigt, dass die Quelle VII las, cf. Cp, Fl, Mrc ad a. 383. Nach Socr. V, 25 wurde Honorius am 10. Januar erhoben. Tillemont V, Théodose I. Note LII und nach ihm Andere meinten, Mrc setze die Sonnenfinsterniss und die Erhebung des Honorius auf denselben Tag, und glaubten darum, Honorius sei am 20. Nov. erhoben, die Quelle lehrt, dass das ein Missverständniss ist.

394. Das Datum VIII. Id. Sept., welches ACa giebt, wird bestätigt durch Socr. V, 25.

395. ACa setzt die Notiz irrthümlich zum J. 396 und giebt das falsche Datum XVIII. Kal. Decemb., Socr. V, 26 und Cp geben übereinstimmend XVI. Kal. Febr.

398. Die vatikanische Prosperhandschrift macht beim J. 398 zum Prosper einen Zusatz 'Gildo in Africa occiditur'; da die Pr.-Fortsetzung dieser Handschrift den rav. Fasten entlehnt ist, so wird auch diese Notiz daraus sein.

400. ACa hat die Nachricht irrthümlich zu 401, vgl. oben S. 331 ff. Das einigermaßen erweiterte Exemplar, aus dem CH und SS schöpften, hatte hier etwa 'Alaricus rex Gothorum Alpes Julias transgressus intravit Italiam'.

401. ACa giebt das Datum Idus April., jedoch Cp und zum Theil die Ausgaben von Mrc IV. Idus Apr., Roncalli liest da irrig III. Idus. Mrc kann die Notiz auch aus den oströmischen Fasten haben, denen er die Notiz über Theodosius' II. Erhebung zum J. 402 entnimmt. Th hat die Notiz zweimal, wol einmal aus der constantinopolitanischen, das zweite Mal aus den ravennatischen Fasten.

402. Arcadio Aug. V. et Honorio Aug. V. consss.

His consss. levatus est Theodosius imperator Constanti-
nopolis IV. Idus Januarias.

Eo anno pugna facta est adversus Alaricum regem Go-
thorum apud Pollentiam (Liguriae civitatem) VIII. Idus April.
et populi ceciderunt ab utraque parte et nox finem dedit.

Eo anno facta est solis defectio III. Idus Novembres.

403. Theodosio Aug. et Rumorido consss.

404. Honorio Aug. VI. et Aristeneto consss.

His consss. Radagaisus rex Gothorum Italiam ingressus est.

405. Fl. Stilicone II. et Anthemio consss.

His consss. pugna facta est inter Stiliconem et Radagai-
sum regem apud Florentiam (Tusciae urbem) et victus et
captus est Radagaisus et occisus est ante portas Florentiae
X. Kal. Septembr.

406. Arcadio Aug. VI. et Probo consss.

His consss. Vandali cum rege Gunderico et Alani Gallias
ingressi sunt pridie Kal. Januar.

407. Honorio Aug. VII. et Theodosio Aug. II. consss.

(His consss. levatus est Constantinus imperator a militibus
in Britannia et transiit ad Gallias).

402. Das Datum IV. Id. Jan., welches ACa giebt, bestätigt Cp.
Ueber die zweite Nachricht vgl. oben S. 330 ff. Das Datum giebt keine
Ableitung, es lässt sich aber nach Orosius' Angabe, dass die Schlacht
während des Osterfestes stattgefunden, herstellen. Die Sonnenfinsterniss
war in den rav. Fasten gemeldet, weil sie in CI angemerkt ist, das alle
seine Nachrichten über Naturereignisse dieser Quelle entnimmt. Es setzt
diese Notiz in a. VIII. Honorii, Radagais' Einfall in a. X, Stilichos Tod
in a. XIV. Honorii, die 3 Ereignisse fallen 402, 404, 408. CI setzt die
beiden letzteren nach den rav. Fasten an, folglich auch das erste. Auch
FI hat die Notiz vielleicht schon aus den rav. Fasten, wenigstens steht
sie nicht in Cp und stand also wol nicht in der gemeinsamen constanti-
nopolitanischen Quelle. Id nimmt seine Nachricht aus FI, fügt aber
merkwürdiger Weise hinzu 'feria secunda', doch fiel der 11. Nov. 402
auf einen Dienstag, nicht Montag.

403. In den rav. Annalen stand ursprünglich zu diesem Jahre
vielleicht eine Notiz über die Schlacht bei Verona, doch findet sich eine
solche in keiner Ableitung.

404. 405. Die ursprüngliche Fassung in der Quelle lässt sich
schwer erkennen, weil CH stark ändert, Pr's Notiz schon mit verarbei-
tet, dem Inhalt nach muss das Gegebene in der Quelle gestanden haben.

406. Es ist zweifelhaft, ob die Notiz ursprünglich in der Quelle
gestanden hat, doch möchte ich das annehmen, weil Pr sie mit einem
Datum giebt, welches CH wiederholt. Dann ist es wieder zweifelhaft,
ob der König Gunderich in der Quelle genannt war, der Name geht
möglicherweise erst auf das Gregor und dem Chronisten von 641 ge-
meinsame Exemplar zurück, in welchem gallische mit ravennatischen An-
nalen verbunden waren; vgl. oben S. 274.

407. Weil unten beim J. 411 die Hinrichtung Constantins in den Fasten
gemeldet wird, so dürfte auch seine Erhebung darin notirt gewesen sein.

408. Basso et Philippo cons.

His cons. Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII. Et Ticio multi maiores occisi sunt Idibus August. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembr.

Eo anno defunctus est Arcadius Aug. Constantinopoli Kal. Maii.

409. Honorio Aug. VIII. et Theodosio Aug. III. cons.

(His cons. levatus est Attalus imperator Romae . . .)

(Eo anno Alaricus rex Gothorum applicuit ad pontem Candidiani III. milliario a Ravenna.)

410. Fl. Varane v. c. cons.

Hoc cons. Roma fracta est ab Alarico rege Gothorum VIII. Kal. Septembres.

411. Theodosio Aug. IV. cons.

Hoc cons. (victus et captus est) Constantinus (a Constantio (in Galliis et) occisus est mense Septembri et caput eius in conto Ravennam adlatum est XIV. Kal. Octobris.

408. Vgl. oben S. 267, 293, 324. Mrc erzählt Stilicos Sturz ausführlich nach Oros. VII, 38. Für multi maiores hat CH multi nobilium, Th ἄλλοι δυνάσται. Der Letztere giebt Stilico das Prädikat ὁ λαμπρότατος, dasselbe erhalten bei ihm in Fastennachrichten die Usurpatoren Jovianus, Sebastianus, Constantinus; es wäre möglich, dass wenigstens hier in der Quelle 'vir clarissimus' gestanden. Den Tod des Arcadius meldet Th wieder zweimal nach seinen zwei Fastenexemplaren, als Todestag giebt er an πρὸ τῆς καλανδῶν Σεπτ., das ist aber der Todestag Stilicos, den Th gar nicht angiebt; er hat sich versehen und die beiden Daten, welche er in seinem Exemplar der ravennatischen Fasten, fand mit einander verwechselt. Eine Verwechselung der Daten nimmt schon Tillemont V, Note XXXVII. an, nur kennt er natürlich nicht die Quelle, welche das möglich machte, er denkt an Zosimus. Das Datum Kal. Mai. nach Cp, womit Socr. VI, 23 und andere übereinstimmen.

409. Es ist fraglich, ob eine der beiden Notizen in der Quelle gestanden hat, und es ist nicht ganz unmöglich, dass diese noch eine dritte hatte, nämlich 'Eo anno Vandali ingressi sunt Hispanias IV. Kal. Octobr'. Nämlich Pr giebt die Notiz ohne Datum, Id giebt sie mit Angabe der Jahresconsuln und zweier Daten, welche letzteren er zwei verschiedenen Quellen entnimmt, möglich, dass die eine Quelle eben die Fasten waren. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts darf man noch eher Notizen über ausseritalische Ereignisse in den Fasten erwarten, da damals das Reich noch fester zusammenhielt.

410. Ueber das Datum vgl. oben S. 329. In der Quelle hat möglicherweise zu diesem Jahre noch gestanden 'et capta est Placidia in urbe. Eo anno depositus est Attalus de imperio (mense Februario)' cf. Id, Pr.; cf. Tillemont V, Honoré Art. XL.

411. Th p. 137 notirt die Einnahme Roms und fährt fort 'καὶ μεθ' ἡμέρας ὀλίγας Κωνσταντίνος ὁ λαμπρότατος ἐσφάγη καὶ ἄλλοι πολλοί', setzt also beide Notizen fälschlich in dasselbe Jahr. Den Anlass zu dem Versehen gaben die Daten. In der Quelle stand natürlich nicht, wie wir im Texte schreiben 'mense Septembri', sondern eine genauere Datumsangabe. Ueberhaupt lässt sich schwer erkennen, was die Quelle hatte. Ueber die Notiz aus FI vgl. oben S. 230.

412. Honorio Aug. XI. et Theodosio Aug. V. cons.
His cons. Honorius Aug. vicennalia edidit Romae.

413. Lucio v. c. cons.

Hoc cons. occisi sunt Jovinus et Sebastianus (fratres) in Galliis et allata sunt capita eorum Ravenna . . . et post dies V occisus est Salustius frater eorum et occisus est Heraclianus Comes in Africa.

414. Constantio v. c. cons.

(Hoc cons. iterum levatus est Attalus imperator in Galliis.)

415. Honorio Aug. X. et Theodosio Aug. VI. cons.

(His cons. Attalus captus est.)

416. Theodosio Aug. VII. et Palladio cons.

417. Honorio Aug. XI. et Constantio II. cons.

His cons. nuptiae celebratae sunt Constantii patricii et Placidiae Kal. Januariis.

Eo anno ingressus est Honorius Aug. Romam triumphans

418. Honorio Aug. XII. et Theodosio Aug. VIII. cons.

His cons. sol eclipsim fecit XIII. Kal. August. et a parte Orientis apparuit stella ardens per dies XXX.

419. Monaxio et Plinta cons.

His cons. natus est Valentinianus filius Constantii et (Gallae) Placidiae Ravennae VI. Nonas Julias.

Eo anno signum apparuit in coelo VIII. Kal. August. hora noctis prima.

412. Die Quinquennalien-, Decennalien- etc. Feier der Kaiser war in den constantinopolitanischen Fasten regelmässig notirt, in den ravenatischen fanden wir nur zwei Beispiele. Diese Notiz bringt allein Mrc, jedoch schon zum Jahre 411, das kann aber nicht richtig sein, sondern Honorius, welcher 393 zum Augustus gemacht war, konnte die Vicennalien erst 412 feiern. Mrc wurde zu diesem Fehler veranlasst, weil er zu demselben Jahre aus den Fasten von Constantinopel die Notiz hat 'Theodosius iunior decennalia dedit'. Zu diesem Jahre hatte die Quelle vielleicht noch eine Notiz über die Besiegung des Usurpators Maximus in Spanien, cf. Pr.

413. Die Hinrichtung des Jovinus und Sebastianus meldet Mrc schon zum J. 412 in Folge des oben erwähnten Fehlers. Th verschreibt ἐν 'Ρώμῃ statt ἐν 'Ραβέννῃ. Das 'post dies V' gehört nicht der Quelle an, sondern diese gab zwei genaue Daten, welche nicht erhalten sind. Mrc erzählt Heraclians Katastrophe wiederum nach Oros. ausführlicher.

417. Pr meldet zu 416, dass Placidia von den Gothen ausgeliefert worden sei und fügt hier schon etwas vorgreifend, wie er das auch sonst thut, hinzu 'eiusque nuptias Constantius promeretur'. Id setzt die Notiz in a. XXII. Honorii = 416, CI in a. XXI. Honorii ebenfalls = 416. Das Datum, welches keine Ableitung erhalten hat, liefert Olymp. fr. 34.

418. Ueber diese Sonnenfinsterniss s. oben S. 335. Mrc hat statt 'per dies XXX' 'per Septembrem mensem' wie Scaliger liest, nicht 'per septem menses', wie andere Ausgaben haben; vielleicht schloss er auf diesen Monat nur aus dem vorhergehenden Datum XIII. Kal. Aug.

419. ES liest Maximo für Monaxio. Nur Th giebt den vollen

420. Theodosio Aug. IX. et Constantio III. cons.

421. Agricola et Eustathio cons.

His cons. levatus est Constantius imperator Ravennae VI. Idus Februarias et defunctus est Ravennae IV. Nonas Septembres.

(Eo anno Placidia facta est Augusta Ravennae . . .)

422. Honorio Aug. X. et Theodosio Aug. X. cons.

His cons. tricennalia edidit Honorius Aug. Ravennae et adducti sunt Ravennam Maximus tyrannus et Jovinus (magister militum eius) et occisi sunt . . .

423. Mariniano et Asclepiodoto cons.

His cons. defunctus est Honorius Aug. Ravennae VI. Kal. Septembr. et levavit se Johannes imp. Ravennae . . .

424. Victore et Castino cons.

His cons. levatus est Valentinianus Caesar a Theodosio Aug. (Thessalonicae) . . .

425. Theodosio Aug. XI. et Valentiniano Caes. cons.

His cons. (victus et) captus est Johannes tyrannus Ravennae et praedata est Ravenna a militibus, et occisus est Johannes (Aquilaie) . . .

Eo anno levatus est Valentinianus Augustus a Theodosio Aug. Romae X. Kal. Novembres et Felix mag. mil. patricius factus est.

426. Theodosio Aug. XII. et Valentiniano Aug. II. cons.

427. Hierio et Ardabure cons.

428. Felice et Tauro cons.

His cons. signum apparuit in coelo, stella ardens sicut facula III. Nonas Martias [et Romam Mauri intraverunt].

Eo anno Vandali Africam ingressi sunt (mense Maio).

Namen Γάλλης Πλακιδίας, an andern Stellen findet sich dieser auch bei Ag und Pd. Das Datum geben Pr und Mrc übereinstimmend, nur einige Handschriften des Mrc lesen V. Nonas Jul.

421. Die Daten nach Th, dessen genaue Angabe durch die allgemeinere von Olymp., SS und Pd bestätigt wird s. o. S. 305.

Die zweite Notiz zu diesem Jahre finden wir in keiner Ableitung, doch sollte man vermuthen, dass sie in der Quelle gestanden hat. Das Ereigniss meldet Olymp. fr. 34 (Müller IV, 65), es fand während der kurzen Regierungszeit des Constantius statt, vgl. Sievers S. 450. Mrc hat zum J. 424 die Notiz: 'Placidia mater Valentiniani Augusta nuncupata est', darüber s. Olymp. fr. 4, vgl. Sievers S. 453.

423. Mrc meldet zu diesem Jahre eine Kometenerscheinung; auch diese Nachricht geht vielleicht auf unsere Quelle zurück. Möglicherweise hatte die Quelle auch noch eine Notiz über die Verbannung der Placidia zu diesem Jahre, cf. Pr.

425. Das Datum der Erhebung Valentinians nach Cp und Socr. VII, 25. Mrc nennt als Ort der Erhebung irrthümlich Ravenna statt Rom, das letztere geben richtig Id und Cp.

428. Cp meldet den Uebergang der Vandalen nach Africa. Wenn

429. Florentio et Dionysio consss.

His consss. terrae motus factus est Kal. Septembris die solis.

Eo anno Aëtius magister militum factus est . . .

430. Theodosio Aug. XIII. et Valentiniano Aug. III. consss.

His consss. occisus est Felix patricius (a militibus) Ravennae ad gradus ecclesiae Ursianae mense Maio.

431. Basso et Antiocho consss.

432. Aëtio et Valerio consss.

(His consss. Bonifacius de Africa rediit (Romam) ad palatium et factus est magister militum . . .)

Eo anno pugna facta est inter Bonifacium et Aëtium (magg. mil.) in V. milliaro de Arimino . . . et superatus est Aëtius et percussus est vulnere Bonifacius et defunctus est (post tres menses).

433. Theodosio Aug. XIV. et Maximo consss.

His consss. Aëtius patricius factus est.

434. Aspare et Areobinda consss.

435. Theodosio Aug. XV. et Valentiniano Aug. IV. consss.

(His consss. facta est pax cum Vandalis Hippone III. Idus Februar.)

436. Isidoro et Senatore consss.

437. Aëtio II. et Sigisvulto consss.

His consss. Valentinianus Aug. Roma profectus est Constantinopolim (mense Septembri) et Eudoxiam filiam Theodosii Augusti in matrimonium accepit IV. Kal. Novembres.

eine solche Notiz in den constantinopolitanischen Fasten stand, darf man gewiss annehmen, dass auch die ravennatischen sie hatten; zweifelhaft aber ist es, zu welchem Jahre, da Pr den Uebergang schon unter dem J. 427, Cp zu 428 meldet, Id ihn in den Mai 429 setzt. Ich muss hier bemerken, dass, wenn hier Notizen aus Pr und Id aufgenommen sind, damit keineswegs gemeint ist, dass diese Chronisten sie aus den ravennatischen Fasten entnommen haben müssten, sondern es soll damit nur gesagt sein, dass die betreffenden Nachrichten auch in den Fasten gestanden haben müssen. Für die Zeit von etwa 430 bis 450 sind unsere Ableitungen sehr dürftig.

429. Der 1. Sept. 429 fiel, wie ES angiebt, auf einen Sonntag.

432. 'Post tres menses' sagt Mrc. In der Quelle muss der Schlachttag und Todestag des Bonifacius angegeben gewesen sein. In der Quelle hat zu diesem Jahre vielleicht noch eine Notiz, den Schwiegersohn des Bonifacius, den Sebastianus betreffend, gestanden, cf. Id.

433. Mrc nennt den Aëtius schon unter dem Jahre 432 patricius, doch ist das nur eine kleine Nachlässigkeit. Id's Angabe, dass Aëtius im Jahre 433 den Patriciat erhielt, ist durchaus wahrscheinlich.

435. Die Notiz, welche Mrc zu diesem Jahre über Sebastianus bringt, stammt wol aus constantinopolitanischen Fasten, obgleich Cp sie nicht hat.

437. Mrc und Th entnehmen ihre Notizen über diese Reise und Heirath constantinopolitanischen Fasten, cf. Cp; dass die ravennatischen

438. Theodosio Aug. XVI. et Fausto consss.

His consss. Valentinianus imp. cum Eudoxia uxore ingressus est Ravennam . . .

439. Theodosio Aug. XVII. et Festo consss.

His consss. facta est Dna. Eudoxia Augusta Ravennae VIII. Idus Augusti.

Eo anno capta est Carthago a Vandalis XIV. Kal. Novembres.

440. Valentiniano Aug. V. et Anatolio consss.

441. Cyro v. c. cons.

442. Dioscoro et Eudoxio consss.

(His consss. stella apparuit in coelo sicut facula ardens per menses . . .)

(Eo anno facta est pax cum Vandalis.)

443. Maximo II. et Paterno consss.

[His consss. terrae motus fuit Romae et ceciderunt statucae et portica nova.]

444. Theodosio Aug. XVIII. et Albino consss.

445. Valentiniano Aug. VI. et Nonio consss.

446. Aëtio III. et Symmacho consss.

447. Calleprio et Ardabure consss.

448. Postumiano et Zenone consss.

449. Asturio et Protogene consss.

450. Valentiniano Aug. VII. et Avieno consss.

His consss. defunctus est Theodosius imp. Constantinopoli V. Kal. August. et levatus est Marcianus imp. VIII. Kal. Septembr.

Eo anno defuncta est Placidia (Augusta) Romae V. Kal. Decembr.

jedoch die Nachricht auch hatten, lehrt die Notiz zum folgenden Jahre. Valentinian kam nach Cp am 21. October nach Constantinopel, dann wird er etwa im September, vielleicht etwas früher von Rom abgereist sein. Das zweite Datum nach Cp.

439. Das Jahr für die erste Notiz giebt SS. In den constantinopolitanischen Fasten ist die Einnahme Carthagos gemeldet, folglich wol auch in den ravennatischen.

442. Mrc: 'Stella quae crinita dicitur per plurimum tempus ardens apparuit'. Die Notiz steht nicht in Cp, ist folglich wahrscheinlich aus den ravennatischen Fasten, obgleich ES sie nicht hat. Id meldet dasselbe, ohne es aus derselben Quelle haben zu müssen: 'Cometae sidus apparere incipit mense Decembri, quod per menses aliquot visum'.

443. ACb und ES nennen wieder vollkommen übereinstimmend das Jahr 'Maximo et Paterio consss.'

450. Das erste Datum giebt Theod. Lector fr. 1, Theoph. nennt als Todestag den 20. Juni; gewiss ist das erstere vorzuziehen, da Theod. auch den Begräbnisstag 30. Juli angiebt. Das Datum der Erhebung Marcians giebt Cp.

451. Marciano Aug. et Adelfio consss.

His consss. stella apparuit in coelo per dies XXX.

Eo anno pugna facta est in Galliis inter Attilam regem Hunnorum et Aëtium patricium.

452. Herculano et Sporacio consss.

His consss. (capta et) fracta est Aquileia ab Hunnis.

[Iconica Marciani Imperatoris Romam ingressa sunt III. Kal. April.]

453. Opilione et Vincomalo consss.

454. Aëtio et Studio consss.

His consss. occisi sunt Aëtius patricius et Boëtius praefectus praetorio Romae in palatio XI. Kal. Octobr.

455. Valentiniano Aug. VIII. et Anthemio consss.

His consss. Ravenna arsit Idibus Martii.

Eo anno occisus est Valentinianus imp. Romae (residens in campo Martio pro tribunali) in Sexto ad duas lauros a(veniente ex adverso) Occilane Aëtii buccellario et Trasilane genero Aëtii XVII. Kal. Apriles.

Et levatus est [Petronius] Maximus imperator XVI. Kal. April. et occisus est pridie Kal. Junias [per urbem tractus].

Et intravit Gesericus Romam IIII. Nonas Junias et praedavit eam per dies XIV (et tulit secum Eudoxiam Augustam cum duabus filiabus).

[Et Mauri Romam venerunt et pugnaverunt cum Vandalis.]

Et levatus est imperator in Galliis Avitus VII. Idus Julias et ingressus est Italiam XI. Kal. Octobr.

Et eversa est Sabaria a terrae motu VII. Idus Septembr. die Veneris.

452. Das von Gr und CH gemeinsam benutzte Exemplar hatte hier wahrscheinlich etwa folgende Erweiterung: 'et Italia subversa est' oder 'et nonnullae aliae civitates Italiae subversae sunt'. CPv bringt die erste Notiz irrthümlich schon zu 451. Ueber die zweite vgl. oben S. 279.

454. ACb versetzt die Notiz zu 455.

Die gallisch-annalistische (arelatensische) Quelle, welche mit den ravennatischen Annalen verbunden von Gr, CH, SS benutzt wurde, hatte etwa folgende Notizen: 451. Aëtius patricius et Theodoricus rex Gothorum pugnaverunt contra Attilam regem Hunnorum in V. milliario de Trecassis loco Mauriaco in Campania et occisus est in certamine Theodoricus rex (et Laudaricus cognatus Attilae). Die Quelle hatte wol noch einige Worte mehr über die Schlacht, diese sind aber zu zweifelhaft. 453. Thorismodus rex Gothorum Alanos bello perdomuit. Thorismodus rex Gothorum (Arelatem circumspectat et) a fratribus suis (Theodorico et Frederico) occisus est. 455. Ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelato cum fratribus suis in pace et levatus est Avitus imp. apud Arelas. [At Gippidos?] Burgundionos intra Galliam diffusi refelluntur.

455. Den Brand von Ravenna meldet Th zum folgenden Jahre, das Datum giebt allein Ag, dieser fügt hinzu 'et multae opes ab igne crematae sunt'.

456. Johanne et Varane consss.

His consss. occisus est Remistus patricius in palatio Classis XV. Kal. Octobres.

Et captus et depositus est Avitus imperator Placentia a magistro militum Ricimere III. Non. Octobr. et factus est episcopus in civitate.

Et occisus est Messianus patricius eius XVI. Kal. Novembr.

457. Constantino et Rufo consss.

His consss. Ricimer magister militum patricius factus est pridie Kal. Martias.

Et factus est Maiorianus magister militum ipso die. Et levatus est DN. Maiorianus Kal. April. in milliario VI. ab urbe Ravenna in campo ad Columellas.

Eo anno defunctus est Marcianus imp. Constantinopoli VII. Kal. Febr. et levatus est Leo imperator VII. Idus Februar.

458. Leone Aug. et Maioriano Aug. consss.

459. Fl. Ricimere et Patricio consss.

(Valamer Dorracium intravit.)

Ueber die folgende Notiz vgl. oben S. 270 ff. Sie ist mit Sicherheit nicht mehr herstellbar. Am besten ginge es an, das 'in (—) geschlossene als Zusatz und Aenderung des CH und Gr gemeinsamen ravennatisch-gallischen Exemplars zu betrachten, wenn nur nicht auch Ca und Mrc 'in campo Martio' hätten. Auf eine endgültige Erklärung muss ich verzichten. Ueber die Daten dieses Jahres vgl. oben S. 285 n. 3. Für 'in Sexto' des CH dürfte vielleicht gelesen werden müssen 'in tertio milliario', denn so weit lag der locus ad duas lauros von Rom entfernt. Alle Ableitungen sagen nur, Avitus wurde 'in Galliis' erhoben, CH sagt 'in Galliis apud Arelas'; letztere Bezeichnung muss seiner gallischen (eben arelatensischen) Quelle entstammen, die natürlich nicht 'in Galliis' hatte, er oder schon seine compilirte Vorlage hat also hier doppelte Ortsbestimmung aus zwei Quellen combinirt; sollte das vielleicht auch oben geschehen sein bei Angabe des Todesortes Valentinians? Das Datum der Erhebung des Avitus ist bei CH VII. Id., bei ACa VI. Id. Jul. Der 26. August fiel auf einen Freitag, wie die beiden Ableitungen angeben.

456. Ueber die zweite Notiz vgl. oben S. 249. 258. 273. 292. 297. Das Datum III. Non. Octobr. oder prid. Non. Octobr. gewinne ich aus Th. Der sagt: ἐσφάγη ὁ πατριεύς Παμύτος εἰς Κλάσας καὶ μεθ' ἡμέρας 19' ἐνυκήθη Ἀβύτος. Vielleicht war die Quelle noch etwas ausführlicher, als unser Text, und sagte: 'Victus est Avitus imp. a Ricimere mag. mil. III. Non. Octob apud Placentiam et captus et depositus est' etc. Für XVI. Kal. Novembr. hat CH XV. Kal.

457. Obgleich Marcians Tod und Leos Erhebung von ACa nicht gemeldet wird, so zweifle ich doch nicht, dass die Quelle die Notiz gehabt hat. Der Todestag Marcians ist nicht ganz sicher, er fällt zwischen den 26. Januar und 7. Februar, cf. Tillemont VI, Marcien Art. XI. Th giebt dafür das Datum πρὸ μᾶς καλανδῶν Μαίων, mit der leichten Aenderung Μαρίων statt Μαίων ist es das erste Datum zum Jahre 457 unseres Textes. Th wird es mit dem Todestag Marcians verwechselt haben. Das Datum VII. Id. Febr. aus Cp.

460. Magno et Apollonio cons.

461. Severino et Dagalaifo cons.

His cons. depositus est Maiorianus imperator a patricio Ricimere Dertona III. Nonas August. et occisus est ad fluvium Ira VII. Idus August. et levatus est DN. Severus Ravennae XIII. Kal. Decembr.

462. Leone Aug. II. et Severo Aug. cons.

463. Basilio et Vibiano cons.

464. Rusticio et Olybrio cons.

His cons. occisus est Beorgor rex Alanorum a patricio Ricimere Bergamo ad Pedemontis VIII. Idus Februar.

465. Herminerico et Basilisco cons.

His cons. defunctus est imperator Severus Romae [in palatio] XVIII. Kal. Septembr.

466. Leone Aug. III. (et Tatiano) cons.

467. Puseo et Johanne cons.

His cons. levatus est imperator DN. Anthemius Romae [tertio ab urbe milliarlo loco Brontotas] pridie Idus April. et fuit boum nimia mortalitas.

Eo anno terrae motus fuit Ravennae.

468. DN. Anthemio Aug. II. cons.

Hoc cons. occisus est Marcellinus (patricius) in Sicilia mense Augusto.

469. Marciano et Zenone cons.

[His cons. Arvandus praefectus Galliarum ab Anthemio imp. in exilium trusus est.]

470. Severo et Jordane cons.

[His cons. Romanus patricius iussu Anthemii imp. (Romae) capite caesus est.]

471. Leone Aug. IV. et Probiano cons.

461. ACa lässt Ravennae fort. Das Wort haben Ma, Pd, Ca. Th Σευήρος καὶ Σερπέντιος = Severus qui et Serpentius (?) vgl. oben S. 291 n. 3. Th und VT für XIII. Kal. Dec. — ὥναις Ἰουλίαις.

464. ACa lässt 'a patricio Ricimere' fort, es steht bei Ca, Pd. Für 'patricio' hat Mrc 'rege'.

465. 'in palatio' allein bei Ca, aus römischen Fasten?

466. Den zweiten Consul nur ACa und Ma.

467. Vgl. oben S. 250. Die Notiz Mrc's: 'Ravennam civitatem terrae motus deterruit' muss ganz sicher auf die ravennatischen Annalen zurückgehen; es ist aber sehr auffallend, dass der Mönch von St. Gallen sie nicht bringt, der doch zum gleichen Jahre eine andere Notiz hat; sie hat wahrscheinlich in seinem Exemplar nicht gestanden und es folgt daraus, dass auch dieses schon unvollständig war.

469. 470. Vgl. oben S. 250. 306.

472. Festo et Marciano cons.

His cons. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium imperatorem et Ricimere patricio.

Et levatus est imperator Olybrius Romae (mense April.).

Et occisus est imperator Anthemius V. Idus Julias.

Et defunctus est Ricimer XIII. Kal. Septembr.

Eo anno Gundobadus patricius factus est ab Olybrio imperatore.

Et defunctus est imperator Olybrius Romae IV. Nonas Novembres.

473. Leone Aug. V. cons.

Hoc cons. levatus est imperator Glycerius [comes domesticus a patricio Gundobado] Ravenna V. Nonas Martias. (Eo anno Leo iunior factus est caesar Constantinopoli a patre suo Leone Aug.)

474. Dom. Leone iuniore Aug. cons.

Hoc cons. depositus est Glycerius de imperio a Nepote patricio in portu urbis Romae et factus est episcopus.

Eo anno levatus est imperator DN. Julius Nepos XIII. Kal. Julias in portu urbis Romae.

Eo anno Leo maior defunctus est Constantinopoli XV. Kal. Februar. et levatus est Zenon imperator IV. Kal. Februar. (Et defunctus est Leo iunior imp. mense Novembri.)

472. Mrc sagt: 'Anthemius . . . a Ricimere genero suo occiditur', es wäre nicht ganz unmöglich, dass das noch in der Quelle gestanden hat, es ist mir aber nicht wahrscheinlich, namentlich da nicht Ricimer selbst, sondern Gundobad den Kaiser tödtete. Den Todestag des Olybrius setzt ACa X. Kal. Nov. Da hier nichts anderes den Ausschlag geben kann, so habe ich die Lesart der viele Jahrhunderte älteren Handschrift vorgezogen. Jo. Ant. fr. 209 sagt zwar, Olybrius sei schon 13 Tage nach Ricimer gestorben, doch ist das gewiss unrichtig. Möglich wäre, dass das Datum des ACa zu der vorigen Notiz gehört, wo keines steht. Für die Ereignisse dieses Jahres hat nun Pd, wie wir annehmen, die römischen Fasten benutzt, wir denken uns die Angaben dieser Quelle etwa folgender Massen: 'Ricimer patricius cum exercitu ad Romam venit et castra posuit apud pontem Anienis. Et Olybrius a Leone Aug. missus ad urbem venit et levatus est imp. a Ricimere. Pugna facta est inter Billimerem Galliarum rectorem et Ricimerem patricium et superatus est Billimer et occisus est. Et fuit magna fames et mortalitas hominum in urbe. Et ingressus est Ricimer Romam et occisus est Anthemius imp. et praedata est urbs a militibus exceptis duabus regionibus, in quibus Ricimer cum suis manebat'. Dann war noch Gundobad als 'nepos Ricimeris' bezeichnet. Das übrige stand auch in den ravennatischen Annalen oder kann selbständige Erweiterung des Pd sein.

473. Das Eingeklammerte haben Pd und Ca wol aus römischen Fasten. ACa hat III. Non., AP V. Non. Mart.

474. AV sagt für 'ad Dalmatias' genauer 'ad Salonam', das hat aber nicht in der Quelle gestanden. Die genauen Daten des Todes Leos I. und die Erhebung Zenos sind erst durch CH bekannt geworden. Nach Th stirbt Leo I. im Januar, Zeno wird im Februar erhoben.

475. p. c. Leonis iunioris Aug.

Eo anno introivit Ravennam Orestes patricius cum exercitu et fugavit imp. Nepos ad Dalmatias V. Kal. Septembr.

Eo anno levatus est imperator Augustulus Ravennae a patricio Oreste patre suo pridie Kal. Novembres. [Eo anno foedus factum est inter Orestem patricium et Gensericum regem Vandalorum.]

476. Basilisco II. et Armato cons.

His cons. levatus est Odovacar rex X. Kal. Septembr.

Eo anno occisus est Orestes patricius Placentia V. Kal. Septembr.

Eo anno occisus est Paulus frater eius Ravenna in Pineta pridie Nonas Septembr. et depositus est Augustulus de imperio ab Odovacre rege (et missus est intra Campaniam).

477. p. c. Basilisci et Armati.

His cons. occisus est (comes) Bracila a rege Odovacre Ravenna V. Idus Julias.

478. Ello v. c. cons.

Hoc cons. victus et occisus est Adaric cum matre et fratre a rege Odovacre XIII. Kal. Decembr.

(Theodoricus Durracium ingressus est).

479. Zenone pp. Aug. cons.

480. Basilio iuniore v. c. cons.

Hoc cons. Nepos imperator a suis occisus est (in Dalmatiis) VII. Idus Maias.

481. Placido v. c. cons.

Hoc cons. occisus est Ovida a rege Odovacre ad Dalmatias V. Idus Decembr.

482. Severino iuniore v. c. cons.

483. Fausto v. c. cons.

476. AV ergänzt zu 'in Pineta' 'foris Classem Ravennae' aus eigner Kenntniss als Ravennat. CH hat für pridie Non. Sept. des ACa 'pridie Kal. Sept.' Mrc und AV fügen einiges über Augustulus hinzu, das nicht der gemeinsamen Quelle angehören kann. Es ist zweifelhaft, wieviel auf diese zurückzuführen ist. Jedenfalls erscheinen mir ACa und CH unvollständig. Mrc hält sich in diesem Abschnitt schon überhaupt wenig an die Quelle, wie auch Ca, nur macht Ersterer häufiger noch Zusätze.

477. Comes allein bei Mrc. Aus ihm Jo.

478. Ello — CH, Ca; Hello — ACa; Illo — AP.

479. In den oströmischen Fasten ist Zeno in diesem Jahr schon zum zweiten Male Consul, die weströmischen bezeichnen aber dessen erstes Consulatsjahr 475 mit p. c. Leonis iun.

480. 'a suis' haben CH, AV; 'in Dalmatiis' CH könnte selbständig eingesetzt sein; vgl. oben a. 475. Als Datum giebt CH II: VII. Kal. Mai; I: X. Kal. Jul. Mrc stark erweitert.

481. CH und wol auch ACa bringen die Notiz zu 482; vgl. oben S. 264. Für V. Id. Dec. hat ACa V. Kal. Dec.

484. Venantio v. c. cons. (et Theodorico).

485. Symmacho iuniore v. c. cons.

486. Decio v. c. cons. (et Longino).

487. Boëtio v. c. cons.

Hoc cons. pugna facta est inter Odovacrem regem et Fevvanem regem Rugorum supra Danubium XV. Kal. Januarias (et ceciderunt multi ab utraque parte) et vicit Odovacar et adduxit captivum Fevvanem regem (in Italiam).

488. Dinamio et Sifidio cons.

His cons. arsit pons Apollinaris (Ravennae) noctu in pascha XV. Kal. Maias.

489. Probino et Eusebio cons.

His cons. ingressus est Theodericus rex (Gothorum) in fossato ponte Sontis V. Kal. Septembris et fugit Odovacar rex de fossato et abiit in Veronam et fixit fossatum in campo minore Veronense V. Kal. Octobris.

Ibique persequutus est eum Theodericus et pugna facta est et ceciderunt populi ab utraque parte, tandem victus fugit Odovacar (et venit) Ravennam (cum exercitu) pridie Kal. Octobr.

Et ambulavit Theodericus rex Mediolanum et tradiderunt se illi maxima pars exercitus Odovacris et Tufa magister militum cum optimatibus suis (Kal. Aprilis?).

Eo anno missus est Tufa magister militum a Theoderico contra Odovacrem Ravennam. (Et venit Faventiam et obsedit eam cum exercitu.) Et exiit Odovacar de Ravenna et venit Faventiam, et Tufa tradidit Odovacri comites regis Theoderici, et missi sunt in ferro, et adducti Ravennam.

484. 486. Die oströmischen Consuln sind später nachgetragen.

487. Ueber das Datum (ACa XVII. Kal. Decembr.) und 'supra Danubium', welches CH allein hat, vgl. oben S. 264 f.

488. ACa pontus statt pons. Ostern fiel 488, wie die Quelle angiebt, auf den 17. April. Ravennae nur bei Ag. Dieser hat das Datum IV. Non. April. und das ist höchst auffallender Weise das Osterdatum des Jahres 489. Es ist danach zweifelhaft, ob in der Quelle die Notiz zu 488 oder 489 stand, derjenige, welcher sie unrichtig ansetzte, muss dann nach einer Ostertafel das Datum geändert haben.

489. Der oströmische Consul fehlt AP. Ueber die Verderbtheit der Chronologie von ACa und CH in diesem und den folgenden Jahren vgl. oben S. 263 f. Ma und Ca: ingressus est (intravit) Theod. Italiam, doch stand das nicht in der Quelle (ähnlich Mrc). Ich schreibe 'ponte' mit CH und Ma statt 'pontis' bei ACa. Sontis haben CH, ACa; Sontii Io; Isonti (ad Isontium) Ma, Ca; ad fluvium Sontium AV. Wo ACa aufhört, bildet AV für uns die Grundlage, daneben CH. 'Ibique persequutus est eum' des AV stand in der Quelle, weil CH sagt 'si eum ibi usque persequeretur' und 'ad Veronam usque persecutus est'. 'tandem' setze ich aus CH ein für 'tamen' des AV, letzteres wol verschrieben. 'et venit' und 'cum exercitu' aus CH, kann auch Zusatz sein. Das Stück von 'Et ambulavit' an gehört entweder zum J. 490 oder das Datum

490. Fausto v. c. cons. (et Longino).

Hoc cons. Odovacar rex exiit de Ravenna et ambulavit Mediolanum. (Tunc venerunt Wisigothae in adiutorium Theoderici.) Et facta est pugna super fluvium Adduam, et ceciderunt populi ab utraque parte, et occisus est Pierius comes domesticorum III. Idus Augustas et fugit Odovacar Ravennam.

Et mox persecutus est eum Theodericus rex (et venit ad pontem Candidiani) et fixit fossatum in Pineta (in III. milliario ab urbe Ravenna, et clausit se Odovacar Ravennae et factum est ad sex solidos modius tritici).

491. Olybrio iuniore v. c. cons.

Hoc cons. (exiit de Ravenna et) ingressus est Odovacar rex noctu cum Erulis in fossatum in Pineta et occisus est Libila magister militum (in fluvio Vejente) et ceciderunt populi ab utraque parte. Et clausit se Ravennae Odovacar rex VI. Idus Julias. Et regressus est rex Theodericus in Ticino XV. Kal. Septemb.

(Eo anno defunctus est Zeno imp. Constantinopoli mense Aprili et levatus est DN. Anastasius imp. III. Idus April.)

492. DN. Anastasio pp. Aug. et Rufo cons.

His cons. terrae motus factus est noctu ante pullorum cantus VII. Kal. Junias.

‘Kal. Apr.’ ist falsch; vgl. oben S. 319. Für ‘patricius’ des AV ist überall ‘rex’ eingesetzt. Einige Worte, die mir als Erweiterung der Quelle erscheinen, sind weggelassen. ‘veniens Faventiam Tufa, obsedit Odoacrem’ kann nicht in der Quelle gestanden haben, denn es folgt darauf ‘exiit Odoachar de Ravenna et venit Faventiam’. Der in Klammern geschlossene Satz kann recht wol Zusatz sein.

Da die Ableitungen in der Schreibung der Namen Odovacar und Theodericus sehr variiren, so halte ich die Formen Ca’s ein für allemal fest. Die häufigste Schreibung ist Odoacar oder Odoachar.

490. AV ‘Cremona’ statt ‘Ravenna’, wie CH hat, vgl. oben S. 319 n. 1. Sonst giebt AV hier jedenfalls die Quelle ganz wörtlich wieder, CH dient nur zur Controle, hat aber auch dem Inhalt nach alles aufgenommen, mit Ausnahme des in Klammern geschlossenen Satzes, der schwerlich der Quelle angehört. Aus ‘comes domesticorum’ macht CH ‘comes, qui bellicis rebus praeerat’, da ihm die Quellenangabe unwahrscheinlich und unverständlich ist. Das Datum giebt allein AV. Ueber ‘pons’ und ‘campus Candidiani’ vgl. oben S. 313. Ich halte dafür, dass die in Klammern geschlossenen Worte nicht der Quelle angehören. ‘in III. milliario ab urbe Ravenna’ giebt Io, dem entspricht ‘non longe ab urbe Ravenna’ bei Ag. Weder dieses noch die anderen eingeklammerten Worte standen wol in der Quelle.

491. ‘exiit de Ravenna’ nach AV und Ca kann in der Quelle gestanden haben. ‘noctu cum’ ist in ACa ausgefallen, es steht in CH, AV, Ca, Io. ‘in fluvio Vejente’ ist wol Zusatz von AV. Dieser ‘Idibus Jul.’ für ‘VI. Id. Jul.’ des ACa. ACa ‘XI. Kal. Sept.’ für ‘XV. Kal.’ des CH. Die Daten der letzten Notiz nach Tillemont.

492. Ag ‘gallorum’ für ‘pullorum’ bei ACa und ES; ‘Januarii’ für

Eo anno regressus est Theodericus rex Ariminum et venit (inde) cum dromonis ad fossatum palatioli IIII. Kal. Septembris.

Eo anno pugna facta est inter Fridericum et Tufanem magistro militum inter Tridentum et Veronam et ceciderunt populi ab utraque parte et occisus est Tufa mag. mil.

493. Albino v. c. cons.

Hoc cons. facta est pax inter dm. Theodericum regem et Odovacrem V. Kal. Martias et dedit Odovacar obsidem filium suum (Thelane).

Et ingressus est dnus. Theodericus in Classem IIII. Kal. Martias.

Et ingressus est Ravennam Theodericus rex III. Nonas Martias et occisus est Odovacar rex a rege Theoderico in palatio in Laureto cum commilitibus suis (Idibus Martiis).

494. Asterio et Praesidio cons.

495. Viatore v. c. cons.

496. p. c. Viatoris.

497. iterum p. c. Viatoris.

498. Paulino v. c. cons.

499. p. c. Paulini.

‘Junias’ bei ACa und ES. ‘inde’ steht nicht bei ACa, aber ‘indeque’ bei CH, ‘exinde’ bei Ag. Für ‘ad fossatum Palatioli’ hat Ag ‘in portu Lione, ubi’ etc. vgl. oben S. 315. ‘dromonis’ ACa, ‘dromonis navigio’ CH, ‘dromonibus’ Ag. In ACa ist eine zweizeilige Lücke nach Septembris; da solche Lücken immer in der Handschrift andeuten, dass etwas ausgefallen ist, so könnte man annehmen, dass in der Quelle gestanden hat, was Ag über die Hungersnoth in Ravenna sagt. Die Stelle ist aber so verderbt, dass man nicht einmal erkennen kann, was Ag sagt, noch viel weniger, was etwa die Quelle hatte. Für ‘Fridericum’ des ACa hat CH ‘Fridigerium’. Hille liest zu voreilig ‘magistros’ für ‘magistro’ bei CH.

493. ‘V. Kal.’ (ohne Martias) hat Ag, ACa dafür ‘III. Kal. Martias’. Das folgende Datum ‘IIII. Kal. Martias’, welches Ag giebt, zeigt, dass Ag die bessere Lesart hat. ‘Thelane’ ist jedenfalls Zusatz von AV. ‘III. Non. Mart.’ haben ACa und Ag übereinstimmend.

Ueber ‘in palatio in Laureto’ vgl. oben S. 315 f. ‘Idibus Martiis’ ergänze ich nach Joa. Ant. fr. 214 a (bei Müller V, 29), danach wurde Odovachar noch nicht 10 Tage nach dem Friedensschluss getödtet, das würde, da der Frieden am 25. Februar geschlossen wurde, etwa der 6. März sein. Am 5. März zog aber Theoderich erst in Ravenna ein: nach AV wurde Odovachar ‘post aliquot dies’, nach Ag ‘post paucos dies’, vom Einzuge an gerechnet, getödtet. Darum wird man die 10 Tage besser erst von dem Einzuge Theoderichs rechnen, so dass der Tod Odovachars etwa auf den 15. März fällt. Dass die Quelle ein Datum dafür angab, zeigen eben die angeführten Worte des AV und Ag. Für ‘commilitibus’ bei ACa hat Ag ‘comitibus’, CH ‘collegas’, AV ‘exercitus . . cum omni stirpe sua’. Das ursprüngliche hat jedenfalls ACa. Die commilites sind wahrscheinlich die Gefolgschaft.

496. ACb ‘Paulo’.

497. ACb ‘Anastasio Aug II’.

500. iterum p. c. Paulini.

Eo anno Theodericus rex ingressus est Romam [et donavit populo Romano annonas, singulis annis centum viginti millia modios tritici].

Eo anno occisus est Odoïn Comes Romae IIII. Nonas Maias.

501. Avieno v. c. cons. (et Pompeio).

Hoc cons. terrae motus fuit VII. Idus Octobris die Martis hora prima.

502. Avieno alio iuniore v. c. cons. (et Probo).

Hoc cons. terrae motus fuit in pascha XVIII. Kal. Maias.

503. Volusiano v. c. cons.

504. Cethego v. c. cons.

505. Theodoro v. c. cons.

506. Messala v. c. cons.

507. Venantio iuniore v. c. cons.

508. alio Venantio v. c. cons.

509. Importuno v. c. cons.

510. Boëtio iuniore v. c. cons.

511. Felice v. c. cons.

512. p. c. Felicis.

513. Probo v. c. cons.

514. Senatore v. c. cons.

515. Florentio v. c. cons.

A parte aquilonis visum est coelum ardere.

516. Petro v. c. cons.

517. Agapito v. c. cons.

518. p. c. Agapiti.

Eo anno mortuus est Anastasius imperator (Constantinopoli VII. Idus Julias) et levatus est Iustinus imp.

519. Fl. Eutharico Cillica cons.

(Hoc. cons. triumphavit Theodericus rex Romae et Ravennae.)

520. Rusticio v. c. cons.

521. Valerio v. c. cons.

522. Symmacho et Boëtio cons.

523. Maximo v. c. cons.

524. Opilione v. c. cons.

Hoc cons. occisus est Boëtius patricius in territorio Mediolanense VII. Idus Junias.

500. Die zweite Notiz hat CH zu 504.

501. 502. ACb und ES die oströmischen Consuln, welche AP, CH fehlen.

515. Mrc hat zu diesem Jahre die Notiz: 'Saepe coelum a septentrionali plaga ardere visum est'. Darum gehört auch wol die ähnliche Notiz des Ag in dieses Jahr.

518. ACb zu 504.

525. Probo iuniore v. c. cons.

Hoc cons. occisus est Symmachus patricius Ravennae
XV. Kal. Junias.

526. Olybrio v. c. cons.

Hoc cons. defunctus est DN. Theodericus rex Ravennae
III. Kal. Septembr. et levatus est rex Athalaricus nepos eius.

527. Mavortio v. c. cons.

Hoc cons. mortuus est Iustinus imp. (Constantinopoli Kal.
Aug.) et levatus est Justinianus imperator (Kal. Apr.)

528. p. c. Mavorti.

529. Decio iuniore v. c. cons.

530. Lampadio et Oreste cons.

531. p. c. Lampadii et Orestis.

532. iterum p. c. Lampadi et Orestis.

533. et iterum p. c. suprascriptorum.

534. Paulino iuniore v. c. cons.

Hoc cons. defunctus est Athalaricus rex VI. Nonas Octo-
bris et alia die levatus est Deodatus rex.

535. p. c. Paulini.

Eo anno deposuit Deodatus Malasuintham reginam de im-
perio et misit eam in exilium in Vulsenio pridie Kal. Maias.

536. Iterum p. c. Paulini.

Eo anno ivit rex Deodatus Romam et revertente occisus
est a Gothis XV. milliario de Ravenna mense Decembris.

Et levatus est Witiges rex.

[Eo anno praedata est Neapolis a militibus Belisarii et
Bilisarius intravit Romam.]

537. p. c. Belisari.

525. Das Datum nach Lib. pont. Vita S. Johannis.

526. Der Todestag Theoderichs wird immer falsch auf den 26.
August angesetzt, so Manso S. 166, Abel, Theodat S. 3. Anon. Vales.
§. 94: '(Theodericus) dictavit quarta feria, septimo Kal. Sept., ut die
dominico adveniente Arriani basilicas catholicas invaderent . . . intra tri-
duo . . . eodem die, quo se gaudebat ecclesias invadere, simul regnum
et animam amisit'. Theoderich starb also am Sonntag nach dem 26.
August, welcher Tag, wie die Quelle selbst richtig angiebt, ein Mittwoch
war, also am 30. August.

527. Die Daten nach Cp. ACb und ES bringen die Ereignisse
der Jahre 524 bis 527 in Folge von handschriftlicher Verderbniss sämt-
lich zum Jahre 523.

534. Das Datum ist sonst nicht bekannt. Das 'alia die' kann
mit Procops Erzählung Bell. Goth. I, 4 ed. Bonn II, 23 recht gut
bestehen.

535. 536. Aus Ag, auch ACb noch mit benutzt. Die Daten sind
sonst nicht bekannt. Für alles folgende müssen wir darauf verzichten,
die Quelle auch nur annähernd richtig herzustellen. Man kann da nur
zusammenstellen, was Ag und ES geben. Die Consulliste entnehmen wir
seit 523 vornehmlich AP.

538. Johanne v. c. cons.

539. (Strategio) Appione v. c. cons.

Hoc cons. tenebrae factae sunt (Kal. Jul.) ab hora diei
III. usque in horam III. die Saturnis.

540. Justino v. c. cons.

Hoc cons. mense Madio ingressus est Belisarius patricius
in civitate Classis et ingressus est Ravennam.

541. Basilio v. c. cons.

542. p. c. Basili.

Eo anno levatus est Vadua rex et fuit nimia mortalitas
in homines ex vulneribus.

548. p. c. Basili VII.

Eo anno defuncta est Theodora Augusta Constantinopoli
die XXVII. mense Julio.

549. p. c. Basili VIII.

Eo anno ingressus est Vadua rex in Romam XVII. Kal.
Febr.

552. p. c. Basili XI.

Eo anno ingressus est Narses chartularius Ravennam cum
exercitu magno mense Julio, feria V. Et pugnavit cum Toti-
lano rege et mortuus est Totila et multi de exercitu eius ceci-
derunt et reliqui vulnerati abierunt.

Et levaverunt super se Gothi regem nomine Teia in Ticino
et fuit modica quies.

Eo anno pugna facta est inter Gothos et milites . . . Kal.
Octobr. in Campania et caesi sunt Gothi et multi eorum
mortui sunt et occisus est Teia rex Gothorum a Narsi.

539. Ueber Consulat und Nachricht s. oben S. 236.

540. Ag, cf. Procop, Bell. Goth. II, 29 p. 270. Wenn Ag nach
dem angeführten Satze fortfährt: 'Dehinc reversus ad Siciliam, depopu-
lavit eam' so entspricht das nicht der Wahrheit, es ist vielleicht an die
Verwüstung Siciliens durch König Totilas zu denken.

542. ES. Die Conjectur ex vuln. für et vuln. ist wol naheliegend;
cf. Cont. Marc. Com. ad a. 543: 'Mortalitas magna Italiae solum devastat'.

548. Ag. Nach Theoph., ed. Bonn. I, 350 starb Theodora im Juni.

552. Ag sagt 'in praedicto mense' sich beziehend auf den Juli der
zu 548 gebrachten Notiz. Wenn dort auf das Zeugniß des Theophanes
hin 'Junio' gelesen werden dürfte, so ist das auch hier das wahrschein-
lichere, denn schon im August traf die Siegesbotschaft des Narses nach
Theoph. I p. 359 in Constantinopel ein. Dass Teia in Pavia erhoben
wurde, sagt auch Proc., B. G. IV, 33 p. 628. Das 'Exierunt', wie die
handschriftliche Lesung statt 'Exierat' ist, scheint Flickwort bei Ag zu
sein, denn Narses rückt nicht von Ravenna, sondern von Rom aus nach
Campanien. Das gegebene Datum wird in der Quelle wol der Schlacht-
tag gewesen sein. Dass die Schlacht etwa in den Sept. fällt, ist sonst
wahrscheinlich; cf. Manso S. 277 n.

553. p. c. Basili XII.

Et anno Narses ingressus est Lucam et expulit inde Gothos mense Septembri.

Et restituta est civitas Foro Cornelii ab Antiocho praefecto.

Iterum venit Narsis Ravenna cum victoria magna, deinde ivit Romam.

559. p. c. Basili XVIII.

Et anno signum ruboris apparuit in coelo die XI. mensis Novembris.

560. p. c. Basili XIX.

Mortuus est Pelagius papa die III. mensis Martii.

561. p. c. Basili XX.

Et anno capta est Verona civitas a militibus XX. die mensis Julii.

Visum est signum, terribile in aëre quasi hominum pugna inter se dimicantes VIII. Kal. Aug. hora diei tertia II. feria

565. p. c. Basili XXIV.

Et anno apparuit in caelo stella ardens sicut facula mense Augusto usque in Kal. Octobris. Et mortuus est Iustinianus Aug. Constantinopoli et levatus est Justinus imp. XI. Kal. Januarias.

566. Justino Aug. cons.

Et anno apparuerunt signa rubra in coelo et civitas Fano igne concremata est et multitudo hominum flamma consumpta est. Et castrum Cesinate incendio devoratum est.

567. p. c. Iustini Aug.

Et anno in caelo luna XVI. non comparuit II. Kal. Jan. et occisus est Sindual rex.

553. Die Chronologie der diesem und dem vorhergehenden Jahre unterstellten Ereignisse ist sehr unsicher und schwierig, sie festzustellen erfordert eine eingehende Untersuchung, für die hier der Raum nicht ist. Luca wurde nach dreimonatlicher Belagerung genommen; wenn also die Monatsangabe des Ag richtig wäre und die Schlacht am Vesuv etwa Sept. bis Oct. 552 fällt, so müsste die Eroberung Lucas schon dem Jahre 553 angehören. Ueber dieselbe cf. Agathias I, 18, der besagt, dass sie um die Herbst-Zeit stattfand, er bestätigt auch I, 19, dass Narses von dort nach Ravenna und von hier wiederum (I, 22) nach Rom ging, wo er den Winter zubrachte. Den hier genannten Antiochus erwähnt wol Agathias I, 18.

559. Zu welchem Jahre die Notiz gehört, lässt sich nicht bestimmen. Ag führt sie ein mit den Worten 'Post tertium annum', doch weiss man nicht, von welchem Jahre an gerechnet.

561. Ueber diese Eroberung von Verona cf. Theoph. I, 367. Die zweite Notiz ist auf 561 zu bestimmen; weil in diesem Jahre der 25. Juli (VIII. Kal. Aug.) auf einen Montag (II. feria) fiel.

565. Iustinus wurde nach Theoph. bereits am 14. November erhoben.

566. Das Jahr dieser Ereignisse ist nicht zu bestimmen.

568. Item p. c. Iustini Aug.

Narsis patricius de Ravenna evocitatus egressus est cum omnibus divitiis, et fuit rector XVI. annis et vicit duos reges Gothorum et occidit duces Francorum.

569. p. c. Iustini Aug. III.

Langobardi intraverunt in Italiam XII. Kal. Apr.

Et occupata est Venetia et absque bello expulsi sunt.

570. p. c. Iustini Aug. IIII.

Eo anno fuit hominum et boum nimia mortalitas.

572. p. c. Iustini Aug. VI.

Eo anno occisus est Alboin rex Langobardorum a suis (Veronae) in palatio suo IV. Kal. Julias.

Et ingressa est Rosimunda regina Ravennam mense Augusto cum multitudine Gebedorum et Langobardorum.

Et fuit hominum nimia mortalitas.

569. ES bringt seine Nachricht unter der Jahresbezeichnung 'Item p. c. Iustini(ani) Aug.', welche eher dem Jahre 568 entspricht. Ob sich die Nachrichten von ES und Ag vereinigen lassen, wie es im Text geschehen ist, erscheint allerdings mehr als zweifelhaft.

570. Die Nachricht, welche ES über Narses zu diesem Jahre bringt, habe ich weggelassen, weil sie einmal schwer erklärlich ist und zweitens schwerlich auf ravennatische Quelle deutet.